

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Christian Ludewigs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden ... mit Dero Ritter- und Landschaft getroffener Landes- Grund- Gesetzlicher Erb-Vergleich : Vom Dato Rostock den 18ten April 1755.

[Rostock], [1805]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769550959>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext



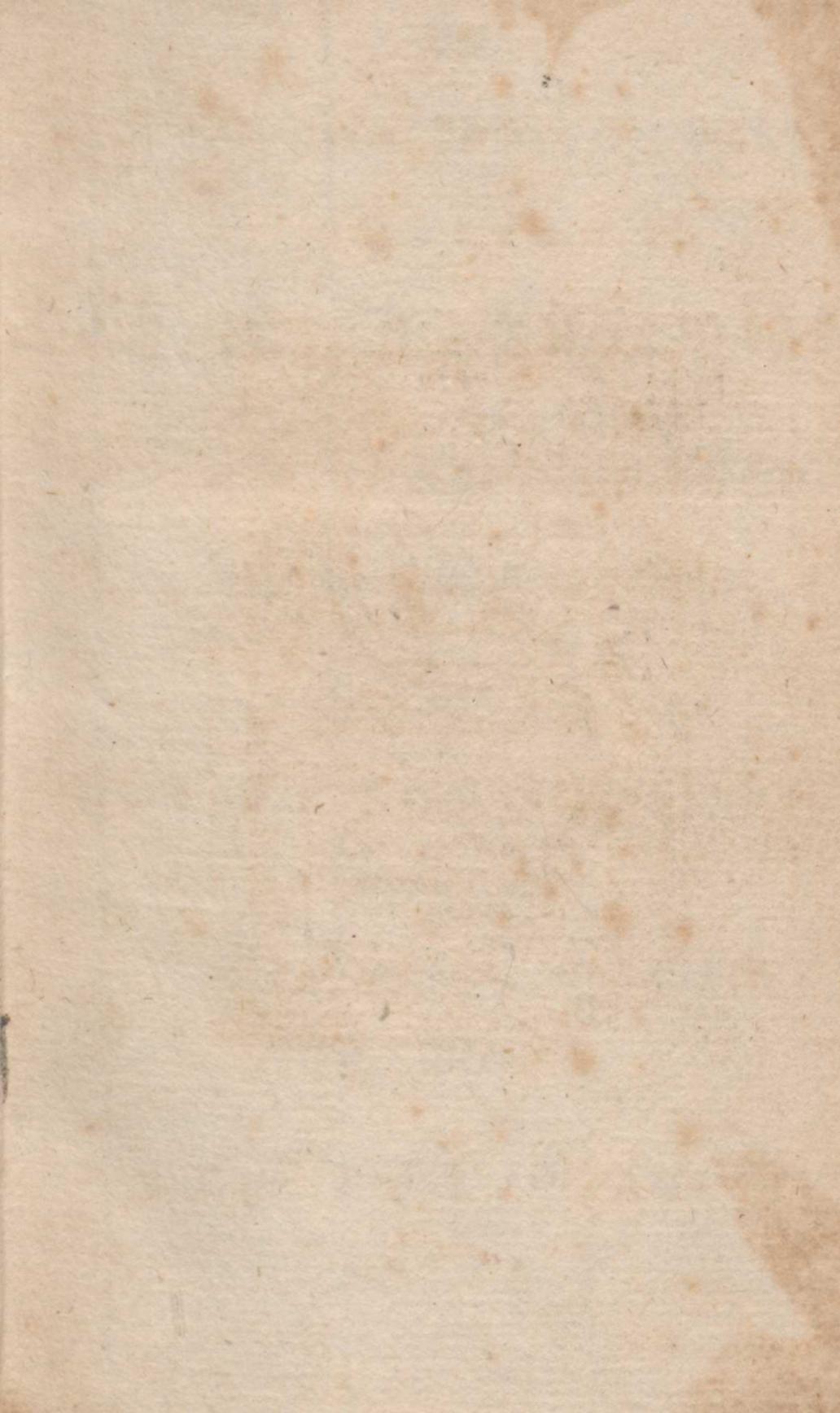


L. 106.

M. 3013

[Rostock 1805]

S. Heß 4500



Des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

H e r r n

Christian Ludewigs

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Grafen zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herrn ic.

mit

Dero Ritter = und Landschaft

getroffener

Landes = Grund = Gesetzlicher

Erb = Vergleich.

Vom Dato Rostock den 18ten April

1 7 5 5.

Wir Christian Ludewig

von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herr ic.

Urkunden hiemit für Uns und Unsere Nachkom-
men, Regierende Herzoge zu Mecklenburg:
Nachdem Ihre Kayserliche Majestät
dem von Uns, gleich mit Antritt Unserer Regierung
gefassteten, und von Zeit zu Zeit, so viel an Uns,
kennentlich gemachtem Landes-Väterlichem Vorsatz,
alle von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an
der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkei-
ten, durch gründliche Verträge zu heben, mithin
Unsere gesammte Lande in die Glückseligkeit des
Friedens und der Ruhe zu versehen, dadurch zu
Statten zu kommen, allerhuldreichst geruhet ha-
ben, daß Allerhöchst-Dieselbe bereits
unterm 9ten Junii 1749. zu gütlicher Hinlegung
aller, zwischen Uns und Unserer Ritterschaft der
Zeit entstandenen und entstehen wollenden Strei-
tigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commission zur
Güte allergnädigst zu verordnen, und in deren

Verfolg Wir mit der Erbaren Unserer lieben getreuen Ritter - und Landschaft, über die, zwischen Uns und ihr, theils vorgesundene, theils unverhofft neuentstandene Irrungen, in die Wege zum Vergleich getreten sind; daß nunmehr die bis hieher, theils vor allerhöchst - gedachter Hof - Commission, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen, ihr vergnüglichen Bedenhen erreichet, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unserer Ritter - und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüchlich zu halten, Landes - Fürstlich versprochen haben.

§. 2.

Wir verkündigen und versprechen also hie mit gleich Anfangs Unserer gesammten Ritter - und Landschaft vollkommene Sicherheit und Erhaltung bey Ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten, Vorzügen, Gebräuchen, und Gewohnheiten, wie solche Unsere Ritter - und Landschaft überhaupt, oder ein jeder Stand für sich alleine, und ein jeglicher derselben insonderheit, rechtsbeständig erworben und hergebracht hat.

§. 3.

Und da Wir schon in dem ersten Jahre Unserer Regierung der Ritter - und Landschaft einen förmlichen

lichen und bündigsten Bestätigungs-Brief über ihre Rechte und Gerechtigkeiten ertheilet; So wollen Wir auch, zu nochmaligem Beweis, wie sehr Uns die Erhaltung derselben am Herzen liege, die, Unsrer Ritter- und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, verliehene Rechte, Privilegien und Begnadigungen, welche in den Assurations-Reversen überhaupt, und ins besondere in den, zur bequemern Einsicht und Norm, unter den Nummern I. & II. beygefügten Reversalen von den Jahren 1572, und 1621, in den Resolutionibus ad Gravamina, und in den darauf ergangenen Kayserlichen und Reichs-Vicariats-Erkäntnissen, enthalten sind, abereinst Landes-Fürstlich anerkannt, bestätigt, und versichert haben, der Gestalt: daß solche in allen Punkten und Articulen, welche in diesem Fundamental-Vergleich nicht anders wohin verglichen worden, als Landes-Grund-Gesetze, nach wie vor gehalten, angezogen und geltend gemacht, die von Ritter- und Landschaft auch dabey alle Wege geschüzet, gehandhabet, und dagegen nicht beschweret werden sollen.

Nr. I.
& II.

§. 4.

Gleichwie nun Unser so wohl, als Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Wunsch und Absichten dahin gehet, daß so wohl alle alte, noch nicht erledigte Landes-Beschwerden, als auch alle neue Irrungen völlig zur gesammten Zufriedenheit

helt hingelegt und verglichen werden mögen; So soll sich dieser Fundamental- und Erb-Vertrag über alle in vorigen und neuern Zeiten ergangene Beschwerden in der Maaße erstrecken, daß nicht nur die unerledigte Beschwerden, alter und jekiger Zeiten, gänzlich in diesem Vergleich abgethan, sondern auch die dieserwegen hiebevör ergangene, so wohl Kayserliche- und Reichs-Bicariats-Erkänntnisse, als ertheilte Landes-Fürstliche Reversales und Resolutiones nochmals anerkannt, bestätigt, bekräftiget, erläutert, und solcher Gestalt zur unwandelbaren Verbindlichkeit aufs bündigste vestgesetzt seyn sollen.

Erster Articul.

Von der Landes- Contribution zu Garnisons-Fortifications, Legations, Kosten, zu Reichs-Deputations, und Crayß-Lägen, auch Cammer-Zielern.

§. 5.

Da das Contributions-Wesen in Mecklenburg von Zeit zu Zeit eine Materie zu mancherley innerlichen Zwistigkeiten, Theils zwischen den Landes-Fürsten und Ritter- und Landschaft, Theils zwischen der Ritter- und Landschaft unter ihr selbst, abgegeben, und Wir daher allen Bedacht dahin

ge-

genommen, daß in Ansehung des Contributionswesens, und alles dessen, was dem anhängig ist, mit Ritter- und Landschaft eine billige, und zu ewigen Zeiten bestehende Vergleichung und Richtigkeit getroffen werden möge; So haben Wir

(I.)

so viel die aus den Ritterschaftlichen Güthern insonderheit, jährlich, zu obgedachten, in Reichsgesetzen selbst vorgeschriebenen Erfordernissen, zu erlegende Contribution betrifft, über den Modum so wohl, als über das Quantum derselben, Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft, folgender Gestalt unwiederruflich verglichen, daß in den Ritterschaftlichen Güthern der, von der Ritterschaft selbst, als der älteste und füglichste, beliebte Hufen-Modus von nun an bis zu ewigen Zeiten hiemit angenommen, zugestanden, und vestgesetzt seyn soll.

§. 6.

Wann nun der Hufen-Modus zur sichern Norm im Contributionswesen nimmermehr reichen kann, daferne nicht zuvor die eigentliche Anzahl der wirklich vorhandenen Hufen, dann auch der Begriff einer Hufe an ihr selbst, ins gewisse gesetzt worden; So haben Wir Uns mit Unserer getreuen Ritterschaft, die nach den Reversalen ein freyer Stand ist und seyn soll, mit billigmäßiger Voraus- und Vestsetzung ihrer

Immunität, einer allgemeinen Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther verglichen, und solchemnach, wegen des ganzen Ritterschaftlichen Hufen-Messungs- und Bonitirungs-Besens, nachfolgendes verabredet, und Pactweise vestgesetzt.

§. 17.

Es soll nämlich die Ausmessung aller und jeder Ritterschaftlichen Güther, sie mögen Stamm-Güther oder nicht, Lehn oder Erbe seyn, mit allen ihren gegenwärtigen Höfen, Dörfern, Aeckern, Wiesen, Hölzungen, Brüchen, Möhren, Land-Seen, Wenden, und allen Ländereyen, auch übrigen Pertinenzien, wie die Nahmen haben, ohne Unterschied, von wem dieselbe besessen werden, und ob sie vorhin für Ritter-Hufen, Hof-Acker, oder Baur-Hufen gehalten worden, nach dem, zwischen Uns und Unserer Ritterschaft besonders verglichenen, und unter den Nummern III. & IV. hieneben geschlossenen Messungs- und Bonitirungs-Fuß vorgenommen, und demnächst in einem jeden, durch solche Ausmessung und Taxation zu einem gewissen Hufen-Stand überhaupt gebrachtem Adlichem Guth, ohne einige weitere Ausnahme, die Hälfte der Hufen, gegen Leistung der, in allen Lehn- und Allodial-Briefen vorbehaltenen Ritter- und Mann-Dienste, von der Landes-Contribution befreyet, und solcher Gestalt für Immun zu ewigen Zeiten gehalten werden: Die andere Hälfte der Hufen aber, es besitze sie wer

wer da wolle, Contributions-pflichtig bleiben, und von selbiger steuerpflichtigen Hälfte der Hufen die jährliche Landes-Contribution abgetragen werden solle.

§. 8.

Die Consistenz, oder der Innhalt einer Hufe, wird hiedurch solcher Gestalt bestimmt, daß darunter ein Gestreck und Innbegriff von Dreyhundert Scheffeln Einfall an classificirtem Saatlände, Wiesen, und Weide verstanden wird: mithin wird die Zahl der Ritterchaftlichen steuerfreyen so wohl als steuerpflichtigen Hufen, wenn zuvor alles nach der, im ersten Articul unter den Nummern III. und IV. zum Grunde liegenden Instruction, gemessen und taxiret ist, auf solche Art ausständig gemacht, daß man alle, bey den Ritterchaftlichen oder Adellichen Feld-Marken und Dorffschaften befindliche Grund-Stücke, an Aeckern, Wiesen, Weiden, Holz, Rusch und Busch, und wie es sonst Nahmen haben mag, nichts als die hiernächst benannte wenige, von Uns ausdrücklich nachgegebene Stücke, davon ausbeshieden, in eins wirft, und so oftmal eine volle Hufe statuiret, als oftmahl sich in mehrbemeldeten Ritterchaftlichen Güthern volle Dreyhundert Scheffel an Saatlände, Wiesen, Weiden, Rusch und Busch, nach der Kette und der Laxe der beeyndigten Hauswirthe finden.

§. 9. Wobey jedoch Deconomischer Billigkeit nach ausdrücklich vorbedungen ist, daß ein landübliches Baur. Tuder Heu für zween Scheffel classificirten Saat-landes in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher oder überflüssiger Wiese-Wachs vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hingegen jeglicher Scheffel classificirten Saat-landes, gegen jeden Scheffel Instructionsmäßg bonitirter Weyde, auf- und abgerechnet wird.

§. 10.

Die Scheffel- und Ruyten-Maasse betreffend, wird der richtige Rostocker Scheffel zum Grunde genommen: Auf eine Ruyte aber, werden, nach hiesiger oder Lübecker Maasse, Acht Ellen oder Sechszehn Fuß, und auf einen Fuß zwölf Zoll, mehrern Inhaltes der unterm Num. III. beygefügtten Messungs-Instruction, gerechnet.

§. 11.

Wegen Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Möhre, Ruch, Busch und Seen ꝛc. lieget die unterm Nummer IV. verglichene Bonitirungs-Instruction, ohne alle weitere Reservation und Einrede, zum Grunde.

§. 12.

Mit den, binnen den Adelichen Güthern, Feld-Marken und Dorffschaften etwa belegenen, oder

oder damit vermengeten Pfarr- und übrigen Geistlichen Aeckern, samt allen sonst erweislich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solcher Gestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steuerpflichtig gewesen, oder den Adellichen Possessoribus als Contribuable angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr nach geschעהer Vermessung, bey Ausrechnung des steuerbaren Hufen-Standes, abgeschlagen werden soll.

§. 13.

Damit aber künftig hierüber keinerlei Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen hiemit folgender Gestalt bestimmt seyn: So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Außen-Weide hat, erweislich, oder nach untrieblicher Maaßgebung der Kirchen-Bücher, und Visitations-Protocolle, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des 9ten §. ein Baur-Suder Heu für 2. Scheffel Einsaat gerechnet wird, ein hundert und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besizet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an Außen-Weide, oder in Ruch und Busch gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

§. 14.

Jedoch sollen die Geistliche durch diese, blos zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen = Standes, willkürlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15.

Solchen Endes sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als präcise fünf classificirte Scheffel an Aussen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt-Vieh, abgerechnet werden.

§. 16.

Ob zwar nach Anleitung obigen §. 7. die Ausmessung der Adelichen Güther solcher Gestalt allgemein ist, daß nichts, es habe Nahmen wie es immer wolle, davon ausbeschieden worden; So sollen doch nach geschehener Hauswirthlicher Taxation, bey Ausfindung der steuerfreyen und steuerpflichtigen Hälfte, nachfolgende Stücke, als: Adelige Hof- und Dorf- Stäten, ferner auch Adelige Lust- Gärten, Teiche, und geringe Gewässer und Bäche, welche nicht auf die in der vestgestellten Bonitrungs- Instruktion verglichene Art ästimiret oder taxiret werden können, desgleichen die Acker- Koppeln- und Wasser- Graben, nicht minder unbrauchbare Sand- Schollen, Post- Heer- und übrige

übrige beständige, nie zum Aufbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samit solchen Möhren und Revieren, welche gar nicht zu Aeckern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, abgeschlagen, und den Besitzern der Güther nicht mit angerechnet werden.

§. 17.

Dahergegen sollen Küchen- und Baum-Gärten, Land-Seen, und Gewässer, Mühlen-Stätten, und alle andere Grund-Stücke, welche an Aeckern, Wiesen, und Weiden, oder sonst Genuß geben, unter dem Anschlag begriffen seyn, und ad computum kommen.

§. 18.

Jedoch sollen insonderheit die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden.

§. 19.

So kommen auch Wälder, Brüche, und Dickungen ohne einigen Unterscheid, mit zum Anschlag.

§. 20.

Doch soll dabey von den Taxatoren nur auf den Graß-Wachs, und auf die darinn zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werden.

§. 21.

§. 21. Daher sollen Wälder, Brüche, und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis an Fünfhundert Quadrat-Ruhten, classificiret werden.

§. 22.

Mehrere Quadrat-Ruhten als Fünfhundert sollen auch in den dicksten Zuschlägen, jungen Holz-Kämpen, Latten-Brüchen, und andern Dickungen, gesetzt auch, daß zur Zeit der Taxation solche ganz keine Weide geben könnten, nicht auf einen Scheffel Einsfall gerechnet werden.

§. 23.

Weil bey der Ausmessung und Taxation der Adlichen Güther, wenn auch die Messungs- und Bonitirungs-Instructiones, noch so vollständig eingerichtet und gefosset wären, leicht allerhand Irrungen unter den Possessoren der Güther, und den Landmessern oder Taxatoren entstehen können: überdem auch nicht rathsam seyn dürfte, jetzt benannten Leuten, das wichtige Vermessungs- und Bonitirungs-Wesen, ohne einige Direction und Aufsicht zu vertrauen, so soll eine aus dreyen bis vier Unserer Rätthe, und eben so vielen Ritter-schaftlichen Deputirten, gleichzählig bestehende Directorial-Commission, angeordnet, und solche, nachdem die Glieder derselben, ihrer sonstigen Ende und Pflichte, so viel solches Directorium be-

betrifft, erlassen worden, dahin beendiget und instruiret werden, daß sie nicht nur das ganze Messungs- Taxations- und Regulirungs- Wesen der adelichen Hufen, auf eine unpartheyische gewissenhafte Art dirigire, sondern auch alle dabey auf irgend erdenkliche Art entstehende Gravamina und Dissensus, per Majora, und nöthigen Falls nach angestellter local. Besichtigung und Untersuchung, durch den kürzesten Weg und solcher Maaßen entscheide, damit jedem Gleich und Recht wiederfahre, und man weitläufiger Rechtsgänge und weitaussehender Irrungen, so viel möglich eines jeden Befugniß unschädlich, überhoben sey.

§. 24.

Von eben dieser Directorial-Commission, sollen jedesmahl ihrer zween, einer von Unserer, der ander aber von Ritterschaftlicher Seite, auf demjenigen Guth, welches nach geschעהer Vermessung und eingerichteten Charten und Registern, bonitiret und taxiret werden soll, gegenwärtig seyn, und das Taxations- Wesen, unter Zuziehung eines hiezu von solchem Directorio besonders in Eyd zu nehmenden Notarii, solchergestalt dirigiren, daß sie die Classificatores, je zween und zween, einen von Unserer, den andern von Ritterschaftlicher Seite zusammen schürzen, hiernächst der gesammten Schürzen separate Aussage separatim ad Protocolum nehmen, solche Aussagen, wenn sie etwa differiren, erst zusammen addiren, und

und darnach, durch Hülfe der Division, zu etwas gewisses reduciren; Gestaltsam dann solches Endes, dieses Directorium mit einer ganz besondern Instruction versehen werden soll.

§. 25.

Die erforderliche Landmesser, wie auch die Landwirthschafts- und Acker-verständige Taxatores, sollen Unserer und Ritterschaftlicher Seits, und zwar von beyden Theilen in gleicher Anzahl, vorgeschlagen, und dieselben, wann sie zuvorderst anderweitiger, etwa geleisteten Special-Ende erlassen sind, nach den, unter den Nummern V. und VI. hieneben gefügten Formularen, in gemeinschaftlichen Eynd bey dem, in vorhergehenden §. gedachtem Commissions-Collegio genommen werden.

Mr. V.
& VI.

§. 26.

Die Zahl der Landmesser ist eigentlich nicht zu bestimmen, und will man, damit das verglichene Messungs-Wesen desto schleuniger von statuten gehe, deren so viel engagiren, als an geschickten und untadelhaften Personen nur zu haben sind.

§. 27.

Der Taxatoren aber sollen aus Ursachen, welche die Natur der Sache, und die Bonitirungs-Instruction unter Num. IV. von selbst an die Hand giebt, auf jeglicher Seite drey, mithin in allen Sechs

er-

ermählet, und so oft die Landmesser Plan und Register eines adelichen Guths bey mehrgedachter Directorial-Commission einliefern, in rem präsentem geführt werden, wobey so wohl Uns, als der Ritterschaft frey bleibt, nach Befinden solche Taxatores, durch mehrere und alle Aemter beyzubehalten, oder sie abzuschaffen, und an deren Statt andere, von mehrgedachter Directorial-Commission in Eyd nehmen zu lassen.

§. 28.

In Ansehung der, zu diesem Regulirungs-Werk überhaupt erforderlichen Kosten, bleibt es bey Unserm gnädigsten Erbieten, daß Wir, zum Beweis Unserer Neigung zum Frieden und zum Wohlstand Unserer getreuen Ritterschaft, die Vermessungs-Kosten bis auf Vier Tausend Sieben Hundert steuerbare, und Vier Tausend Sieben Hundert steuerfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtlichen Messungs-Regulirungs-Kosten von 9400 Hufen, gemeinschaftlich, hinsolglich mit der Ritterschaft zur Hälfte übernehmen wollen.

§. 29.

Die überschüssige, oder über jene Zahl hinaus gehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf Ritterschaftliche alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 30.

Die Ausmessung der adelichen Güther soll zur bequemen Jahrs - Zeit im Früh - Jahr und Herbst, so daß niemanden in der Wirthschaft Auf - enthalt oder Schade geschicht, vorgenommen werden.

§. 31.

Weil jedoch die Haupt - Absicht dieses §. nur dahin gehet, daß das angewachsene Korn von den Land - messern, und deren Baackern und Ketten - Zie - hern, nicht zertreten werde; So sollen, damit die Ausmessung nicht gar zu langsam von Staten gehe, die Landmesser zu der Zeit, wenn in den besaamten Schlägen Schade geschehen kann, Kusch, Busch, und unbesäete Derter vermessen, mithin zu keiner Zeit von der einmahl angefangenen Ar - beit feyren.

§. 32.

Es soll auch jedem Besizer eines Adelichen Guths frey stehen, bey der Messung und Taxation gegenwärtig zu seyn, und seine Nothdurft gezie - mend dabey wahrzunehmen, nur daß niemand die Landmesser und Taxatores an ihren Geschäften auf irgend einige Art irre mache.

§. 33.

Damit die Ausmessung einen so viel geschwin - dern Fortgang gewinne; So soll dieselbe Aemter - weise, und, nachdem man eine zureichige An - zahl

zahl von Landmessern haben kann, in so vielen Memtern, als nur möglich ist, zugleich geschehen.

§. 34.

In eben solcher Absicht versprechen Wir Uns, es werden diejenige von der Ritterschaft, welche bereits vorhin zu ihrem Privat-Nutzen die Güther vermessen, und davon die Charten und ordentliche Feld-Register aufnehmen lassen, Uns und ihnen selbst, die großen, und mit einer abermahligen, in solchem Fall vergeblichen Ausmessung, verknüpften Kosten, sparen, und gedachte ihre Plans, samt den Feld- und Schlag-Registern, oder aufs wenigste vidimirte Extracte der Quadrat-Ruhten-Zahl bona fide heraus zu geben, sich nicht entziehen.

§. 35.

Gleichwie Wir aber auch hierunter niemanden etwas vorzuschreiben gemeinet sind, vielmehr solche Production der Charten und Register in eines jeden freyen Willen gestellet seyn lassen; So soll jedoch in Fällen, wo die Besizer der Ritterschaftlichen Güther sich dazu in unterthänigster Aufmerksamkeit und aus redlicher Absicht bereitwillig finden lassen würden, die Taxation und Classification der Aecker, Wiesen, Weiden und übrigen Grund-Stücke eines solchen Guths der Production der Feld-Register vorhergehen, damit die Landwirthschafts- und Ackerverständige Bonitatores durch die, in solchen Feld- und Schlag-Registern

bereits radicirte Bonitirung nicht verleitet werden, danächst wieder die jetzt verabredete, und ihnen zur Richtschnur vorgeschriebene Instruktion zu bonitiren.

§. 36.

Wenn aber die Taxation geschehen ist, und ein Possessor des Guths produciret alsdann seine Register; So soll der zu Ausmessung solchen Guths verordnete Landmesser einige Figuren und Hauptlinien solchen Plans, accurat nachmessen, und die Feld-Register revidiren: Und wann sich alles richtig befindet; So sollen dergleichen Charten und Register zu Rectificirung und Ausfindung der steursreyen und steurpflichtigen Hufen solchen Orts, pro norma genommen werden.

§. 37.

Würden im übrigen nicht so viele tüchtige Landmesser herbey zu schaffen seyn, daß man die Ausmessung in allen Aemtern zugleich anfangen könnte; So soll der Anfang zu messen, in den Aemtern so wohl, als in den Güttern, durchs Loos, oder nach dem Vorschlag der Ritterschaft, gemacht werden.

§. 38.

Finden sich bey der Ausmessung streitige Scheiden und Grenzen; So sollen dieselben gemessen, auf der Charte notiret, in dem Messungs-Register bemerkt, und demjenigen vor der Hand, und bis zu ausgemachter Sache zugeschrieben werden, der in Possession ist.

§. 39.

§. 39.

Der Lohn der Landmesser und Notarien, wird mit denselben, wenn man zum Werk schreitet, gemeinschaftlich und bestens zu behandeln seyn, so wie hingegen die Taxatores jeglicher Seits bezahlet werden, als welches die gemeinschaftlich anzuordnende Directorial-Commission am bequemsten besorgen wird.

§. 40.

Diesemnach wird hiemit weiter verglichen und vestgesetzt, daß die wirkliche Ausmessung und Bonitirung auf Maasse und Weise, wie vorstehende §§. und die in selbigen angezogene Entwürfe, buchstäblich vorschreiben, nicht nur nach vollzogenem Vergleich, so fort ihren uneinstelligen Anfang nehmen, sondern auch damit nicht eher aufgehöret werden soll, als biß das ganze Werk zum Stand gebracht seyn wird.

§. 41.

Die Güther und Dorffschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, und Ribbeniß, nichtweniger die so genannte Rostocker Gemeinschafts-Orter, imgleichen die zu den Cämmerereyen der Land-Städte, auch den Deconomien gehörigen Höfe und Dorffschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: Da dann der Betrag der Hu-

fen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterchaftlichen Gùthern, halb frey, und halb steuerpflichtig bleiben soll.

§. 42.

Die Vermessungs-Kosten wollen Wir bis auf Fünf Hundert steuerbare, und Fünf Hundert steuerfreye Hufen zusammen gerechnet, und also überhaupt die sämtliche Messungs- und Regulirungs-Kosten dieser Hufen, Ein Tausend an der Zahl, gemeinschaftlich, folgsam mit den Clöstern, so genannten Gemeinschafts-Ortern, und Städten, auch den Deconomie-Dörfern, zur Hälfte übernehmen. Die über Ein Tausend hinausgehende Hufen aber, sie seyn steuerpflichtig oder steuerfrey, werden auf der Clöster, Gemeinschafts-Orter, und Städte alleinige Kosten vermessen und reguliret.

§. 43.

Eine jegliche, nach dieser Ausmessung und Rectification aufkommende steuerbare Hufe, soll zur obbenannten jährlichen ordentlichen Landes-Contribution, von nun an, bis zu ewigen Zeiten, Neun Reichsthaler Neue Zwey Drittel erlegen, und solcher Erlag von der Landes-Herrschaft unter keinerley Vorwand jemahls gesteigert werden.

§. 44.

Anlangend hiernächst die, in den Adelichen und Closter-Güthern, so genannten Rostockschen Gemeinschafts-Güthern, und Städtischen auch Deconomie-Güthern und Dörfern, auffer den Hufen wohnende freye Leute, und derselben jährliche Besteuerung zu obberogter jährlichen Landes-Contribution; So ist nachstehende Norm, nach dem Vorschlag Unserer Ritter- und Landschaft, darüber verglichen und vestgesetzt.

Es geben nämlich:

Rehle. fl.

1. Die Glas-Hütten-Meister oder Vice-Meister 20.
2. Die Glas-Hütten-Gesellen 4.
Wenn der Grund-Herr selbst Glasmeister ist; So gibt er nichts: Ein jeder Geselle aber das obbenannte.
3. Die Kessel- und Sensen-Träger 6.
deren Gesellen 2.
deren Jungen 1.
4. Ein Handwercksmann 2.
5. Die Papiermacher 4.
6. Die Müller, sie seyn Korn-Walck-Graupen-Grüß-Stamp- und Schneide &c. Pacht- oder Erb-Müller 3.

	Rthlr.	fl.
7. Ziegel = Kalk = und Potasch = Brenner	3.	"
8. Theer = Schwäler	3.	"
9. Salpeter = Sieder	3.	"
10. Molden = und Stab = Holz = Hauer	3.	"
11. Spon = Reisser	3.	"
12. Lementirer	3.	"
13. Säger	3.	"
14. Decker	3.	"
15. Teich = und andere Gräber	3.	"
Wenn diese von Num. 2. bis 15. benannte als Handwerker in den Güthern leben, freye und nicht un- terthänige und zum Guthe gehö- rige Leute sind.		
16. Küster und Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, steuern von ihrem Handwerk	2.	"
17. Eine Größ = Querre, so nicht auf adelichen Höfen oder in den Mühlen ist	5.	"
18. Ledige und freye Manns = Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	4.	"
19. Ledige und freye Weibs = Per- sonen, wenn sie dienen können und nicht wollen	2.	"
20. Die Pacht = Fischer	2.	"

Rthlr. fl.

21. Die Pensionarien von ihrem Eigenthum als eine ordentliche Kopf- Steuer	10. .
22. Die Holländer	5. .
23. Die Pacht- Schäfer	3. .
24. Die Kruglagen- Inhaber	2. 24

Bei allen diesen Personen, welche lediglich von ihrem Kopf steuern, wird vestgesetzt:

- a) Wenn der Müller gleich ein Handwerk, oder zwei oder mehr Mühlen gepachtet hat, zahlet er doch nur einmahl.
- b) Ein Krüger zahlet, wenn er ein Handwerk treibet, als ein Handwerker einmahl, oder wann er zugleich Holländer ist, einmahl als Holländer.
- c) Ein Holländer, wenn er zugleich Schäfer ist, steuret einmahl als Holländer.
- d) Die Pächter, wenn sie zugleich zwey oder mehr Güther und Höfe in Pacht haben, steuren doch nur einmahl.
- e) Die Pächter, welche nur Bauer- Hufen gepachtet, geben nichts, weil sie nicht als Pächter, sondern als Hüsener angesehen werden, und von den Hufen steuern müssen.

§. 45.

Dabey geben Wir Unserer Ritter- und Landschaft hiemit die feyerlichste Versicherung:

1)

1) daß solthane Steuer jährlich nebst der Hufen-Steuer auf einem allgemeinem Land-Tage specificke nach der jetzt beliebten Norm verkündiget:

2) von der Ritter- und Landschaft und von den übrigen Eigenthümern und Inhabern eines jeden Guths, von den benannten Guths-Einwohnern eingehoben:

3) in den Land-Kasten gebracht, und

4) von daraus, nebst der Hufen-Steuer, unter richtigen Specificationen, an Unsre Rent-Cammer bezahlet werde. Es soll auch

5) den zu übergebenden, von dem Guths-Herrn und Eigenthümer selbst, oder deren Administratoren, oder, wenn das Guth verpachtet, von dem Pächter eigenhändig zu unterschreibenden wahrhaften Specificationibus völliger Glaube hengemessen, und keine endliche Bescheinigung oder Versicherung verlanget werden. Wie dann auch

6) die von der Ritterschaft und übrige Landbegütherte in keine Wege mit Visitationibus von Unsern Beamten beschweret werden, sondern, wenn es nöthig, auf Unser Verlangen die Untersuchungen von dem Engern Ausschuß angeordnet, und durch die Landes-Executores, mit Vorwissen jeden Guths-Herrn und Eigenthümers, vollstreckt werden sollen. Uebrigens haben

7) die Contribuenten diese Steuer in Curantergänger- und gebiger Münze zu entrichten, und soll

8) diese verglichene Norm, auf ewig der Gestalt festgesetzt seyn, daß weder die in derselben enthaltene Gattungen von Personen, unter einigerley Prätext im geringsten verändert, noch auch die Steuer auf andere oder mehrere erstreckt und hinausgezogen, weniger das Quantum Contributionis jemahlen erhöht werden kann oder soll.

§. 46.

Gestalt Wir mit dem gesammten Ertrag dessen, was von den steuerbaren Hufen, eine jede zu Neun Reichsthaler neuer Zwey Drittel, und mit dem Ertrag der Steuer, die nach obangeführter Norm, von den, auffer den Hufen wohnenden, und Verkehr treibenden Leuten erleget wird, welche beyde Erträge zusammenten geschlagen werden, und das General-Quantum Contributionis ausmachen sollen, als der ordentlichen, respective Ritter- und Landschaftlichen Contribution, zu Garnisons- Fortifications- und Legations- Kosten, zu Reichs- Krayß- und Deputations- Lagen, auch Cammer- Zielern, völlig zufrieden seyn wollen. Was

(II.)

§. 47.

Die von Unseren Städten zu Fortifications- Garnisons- Reichs- und Krayß- Deputations- Kosten, auch Cammern- Zielern jährlich zu entrichtende Contribution anlanget; So lassen Wir Uns

Uns den nachgesetzten, von der Ritter- und Landschaft entworfenen Modum in Gnaden gefallen.

Städtischer Modus Contribuendi.

I. Von Häusern.

Von einem vollen Hause, ohne Unterscheid, in Ring-Mauern und Vor-Städten belegen, quartaliter 12 fl. also jährlich	Rel. fl. 1. —
Von einem halben Hause quartaliter 6 fl. also jährlich	— 24.
Von einem Viertel-Hause oder Bude quartaliter 3 fl. also jährlich	— 12.

II. Von Ländereyen.

Von einem Morgen Acker, der nicht in Schlägen liegt, und alle Jahr besäet werden kann, à vier Schefel Rostocker Maasse, wenn er besäet ist, jährlich	— 4.
Von einem Morgen besäeten Acker, der in Schlägen lieget, jährlich	— 2.
Von der Brack wird nichts gegeben, es sey dann, daß etwas darin gesäet ist, welchen Falls der Morgen giebet	— 2.

Von

	Rthlr.	fl.
Von einem vierspännigen Fuder Heu, so auf dem Stadtfelde erworben	—	2.
Von einem zweispännigen Fuder	—	1.
Wer nicht in der Stadt oder Vorstadt wohnt (nämlich ein Fremder) und dennoch Acker und Wiesen auf dem Stadt-Felde an sich gebracht, giebt von allen gedoppelt.		
100 Hopfen; Ruylen	—	4.

III. Vom Vieh.

Einer der Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	4.
Einer der keinen Ackerbau treibet, von einem Pferde jährlich	—	8.
Von einem Ochsen oder Stier jährlich	—	4.
Von einer Kuh jährlich	—	3.
Von einem Schaaf oder Hammel	—	1.
Von einem Fohlet-Schwein	—	1.
Von einer Ziege oder Bock	—	16.
Von einem Stock Immen	—	4.

IV. Vom Scharren-Schlachten.

	Rthlr.	fl.
Von einem Ochsen ohne Unterscheid, er sey groß oder klein, auch Stier	1.	—
Von		

	Rthlr.	fl.
Von einer Kuh	—	32.
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	6.
Von einem großen oder kleinem Schwein	—	5.
Von einem Hammel, Ziege, Bock, oder Schaaf	—	4.
Von einem Lamm oder Hoicken	—	2.

V. Vom Haus-Schlachten.

	Rthlr.	fl.
Von einem Ochsen, groß oder klein, auch Stier	1.	—
Von einer Kuh	—	24.
Von einem Kalb ohne Unterscheid	—	4.
Von einem Schwein, groß oder klein	—	4.
Von einem Hammel, Bock, Ziege oder Schaaf	—	3.
Von einem Lamm	—	1.

VI. Vom Getraide zur Mühle.

	Rthlr.	fl.
Von einem Scheffel Weizen	—	5.
Von einem Scheffel Roggen	—	3.
Von einem Scheffel Malz	—	5.
Von einem Scheffel Brandwein- Schroot	—	6.
Von einem Scheffel Futter-Schroot	—	2.

Von

Rehr. fl.

Von einem Scheffel Korn zu Grüh
oder Graupen — 2.

VII. Von Kaufmannschaften und
sonstigem Erwerb und Nahrung.

Ein einheimischer Kauf- und Han-
delsmann, er handele womit er
wolle, auch Häcker, und andere
Handlung treibender, es bestehe
dieselbe worinnen sie wolle, giebt
an dem Orte, wo er sein Domici-
lium hat, nach dem Debit von
jedem Reichsthaler verkaufter
Waare — 1.

Alle mit Wein und starkem Getränk
handelnde von ihrem Debit
à Reichsthaler — 3.

Ein fremder Kauf- und Handels-
mann, auch Künstler und Hand-
werker, er verkaufe, was er wolle,
nicht minder Pferde- und Viehe-
Händler, inn- und außerhalb
Jahrmärkten, von jedem Reichs-
thaler gelöseten Geldes — 2.

Ein Herbergierer in kleinen Städten
jährlich 1.

Ein Herbergierer in großen Städten
jährlich 2.

Ein

Ein Künstler und Handwerker, auch Gärtner ohne Gesellen, quartali- ter 12 fl. also jährlich	1. —
Ein Handwerker oder Künstler mit einem Gesellen oder zwey Jungen quartaliter 24 fl. also jährlich	2. —
Ein Handwerker, so drey Gesellen hält. quartaliter 36 fl. also jährlich	3. —
Ein Handwerker oder Künstler so vier und mehr Gesellen hält giebt quartaliter 1 Rthl.	4. —
Ein Schornsteinfeger, so Gesellen hält, in loco Domicilii jährlich	4. —
Ein Schweinschneider in loco Domi- cilii jährlich	4. —
Ein Tagelöhner, so seine gesunde Gliedmaßen hat, er sey beweibet oder nicht, quartaliter 12 fl. also jährlich	1. —
Weiber, Knechte, und Mägde, so auf ihre eigene Hand liegen, und nicht dienen wollen, jährlich 1 bis	2. —
Commodianten, Seiltänzer, Ma- rionetten-Spieler, Markschreyer, Oculisten, Bruchschneider, Bär- renzieher, und dergleichen, täglich	1. —

§. 48.

Hierauf versichern Wir in Gnaden, daß vor-
stehender, mit dem ersten October dieses Jahrs
sei-

seinen Anfang nehmender Städtischer Contributions-Modus, zu keinen Zeiten erhöhet, und weder überhaupt noch in einigen Stücken, ohne Einwilligung Unserer Land-Stände geändert werden, vielmehr diejenige Summa, welche sothaner Modus, nach Abzug der bewilligten, sowohl Landes- als besondern Städtischen Necessariorum, in jeglichem Jahr auswerfen wird, das jährliche Städtische Quantum Contributionis seyn und bleiben, auch allezeit an gangbarer kleiner Münze, ohne Agio, angenommen werden soll.

§. 49.

Diese Steuer soll in einem Zimmer auf dem Rathhause zu gewissen Stunden, Vor- und Nachmittags, eingenommen werden.

§. 50.

Im Fall aber kein Zimmer vorhanden, oder dazu der erforderliche Raum fehlet; So kann der Einnehmer jeden Orts die Steuerstube in seiner Wohnung anlegen: Doch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dieserhalb keine Miete gefordert werde.

§. 51.

Es soll auch bey Besetzung der Einnehmer-Stellen, auf die dazu genugsam qualificirte Magistrats-Personen in den kleinen Städten vorzüglich Absehen genommen werden.

E

§. 52.

§. 52.

In den größeren Städten aber, wollen Wir noch einen Einnehmer setzen. Jedoch soll dem Magistrat, wie bishero, also auch fernerhin frey und unbenommen seyn, jemanden aus seinem Mittel zur gnädigsten Confirmation in Vorschlag zu bringen, der gegen den, aus der Steuer zu erhebenden gewöhnlichen Gehalt, als Inspector, der Einnahme, an dem dazu bestimmten Ort, täglich mit beywohnen, und sich möglichst angelegen seyn lassen soll, dahin zu sehen, daß Edict- und Instructionsmäßig, so wohl von dem Einnehmer, als auch von den Unter-Bedienten, in allen Stücken verfahren, und besonders auch die einkommende Steuer von dem Einnehmer richtig und ordentlich berechnet, auch dessen Register- oder Rechnungs-Buch, jedesmahl, bey Ablauf eines jeden Monaths, über Einnahme und Ausgabe geschlossen, mithin zur Nachsicht und Einsendung bereit gehalten, und, Falls bey einem oder andern ein Mangel oder Unordnung zu verspüren, solches zu nöthiger Anordnung gehörigen Orts angezeigt werde.

§. 53.

Das einkommende Geld ist jedesmahl bey dem Schluß der Session von dem Einnehmer, in Beyseyn des Inspectoris, nachzuzählen, und demnächst in einen verschlossenen Kasten zu stecken, zu welchem der Inspector den einen, und der Einnehmer

nehmer den andern Schlüssel hat, und werden die daraus auf Unsere Anweisung zu bezahlende Gelder, nicht anders, denn in beyderseitiger Gegenwart, aus der Casse bezahlet.

§. 54.

Die Einnehmer sollen ohne Vorwissen und Consens des Inspectoris nichts vornehmen, auch keine Zetteln, als nur in dem höchsten Nothfall, zu Hause ausgeben, noch Geld annehmen, sondern die Contribuenten nach dem Ort und auf die Zeit verweisen, so zur eigentlichen Einnahme gesetzt ist.

§. 55.

Gleich sie auch so wenig inn- als außerhalb Jahrmärkten, hinfolglich zu keiner Zeit, den Juden, oder andern fremden Kauf- und Handelsleuten, einige Freyheit und Erlaubniß, in der Stadt zu hausiren, ertheilen, sondern allezeit die Concession, Ordnungsmäßig von dem Worthabenden Burgermeister, schriftlich gewärtigen sollen.

§. 56.

Wenn Defraudationes und Contraventiones bey der Steuer vorkommen; So soll die Untersuchung derselben, in den großen Städten von Unserm Licent-Inspectore, mit Zuziehung der Licent-Einnehmer, in den kleinen aber von Unserm Licent-Einnehmer, allein geschehen. Nach besun-

bener Defraudation und Contravention, sollen die Defraudanten und Contravenienten, in die, in der Einnehmer - Instruktion darauf gesetzte Strafe vertheilet werden.

§. 57.

Des Endes soll vor jetztgedachten licent. Bedienten, ein jeder Contravenient, ohne Ansehung und unbeschadet seines sonstigen fori ordinarii, sich stellen, und nach kurzer rechtlichen Erörterung, dem Ausspruch desselben, ohne davon an ein - oder anderes Collegium appelliren zu können, sich unterwerfen. Falls aber jemand dadurch beschweret zu seyn vermeinen würde; So soll ihm der Recursus an Uns, oder Unsere Regierung, oder an das zum Steuerwesen verordnete Collegium, frey und offen stehen, da Wir dann die Gravamina dem Collegio, zu Erstattung seines Gutachtens, communiciren, und nach Befinden desselben weitere gnädigste Verfügung machen wollen.

§. 58.

Wenn mit der Execution zu verfahren nöthig ist; So wird solche, auf vorhergehende Requisition der Steuerstube gewöhnlich vollstreckt, und so viel die Edictmäßige, in Casum Defraudationis & Contraventionis zu confiscirende Sachen, wie auch die Edictmäßig zu dictirende Strafe betrifft; So soll, wenn der Werth des Confiscirten, oder das Quantum der dictirten Strafe, über vier

vier Reichsthaler gehet, solche pro dimidia parte, ohne einigen decourt berechnet, die übrige Hälfte aber, halb dem Denuncianten, und das übrige zu milden Sachen gereicht werden. Wenn es aber unter vier Reichsthaler ist; So soll davon der vierte Theil dem Denuncianten gegeben, und das übrige ad pios usus verwandt werden.

§. 59.

Von denenjenigen Sachen, welche in diesem Modo nicht ausdrücklich enthalten, soll keine Steuer gefordert und genommen werden.

§. 60.

Die Visitatores sowohl, als auch Thor- und Mühlen-Schreiber, sollen unter jeden Orts gewöhnlicher Gerichtsbarkeit, außer in Sachen, so ad officium gehören, stehen.

§. 61.

Alle Accidentien werden den Inspectoren, Einnehmern, auch den Unter-Bedienten bey harter Strafe, außer was wegen der Bücher und Stempelung der Säcke gebräuchlich ist, hiemit untersaget: wie dann auch besonders den Thor-Schreibern hiemit ernstlich verbothen seyn soll, weder Holz noch Torf, noch sonst etwas von den zur Stadt kommenden Victualien und einpassirenden Wägen, unter welchem Vorwand es auch seyn möchte, zu fordern und anzunehmen.

§. 62.

Den Neuanbauenden, wenn sie eine wüste oder abgebrandte Stelle neu bebauet, sollen, wenn solches Haus zuvor durch erfahrene Handwerksleute, in Beyseyn eines Membri aus dem Stadt-Magistrat, und des Einnehmers selbigen Orts wo der Bau geschehen, auf ihren geleisteten Bürger-End taxiret worden, nach dem Werth des Hauses, wenn es vier hundert Reichsthaler und darunter taxiret ist, Funfzehn pro Cent, über solche Summa aber zwanzig pro Cent, von Unserer Steuer-Einnahme in den bishero üblichen Ratis, baar entrichtet werden.

§. 63.

Wohergegen diejenigen, welche ihre alte Häuser niederreißen, und statt deren neue bauen, nach vorgängiger gleichmäßiger Taxe, zehn pro Cent zur Hülfe zu gewarten haben sollen.

§. 64.

Ingleichen sollen einer jeglichen Stadt, ohngeachtet von Uns bey diesem Modo, sowohl die Landes- als besondern Städtischen Necessarien, für die Städte übernommen werden, zur Aufnahme ihrer Cämmerey, aus der Steuer, annoch fünf Jahr die bisherigen zehn pro Cent hiemit bewilliget und versichert seyn: Mit Anfang des Jahrs 1760. aber, soll eine jede Stadt Fünf von jeglichem Hundert bis zu allen Zeiten eigen-
thüm-

thümlich, und ohne einige Berechnung zu genießen haben, und von dem Steuer-Ertrag einer jeden Stadt, in jeglichem Monat vorabnehmen.

§. 65.

Den Schützen-Königen in den Städten, soll dasjenige, was ihnen von Uns bishero gnädigst bewilliget ist, zu ihrer Ergözung ferner gelassen, und aus der Steuer selbiger Stadt, wo der König-Schuß geschehen, ohne weitere Verordnung, baar gereicht werden.

§. 66.

Jedoch fallen die vorhin ausgezahlte zwölf Reichsthaler Bürger-Gelder, wegen der von Uns für die Städte jährlich abzutragenden Landes-Necessarien, an Uns wiederum dergestalt zurück, daß solche forthin nicht weiter ausgezahlet werden.

§. 67.

Endlich wollen Wir dasjenige, was Unsere in Gott ruhende Vorfahren und Wir, in Ansehung der Städtischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten gnädigst versprochen haben, in so ferne das alles hiedurch nicht limitiret worden, hiemit in genere und in specie huldreichst bestätigen, mit der weitem gnädigsten Verheißung, den künftig etwa entstehenden übrigen gemeinen und besondern Beschwerden und Angelegenheiten Unserer Städte, nach Billigkeit, in Gnaden völlig abzuhefeln.

§. 68.

Im übrigen werden Unsere Einnehmer in den Städten zur genauen Beobachtung der sub Numero VII. anliegenden Instruction gnädigst angewiesen. Anlangend

(III.)

§. 69.

Die jährliche Landes- Contribution von Unsern Aemtern und Cammer- Güthern; So wollen Wir Uns aus selbigen ebenmäßig nach den steuerbaren Hufen, und zwar von jeder Hufe nicht unter Neun Reichsthaler neuer Zwendrittel, gleich den Ritterschaftlichen steuerbaren Hufen, dazu Beytrag thun lassen.

§. 70.

Diese jährliche Landes- Contribution aus den Ritterschaftlichen, wie auch aus den Closter- Güthern, und so genannten Gemeinschafts- Dertern nach den steuerpflichtigen Hufen, und zwar von einer jeden zu Neun Reichsthaler neue Zwendrittel; und von den in den Güthern außer den Hufen wohnenden Leuten, nach der obenangezeigten Norm; von den Städten, nach dem verglichenem Modo Contribuendi; und von Unseren Fürstlichen Aemtern, und Cammer- Güthern, nach den steuerpflichtigen Hufen, wird jährlich auf einem öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigt, und

und mittelst Landes - Fürstlichen Edicts darauf ausgeschrieben. Wonächst die aus den adelichen Güthern auf eine, der Ritterschaft beliebige Art, zusammen und in den Landkasten gebracht, michin ferner zu gesetzter Zeit an Unsere Herzogliche Cammer sofort bezahlet werden soll.

§. 71.

Aus unsern Aemtern und den Städten wird die jährliche Contribution oder Steuer, nicht in den Landkasten gebracht, sondern unmittelbar von Unserer Cammer wahrgenommen.

§. 72.

Die Contribution aus den Kloster - Güthern und sogenannten Kostockischen Gemeinschafts - Dörtern, auch Städtischen Cämmerey- und Deconomie - Güthern und Dörfern, wird gleich der Ritterschaftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und aus demselben an Uns specificce bezahlet.

§. 73.

Wegen des Zahlungs - Termins, sind Wir zwar erbötig, Uns jedesmahl, nach Bewandniß der Umstände mit Unserer Ritterschaft zu vergleichen; Doch bedingen Wir hiemit zum voraus, daß die Zahlungs - Frist nicht weiter als auf zwey Termine, nämlich Weynachten und Fastnacht, hinaus gesetzet werden solle.

§. 74.

§. 74.

Ausser oberwehnter Behandlung der jährlichen Contribution, wollen Wir aus keinerley Grund, Vorwand, oder Angabe, weder der Garnisons- und Legations-Kosten, zu Reichs-Deputations- und Crayß-Lägen, auch Cammer-Zielern, noch sonst zu einigen andern Collecten und Hülfen, allein die Reichs- und Crayß- auch Prinzessin-Steuren ausgenommen, zu keinerley Zeit und in keinerley Weise oder Wege, von Unserer getreuen Ritterschaft und deren Hintersassen, noch von den Städten und deren Bürgern, Einwohnern und Hintersassen, ein mehreres fordern, noch unter einigerley Behelf und Nahmen, am wenigsten durch den Weg der Thätlichkeit, sie zu mehrerm Erlag anhalten.

§. 75.

Inß besondere soll die Ritter- und Landschaft aus dem Grund oder Vorgeben der Garnisons- und Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Crayß-Lägen, auch Cammer-Zielern, zu einem größern Quanto nicht verbunden seyn, ob gleich mehr oder weniger Bestungen in Unseren beyden Herzogthümern Schwerin und Güstrow, jecho oder künftig seyn, und angeleget, viel oder weniger Mannschaft, Proviant, Munition, oder andere Kriegs-Bedürfnisse, zu des Landes- und desselben Beschütz-Erhaltung, Besserung, Bau, oder sonst dazu mögten nöthig erfunden werden,
son-

sondern sie soll durch den Abtrag, der verglichenen Steuer, hievon und insgemein von allem und jedem Beytrag, unter was Nahmen, Vorwand, Concession, General- oder Special-Verleihungen, oder deren Extension, selbiger gegenwärtig oder künftig erfordert werden mögte, gänzlich und überall befreyet sein und bleiben, und weiter zu keinen andern Collecten, Hülsen und Beyträgen, gehalten seyn. Vielmehr wollen Wir nun und zu ewigen Zeiten von der Ritterschaft und ihren Hinterfassen, wie auch von den Städten weiter nichts, ohne nur wie obgedacht, die Reichs- Crayß- und Prinzessin- Steuern fordern, auch künftig zwey- oder mehrjährige Landes- Contributiones nicht aufschwellen lassen, und darnach mit einemahl verkündigen, sondern jährlich nur eine, und zwar die verglichene, für das Jahr fällige Landes- Contribution, verkündigen und verglichener maassen erheben.

§. 76.

Jedoch soll Ritter- und Landschaft die verglichene Contribution nur so lange zu bezahlen schuldig seyn, als dieselbe und ihre Hinterfassen bey dem Jhrigen ruhig wohnen, und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießsen können.

§. 77.

Was die Remissiones der Contribution anlanget; So soll das Quantum und der Modus

Re-

Remissionis der Gestalt bestimmet seyn, daß bey allgemeinem totalem Mißwachs, Hagel- und Brand-Schaden, wenn alle Früchte auf dem Felde, oder in den Gebäuden verderben, so daß nicht das völlige Saat-Korn übrig bleibt, oder bey generalem Vieh-Sterben im Lande, wenn dem Bauren sein mehrestes Milch- oder Zugvieh umfällt, oder bey Wurm- und Heuschrecken-Fraß und dergleichen, die Hufen-Contribution ein ganz Jahr cessiren.

§. 78.

Würde einem Hufener Haus und Scheune zugleich durch Feuer ausgehen; So soll er drey Jahr Contributions-frey seyn.

§. 79.

Betreffen diese Unglücks-Fälle den Halbscheid der Nuhungen, so daß nicht das zweyte Korn gebauet würde; So cessiret die Contribution ein halb Jahr.

§. 80.

Diese Proportion soll ebenfalls in Ansehung der, zu dem Hof-Acker gezogenen steuerbaren Hufen Statt haben.

§. 81.

Die Bescheinigung der einzelnen, etwa eine Hufe oder ein ganzes Gut betreffenden Unglücks-Fäl-

Fälle, wollen Wir im ersten Fall dem Gewissen und gutem Glauben des Gerichts-Herrn jedes Orts heimstellen, im andern Fall aber, die Untersuchung durch zweene, auf Landesfürstliche Kosten abzuordnende Commissarien, denen die Ritterschaft, oder in Ansehung der Städtischen Ländereyen, die Landschaft, einige ihres Mittels, gleichmäßig beysügen kann und wird, vornehmen, und solchergestalt das Quantum Remissionis bestimmen lassen, mithin den Contribuenten die Remission von der Contribution selbst angedehen, und bey Abgabe der Contribution den Betrag der Remission abziehen lassen, ohne daß darunter die Ritter- und Landschaft im geringsten einiger Schadloshaltung, oder Ergänzung- oder Ersetzung halber, Anspruch zu befürchten haben soll.

§. 82.

Betreffend die Remissiones der durch Brand-Schäden verunglückten Bürger in den Städten; So sollen sie, wenn sie Haus und Hof verlihren, Vier Jahre der Gestalt der Steuer-Freyheit genießen, daß sie bey Ablauf des Jahrs die erlegte Steuer, baar aus der Steuerstube wiederum zurück erhalten sollen.

§. 83.

Bey Feld- und Acker-Schäden, wird es mit ihnen, wie oben bey den land-Begüterten ver-glichen, gehalten.

§. 84.

§. 84.

Mittlerweile da die Ausmessung und Rectification ihren Vergleichmäßigen Fortgang hat, sind Wir gnädigst zufrieden, daß es bey der provisorischen Zahl von Vier Tausend Sieben Hundert steuerbaren Hufen, und zwar so viel Unsere beyde Herzogthümer Schwerin und Güstrow, inclusive des, auf 535 und dreyviertel Hufen sich betragenden Stargardischen Districts betrifft, sein zeitliches Bewenden habe, und darnach das provisorische Contributions-Quantum von Bierzigtausend Reichsthaler neue Zweydrittel inclusive der Stargardischen Quote, zusammen gebracht und erleget werde.

§. 85.

Zedoch ist die vorherührte Norm der Steuer von den, in den adelichen Güthern befindlichen steuerpflichtigen Leuten, so fort dabey mit in Gang und Uebung zu bringen, mithin deren Steuer, außer dem jetztgedachten provisorischen Quanto aufkommender Contribution, auf dem Landtage zu verkündigen, zu bewilligen, in den Landkassen zu bringen, und daraus an Uns zu entrichten.

§. 86.

Wir bedingen aber hiebey ausdrücklich: daß dieses mittlerweilige Steuer-Wesen nach 4700 Hufen, keinen Anlaß zur Zögerung des Messungs- und Rectifications-Wesens geben, und daß folglich

lich der, nach vollbrachtem Messungs- und Rectifications-Werk, sich ergebende steuerbare Hufen-Stand, so fort verglichenermaßen, als das wahre künftige und beständige Fundament der Ritterschaftlichen Contribution, in volle Würcklichkeit und Ausübung gesetzt werden soll.

§. 87.

Anlangend die seit den Jahren 1748. bis 1754. inclusive unverkündigte und rückständige Contribution in den Ritterschaftlichen Güttern; So wird solche auf Zweymahl Hundert und Fünzig Tausend Reichsthaler in gäng- und gäbiger Münze, worunter jedoch keine andere als Unsrer eigene, oder auch Brandenburgische, Sächsische, und Lüneburgische vier und acht Schillingsstücke zu verstehen seyn sollen, hiemit eins für alles, und ohne einigen Abzug oder Einwand, verglichen und vestgesetzt, der Gestalt, daß Unsrer Ritterschaft Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, sich zu dieser Summe und deren Abtrag, als eine unläugbare klare Schuld, pflichtig und verbunden bekennet.

§. 88.

Die Art der Aufbringung dieser rückständigen Contribution, kann und soll nach dem Contributions-Edict vom 14ten November 1747, sowohl im Haupt- als Neben-Modo, unter der Ritterschaft selbst, hiemit gestattet und vestgesetzt seyn.

§. 89.

§. 89.

Weil sich aber verschiedene in den Ritterschaftlichen Güttern finden, welche während der sieben Jahre, vermaßen in Verfall und Unvermögen gerathen, daß ihnen die Ausbringung der rückständigen Contribution unmöglich fällt; so wollen Wir, zur Erleichterung der Unvermögenden, mithin zu desto süglicherm Abtrag der vorhin festgesetzten Summe von Zweymahl Hundert und Funfzig Tausend Reichsthaler, die Steuer von den Leuten, die außer den Hufen sind, nach dem darüber oben verglichenem Fuß und Maaf, für die vergangene sieben Jahre der Ritterschaft, und den übrigen Land-Begütherten, in Gnaden, Kraft dieses dahin überlassen und zugeeignet haben, daß alle und jede sich des Ertrags derselben, ohne einige Berechnung, zu richtiger Bezahlung des mehrbesagten Rückstands von 250000 Rthlr. bedienen sollen und mögen.

§. 90.

In Hinsicht auf die Zeit, zu welcher der Abtrag geschehen soll, ist verglichen und festgesetzt, daß die Zahlung in Fünf Terminen zu beschaffen. Der Erste soll auf Trinitatis dieses Jahrs mit Funfzig Tausend Reichsthaler; der Andere auf Anthonii 1756. in eben der Summe: der Dritte auf Trinitatis 1756. in gleicher Summe: der Vierte auf Anthonii 1757. in vorbesagtem Verlauf: und der Fünfte auf

auf Trinitatis 1757. mit den letzten Fünfzig Tausend Reichsthalern an Unfre Rent-Cammer baar und ohne einige Ausflucht entrichtet werden. Gestalt sich die Ritterschaft hiemit des Einwands von Non-Valenten, und aller sonstigen Einreden, bündigst begiebt,

§. 91.

Die Contribution für dieses jetzt laufende 1755ste Jahr, soll, wie die in allen Folge-Zeiten, auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen verkündiget, folglich nicht eher, als bis solche alljährige Verkündigung Landes-Verfassungsmäßig geschehen, entrichtet, noch beygetrieben werden.

§. 92.

Wegen der Städtischen Dörfer wollen Wir Uns der noch etwa rückständigen Contribution wegen, besonders vergleichen: Wegen der disjähri-gen aber, geschicht der Abtrag, nach dem der Ritterschaft zu gestandenen Fuß.

§. 93.

Im übrigen wollen Wir der Ritter- und Landschaft den Beytrag der Kloster-Güther und Gemeinschafts-Dörter, auf die rückständige siebenjährige Contribution, zu Gute kommen lassen. Was aber die disjährige und künftige Contribution aus den Kloster-Güthern, Rostockschen Gemeinschafts-Dörtern, und Städtischen, auch Deco-

nomie. Dörfern betrifft; So gehet deren Betrag zwar in den Land-Kasten: Es wird Uns aber derselbe in den vorhin vestgesetzten beyden Terminen, gleich der Ritterchaftlichen Contribution, nebst der Steuer der Leute ausser den Hufen, specificce besonders entrichtet.

§. 94.

Wann nun hiernächst der Contributions-Rückstand voriger Jahre, nebst der jährlich zu erlegenden ordentlichen Contribution aus den Adellichen Güthern, in verglichener Zeit und Maasse abgetragen seyn wird; So soll, nach völlig geschehenem sochanem Abtrag, ausser der jährlichen, jetzt verglichenen ordentlichen Contribution und ausser den Reichs- und Crayß- auch Prinzessin-Steuren, von welchen im folgenden Articul gehandelt ist, die Ritter- und Landschaft mit ihren Hintersassen zu einigen Collecten oder Hülsen, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, aus eigener Landes-Fürstlicher Demächtigung oder Anforderung, nicht verbunden gehalten werden.

§. 95.

Da auch Unsere in Gott ruhenden Vorfahren denen von der Ritterschaft, wegen der Accise- oder Consumtions-Steuer-Freyheit in Unseren Städten, vortheilhafte Landes-Fürstliche Resolutions ertheilet haben; So wollen Wir denen vom Adel Unserer Lande, und deren Wittwen und

Kin-

Kindern, solche Freyheit von der Accise = Consumption = und Vieh = Steuer, ebenfalls so wohl in Rostock, als in Unsern übrigen Land = Städten, hiemit in Gnaden versichert und bestätigt haben. Gestalt Wir solches hiemit wissentlich thun: Jedoch der Gestalt, daß ein jedweder zu Vermeidung aller Unrichtigkeit sein eigenes Buch über die zu erlegende Steuer und Accise halten, und den jährlichen Betrag aus der Steuer = Stube, ohne weitere Verordnung baar wiederum zurück empfangen, derjenige aber der wieder Verhoffen Mißbrauch davon, in Durchhelfung steurpflichtiger Leute und Waaren gemacht zu haben, überführet werden würde, für seine Lebens = Zeit der Accise = und Steuer = Freyheit verlustig seyn solle.

§. 96.

In Ansehung der von Unseren Domainen zu den Ritterschaftlichen Güthern gekommenen, und wiederum, wegen der von den Ritterschaftlichen zu Unsern Domainen gezogenen Güther, ist hiemit verglichen und vestgesetzt, daß zu Vermeidung aller schädlichen Weiterungen, die aus langwierigen Untersuchungen oder Vergleichen der, von dem einen an den andern Theil gekommenen Güther, entstehen könnten, alles gegen einander aufgehoben, und wie es jetzt ist, angenommen und gelassen werden solle.

§. 97.

Jedoch wollen Wir von denen Ritterschaftlichen Güthern, die seit Antritt Unserer Regierung,

mithin seit dem Jahr 1748. an Uns und Unsere Cammer gekommen, oder künftig an dieselbe kommen sollten, fürhin allemahl, sowohl die Landes- Contribution zum Landkasten, als auch die Anlagen, und was sonst auf Landtagen, Crayß- oder - Amts- Conventen, nach Maaßgabe des eilften Articuls dieses Vergleichs beliebet worden, an das Corps der Ritter- und Landschaft abstatten lassen.

§. 98.

Wir begeben Uns auch für Uns und Unsere Nachkommen, aller Ansprache an die, von Unseren Domainen, zu Unserer Fürstlichen Vorfahren Zeiten, an die Ritterschaft gekommene Güther, Meyereyen, Dörfer und Hufen, der Gestalt, daß Wir davon nichts zu ewigen Zeiten revociren wollen. Jedoch behalten Wir Uns das Jus Reluendi allenthalben, wo es Uns ex Pacto zuständig ist, hiemit offen und bevor. Wie denn auch die Revocationes derer Güther, die vor diesem Vergleich bereits von Unserntwegen angestellet sind, und derentwegen Lis pendens ist, weiter aber nicht, zur ordentlichen Ausführung, ausbedungen bleiben.

§. 99.

Dahingegen auch Unserer Ritterschaft alle Wege unbenommen und vorbehalten seyn soll, derjenigen an Uns gekommenen Güther halber, wo das Jus Reluendi ex Pacto zuständig, oder die
Re-

Revocation vor diesem Vergleich, rechtshändig gemacht ist, weiter aber nicht, sich gegen Uns und Unsere Nachkommen, des Rechts zu bedienen.

§. 100.

In Ansehung der nöthigen Execution bey dem Contributions = Wesen, haben Wir Uns mit Ritter = und Landschaft der Landes = Executorum halber, und über den Modum exequendi derjenigen Executions = Ordnung, ausdrücklich verglichen, welche am Ende der Beylagen dieses Vergleichs sub signo O. angefüget ist.

sign. C

Zwenter Articul.

Von Reichs = Crayß = und Prinzessin = Steuern.

§. 101.

Von dem Beytrag zu Reichs = und Crayß = Steuern, soll niemand befreyet seyn, sondern es hat bey der, in den Reichs = Constitutionen vestgesetzten allgemeinen Verbindlichkeit zu solchen Steuern, der Gestalt sein Bewenden, daß davon Niemand, wes Standes, Wesens, oder Betriebs er immer seyn möchte, ausgenommen werden soll.

§. 102.

Mithin sollen so wenig Unsere Hof- Civil- und Militair- Bediente, geist- und weltlichen Standes, als wenig die vom Adel und ihre Bediente oder Hintersassen, die Stadt Kostock und alle Städte mit Magistraten und Bürgern allerley Wesens, davon eximiret seyn, sondern alle und jede ordentlich herbey gezogen werden.

§. 103.

Zu Verkündigung dieser Reichs- und Crayß- Steuern, sollen jederzeit von der Landes- Herrschaft, hergebrachtermaßen, allgemeine Landtage, ausgeschrieben und gehalten werden.

§. 104.

Auf selbigem wollen Wir der Ritter- und Landschaft eine vollständige und beglaubigte Abschrift der darüber ergangenen Reichs- und Crayß- Schlüsse, mittheilen, solglich ein mehreres, als in selbigen von Reichs- und Crayß- wegen bewilliget und erfordert ist, von Ritter- und Landschaft nicht fordern.

§. 105.

Dahingegen soll Ritter- und Landschaft die auf öffentlichem allgemeinem Landtag verkündigte und bewilligte Reichs- und Crayß- Steuer, nach dem darüber jedesmahl von der Ritter- und Landschaft in Vorschlag zu bringenden, und von der Lan-

Landes - Herrschaft zu bestätigenden Contributions -
Modo, unweigerlich und unnachstellig zu erlegen,
schuldig seyn.

§. 106.

Wir versprechen hiebenebst Unser Ritterschaft
besonders, daß, wenn nicht über Zweyhun-
dert Römer - Monath in einem Jahr von Kay-
ser - und Reichs - oder Crayses - wegen erfordert
werden, Unsere Ritterschaft für sich und ihre Hin-
tersassen, zu den Reichs - und Crayß - Steuern
nichts erlegen, sondern von Uns und Unsern Fürst-
lichen Nachkommen bis dahin übertragen wer-
den soll.

§. 107.

Ein gleiches versprechen Wir auch Unseren
Land - Städten auf Dreyhundert Römer -
Monathe.

§. 108.

Wenn aber über Zweyhundert Römer - Mo-
nathe erfordert werden; So soll zwar die Ritter-
schaft für sich und durch ihre Hintersassen zu dem,
was über 200 Römer - Monathe ergeheth, gleich
andern Landes - Eingefessenen, Beitrag thun, je-
doch gleich Unsern Domainen und den Städten,
nicht mehr als den dritten Theil, statt ihrer Quote
erlegen, der Gestalt, wie das Quantum und der
Modus dazu auf Land - Lagen bewilliget und best-
gesetzt seyn wird.

§. 109.

Zu einer jeden Quote steuren die in den Fürstlichen Aemtern, adelichen Güthern, und Städten befindliche Ein- und Hintersassen, auch freye Leute, und sämtliche Geistlichkeit.

§. 110.

Gleichwie der Beytrag der Crimirtten allerley Namens und Wesens, dann auch der Kloster-Dörfer, der Stadt Rostock, und der sogenannten Gemeinschafts-Derter, zu Reichs- und Crayß-Steuren, allen dreyen contribuirenden Theilen, als den Domainen, der Ritterschaft, und den Städten zu Gute kommt, also kommt auch der dritte Theil des gedachten Beytrags der Ritterschaft auf ihrem Drittheil insonderheit zu Gute.

§. 111.

Wegen der Wismar-Poel- und Neu-Closterschen Quote, soll die Ritter- und Landschaft mit aller Anforderung, so wohl fürs vergangene, als fürs künfftige, gänzlich verschonet bleiben.

§. 112.

Die Reichs-Crayß- und alle andere gemeine Steuern, gehen von jedem der drey contribuirenden Theile, der Stadt Rostock, den Clöstern, und vormahligen so genannten Gemeinschafts-Dertern, wie auch den Beytrag der Aulicorum und Clericorum, imgleichen des Civil- und

Mi-

Militair: Standes mit eingeschlossen, mit Einlieferung der Specificationum, nach Vorschrift des XVIIIten Articuli der Reversalen vom Jahr 1621, baar in den Land-Kasten; zu welchem ein Schlüssel bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey denen von Städten hinführo seyn soll.

§. 113.

Die Einnehmer der Reichs- und Crayß- Steuern sollen Uns von Ritter- und Landschaft präsentiret, und von Unseren Commissariis und dem Engern-Ausschuß, beeyndiget werden. Diese sollen die einkommende Gelder in Unserer, zum Land-Kasten alsdann besonders zu verordnenden Commissarien, und der von Ritter- und Landschaft dazu Deputirten Beyseyn, gebühlich zu berechnen, verpflichtet seyn.

§. 114.

Wenn nun nach Abtrag der verkündigten Reichs- und Crayß- Steuern im Land-Kasten etwas übrig bleibt; So soll solches entweder einem jeden contribuirendem Theile, nach Proportion des, von ihm geschehenen Beytrags, baar wiederum ausgeantwortet, oder zu des Landes- und gemeinem Besten, nach gemeinsamer Beliebung, pro rata verwendet und gebraucht werden

§. 115.

Die Prinzessin- Steuern sollen auf allgemeinen öffentlichen Land-Tägen, in Fällen, da eines

regierenden Landes - Herrn Prinzessin Tochter auszustatten ist, verkündiget, und berathschlaget werden.

§. 116.

Zu Vermeidung aller künftigen Gelegenheit, woraus einiger Zwist, in Ansehung der Summe einer Prinzessin - Steuer, entstehen könnte, ist hienit verglichen und vestgesetzt, daß solche überhaupt vom ganzen Lande zu Zwanzig Tausend Reichsthaler, in, alsdann in Unsern Landen gangbar - so wohl aus - als inländischer - Currenter Münze, für stets bestimmet seyn, und bleiben soll.

§. 117.

Der Modus, wornach diese Steuer aus den Domainen, Adelichen Güthern, und Städten, und zwar von jedem Theil zu seiner Tertia aufzubringen, wird zwar auf Land - Lagen beliebet und verglichen, doch bleibt alle Wege der Land - Beden - oder der Erben - und Hufen - Modus, in Conformität der Landes - Reversalen de Anno 1572 und 1621, der Grund.

§. 118.

Zu dieser Prinzessin - Steuer, sollen die Stadt Rostock, die Kloster - Güther und die Rostockschen Gemeinschafts - Dörter gleichfalls das Ihrige, welches den dreyen contribuirenden Theilen,

len, jedem pro Tertia parte zu Gute gerechnet wird, beytragen.

§. 119.

In den Jahren, wenn Reichs- und Crayfs- Steuern ergehen, wird keine Prinzessin-Steuer gefordert oder erleget, sondern ausgesetzt.

§. 120.

Die solcher Gestalt bewilligte Gelder gehen in den Land-Kassen, allwo es in Ansehung der Einnahme, Verwaltung, und des Abtrags, nach dem XVIIIten §. der Reversalen vom Jahr 1621 gehalten werden soll.

Dritter Articul.

Von den Clöstern, und deren sowohl, als der übrigen Land-Güther, Rechten und Steuer-Pflichten.

§. 121.

Die drey Clöster, Dobbertin, Ribnitz, und Malchau, sollen bey ihrer Consistenz und bey ihren Rechten, wie darunter die Reversales vom Jahr 1572. Art: 4. und das Herkommen Maasse geben, gelassen und geschüzet werden.

§. 122.

§. 122.

Der Ritter- und Landschaft bleibt auch die Wahl, Bestellung, und beliebige Veränderung der Provisorum und Beamten unbenommen, und sollen so wohl die bereits erwählte und ernannte, als die künftig zu erwählende und zu ernennende Closter-Propriores und Haupt-Leute, jetzt und künftig allemahl unweigerlich und unaufhältlich gewöhnlichermassen Landes-Fürstlich bestätigt werden, und wenn die gesuchte Bestätigung binnen Jahr und Tag nicht erfolgt, sollen selbige eo ipso pro confirmatis geachtet seyn.

§. 123.

Die von der Landes-Herrschaft bishero nicht abgenommene Rechnungen dieser dreyen Clöster, sollen nach Inhalt vorangezogener Reversalen, von Uns und den Ritter- und Landschaftlichen Deputirten aufgenommen, auch solcher Gestalt alle Jahr gefertigt und abgelegt werden.

§. 124.

Unser erb- unterthänigen Stadt Rostock, und den übrigen Städten Unserer Lande, bleiben ihre respective, den Reversalen, dem Herkommen, und mit der Ritterschaft getroffenen Vergleich gemässe Gerechtsame, in Ansehung der beyden Clöster Dobbertin und Ribniz, in ihrem ganzen Umfang, mithin auch der Ritterschaft ihre
Jura

Jura an dem Closter zum heiligen Creutz in Rostock, hiemit ausdrücklich verwahret und beybehalten.

§. 125.

Es hat auch bey dem, auf dem Land-Tage zu Güstrow am 14ten November 1737. zwischen Ritter- und Landschaft getroffenen Schluß in Ansehung der Städtischen Theilhabung an den Clöstern, sein Bewenden; Jedoch mit dieser Erklärung: Daß den Land-Städten über die, in dem Closter Dobbertin habende drey Plätze zur vollen Hebung, noch Sechs Plätze zur halben Geld-Hebung, als Zweene in dem Closter Dobbertin, Zweene in dem Closter Ribniß, und Zweene in dem Closter Malchau, von Michaelis des jetzt laufenden Jahrs an, jede zu Sechszig Reichsthaler jährlichen Einkommens, jedoch weiter nichts, mithin weder Wohnung noch Victualien, hiemit accordiret werden. Wogegen sich die Städte hiedurch verbindlich machen, daß sie ferner und zu ewigen Zeiten unter keinerley Vorwand, mehrere Stellen in allen dreyen Clöstern. es mögen dieselben vermehret, oder verbessert werden, verlangen, noch sich sonstige Jura als sie bishero exerciret, anmassen, und also in Ansehung der Wahl der Provisorum und Closter-Haupt-leute, auch bey Aufnahme der Closter-Rechnung, so wie bishero bey Dobbertin, also auch in gleicher Maasse und nicht weiter, bey den Clöstern Ribniß und Malchau, concurriren wollen.

S. 126.

Anlangend die Kostoockschen Stadt- und Hospital- auch Closter- Guther, nämlich im Amte Ribniz, Niederkrug, Rövershagen, Stuthof, ein Theil in Bentwisch, ein Theil in Dierkow, Cordshagen, Purkshagen, Voigtshagen, Gollniz, Schlage, und Volckshagen; Im Amte Schwaan, Sildemow, Barnstorf, Bramau, Grossenklein, Grossen- Schwaß, Lütten- Stove, Dalwizenhof, Dietrichshagen, Elmenhorst, Schmarl, Lüttenklein, Kassebohm mit den Pertinenzen, Broderstorf, Ickendorf, Kiedahl, und die übrigen Eigenthümer und Besitzer der Guther Bockholt, Bartelstorf mit den Pertinenzen, Bentwisch und Kefin, Ehmkenhagen, Willershagen, Zeppelins- Wulfshagen, Kostoocker Wulfshagen, Ulverstorf, Beselin, Bussewis, Zinkenbergh, Harmstorf, Grossen- Kussewis, Lütten- Kussewis, Oberhof, und Hohen- Schwarz, Gragetopfs- Hof, Huckstorf, Niendorf, Grossen- Stove, Wahrstorf, Bistow, Huckstorf, Polchow, und Evershagen, welche insgesamt bisher unfüglich Gemeinschafts- Dertter genannt worden; So soll diese Benennung, welche sich auf den, im Jahr 1621. unterm 3ten März, zwischen damaligen beyden Landes- Fürsten getroffenen Theilungs- Vergleich, in welchem diese Dertter, zwischen beyden regierenden Herren zu Schwerin und Güstrow ungetheilt in Gemeinschaft gelassen worden, lediglich für damahls bezogen,

folg-

folglich nach der, zu Anfang dieses Jahr-Hunderts ergangenen Consolidation nicht weiter statthast ist, hinfüro gänzlich abgethan, und an deren Stat, zur künftigen Benahmung dieser Dertter, der Ausdruck: Unfers Rostockschen Districtts, vestgesetzt seyn.

§. 127.

Es werden ober nichts destoweniger diese, im Rostockschen Districtt belegene Güther und deren Eigenthümer oder Besizer, bey ihren übrigen wohlhergebrachten Rechten gelassen und geschüzet, auch die gemeinschaftliche Beytrage, nach wie vor, von ihnen geleistet.

§. 128.

In Ansehung der jährlichen Landes-Contribution, ergeheth ebenfalls über diese gesammte Dörfer die Ausmessung, und folgliche Besteuerung der dadurch sich ergebenden steuerbaren Hufen, und zwar eine jegliche zu Neun Reichsthaler Nene Zwendrittel, in den Land-Kasten, und von daraus an Unfre Cammer.

§. 129.

Wie denn auch die übrige Steuer von den Eingefessenen auffer den Hufen, nach der obgesetzten Norm, in den Land-Kasten gebracht, und von daraus an Unfere Cammer entrichtet wird.

§. 130.

§. 130.

Wegen der Reichs-, Crayß- und Prinzefinn-
Steuern, soll es gleiche Bewandniß, wie mit
den Closter-Güthern haben, der Gestalt, daß
diejenige Steuern dieser Gattung, welche auf
Land-Lägen bewilliget sind, in den Land-Kasten
geliefert, und also dem ganzen Steuer-Belauf
mit zu gerechnet werden.

§. 131.

Im übrigen wird hiemit den Clöstern, der
Ankauf- und die Erwerbung mehrerer Land-
Güther, es sey aus Adelichen oder Städtischen
Dörfern, ohne vorhergängigen Landes-Fürstlichen
ausdrücklichen Consens, und der gesammten Ritter-
und Landschaftlichen Einwilligung, von nun an
biß zu ewigen Zeiten, gänzlich benommen.

§. 132.

Jedoch soll ihnen frey bleiben, Permutationes
zu treffen, und mit den ersparten Geldern aus-
wärts liegende Gründe anzuschaffen.

§. 133.

Und gleich wie sie bey ihren jetzigen Güthern,
Dörfern, und Besizthümern, in der Eigenschaft,
wie sie solche erworben, nochmahls bestätigt seyn
sollen; Also werden hingegen alle künftige Acqui-
sitiones der Clöster an liegenden Gründen und
Güthern innerhalb Landes, jetzt alsdann, und dann
als jetzt, vernichtet.

§. 134.

§. 134.

Doch soll, im Fall von den jetzigen Closter-Güthern, insonderheit des Closters Ribniz, einige requiriret werden sollten, den Clöstern, und besonders dem Closter Ribniz frey stehen, mit dem Gelde andere Güther innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens, nicht geweigert werden soll.

§. 135.

Auch wollen Wir und Unsere Successores Uns eines juris primariarum precum, für Uns oder Unsere Fürstliche Gemahlinnen, an gesammten Clöstern, nimmermehr anmassen, noch dasselbe begehren. Was insonderheit das Closter Ribniz betrifft; So wird der im Jahr 1669. den 18ten September deßfalls getroffene Vergleich, hiemit, ganzen Inhalts, wiederholet und bestätigt.

§. 136.

Und wollen Wir demselben zu Folge Unserm Lehnherrlichen Consens, dem Closter Ribniz, sowohl zu dem angekauften Guth, Wulfshagen, als zu dem, bis auf Drenzehn Tausend Thaler annoch zu acquirirenden Guth, ohne Erlegung einiger Canzley- oder anderer Gebühren, ertheilen, und solches pro allodio, ohne alle Reservation, erklären.

§. 137.

Im übrigen werden die Clöster, die Eigenthümer und Besizer der übrigen vorbenannten
 E Güther,

Güter, wie von Altersher, zu Land: Tagen nicht verschrieben, noch gestattet, sondern die Clöster und deren Güther werden von der Ritter- und Landschaft, und die Dertter des Rostockschen Districts, von der Stadt Rostock, auf Land-Tagen, und sonst, vertreten.

Vierter Articul.

Von der Union der Landstände.

§. 138.

Diemeil Unsere Ritter- und Landschaft nicht nur in einer natürlichen Verbindung stehet, sondern selbige auch im Jahr 1523. in eine unzertrennliche Union getreten ist; So bleibt dieselbe unter gesammter Ritter- und Landschaft nach wie vor, in ihrer unwandelbaren verbindlichen Kraft und Wirkung. Gestalt Wir sie dahin, wie in dem Hamburgischen Vergleich vom 8 Merz 1701. geschehen, hiemit abereinst anerkannt und bestätigt haben wollen.

§. 139.

Es verstehet sich also die Landes-Union theils von der Verbindung der Provinzen unter sich, theils von der Verbindung der Landstände, nämlich der Ritterschaft und der Städte, in Ansehung ihrer selbst, unter einander.

§. 140.

§. 140.

Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrifft; So soll die Union dahin festgesetzt und verstanden werden, daß die Eingeseffene von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerein und Güstrow, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des Stargardischen Cranses, in einer unverrücklichen Gleichheit, an Rechten, Privilegien, und Gerechtigkeiten, bestehen, und gelassen werden; der Gestalt, daß obgedachte drey Cranse, nach einerley Gesetzen, Landes-Ordnungen, und Verträgen, zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Land-Tägen, und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Clöstern, nach Innhalt des oberwähnten Hamburgischen Vergleichs vom 8ten März 1701. §. 8. 9. und 10. folglich an allen andern Rechten, Vorzügen, und Freyheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen, mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beyzustehen haben sollen und mögen.

§. 141.

Anlangend die Union der Ritterschaft und der Städte unter ihnen selbst; So soll dieselbe in unverrücklicher Gemeinschaft und Theilnehmung an allen, der Ritter- und Landschaft zustehenden Gerechtigkeiten und Befugnissen bestehen, solchermaßen:

daß die Stadt Rostock sowohl, als die übrige Städte an ihrer Concurrenz zu den Land-Tägen, zum Hofgericht, und Engern-Ausschuß, zu den Clöstern, und überhaupt zu allen Ritter- und Land-schafelichen gemeinsamen Rechten und Pflichten, nach wie vor, dem Herkommen gemäß, nirgend beeinträchtigt, zurückgesetzt, oder ausgeschlossen werden sollen.

§. 142.

Wie denn auch ein Stand, ohne Zuziehung und Einwilligung des Andern, eine Verbindung über gemeinsame Rechte zu treffen, nicht befugt seyn, allen Falls aber solche für null und nichtig geachtet werden soll.

§. 143.

In einem andern, obigem zuwider laufenden Verstande, soll die Union vom Jahr 1523. nie, weder gerichtlich noch außergerichtlich, angezogen und gebrauchet werden.

§. 144.

Wie denn im übrigen jene, in der, zu mehrerer Bevestigung alles obigen sub Num. VII. hiebey gehesteten Union vom Jahr 1523. enthaltene Bedingniß: daß damit der Landes-Obrigkeit nichts abgeschnitten seyn solle, hiemit wiederholet wird.

Fünfter Articul.

V o n L a n d - T ä g e n .

§. 145.

Land-Täge wollen Wir, wie von je her gebräuchlich gewesen, alle Jahr anordnen und ausschreiben, damit Theils das alljährige Contributions-Wesen, Vergleichsmäßig eingerichtet, Theils in Ansehung der künftigen Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuren, jedesmahl das Gehörige reguliret, Theils über die nöthig befundene und zu erlassende allgemeine Landes-Constitutiones berathschlaget, und endlich alles dasjenige, was unter dem Nahmen von Landes-Angelegenheiten oder Beschwerden vorkommen möchte, durch Landes-Fürstliche Erledigung abgethan werden könne.

§. 146.

Die Land-Täge sollen der Gestalt allgemein bleiben und angeordnet werden, wie es der Hamburgische Vergleich vom 8ten März 1701. §. 8. vorschreibet, als welchen Wir nachzugehen, hie-mit in Gnaden versprechen.

§. 147.

Gestalt dem zu Folge, alle und jede eingesessene Landstände aller dreyer Crayse zu den Land-Tägen durch Landes-Fürstliche Ausschreiben berufen,

rufen, und auf den Land-Tagen, dem Herkommen gemäß, bey den, darauf vorkommenden Handlungen, ohngehindert Stand und Stimme haben und behalten sollen.

§. 148.

Die Orter zu den Land-Tagen sollen nach wie vor, die in den Reversalen von 1621. bestimmte Städte Sternberg und Malchin, wechselseitig, seyn und bleiben, und Wir wollen es, in Ansehung der Beziehung oder Beschiedung derselben, nach dem Inhalt der Reversalen vom Jahr 1621. §. 23. halten.

§. 149.

In Ansehung der Zeit, bleibt es bey dem gewöhnlichen, und dazu am bequemsten fallenden Herbst.

§. 150.

Jedoch soll Uns und Unseren Nachkommen an der Regierung allerdings unbenommen seyn, in Nothfällen und andern dringenden Landes-Angelegenheiten, außer der Herbstzeit, nach Gelegenheit der Umstände, Land-Tage auszuschreiben, und gewöhnlicher maßen halten zu lassen.

§. 151.

Unsere Ausschreiben dazu wollen Wir in der hergebrachten Formul ergehen lassen, und nicht ge-

gestatten, daß ihnen gegen das Herkommen, und ohne rechtmäßige Ursache, harte und ungewöhnliche Clauseln, außer dieser: daß die Ausbleibende und Abwesende zu allen dem, was auf Land-Tügen behödig beschlossen ist, verbunden seyn sollen, einverleibet werden.

§. 152.

Auf Land-Tügen sollen sich alle und jede dazu Landes-Fürstlich entborene Eingeseffene, in Person gehorsamlich einfinden.

§. 153.

Diejenigen aber welche im Lande gegenwärtig sind, und behindert werden persönlich zu erscheinen, sollen, wie von Alters her jederzeit Gebrauch gewesen, ihr Ausbleiben schrift- oder mündlich entschuldigen, oder entschuldigen lassen, jedoch sollen die Abwesende keine Vollmachten zu ertheilen befugt, mithin die etwa producirte ungültig seyn. Von den auf Land-Tügen sich einfindenden, sollen die Land-Marschälle vor und nach Eröffnung des Land-Tags Unseren Commissariis einen, von ihnen eigenhändig unterschriebenen Personen-Bettel einliefern, auch währenden Land-Tags, so oft Unsere Commissarii eine nahmentliche und schriftliche Anzeige der Gegenwärtigen von Ritter- und Landschaft, verlangen, solche mit ihrer Unterschrift einreichen.

§. 154.

Die auf dem Land-Tage zu proponirende Capita sollen im Ausschreiben Vier Wochen vor dem Land-Tage kund gemacht werden.

§. 155.

Die Land-Tags-Proposition wollen Wir auf einmahl an den gewöhnlichen Orten, nämlich zu Sternberg auf dem Judenberg außerhalb der Stadt, und zu Malchin auf dem Rathhause geschehen, auch sofort nach der Publication schriftlich, mit Unserm dazu eigentlich gegebenen Land-Tags-Canzley-Innsiegel, und unter Unserer, von Uns dazu bevollmächtigten Commissarien Unterschrift, an Ritter- und Landschaft hinaus geben lassen.

§. 156.

In Ansehung der auf die Proposition abzugebenden Ritter- und Landschaftlichen Antwort, bleibe es in der Regel bey dem von Altersher gewöhnlichen Dritten Tag. Jedoch wollen Wir bey erheblichen Hindernissen, nach Befinden, eine weitere Frist nicht versagen.

§. 157.

Diese Antwort soll ebenfalls schriftlich abgestattet, und zu mehrerer Förmlichkeit und Beglaubigung von dem ältesten anwesenden Landrath und dem Deputirten der Stadt Rostock, in dessen Ab-

me.

wesenheit aber, jedoch ohne sonstige Consequenz, von dem ersten anwesenden Vorder-Städtischen Bürgermeister, eigenhändig unterschrieben werden.

§. 158.

Daferne nun nach der, darauf in Unserm Nahmen von Unsern bevollmächtigten Commissarien, ergehenden schriftlichen Resolution, etwas zu erörtern, übrig bleiben sollte; So soll solches zwar schriftlich geschehen, jedoch, daß zu Erleichterung der Vereinbahrung, durch mündliche An- und Vorträge, zwischen Unsern Commissarien und den Deputirten der Ritter- und Landschaft, gehandelt werde. Da denn so lange über die, in Erörterung stehende Materien gehandelt werden soll, bis die Land-Tags-Sachen überhaupt zur Reife eines förmlichen, in Unserm Nahmen zu publicirenden, und darauf, wie obgedacht, in beglaubter Form schriftlich an Ritter- und Landschaft auszuantwortenden Land-Tags-Schlusses, gediehen.

§. 159.

Währenden Land-Tags soll das Ab- und Zureisen bey Tage oder Nacht, ohne Aufenthalt und Anzeige bey dem Commandirenden Officier, niemanden gehindert werden. Jedoch soll ein jeder Ankommender, Abreisender, und Wiedereintreffender, wie von je her auf ordentlichen Land-Tagen gebräuchlich gewesen, bey dem Land-Marschalle, zu dessen Crayß er gehöret, sich zu melden,

den, und dieser dann weiter an Unsere Commissarien, davon Nachricht zu geben, schuldig seyn.

§. 160.

Anlangend die etwanigen Landes-Gebrechen, Beschwerden, oder Angelegenheiten; So sollen solche nach der Antwort auf die Land-Tags-Proposition von Ritter- und Landschaft, mittelst eines, nach der obigen, bey der Antwort ad Capita proposita vestgesetzten Förmlichkeit und Beglaubigung, zu unterschreibenden Memorials, übergeben werden.

§. 161.

Diejenigen Beschwerden und Angelegenheiten, die bereits in Landes-Verträgen und Ordnungen, oder in dem erweislichem Herkommen, und in vorhin ertheilten Resolutionibus ihre abhelfliche Maaße erhalten, oder sonst in Liquidis beruhen, und wobey contra jura Provincialia etwas vorgegangen, sollen unverzüglich und ohne Weitläufigkeit, nach Recht und Billigkeit, noch bey wäährendem Land-Tage, abgethan werden.

§. 162.

Diejenigen aber, welche altioris indaginis sind, sollen längstens binnen Jahres-Frist, und vor dem nächsten Land-Tage, zur gleichmäßigen billigen Endschaft, durch gnädigste Landes-Fürstliche Erledigungen und Erklärungen, kommen und gelangen.

§. 163.

§. 163. In Entstehung dessen bleiben der Ritter - und Landschaft alle rechtliche Wege in Ordnung der Landes - und Reichs - Gesetze, mithin an Kayserliche Majestät, und die höchste Reichs - Gerichte, unverschlossen.

§. 164.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, Unsere Ritter - und Landschaft zu andern Convocations - und Deputations - Tügen zu berufen, und über Unsere und Unserer Lande besondere Angelegenheiten auf selbigen zu handeln.

§. 165.

Doch sollen die Sachen, welche gesammter Ritter - und Landschaft Rechte und Pflichten antreffen, zu allgemeinen Land - Tügen heimgelassen bleiben.

Sechster Articul.

Von Land - Rätthen und Land - Marschällen.

§. 166.

Da in Ansehung der Zahl, Rechte, und Pflichten der Land - Rätthe, sich Zeithero Zweifel ergeben;

ben; So ist darüber folgendes, zur beständigen Gewißheit verglichen und vestgesetzt worden. Es sollen nämlich fortan in Unserm Herzogthum Schwerin Bier, und in Unserm Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardschen Crayses, gleichfalls Bier, mithin allemahl Acht würkliche, in Unseren und Unserer Ritter- und Landschaft Pflichten stehende, und in gedachten Unseren beyden Herzogthümern wesentlich angefessene Land-Räthe, bestellet seyn.

§. 167.

Ben erledigten Land-Raths-Stellen, wollen Wir der Ritter- und Landschaft, und zwar desjenigen Herzogthums, in welchem sich die Vacanz eräuget, den unterthänigsten Vorschlag dreyer, im Lande angefessenen Personen, von dem eingebornen oder recipirten Adel, zu jeder vacirenden Stelle, gnädigst gönnen, und aus solchen Praesentatis jedesmahl einen zum Land-Rath, so fort hinwiederum ernennen, auch denselben auf dem Land-Tage, da der unterthänigste Vorschlag geschehen, in Beyseyn derer von Ritter- und Landschaft, oder gleich nach dem Land-Tage, in Beyseyn einiger Deputirten von Ritter- und Landschaft, dazu beeydigen lassen, und zwar nach dem hier eingerücktem gewöhnlichem Formular:

Ich, N. N. gelobe und schwere, daß
ich dem Durchlauchtigsten Fürsten
und

und Herrn, Herrn Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn &c. meinem gnädigsten Fürsten und Herrn, als jetzt regierendem Landes - Fürsten, treu und hold seyn, Seiner Herzoglichen Durchlaucht Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens, abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verstandniß nach, hintenangesetzt aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonst von Thro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit und Geheimnissen erfahren, und mir Rathswaise anvertrauet werden wird, Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil, Niemand offenbaren, sondern bey mir bis in die Grube verschwie-

schwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Seiner Herzogl. Durchl. Person, Land, und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden, gefährlicher Weise, geredet und beschlossen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun, und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, löblicher Gewohnheit und Rechtswegen zu thun gebühret, und wohl anstehet. Alles getreulich und ohne Gefährde, als mir G D E helfe durch J E S U M C H R I S T U M.

§. 168.

Bei einer jeden Veränderung an der Regierung, bleiben zwar die Land-Räthe, nach wie vor in ihrer Activität, sie müssen aber gleich andern Räten und Bedienten den vorbeschriebenen Land-Raths-Eyd erneuern, und gewöhnlicher maßen ablegen. Wir wollen auch deren Rath, vermöge der Reversalen von den Jahren 1572. Art. I. und 1621. Art. XXII. zu den Landes-Sachen in vorkommenden Nöthen, zuziehen und gebrauchen.

§. 169.

§. 169.

Auch sollen vier von ihnen, nach der Wahl der Ritterschaft, den Reversalen de Anno 1572. gemäß, Assessores bey dem Land- und Hofgericht seyn.

§. 170.

Auf Land- Conventions- und Deputations-Tagen, wollen Wir einem jeden der anwesenden Land-Räthe und Land-Marschälle, hergebrachtermaßen, täglich Vier Reichsthaler zu seiner Defrayung aus Unserer Rent-Cammer, baar reichen lassen. Diese sollen von dem Tag der Einkunft, bis auf den letzten Tag des Schlusses, gerechnet und gezahlet werden.

§. 171.

Die Berichte, Gutachten, und Vorstellungen, welche an Uns die Land-Räthe auf Unser Erfordern, oder aus eigener Bewegniß, oder nach dem Auftrage der Ritter- und Landschaft erstatten, sollen von einem jeglichem nahmentlich und eigenhändig unterschrieben, und die Umschläge darum mit dem angebohrnem Pettefahne des Vorsitzenden, besiegelt werden.

§. 172.

Der Begriff und Gebrauch des Namens eines besondern Land-Räthlichen Collegii aber, soll hiemit gänzlich untersaget seyn.

§. 173.

§. 173.

Die Erb-Land-Marschälle anlangend; So hat deren Anzahl von dreyen überhaupt, nämlich einem im Mecklenburgischen, einem im Wendischen, und einem im Stargardischen Crayse, ihr beständiges Verbleiben.

§. 174.

Auf Land-Convocations- und Deputations-Tägen, auch überhaupt bey allen Begebenheiten, da im Nahmen der Ritter- und Landschaft, Unmündliche An- und Vorträge zu thun sind, führen die Land-Marschälle, nach der unter sich eingeführten Ordnung der Zeit und des Orts, das Wort, jedoch bleibt der Ritter- und Landschaft, wie sonst alle Wege frey, auch durch die Land-Räthe oder Deputirte, An- und Vorträge thun zu lassen.

§. 175.

Uebrigens sollen die Land-Räthe und Land-Marschälle bey ihrem wohlhergebrachten Rang gelassen und geschüzet werden, also daß die Land-Räthe mit Unfern wirklichen Geheimen-Räthen, und die Land-Marschälle mit Unfern Obristen, nach der Anciennets, ihren Rang haben sollen.

Siebender Articul.

Vom Engern Ausschuss.

§. 176.

Damit Wir und Unsere Nachkommen der un-
bequemen Weitläufigkeit überhoben werden, in
Landes-Angelegenheiten jedesmahl mit dem zahl-
reichen Corpore der Ritter- und Landschaft un-
mittelbar zu handeln; So haben Wir die von
Ritter- und Landschaft längst beliebte Verfassung
eines Engern Ausschusses, in folgender Maaße,
und für stets verglichener Bestimmung, festgesetzt.

§. 177.

Es soll demnach der Engere Ausschuss aus
zween Land-Räthen, nämlich einem aus Unserm
Herzogthum Schwerin, und einem aus Unserm
Herzogthum Güstrow, inclusive des Stargardi-
schen Crayses, dann Dreyen Deputirten der
Ritterschaft, nämlich einem aus dem Mecklenbur-
gischen, einem aus dem Wendischen, und einem
aus dem Stargardischen Craysse, ferner aus einem
Deputirten der Stadt Rostock, und dreyen De-
putirten der Vorder-Städte, Parchim, Güstrow,
und Neuenbrandenburg, folglich überhaupt aus
Neun Personen, welche Anzahl jedoch die Rit-

§

ter-

ter- und Landschaft nach Gelegenheit der Umstände, mithin nach Gutbefinden, jedoch auf ihre Kosten, zu vermehren, jederzeit besugt bleibt, an und vor ihm selbst bestehen.

§. 178.

Diesem Engern-Ausschuß soll hiemit der Begriff und das Recht eines, die gesammte Ritter- und Landschaft vorstellenden Collegii, aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit, zu ewigen Zeiten, für Uns und Unsere Nachkommen, regierende Herzogen zu Mecklenburg beygeleget, und bestätigt seyn, um die Ritter- und Landschaftlichen Angelegenheiten an und bey Uns, folglich inn- und außerhalb Landes zu besorgen.

§. 179.

Die Wahl der zum Engern-Ausschuß zu bestellenden Personen, soll auf Land-Tagen, oder andern gemeinschaftlichen Conventen, der Ritter- und Landschaft Willkühr und Freyheit überlassen seyn und bleiben. Nur, daß der Engere-Ausschuß, wie hiemit und Kraft dieses geschieht, in der Gestalt und Befugniß eines besondern Collegii, bey jeder Veränderung an der Regierung von Unseren Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, ausdrücklich bestätigt werden soll.

§. 180.

Jedoch soll der Engere-Ausschuß für ipso jure confirmiret, angesehen und gehalten werden, so

so bald er darum bey der Landes - Herrschaft schriftlich Ansuchung gethan haben wird. Der Aufenthalt und die Zusammenkunft der zum Engern - Ausschuss gewählten Glieder, bleibt hiemit allenthalben unbenommen und uneingeschränkt.

§. 181.

Wir wollen auch die an Uns, von dem Engern - Ausschuss ergehende Vorstellungen und Memorialien in den Ritter - und Landschaftlichen Angelegenheiten, gnädigst annehmen, und darauf jedesmahl, nach Befinden, gerecht - gnädigste Resolutiones ertheilen.

§. 182.

Damit nun bey den schriftlichen Expeditionen und Berrichtungen des Engern - Ausschusses, alle Wege desto mehrere Ordnung und Glaubhaftigkeit walten möge; So ertheilen Wir Unserer Ritter - und Landschaft hiemit ein eigenes, zum Gebrauch des Engern - Ausschusses gewidmetes Landes Siegel, in der Maaße und Gestalt, wie es zu beständiger Beybehaltung allhier abgemahlet ist:

(L. S.)

§. 183.

Mit diesem Siegel soll er alle, die Ritter - und Landschaft zusammen und gemeinschaftlich.

angehende Sachen und Ausfertigungen, besiegeln. Selbiges soll auch von Nachkommen zu Nachkommen, als das wahre Ritter- und Landschaftliche Siegel, beybehalten, und gebraucht werden.

§. 184.

Was aber diejenigen Sachen und Ausfertigungen betrifft, welche nicht die Ritter- und Landschaft insgemein, sondern die Ritterschaft allein angehen; So ertheilen Wir Unsrer Ritterschaft das auch hiebey gemahlte

(L. S.)

besondere InnSiegel, dessen sie sich in ihren alleinigen Angelegenheiten und Ausfertigungen, mit eben dem Geseß der ewigen Unwandelbarkeit, zu gebrauchen haben soll.

§. 185.

Hiebenebst soll hiemit für stets vestgesetzt seyn, daß alle von dem Engern = Ausschuß an Uns ergehende Vorstellungen, Berichte, und Memorialien in Ritter- und Landschaftlichen gemeinen Sachen, jederzeit von dem vorsitzenden Landrath, oder in Abwesenheit der beyden Landräthe, von dem ältesten Ritterschaftlichen Deputirten, und dem ersten Städtischen Deputirten, eigenhändig unterschrieben, diejenigen aber, welche die Ritterschaft

schaft nur allein, ohne Verbindung mit den, die eigentliche Landschaft ausmachenden Städten betreffen, von dem vorsitzenden Landrath, und einem Ritterschaftlichen Deputirten, mit eigenhändiger Namens-Unterschrift beglaubiget werden sollen.

§. 186.

Der vorbeschriebenen Siegel bedienet sich Ritter- und Landschaft zu allen Berichten, Vorstellungen, und Memorialien an Uns sowohl, als in andern ihren Expeditionen: und soll sich dabey jederzeit des rothen Wachses gebrauchen.

§. 187.

Im übrigen stehet der Engere-Ausschuß, wenn er zu belangen, als Beklagter alle Wege in erster Instanz, unter einem Unserer Landes-Gerichte, welches der Kläger erwählen will.

§. 188.

Doch bleibt dem Engern-Ausschuß, nach Maaßgebung Unserer Landes- und der Reichs-Gesetze, an die Reichs-Gerichte zu appelliren, allerdings frey. Gestalt dann von Unseren Gerichten denen Appellationen des Engern-Ausschusses, welche Unseren Landes-Gesetzen, und besonders Unserm Privilegio de non appellando nicht entgegen sind, der ungehinderte starke Lauf, mehreren Inhalts des unten vorkommenden 21sten

Articuls vom Justiz - Wesen, gelassen werden wird und soll.

§. 189.

Uebrigens bleibt der Ritter - und Landschaft alle Wege unbenommen, dem Engern - Ausschuss so wohl die Besorgung des Contributions - Wesens, als der andern, die Ritter - und Landschaft betreffenden Angelegenheiten, inn - und außerhalb Landes, in gemessener Instruction und Vollmacht, ihrer Willkühr und besten Gelegenheit nach, aufzutragen.

§. 190.

Wir und Unsere Nachkommen, wollen auch dasjenige, was der Engere Ausschuss im Contributions - Wesen, oder in andern Landes - Sachen, sothaner obhabenden Vollmacht nach, vornehmen und ausrichten wird, der Gestalt, als geschehe es von Ritter - und Landschaft selbst, ansehen und dafür halten lassen.

Achter Articul.

Von der Landes - Fürstlichen Gesetz - Gebungs - Macht.

§. 191.

Wann es der Wohlstand und die Ruhe einer jeden Regierung erfordert, daß die Grenzen der Lan-

Landes-Fürstlichen Macht, Gesetze zu geben, ihre gemessene Bestimmung haben; So ist von Uns, um auch hierunter die Wohlfart und Zufriedenheit Unserer Unterthanen aller Stände zu befördern, folgendes nach den Regeln der natürlichen Billigkeit, und der wohlhergebrachten Landes-Verfassung gemäß, in Gnaden versprochen und vestgesetzt worden.

§. 192.

Es theilen sich demnach die Landes-Ordnungen und Constitutiones hauptsächlich in zwei Classen.

Zur Ersten gehören die, welche Unsere Aemter, Domainen, und Cammer-Güter, mithin die darinn geseffene Unterthanen, und Unsere eigene, in Unsern besondern Pflichten stehende Bediente, allerley Wesens, betreffen.

Zur Andern Classe aber gehören diejenige, welche Unsere gesammte Lande, mit Innbegriff der Ritter- und Landschaft angehen.

§. 193.

Was nun die Erste Classe betrifft; So bleibt Uns und Unsern Nachkommen an der Regierung, darinn Verordnungen, Gesetze, und Constitutiones, bester Unserer Gelegenheit und Willkühr nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten.

§. 194.

Unlangend aber die andere Classe; So zertheilen sich die darinn zu erlassende Gesetze und Ordnungen, wiederum in zween Grund - Fälle: Nämlich

1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Behlfsart und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und diensam sind: und hingegen

2) in solche, welche die wohlerworbene Rechte und Befugnisse Unserer Ritter - und Landschaft, gesamt, oder besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils, dem andern unnachtheilig, berühren.

§. 195.

Wann nun in jenen gleichgültigen, es sey in Justiz - Policy - und Kirchen - Sachen, oder worinn es wolle, von Uns und Unsern Nachkommen eine allgemeine Landes - Verordnung und Constitution zu erlassen ist; So sollen die von Ritter - und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Land - Tügen, oder wenigstens, wann periculum in mora, die Land - Ráthe, und der ganze Engere - Ausschuß darüber mit ihren rathsamem Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet ist, ergeheth die Publication der Verordnung nicht.

§. 196.

Würde aber das erforderliche Bedenken in der dazu von Uns vestgesetzten, nach Bewandniß der Umstände räumlich zu gönnenden Zeit, nicht eingehen; So bleibt Uns mit der Publication, dessen ohnerwartet, zu verfahren, allerdings frey und unbenommen.

§. 197.

Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Vernehmlassung und Erinnerungen, alle billigmäßige Landes-Väterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden, und im Werk spüren lassen: Jedoch Unserm Landes-Fürstlichem hohen Juri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben.

§. 198.

Im letzteren Fall aber, da die zu erlassende Verordnung, den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegen laufen, oder von deren Minder- oder Abänderung die Frage seyn sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen, ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen.

§. 199.

Gestalt Wir hiemit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landes-Constitutionen, ohne vorhergegan-

gangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Land-Tagen, und darauf erfolgte freye Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft, ichtwas, welches ihren habenden Privilegien Reversalen, Gerechtigkeiten, und Verträgen zuwieder, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas neuerliches auflegen, weniger die, auf Unsere Domainen und Cammer-Güter gerichtete Constitutiones, auf Ritter- und Landschaft ausziehen, nach darnach in Unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wie dann alles, was dem zuwieder bisher geschehen, hiemit aufgehoben und abgestellt seyn soll.

§. 200.

Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiemit ausdrücklich bevor, die hiebevorigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grund-Sätze, respective, nach vorgenommener Rath-Pflegung und Vorsehung, den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen, und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären, und zu vermehren.

Neunter Articul.

Von den Zusammenkünften der Ritter : und Landschaft,
oder den sogenannten Landes : Conventen.

§. 201.

Wann außer den Landes - Convocations - und Deputations - tägigen Zusammenkünften , welche von Landes - Fürstlicher Obrigkeit wegen veranlasset und angeordnet werden , entweder die Ritterschaft für sich , oder die Ritter - und Landschaft durch Bevollmächtigte Deputirte , zum Behuf ihrer Angelegenheiten , öffentlich zusammen zu kommen , nöthig finden ; So wollen Wir zwar des Landes Bestens halber dieselben nicht verhindern.

§. 202.

Damit aber gleichwohl alle Unordnung und Anflößigkeit vermieden , mithin alle Gelegenheit zu künftigen Irrungen , in Ansehung der Freyheit der Zusammenkünfte , abgeschnitten seyn möge ; So soll es deswegen hierunter auf folgende zwo Regula für stets gesetzt seyn.

Daß nämlich,

- I) die Zusammenkünfte derer von der Ritterschaft in den Aemtern , nach wie vor , ganz uneingeschränkt seyn und bleiben :

Da.

Dagegen aber

2) ein, von dem Engern Ausschuss nöthig befundener, oder sonst von der Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschafft und von den Städten, und zwar jeden Theils für sich, beliebter und ausgeschriebener Convent, jedesmahl der Zeit und dem Ort nach, mittelst unterthänigsten Memorials, entweder von dem Engern- Ausschuss, oder nach Verschiedenheit des Convents, von den Landrätthen, oder von den Border- Städten, gemeldet, und darauf, jedoch ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche Landes- Fürstliche Verstattung, unaufhältlich ins Werk gesetzt werden soll.

§. 203.

Die von solchen Conventen an Uns abgeschickte Deputirte, wollen Wir gebührend hören, die Briefe und Supplicationes von ihnen, auch sonst außerhalb Land- und Deputations- Tügen, nach Befund deren-geziemenden Einrichtung, annehmen, und darauf nach Recht und Billigkeit, gnädig-gewierige Resolutiones ertheilen.

Zehender Articulus.

W o m M ü n z , W e s e n .

§. 204.

Als bey jehigen Zeiten das Münz- Wesen in Unseren Landen, und mit dem, sowohl der wucher-

cherliche Lauf und Werth der neuen Zweydrittel- Stücke, als auch der, je länger je mehr überhand- nehmende Ueberfluß der geringhaltigen Geld- Sorten, und die daraus entstehende Steigerung des Preises aller guten silbernen und güldenenen Münze, zu Abwendung offenbahren Nachtheils und Schadens, Unserer gesammten Landes- Ein- wohner, ein Landes- Obrigkeitliches- Einsehen er- fordert; So versprechen Wir Unserer Ritter- und Landschaft, daß Wir, so gleich nach dem Schluß dieses Vergleichs alle Kosten und Bemühungen dahin anwenden lassen wollen, damit, nach vor- mähligem alten Fuß und Herkommen in Unseren Landen, solche Münz- Sorten wiederum gangbar und gebig werden mögen, gegen welche Unsere gesammte Landes- Eingeseffene und Unterthanen, aller zu ihrem Verkehr, Handel, Wandel, und Credit- Wesen irgend benöthigter, grober, und anderer Münz- Sorten in Silber und Gold, auch außerhalb Landes, und in Unsern benachbarten Staaten selbst, zu billigern Preisen und umsonst, jedesmahl habhaft werden können.

§. 205.

Es soll auch Unsere Ritter- und Landschaft kraft dieses für stets dahin versichert seyn und bleiben, daß sie und ihre Nachkommen in ihren Erlegnissen an Uns und Unsere jetzige oder künftige Renterey und andere Cassen, zu Bezahlung eines eigenen, so genannten Mecklenburgischen Courant-
Gel.

Geldes, nie gehalten seyn, sondern ihre Abgaben und Erlegnisse jedesmahlen in solchen Münzen, die in Unsern Landen gäng- und gebig seyn werden, zu entrichten, Zug und Recht haben soll.

§. 206.

Uebrigens werden Wir das Münz- Wesen zu seiner Zeit auf Land. Tügen mit Unserer Ritter- und Landschaft in Berathschlagung ziehen, und nach vernommenem Bedenken, Unsere Landes- Fürstliche Verordnung, nach Maafgebung des Achten Articuls, zum gemeinen Besten Unserer Landes- Eingefessenen darüber ergehen zu lassen, nicht ermangeln.

Filfter Articul.

Von den Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich.

§. 207.

Das Recht, welches einer jeden Gemeinheit zustehet, unter sich selbst zu frehwilligen Anlagen sich verbindlich zu machen, wollen Wir auch Unserer Ritter- und Landschaft nicht bekürzen.

§. 208.

§. 208.

Damit aber auch darinnen fürs künftige Gewißheit und Ordnung erhalten werde, nicht Niemand sich mit dem Vorwand der Unwissenheit und Nicht-Bewilligung bey dem Abtrag der Anlagen schützen, weniger zur Ungebühr sich den gemeinen Lasten und Obliegenheiten entziehen möge; So soll es so wohl mit der Bewilligung als mit der Ventreibung der Anlagen folgender Gestalt gehalten werden. Die freywilligen Anlagen werden, der bisherigen Observanz nach, entweder

- I) auf Ritterschaftlichen Amts- Conventen, wie auch von den Land- Städten unter sich, bey der Städte Zusammenkünften, oder
- II) auf allgemeinen Deputations- Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, oder endlich
- III) auf allgemeinen Land- und Convocations- Tagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter- und Landschaft mit einander, bewilliget und beliebt.

§. 209.

(I)

Mit den auf Ritterschaftlichen Amts- wie auch auf den Städtischen- Conventen zu bewilligenden Anlagen, soll es der Gestalt gehalten werden, daß, wenn eine Anlage zu machen ist, das Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich

lich zu Bewilligung der Anlagen, mit angezeigter Ursachen derselben, ergehe, und einem jeden insinuiert werde.

§. 210.

Diejenige, welche erscheinen, werden namentlich in dem Protocollo angeführet, und machen per majora den Schluß.

§. 211.

Diejenige aber, die auf das an sie, wegen der nöthigen Anlage ergangene Benachrichtigungs- und Einladungs-Schreiben, nicht erschienen sind, sollen, daferne bey dem Protocollo die Bescheinigung der richtigen Insinuation des ergangenen Ausschreibens vorhanden ist, als hätten sie die Anlage wirklich bewilliget, angesehen, und zu deren Abtrag, durch gehörige Zwangs-Mittel angehalten werden.

§. 212.

Wir befehlen auch Unsern gesammten Landes-Gerichten hiemit gnädigst und ernstlich: daß sie auf die von den Amis-Deputirten, oder von den Vorder-Städten einzubringende, vorgedachtermaßen eingerichtete Bewilligungs-Protocolla, als auf klare Hand und Siegel, so fort die Execution, ohne einigen Anstand, ergehen lassen, und die Säumigen mit ihren, eine weitaufstigere Erörterung erfordernden Einwendungen, nach ber-

ge-

getriebenen Anlagen, zum besondern Proceß verweisen sollen.

§. 213.

Betreffend hiernächst

(II.)

die auf allgemeinen Deputations-Conventen von der Ritterschaft allein, oder von Ritter- und Landschaft zugleich, zu bewilligende Anlagen; So soll der Engere Ausschuss in dem Ausschreiben zur Zusammenkunft, ausdrücklich die Nothwendigkeit, und Ursache, warum eine Anlage zu bewilligen? anzeigen.

§. 214.

Die Deputirte der Aemter, oder wenn die Anlage allgemein ist, auch die Border-Städte, sollen hiernächst auf den auszuschreibenden Amts- oder Städtischen Conventen, in der unterm Num. I. vorgeschriebenen Ordnung, sich über den Punkt der zu bewilligenden Anlage instruiren lassen, und auf dem Deputations-Convent, wobei die Nahmen der anwesenden Deputirten dem Protocollo, wie gewöhnlich, vorangefeset werden, darüber, nach der Mehrheit der Stimmen, einen Schluß fassen, und selbigen ad Protocollum geben. Die solcher Gestalt bewilligte Ritterschaftliche oder Ritter- und Landschaftliche Anlagen sollen von allen, auch den dissentirenden und

B

über-

überstimmeten, ohnweigerlich, in den freywilligen Kasten abgetragen werden.

§. 215.

Zu Beytreibung der also bewilligten, und mittelst Extractus des Deputations - Convents - Protocollu zu bescheinigenden Anlagen, soll von Uns der Engere Ausschuss ein Mandatum de exequendo an die Landes - Executores, und die Ordres an die Chefs Unserer Milice, zu Hergebung der allenfalls dazu nöthigen Mannschaft, auswürfen, welche Wir niemahls versagen, sondern unweigerlich in Gnaden geschehen lassen wollen, daß gedachte Executores, nach der von dem Engern - Ausschuss, ihnen zuzustellenden Specification und zu ertheilenden Instruction, die Restanten von den Säumigen per Executionem beytreiben, und an den Kasten der freywilligen Einflüsse abliefern.

§. 216.

Was endlich

(III.)

die auf allgemeinen Land - und Convocations - Tagen von der Ritterschaft unter sich, oder von Ritter - und Landschaft mit einander, zu bewilligende Anlagen betrifft; So soll der Engere Ausschuss selbige auf dem Ante - Comitial - Convent vorläufig, zu weiterer Kundwerdung, an alle und jede ad Protocollum anzeigen, und hienächst auf dem Land-
oder

ober Convocations - Tage, in förmlichen Vortrag bringen. Welchemnächst die mehresten Stimmen der Gegenwärtigen darüber den Schluß machen, die Abwesende, oder vorher Begreifende aber, als ausdrücklich consentirende, angesehen, und zum Abtrag, da nöthig, executive angehalten werden sollen.

§. 217.

Mit der Execution wird gleicher Gestalt, wie bey Num. II. vestgesetzt ist, verfahren, nämlich also: daß von Uns der Engere Ausschuß, die nöthige Mandata de exequendo, und Ordres an die Chefs Unserer Milice, ausbringe. Und wie Wir diese Execution niemahls versagen oder aufhalten werden und wollen; Also sollen die Landes-Executores dabey lediglich nach der Specification und Instruction des Engern - Ausschusses zu verfahren, schuldig seyn.

§. 218.

Zu allen, in vorhin bemerkten dreyen Nummern beschriebenen, und in der vorbestimmten Ordnung fürs zukünftige auszuschreibenden, und zu bewilligenden Anlagen, wollen Wir Innhalt Unserer, oben im ersten Articul gegebenen Versicherung, den Beitrag von den, seit Antritt Unserer Regierung, zu Uns und Unseren Domainen gekommenen adelichen Güthern, jederzeit ohnweigerlich thun lassen.

§. 219.

Wie denn auch die Clöster, und die in Unserm Rostockfchen District belegene, oben im dritten Articul benannten Güther, nicht weniger die, den Stadt-Cämmereyen und Deconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereyen, und Stücke, auch Priester-Bauren, (jedoch diese drey letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweißlich gehöret) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft alleine, oder von Ritter- und Landschaft zusammen beliebten, oder ferner zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beytrag nach Proportion leisten sollen.

§. 220.

Zu den Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, die mit zu der Stadt Rostock, und des gemeinen Landes Bestem, und von der Stadt mit zu bewilligen sind, giebet dieselbe, der Landes-Verfassung gemäß, außer ihren Land-Güthern und Dörfern, nach wie vor, den zwölften Theil.

Zwölfter Articul.

Von gemeinen Landes-Ausgaben, oder sogenannten
Necessarien.

§. 221.

Indem die natürliche Billigkeit erfordert, daß Ritter- und Landschaft die Ausgaben in gemeinen Landes-Angelegenheiten gemeinschaftlich tragen; So ist auch nichts natürlicher, als daß, zu Vermeidung allen Mißverständes und Streits über den Begriff und Umfang der gemeinen Landes-Angelegenheiten, zum Zweck der gemeinen Landes-Ausgaben, etwas Gewisses vestgesetzt, und dadurch sowohl aller einseitiger Vortheil, als auch alle einseitige Beschwerung, gehoben werde. Die gemeine Landes-Ausgaben betreffen entweder ordentliche jährliche, oder außerordentliche Ausgaben.

§. 222.

Zu denenjenigen Landes-Ausgaben, welche von Ritter- und Landschaft zu den jährlichen ordentlichen gerechnet werden, wollen Wir, zum Beweis Unserer, zu Unserer Ritter- und Landschaft hegenden Landes-väterlichen Huld, für Unsere Domainen, dann auch für Unsere gesammte

Land-Städte, die jährliche Summe von Zwölf Tausend Reichsthaler, in der Münz-Sorte und Valeur, wie die Ritter- und Landschaftliche Contribution alljährig erleget wird, nämlich für Unsere Domainen Sechs Tausend Rthlr. in neuen Zwendritteln, und Sechs Tausend Rthlr. in Couranter gäng- und gäbiger Münze, für Unsere Land-Städte, hiemit der Gestalt versichern und versprechen, daß solche Acht Tage vor Weinachten zur Hälfte, und in den ersten Acht Tagen der Fasten zur andern Hälfte, baar an den Land-Kassen bezahlet, im unverhofften Säumungs-Fall aber, Uns von dem jährlichen Ritterschaftlichen Contributions-Ertrag, abgezogen werden sollen und mögen.

§. 223.

Unsere Ritterschaft aber, soll ihren Antheil zu den ordentlichen jährlichen Landes-Ausgaben auf ihre steuerpflichtigen Hufen zu legen, und die Hufen-Steuer darnach zu erhöhen, freye Macht haben. Jedoch ist die Verhöhung der Hufe jährlich auf Land-Tagen anzuzeigen, und zugleich mit in dem, Landes-Fürstlich zu erlassenden Contributions-Edict, zu verkündigen.

§. 224.

Wegen des Beytrags des Stargardischen Cranses zu den gemeinen Ausgaben, hat sich Unsere Ritter- und Landschaft bester Gelegenheit nach zu vergleichen.

§. 225.

§. 225.

Unsre Erb- unterthänige Stadt Rostock, hat sich ihres Theils dahin erkläret, jährlich zu den Landes- Necessariis Zweyttausend Reichsthaler neue Zweydrittel zu entrichten, und in den Landlasten zu liefern.

§. 226.

Was nun solcher Gestalt jährlich von gesammten, zu den gemeinen Ausgaben beytragenden Theilen aufkommt, darüber soll Ritter- und Landschaft, ohne jemahls an Uns und Unsre Nachkommen darüber Rechnung ablegen zu dürfen, nach ihrem Gutbefinden und Wohlgefallen, zu schalten und zu walten haben.

§. 227.

Was hingegen die Ritterschafft alleine, oder die Ritter- und Landschaft zusammen, unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen gebrauchen möchte, das ist durch besondere Anlagen aufzubringen, in Ansehung deren, im vorhergehenden Articul Vorsehung geschehen ist, bey welcher es alle Wege sein Verbleiben hat.

§. 228.

Was endlich Wir mit Ritter- und Landschaft unter dem Nahmen der außerordentlichen Nothwendigkeiten und Verwendungen, welche das

Beste und Wohl des ganzen Landes betreffen, gebrauchen möchten, das ist durch besondere von Uns und Ritter: und Landschaft deffalls zu bewilligende Anlagen, aufzubringen: Wozu Unsere Domainen sowohl, als die Ritterschaftliche Güther und Städte gemeinschaftlich beitragen sollen. Und wollen Wir Uns, in Ansehung Unserer Domainen, des Beytrags nicht entäußern, sondern den dritten Theil dazu, baar, ohne Kürzung, und ohne einige Einrede und Behelf, an den Land-Kasten allemahl unweigerlich, entweder entrichten, oder von der Contribution kürzen lassen.

§. 229.

Diejenigen Ausgaben aber wovon ein Stand allein Nutzen und Vorthail hat, trägt derselbe auch für sich allein.

§. 230.

So werden auch die Schulden der Ritterschaft und der Städte von jedem Theil private getragen, mithin trägt die Ritterschaft ihre Schulden, so wohl in Abbürdung der Zinsen, als der Capitalien, allein, und die Städte hasten gleicher Gestalt ihrer besonderen Schulden halber, nur für und unter sich allein.

§. 231.

Was endlich die Proceffe betrifft; So werden solche in gemeinen Ritter- und Landschaftlichen An-

Angelegenheiten, oder, wenn die Sache gleich einen Landstand allein, oder ein oder mehrere Glieder desselben angieng, jedoch zu einem Landes-Gravamine qualificiret wäre, auf Ritter- und Landschastliche Kosten, mittelst gemeinschastlicher Anlagen geführet. Belangen sie aber Ritterschastliche oder Städtische Sachen allein, woben kein Landes-Gravamen obwaltet; So fallen auch die erforderlichen Kosten jedem Theil allein zur Last.

Dreyzehnter Articul.

Vom Mälzen, Brauen, und Brandwein, Brennen auf dem Lande.

§. 232.

Der Punkt des Brauens zum feilen Verkauf und zu Belegung der Krüge auf dem Lande, ist dahin verglichen worden: daß alle auf dem Lande, in Unsern Cammer-Güthern sowohl, als in den Ritterschastlichen und übriger Eingessenen Güthern belegene Krüge, welche auf und binnen zwö Meilen von den Städten belegen sind, schuldig und gehalten seyn sollen, das benöthigte Bier aus der nächsten Stadt in solcher Distanz zu nehmen, damit innerhalb Jahrsfrist, nach Bollzie-
hung

hung dieses Vergleichs, den Anfang zu machen, und fortan zu continuiren, der Gestalt: daß diejenigen Krüge, welche in vorigen Zeiten von einoder anderer, in vorberegeter Distanz gelegenen gewissen Stadt, mit Bier versorget worden, verbunden seyn sollen, wenn diese Städte durch glaubhafte Specificationes, Urkunden, oder sonsten erweislich machen können, daß sie selbige Krüge in den nächsten zwanzig Jahren vor Anno 1700. mit Bier verleget haben, aus solchen Städten fernerhin ihr Bier zu nehmen. Jedoch soll den andern Städten, wie auch Unserer Cammer, und denen von der Ritterschaft jeglichen Orts, vorbehalten seyn, ihren rechtlichen Gegenbeweiß beizubringen.

§. 233.

Hiernächst sollen keine, in gemeldeter Distanz belegene Krüge, von der Verbindlichkeit, das Bier aus einer auf oder binnen zwei Meilen belegenen Stadt zu nehmen, ausgenommen oder eximiret seyn, als nur alleiniglich diejenige, wovon binnen Jahresfrist, nach geschlossenem Vergleich, erweislich gemacht werden kann, entweder, daß solche Krüge vor dem Jahr 1686, in verhandenen Fürslichen Lehns- und Concessions-Briefen (die originaliter zu produciren) mit verliehen und concediret, oder auch, daß Unsere Cammer, die Ritterschaft, und Eingeseffene, solche Krüge, entweder selbst, oder durch ihre Krüger, mit Bier

Bier zu belegen, eine von ihnen beweifliche Be-
rechtigkeit, oder den Gebrauch vor Anno 1682.
über Rechtsverjährte Zeit gehabt: Jedoch bleibt
den Städten ihr Gegenbeweiß vorbehalten.

§. 234.

Die Belegung aller dieser obgedachten Krüge,
ist unter diesen Conditionen den Städten zugestan-
den: daß daselbst gegen einen billigen, nach den
currenten Preiß des Gerstens eingerichteten und
proportionirten Entgelt oder Werth, jederzeit ein
gutes, gesundes, und starkes, von Hopfen und
Malz (mit Ausschließung aller sonstigen Ingre-
dienzien und Kräutereyen) gebrauetes Bier, in
guter Tonnen Maasse, à 64 Kannen, überlassen
und geliefert werden solle.

§. 235.

Zu dem Ende 1) jährlich in jeder Stadt, zu
zwo verschiedenen Zeiten, als um Martini und
Fastnacht, durch zweene unverdächtige, und dazu
besonders in End genommene Personen aus der
Gemeine, und zweene aus dem Magistrat, nach
dem wahren Korn-Preiß, auch der Bonité des
Biers, die Taxe der Tonne Bier gesetzt werden,
2) dem Krüger oder Käufer frey stehen soll, von
welchem Bürger in derjenigen Stadt, wohin der
Krug vorgedachtermaassen gehöret, er das Bier
in selbst beliebiger Quantität nehmen und sich
liefern lassen, oder selbst abholen wolle: Als über
wel-

welches respective liefern und Abholen, sich Käufer und Verkäufer zu vergleichen haben: und 3) keine sogenannte Brauer-Zunft, dem Landmann zum Präjudiz, in den Städten jemahlen aufgerichtet, auch kein Reihe-Brauen eingeführet werden, noch ein oder ander obrigkeitlicher Zwang eintreten, sondern jedem brauenden Bürger, mit welchem der Krüger, oder dessen Guths-Herr am besten handeln und auskommen kann, der Verkauf des Biers, ohne Abgisten an die Stadt, frey bleiben, also der Krüger an keinem gewissen Bürger oder Brauer gebunden seyn soll.

§. 236.

Es soll auch Uns und jedem Guths-Herrn frey bleiben, wenn er dabey sein Conto findet, seine Krüge ohne Wiederrede aufheben, von einem Orte zum andern legen, imgleichen neue anrichten zu können.

§. 237.

Wenn auch von dem brauenden Bürger entweder schlechtes Bier, zum Schaden, sonderlich des reisenden Mannes und der sitzenden Gäste, geliefert werden, oder auch nicht genug Bier, ob es gleich bestellet gewesen, vorrätzig seyn, solglich der Krüger vergeblich solches zu fordern, reisen, darnach warten, und daher in Kosten und Schaden gesetzt werden sollte; So soll ein solcher Brauer auf diesen Fall, für das erstemal, einen Reichsthaler (vorbehältlich der weitem Obrigkeitlichen Ahn-

Abndung) und bey ferneren dergleichen Fällen, das Duplum und Triplum, und so nach Proportion, dem Schaden leidenden Krüger zu seiner Indemnisation, zu bezahlen schuldig seyn, und dazu ohne Unkosten und Aufenhalt des Krügers oder seines Guths - Herrn, durch die Stadt-Obrigkeit auf die kürzeste und leichteste Art, executive angehalten werden.

§. 238.

Sollten sich auch wieder Verhoffen in den nächst belegenen Städten, daher die Land-Krüger ihr Bier nehmen, solche Umstände hervor geben, das es ohnmöglich wäre, daraus Bier zu erhalten; So sind die Krüger verbunden, aus einer andern, auf zwe Meilen belegenen Stadt, das Bier immittelst, biß solche Unmöglichkeit cessiret, zu nehmen.

§. 239.

In dem Fall jedoch, da dienehmung des Biers, vorkommenden Umständen nach, keinen Verzug leidet, bleibt es jedem Grund-Herrn frey, immittelst selbst beliebigen Rath zu schaffen.

§. 240.

Den Bauers-leuten und Einwohnern auf dem Lande, inclusive der Schmiede, Müller, Küster, und Schulmeister, soll nicht verstattet und zugelassen seyn, zum feilen Verkauf, sondern
 nur

nur lediglich zu ihrer Nothdurft, auch zur Erndte und zu Bauten, zu Mülzen und zu Brauen.

§. 241.

Schwaches Bier oder Covent aber, zu ihrer täglichen Unterhaltung und Nothdurft zu brauen, bleibt ihnen allen unbenommen.

§. 242.

Was sie sonst zu Kindelbieren, Hochzeiten, Begräbnissen, und Gilden gebrauchen, haben sie aus den nächst belegnen Städten oder Krügen zu nehmen.

§. 243.

Den Schmieden und Müllern, die nicht zugleich Krüger sind, ist erlaubt, den so genannten Schmiede- und Mühlen-Covent, ihren Schmiede- und Mühlen-Gästen, ohne Entgeld zu schenken. Hingegen soll Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den übrigen Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, nicht weniger den Predigern und ihren Wittwen, ferner allerdings frey bleiben, auch künftig niemahls verwehret seyn, oder werden, so viel zu ihrem und der ihrigen eigenen Gebrauch, und Behuf ihrer Haushaltung, und Ausrichtungen, auch Bauten, von nöthen ist, von ihrem selbst gebauetem Korn, zu mülzen und zu brauen.

§. 244.

§. 244.

Das Mälzen aus eigen-gebauetem Gersten, bleibt Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten allerdings, nach wie vor, frey; Nur wird wegen solchen Mälzens, dieses hiedurch den Städten versprochen und versichert, daß das, auf dem Lande gemachte Malz, nicht in die Mecklenburgischen Städte zum feilen Verkauf gebracht, oder auf dem Lande zum Verkauf abgesetzt werden solle.

§. 245.

Es soll der Bürger und Verkäufer des Biers, dem Krüger über fünf Tonnen Bier, im ganzen Jahr nicht borgen, damit die Schuld, beyden Theilen zum Schaden, nicht gehäufet werde. Hingegen sollen die Krüger denenjenigen Bürgern und Verkäufern des Biers, welchen sie bey rührtermassen schuldig geworden sind, in leidlichen Tage- oder Monats-Fristen solche Schuld bezahlen, dazu ihnen die Obrigkeit der verschuldeten Krüger, in aller Kürze, rechtlich behülflich seyn soll.

§. 246.

Weil die Glas-Hütten unter die Krüge überall nicht zu rechnen sind; So soll es einem jeden Eigenthümer derselben, alle Wege frey bleiben, dieselben mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst zu versorgen, oder sich deshalb mit

mit den Hütten-Meistern, bester Gelegenheit nach, zu vergleichen. Jedoch auch der Gestalt: Daß die Hütten-Meister damit keine Krügeren oder Häckeren zum Verkauf für andere, ausser ihren Hütten-Leuten, treiben.

§. 247.

Ingleichen ist Unserer Cammer, der Ritterschaft und den Landbegüterten, auch deren Pächtern und Pensionarien, hiemit durchgehends reserviret, daß, wenn sie Arbeits-Leute, als Gräber, Rader, Dröschler, Decker, Säger, Zimmer- und Mauer-Leute, oder andere Handwercker, Arbeits-Leute, und Künstler, auf ihren Güthern und Dörfern in Arbeit stehen haben, sie dieselbe nach Gefallen mit Bier und andern Bedürfnissen, von ihren Höfen selbst versehen können.

§. 248.

Wann sich aber finden sollte, daß einer oder der andere auf dem Lande wieder den Inhalt dieses Articuli handeln würde; So soll die Stadt, die Interesse daran hat, denjenigen Beamten, vom Adel, oder Landbegüterten, unter welchem der Contravenient gefessen, denselben nahmfündig machen, da dann die Obrigkeit des Orts dem Contravenienten das Brau-Zeug zu nehmen, und ihn in fünf Reichsthaler Strafe zu verdammen, auch ihm ferner dergleichen Contravention ernstlich zu verbieten hat.

§. 249.

§. 249.

Würde die Obrigkeit aber darin säumig seyn; So kann die klagende Stadt den Fiscalem, eines Unserer Landes. Gerichte excitiren, damit sowohl gegen den Uebertreter, als auch gegen dessen Obrigkeit, der Ordnung nach, gerichtlich, aber summariter verfahren, und dieselbe citiret werden möge, um anzusehen, daß sowohl der Uebertreter in die Strafe von fünf Reichsthaler, und Verlust des Brau. Zeugs, als auch des Uebertreters connivirende Obrigkeit, in Strafe bis auf dreyßig Reichsthaler, und in die Unkosten verfallen sey, und erkläret werde.

§. 250.

Anlangend das Brandwein-Brennen auf dem Lande, wird hiedurch vestgesetzt, daß Unserer Cammer, der Ritterschaft, und den Landbegüterten, und ihren Pensionarien, Behuf ihres Viehes und der Land-Nahrung, solch Brennen des Brandweins und desselben Versilberung auf dem platten Lande, aufferhalb Unserer Städte, in Anfern und Orhöften, ferner nach Belieben zustehen, auch insonderheit denen von der Ritterschaft und Landbegüterten unverwehret seyn solle, ihre Krüge damit zu versehen, doch daß auch diesen Krügern unbenommen und nicht verboten seyn soll, Franz- auch gute abgezogene Brandweine, den Reisenden und ihren andern Gästen zum Besten, aus den Städten holen und verschenken zu dürfen.

§. 251.

Dagegen versprechen Wir Unfern Städten, daß sie in Unfern Aemtern und Domainen, die Krüge mit Brandwein belegen sollen.

§. 252.

Gleichwie hiernächst das freye und ungezwungene Commercium ein grosses Theil der Landes- und eines jeden Eingeseffenen Wohlfarth mit ausmacht; Also ist hiedurch vestgesetzt worden, daß Unsr Cammer, denen von der Ritterschaft, und übrigen Landbegüterten, ihren Pächtern und den Ihrigen, solch ungehindertes freyes Commercium, mit allen dem, was sie auf den Güthern, und durch ihre Deconomische Sorge und Fleiß bauen, ziehen, und erwerben, als Korn, Vieh, Wolle, Flachs, Hampf, Obst, Honig, Hopfen, Wachs, Butter, Käse, und mit allen andern Guths-Producten, so wohl en gros als en detail, in- und außerhalb Landes, frey und beliebigst zustehen, und also allerdings gänzlich reserviret und versichert bleiben solle.

§. 253.

Weil auch alle auf dem Lande wohnende, Kaufmannschaft Krämerey und Häckerey treibende Leute, dem Publico, und insonderheit den Städten, nachtheilig zu seyn geachtet werden; So ist bemilliget und geschlossen worden, daß solche Leute zu keiner Zeit weiter auf dem Lande geduldet werden sollen.

§. 254.

§. 254.

Welchem nach diejenigen, die in Unfern Cammer-Güthern und unter der Ritterschaft etwa wohnen, und dergleichen Gewerbe treiben mögten, dahin angehalten werden sollen, daß sie sich binnen Sechs Monaten, nach Vollziehung dieses Vergleichs, hinweg- und etwan nach den Städten, um daselbst künftig ihr Gewerbe zu treiben, verfügen müssen.

§. 255.

Weil auch die Städte sich noch immer beschweren, daß sich sowohl Leute, welche auf dem Lande geseßen, als auch fremde herum vagirende, und, den Städten zu Hülfe, nichts contribuirende Juden und Krämer finden, welche Hopfen, Honig, Felle, Flachs, Federn, und Wachs, vor-auf- und wegkaufen, um damit hernach zu wuchern; So sollen solche Leute hinfort in Unsern Aemtern so wenig, als in den Ritterschaftlichen Gütern geduldet, und solche Vor- und Aufkaufereyen von niemanden betrieben werden. Doch soll es hiemit durchaus nicht das Absehen haben, der Freyheit des Commercii, so wenig directe als per indirectum Einhalt zu thun, mithin bleibe den Ausländern, als Quedlinburgern, Sachsen, und anderen Fremden, unbenommen, den Land-leuten ihr Vieh und übrige Producten abzukaufen und wegzuführen.

§. 256.

Ferner soll in den Städten und auf dem Lande, das schädliche Hausiren fremder Krämer und Juden ausserhalb Jahrmarkts, abgeschaffet werden, jedoch ausgenommen die Glas- und Oltären- auch Hechel-Träger, Leinwand-Händler, Stieb-Macher, und Scheeren-Schleifer, welche aber in einer Unserer Städte das Bürger-Recht, so ihnen auch nicht geweigert werden soll, gewinnen, und, wenn sie nicht Bürger werden können, dennoch in einer Unserer Städte, zu den Landes-Oneribus etwas billiges mit beytragen sollen, worüber ihnen ein Obrigkeitlicher Schein des Orts zu ertheilen, welcher von ihnen, auf Erfordern, zu produciren ist.

§. 257.

Alles was in diesem Articul verglichen ist, soll in Unseren Nemtern und Cammer-Gütern eben auf dieselbe Art, Zeit, und Maasse, wie in den Ritterschaftlichen Gütern, und hinwiederum in diesen durchaus, wie in jenen, beobachtet werden. Maassen die Ritterschaftlichen Güter hierin vor Unseren Nemtern und Cammer-Gütern, im mindesten nicht zu belästigen, sondern hierunter allemahl eine Gleichheit gehalten werden soll.

§. 258.

Wessen Unsere Ritterschaft sich im vorstehenden mit Unseren Land-Städten verglichen, des-

dessen hat Ritter. und Landschaft sich auch mit der Stadt Rostock in allen Punkten vereinbaret.

Vierzehender Articul.

Von Handwerkern auf dem Lande.

§. 259.

Damit wegen der Handwerker auf dem Lande künftighin alles in klarer Maafgebung bestehe; So ist für stets verglichen und vestgesetzt: daß auffer den Glas-Hütten-Meistern, Zieglern, Kalkbrennern, und Müllern, auch Sägern, Deckern, Lementierern oder Klemern, und dergleichen, keine Handwerker auf dem Lande gehalten oder geduldet werden sollen, als bey jedem Gut

- 1) Ein Grob-Schmid mit einem Gesellen.
- 2) Ein Grob-Rademacher zur alleinigen Verrichtung der, zur Land-Wirthschaft nöthigen Baur- und Bau-Wagen, ohne Gesellen.
- 3) Ein Grob-Leinweber überhaupt mit drey Tauen.
- 4) Ein Bauer-Schneider ohne Gesellen.
- 5) Ein Mauer-Mann ohne Gesellen. Falls aber jemand keinen Maurer haben will,

kann er einen Zimmermann mit einem Gesellen halten. Ist aber der Müller schon ein Zimmermann, so stehet ihm dennoch frey, einen Maurer dabey zu halten.

6) Ein Tischler ohne Gesellen.

7) Ein Schusticker ohne Gesellen, jedoch daß dieser nicht auch neue Schuster-Arbeit, wie die Mahnen haben mag, zu machen sich unterfange.

§. 260.

Die Schmiede, die Maurer, die Zimmerleute, und Tischler auf dem Lande, sollen es mit einem Amte oder einer Kunst in einer Unserer Städte zu halten schuldig seyn.

§. 261.

Den auf dem Lande befindlichen Müllern und Zimmer-Meistern soll frey seyn, die Mühlen und Gebäude neu zu bauen, und im Stande zu halten.

§. 262.

Alle vorstehende Handwerker überhaupt sollen keine Arbeit aus den Städten zu verfertigen übernehmen.

§. 263.

Dahingegen sollen die Stadt-Obrigkeiten schuldig seyn, dafür bestens zu sorgen, daß die,
von

von den Land-Leuten in den Städten bestellte Arbeit, vorzüglichst befördert, tüchtig verfertigt, und zur abgeredeten Zeit geliefert, auch deren Preis nicht über die Gebühr gesetzt werde.

§. 264.

Gestalt denn in diesen und dergleichen Fällen, wenn nämlich von dem Land-Mann über ein oder andere Handwerker in den Städten solcherhalb Beschwerde geführt, wie auch hinwiederum, wenn von den Handwerkern aus den Städten, wieder die Land-Leute, wegen Zurückhaltung des verdienten Lohns, in foro competente, und zwar eines jeden seiner ersten Instanz, geklaget würde, respective sowohl von dem Magistrat in den Städten, als von dem Guts- und Gerichtsherrn auf dem Lande, unpartheyische und prompte Justiz summariter, auch auf Unkosten des Unrechthabenden Theils, administrivet werden soll.

§. 265.

Gleich auch Wir so fort nach Vollziehung dieses Vergleichs, sordersamst die Verordnung ergehen lassen wollen, daß in vorbereiteten, und allen übrigen, in diesen § §. weiter berührten Fällen, bey Unsern Landes-Gerichten ebenermassen summariter verfahren, und den etwanigen Appellationibus in solchen Fällen kein Effectus suspensivus, sondern lediglich devolutivus gestattet, und der succumbirende Theil, allemahl in die Kosten,

sten, auch der temerè appellans überdem in eine gewisse Pön condemniret werde.

§. 266.

Im übrigen bleibt der Ritterschaft zuvorderst frey, alles dasjenige, was ihre eigene Unterthanen und Leute, ohne ein Handwerk gelernet zu haben, verfertigen können, durch dieselbe für sich selbst, und für ihre Guts-Obrigkeit, zur eigenen Nothdurft verfertigen zu lassen, hiernächst auf ihren adelichen Höfen für sich und ihre Familie, auf eine Zeitlang, allerley Künstler, zu ihrer eigenen Nothdurft, zu halten.

§. 267.

Wie denn auch einem jeden Landbegüterten frey bleibet, einen Schneider in Lohn und Livrée zu halten, welcher nach erhaltenem Abschiede, wenn er sein Handwerk weiter fortsetzen will, von dem Amte mit einiger Strafe nicht belegt werden soll. Jedoch soll solcher Lohn-Bedienter, während der Dienst-Jahre, für andere Leute, unter keinerley Prätext arbeiten, noch ihnen solches verstatet werden.

§. 268.

Zugleich aber soll Städtischer Seiten dahin gesehen, und dafür gesorget werden, daß den vom Lande wegziehenden Handwerkern, die Aufnahme in die Städte auf alle Weise facilitiret wer-

werde, damit diese Leute nicht nöthig haben, wegen Unmöglichkeit des Unterkommens in den Städten, entweder auf dem Lande zu bleiben, oder gar aus dem Lande zu gehen.

§. 269.

Der Terminus, in welchem die übrigen Handwerker vom Lande abziehen sollen, ist auf Ostern des instehenden 1756sten Jahres vestgesetzt.

§. 270.

Es sollen und werden auch Unsere Städte dahin sorgen, daß allemahl gute und tüchtige Handwerker und Künstler, so viel immer möglich, in den Städten gefunden, wie nicht weniger dieselben zu guter Aufsicht über ihre, in Arbeit stehende Leute auf dem Lande, und daß sie in Verding und Tagelohn, die Landbegüterte und die übrige, nicht gegen die Gebühr übersetzen, und verwortheilen mögen, vermöge der, mit vorgehabten Rath und respective Einwilligung Ritter- und Landschaft, zu publicirenden Pollicey-Ordnung, angehalten werden, damit dieselben nicht genöthiget werden, bey unverhofferter Ermangelung tüchtiger und billiger Handwerker in den Städten des Landes, fremde ausserhalb Landes, zu suchen.

§. 271.

Wenn etwa zwischen Bau-Herrn und Handwerkern Streit entstehen mögte; So sollen die Zünf-

Zünfte und Aemter in den Städten, sich darunter nicht meliren, sich keiner Cognition anmassen, vielweniger zum Richter aufwerfen, sondern es soll die Untersuch- und Entscheidung dergleichen Streitigkeiten, der ordentlichen Obrigkeit jeden Orts überlassen werden, folglich auch den Handwerks-Zünften in den Städten nicht frey stehen, solche Verbindungen unter sich zu machen, daß inzwischen die Arbeit des Bau-Herrn liegen bleiben müsse.

§. 272.

Sollte sich aber wieder Verhoffen solche Inconvenienz äußern, daß die Arbeit liegen müsse; So soll dem Bau-Herrn, um seinen Schaden zu verhüten, frey stehen, zu Vollführung seiner Arbeit, alsdann Leute zu nehmen, wo er will.

§. 273.

Es soll auch jedem Land-Begüterten frey seyn, bey nöthigen Bauten, so Zimmer-Leute, wie alle übrige Handwerker, zu nehmen, aus welcher in Unseren Landen belegenen Stadt es ihm gefällig und beliebig ist, wenn sie daselbst zu finden und um landsittlichen Tagelohn arbeiten wollen. Wobey keinem Amte noch Meister gestattet werden soll, ihrem Mitmeister und Amtsgenossen zu verwehren, auf die von einem andern angefangene Arbeit zu gehen, oder dieselbe anzunehmen, noch durch Verboth, Schelt-Worte, oder sonst dar-

un-

unter etwas in Weg zu legen. Inmessen die Magistrate in den Städten hierüber alle Wege ernstlich halten sollen.

§. 274.

Daferne nun jemand von Handwerkern auf dem Lande dem Inhalt dieses Articuls entgegen handeln würde; So soll dem Amte desselbigen Handwerks in der nächstbelegenen Stadt frey stehen, durch zwey bis drey Abgeordnete ihres Mittels, der Obrigkeit des Orts, woselbst der Contravenient befindlich, solches geziemend anzuzeigen, worauf dann solche Obrigkeit entweder selbst, oder durch jemand der Ihrigen, mit Zuziehung vorgedachter Amts-Abgeordneten, bey dem angegebenen Contravenienten deshalb genaue Nachsichung anzustellen hat, und, im Fall die Contravention wirklich befunden würde, nicht nur das verbotene Arbeits-Stück der Obrigkeit des Orts verfallen seyn, sondern auch von derselben der Contravenient mit willkührlicher Strafe belegt, und zu Erstattung der, so wohl dem Berichte, als den Abgeordneten Amts-Meistern verursachten Unkosten, nach obrigkeitlicher billiger Ermäßigung, angehalten, und anbey demselben anderweitige Contravention, bey fünfziger schweren Strafe, nachdrücklich untersaget werden soll.

§. 275.

Das Ausfallen aber aus den Städten gegen die Pfücher, oder so genanntes Böhn-Haken.

Jagen, soll gänzlich, bey willkührlicher Strafe, verbothen seyn. Die dergleichen sich unterstehen, sollen von der Obrigkeit des Orts, woselbst solcher Unsug begangen würde, den Rechten nach, als Friedens-Stöhrer, gestrafet und angesehen werden.

§. 276.

Sollte aber die Obrigkeit selbst, diesem Articul zuwider, dergleichen Handwerks-Leute, in ihren Gütern oder Gerichten, nicht nur hegen, sondern auch zum Nachtheil der Städte dieselben ihr Handwerk treiben lassen; So haben alsdann die Städte eine solche Obrigkeit bey Unseren Landes-Gerichten zu belangen, und diesermwegen alle rechtliche Satisfaction zu suchen.

§. 277.

Alles was obstehet soll in Unseren Aemtern und Cammer-Gütern, um der nöthigen und nützlichen Gleichförmigkeit willen, gleicher Gestalt, und zu gleicher Zeit, beobachtet werden.

§. 278.

Was in obigem zwischen Unsern Aemtern und den Ritterschafelichen Güthern an der einen, und Unsern Land-Städten an der andern Seite, verglichen worden, dessen hat sich auch die Stadt Rostock in allen Punkten mit Unserer Ritter- und Landschaft vereinbahret.

§. 279.

§. 279.

Uebrigens bleibet allen denenjenigen, die von ihren Gütern die Grenz- oder Markt- Fleckens- Gerechtigkeit, mithin das Recht allerley Handwerker zu halten, und sonstige bürgerliche Nahrung zu treiben, rechtlich zu beweisen und zu behaupten vermeinen, solches vor Unseren Landes- Gerichten auszuführen unbenommen und vorbehalten.

Funfzehender Articul.

Von den Zöllen, wie auch von Damm- Brücken- und Wege- Geldern.

§. 280.

In Ansehung der Zölle, lassen Wir es bey dem XVten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. und dem darin für stets vestgesetztem alten Herkommen, ohne einige Erhöhung, der Gestalt, daß gleichwohl ein jeder bey seiner hergebrachten Exemption und Freyheit unbeeinträchtigt verbleiben soll.

§. 281.

Wir wollen hiernächst die beweislichen Mißbräuche bey den Zoll- Bedienten und sonst überhaupt Landes- Fürstlich abschaffen.

§. 282.

§. 282.

Neue Zölle wollen Wir aber hinführo nicht anlegen, und daß es irgends geschehe, nicht gestatten, mithin weder Zoll-Strangen, noch Beswarnungs-Bretter, auf den adelichen Gütern, wo dergleichen nie gewesen, setzen, auch keine neuerliche Wege, außer den hergebrachten gewöhnlichen Land-Strassen, um der Zölle willen, vorschreiben lassen.

§. 283.

Es sollen auch die, nach dem Jahr 1621. etwa angelegte oder gesteigerte Zölle, als neue, und solche, die unstatthast und abzustellen sind, angesehen und herunter gesetzt werden.

§. 284.

Begebe sichs auch, daß Wir einen Zoll zu verlegen Uns gemüßiget fänden: Ritter- und Landschaft aber könnte sodann rechtlich darthun, daß aus solcher Verlegung ihr einiges Nachtheil erwüchse; So soll dieselbe damit gehöret, folglich die Verlegung so eingerichtet werden, daß niemand gegründet zu klagen, Ursache haben soll.

§. 285.

Es soll auch von den Schafen, welche im Lande bleiben, und bey dem Umzug der Schäfer von einem Ort zum andern, und nicht zum Verkauf an Fremde getrieben werden, kein Zoll gefordert werden.

§. 286.

Wir wollen auch nicht gestatten, daß Unsere Zoll-Bediente, mit übermäßigen, und mehr als einen Schilling austragenden Gebühren für Passier-Zettel, oder andern ungebührlichen Forderungen und Neben-Geldern jemand belästigen. Betreffend aber die Zoll-Freyheit der Ritterschaft insonderheit; So soll ihnen selbige nicht nur von allem, zu ihrer Haushaltung bedürftenden Vieh, und sonstigen Zubehör, imgleichen von allen, zu Erbau- oder Besserung ihrer Wohnhäuser, Scheuren, Ställe, und anderer Gebäude auf den adelichen Gütern erforderlichen Materialien, sondern auch ausdrücklich von ihrem Vieh, Korn, Flachs, Hampf, Butter, Käse und Honig, auch von der Wolle und dergleichen, so sie auf ihren Gütern gebauet und entübriret, und entweder daselbst, oder in Unseren Städten, oder außerhalb Landes verkauft, solglich mit allen übrigen Producten, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, ungefränkt hiemit versichert und gelassen werden. Gestalt Wir auch solche Freyheit auf ihre Pächter hiemit erstrecken.

§. 287.

Damit nun hiebey kein Unterschleif vorgehe; So sollen die von Adel bey Unsern Zoll-Stäten jedesmahl taugliche, und mit eigenhändiger Unterschrift derer von Adel und Eigenthümer, oder in deren Abwesenheit, von Bevollmächtigten Ber-

Verwaltern oder Pächtern, und beygedrucktem Gerichts-Siegel eines jeden Gutts-Herrn, versehenen Pässe, worinn, zu Vermeidung aller Unrichtigkeit und Zweifel, alles und jedes, die Zoll-Stäte berührendes, Stück für Stück, eigentlich und richtig angegeben ist, vorzuzeigen schuldig, außerdem aber keiner Unserer Zoll-Bedienten gehalten seyn, die Zoll-Freyheit Platz finden zu lassen.

§. 288.

Alle übrige vorhin nicht berührte Sachen, welche auf den Ritterschaftlichen Güthern verfertigt werden, und nicht zu den natürlichen Produkten gehören, noch aus den Produkten gemacht, sondern durch die Kunst hervor gebracht, und zum Verkauf außerhalb Landes bestimmt sind, mithin außerhalb Landes abgesetzt und verfahren werden, erlegen den hergebrachten Zoll, nach wie vor, unverweigerlich.

§. 289.

Stünde auch noch in andern Stücken, das in den Reversalen zum Grunde gesetzte alte Herkommen der Ritterschaftlichen Zoll-Freyheit entgegen; So wollen Wir, Inhalts vormahliger Landes-Fürstlicher Erklärung, geschehen lassen, daß die alten Zoll-Register, mit Zuziehung Ritterschaftlicher Deputirten, mit möglichstem Fleiß nachgesehen werden. Wie Wir denn auch sol-

chen

chen Falls die alten Zoll-Rollen und Zoll-Register, die vor dem Jahr 1621. errichtet sind, mit Benehnung der im Lande befindlichen Zoll-Stäten, auch mit Bestimmung der etwanigen Gebühr für Papier-Zettel, und anderer Forderungen oder Neben-Gelder, aufs neue drucken, und unter Unserm Innsiegel in allen Zoll-Stäten anschlagen lassen wollen.

§. 290.

Es sollen auch die Zoll-Bediente ihrer unziemlichen Gemächlichkeit halber, die Reisende mit Vieh und Gütern aufzuhalten, oder sich ungestümer und empfindlicher Begegnung zu unterfahren, durchaus ihnen nicht beygehen lassen. Gestalt ihnen solches hiemit, bey Vermeidung der schwersten Strafe, untersaget seyn soll.

§. 291.

An den Orten, wo im Jahr 1724. zu Besser- oder Abkürzung der gewöhnlichen und alten Zoll-Strassen, und zu mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden, Dämme, Brücken, und Wege verfertigt sind, und dafür bis hieher ein billiges für jedes Pferd oder für jeden Wagen, womit diese Brücken, Dämme, oder Wege berührt werden, genommen ist, daselbst hat es bey dem Stand und Besiß sothanen Jahres, sein Bewenden.

§. 292.

Jedoch wollen Wir nicht gestatten, daß bey fünftiger Abkürzung oder Besserung der öffentlichen Land-Wege, etwas mit Zwang oder Sperung, unter dem Nahmen von Damm-Wege- oder Brücken-Geld, einseitig und neuerlich aufgebracht werde: Sondern Wir wollen in Fällen, da die Nothdurft eine Aenderung oder Besserung öffentlicher Land-Wege erfordern sollte, die Sache auf Land-Tägen abhandeln, oder, wo Gefahr mit dem Verzug verknüpset ist, gleichwohl das unumgänglich versügte, nachher an Ritter- und Landschaft gelangen lassen, und deren Nothdurft darüber in Gnaden hören, mithin darauf, nach Maaßgabe des VIIIten Articuls, attendiren.

Sechszehender Articul.

Von Jagd- und Holz-Sachen.

§. 293.

Ben dem Jagd-Wesen überhaupt, versichern Wir Unserer Ritterschaft und den übrigen Land-Begüterten, hiemit in bester Form gnädigst, daß Wir es deßhalb bey dem XIXten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. grundsätzlich, ein-für-allemahl vollkommen verbleiben lassen wollen.

§. 294.

§. 294.

Dem zu Folge wollen Wir keinem Unserer getreuen Unterthanen an seiner Jagd-Gerechtigkeit, die er über rechtsverwährte Zeit rechtmäßig hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jezo im Besiß hat, einige Behinderung, Kränkung, oder Beeinträchtigung wiederfahren lassen, weniger, daß solches von den Unsrigen geschehe, verstaten. Gleicher Gestalt soll es wegen der überlaufenden Hunde, und wegen Verfolgung und Aufnehmung des angeschossenen Wildes über die Grenzen, nach dem angezogenem Articul der Reversalen, schlechterdings gehalten werden.

§. 295.

Es bleibt demnach wegen der Jagden und deren Gebrauchs, lediglich bey dem Buchstab der Pollicey-Ordnung vom 2ten Julii 1572. und dem darinn enthaltenen Verboth von Fastnacht bis Jacobi.

§. 296.

Unter diesem Verboth ist jedoch das Feder-Wildpret nicht begriffen. Nur daß sich der Jagd nach selbigem, pfeglich, und mit Mäßigung gebraucht werde.

§. 297.

Es sollen auch in diesem Verboth, der Regul nach, auf dem Unsrigen, Unsere Jagd-Be-

diente und Beamte allerdings mit begriffen seyn. Gestalt sie hiermit ausdrücklich befehliget seyn sollen, die verbotene Zeit, bey Vermeidung schwerer Strafe, genau zu beobachten.

§. 298.

Es bleibt Uns aber unbenommen, den Unsrigen jederzeit, durch sonderbahren Befehl, die Fällung und Lieferung des, bey Unserer Hofstaat nöthigen Wildes, ohne jedoch der Ritter- und Landschaft Felder im geringsten zu berühren, gemessen aufzugeben.

§. 299.

In Ehren- und Noth-Fällen, nämlich zu Hochzeiten, Kindtaufen, und Begräbnissen, sonst aber nicht, soll einem jeden von der Ritterschaft, und von den Land-Begüterten, welcher die Jagd-Gerechtigkeit hat, auch selbst in der verbotenen Zeit, ohne Meldung bey Uns, und ohne eine besondere Verstattung von Uns erhalten zu müssen, nach Nothdurst etwas Wildes zu fällen, auch die Berghane, wilde Gänse, Enten, und Haasen, ohne Unterscheid der Zeit, jedoch mit der, schon oben bedungenen wirthlichen Mäßigung, zu schießen erlaubet seyn.

§. 300.

Die Policeny-Ordnung vom Jahre 1572. Tit. 13. soll nicht außer dem Fall, da mehrere von

von verschiedenem Geschlecht eine Feld- Mark zusammen inne haben, und einer darinn weniger denn vier Hufen, und der andere mehr besizet, erstreckt werden.

§. 301.

Wir wollen auch den neuen Lehn- Briefen eine, der hergebrachten und erweislichen Jagd- Gerechtigkeit des Orts nachtheilige Bedingung, und wider Willen abgenöthigte Verzicht, nicht einverleiben, auch in Ansehung der alten Lehn- Briefe und der darinn enthaltenen Jagd- Verleihung, nichts verfängliches zu- oder abthun lassen.

§. 302.

Nicht weniger ist die, von Seiten eines und des andern Vasalli oder Inhabers, vormahls etwa geschene Renunciacion der Jagd, nicht zum Präjudiz der Agnaten zu erstrecken, sondern es soll solche Renunciacion, wenn das Lehn auf die Agnatos devolviret wird, sofort cessiren.

§. 303.

Entstünde aber über die Jagd- Gerechtigkeit, sie verstehe sich von der hohen oder niedern Jagd, ein Zweifel oder Widerspruch; So soll Unser Forst- und Jagd- Collegium darunter mit That- handlung nichts vornehmen, sondern darüber vor Unserm Hof- und Landgericht in gehöriger Ordnung, Recht zu geben und zu nehmen, hiemit angewiesen seyn.

§. 304.

In Ansehung der Uns nach dem Inhalt der Reversalen bishero zugestandenen Vor-Jagden in den adelichen Gütern, wollen Wir für Uns und Unsere Nachkommen Unserer Ritterschaft dahin einen Beweis von Unserer Landes-väterlichen Liebe und Mildigkeit, hiemit gegeben haben, daß Wir Uns sothaner Vorjagd von nun an für alle Zeiten verzeihen, und Unse Ritterschaft, samt allen Land-Begüterten, welche dieser Vorjagd-Gerechtigkeit unterworfen gewesen, davon entlediget erklären. Wie Wir dann solches hiemit für Uns und Unsere Nachkommen wissentlich thun, Uns der Vorjagd gänzlich begeben, michin Unse Ritterschaft samt allen Land-Begüterten von der Schuldigkeit, die Landes-Fürstliche Vorjagden auf ihren Feldern zu erleiden, für jetzt und stets frey- und loßgesprochen haben wollen.

§. 305.

Findet übrigens Ritter- und Landschaft rathsam oder nöthig, daß von Uns eine, den jetzigen Umständen und Zeiten gemäße allgemeine Wild- und Jagd-Ordnung erlassen werde; So wollen Wir derselben unterthänigstes Erachten in Gnaden darüber vernehmen, und darauf nach Befinden mit Erlassung einer solchen Ordnung nicht entstehen.

§. 306.

Wegen des, nur vor kurzer Zeit erst in Unsere Lande und zu Unseren Gehegen gebrachten Tannen - Wildes, ist hiemit vestgesetzt und versichert, daß von nun an, innerhalb Sechs Jahren, sothanes Tannen - Wild, wenn es etwa aus und auf Ritter - und landschaftliche Felder treten mögte, von niemanden geschossen werden, nach Verlauf solcher Jahre aber, einem jedweden, welcher die Jagd - Gerechtigkeit nach hohem Wilde, Innhalt des XIXten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. hergebracht, und in Besitz hat, das Jagen und Schießen nach Tannen - Wild, unverwehret und erlaubt seyn soll.

§. 307.

In Ansehung der Holz - Fällung in den adelichen Gütern, behält es bey dem, unterm 24. Februar 1750. von Uns, zum allgemeinen Landes - Besten erlassenen, und hiebey unterm Num. IX. mit gedrucktem Patent, in allem durchgängig sein Bewenden. Jedoch mit dieser Erklärung, daß

Num.
IX.

1) diejenigen Allodial - Güter, welchen in den, von Uns oder Unsern Vorfahren darüber ergangenen Allodial - Verleihungen, besondere Rechte und Freyheiten darunter beygeleget worden, auf keinerley Art benachtheiliget oder eingeschränkt seyn, und daß 2) alle lehn - Güter jährlich zwölf Stück Eichen und funfzig Stück Büchen, ohne Anzeige und Schuldigkeit zur Consens - Suchung,

ein mehreres aber nicht, zum Verkauf zu fällen, hiemit für sters berechtiget erkläret seyn sollen.

§. 308.

Wann bey Lehn-Gütern ein mehrers verkauft wird, sollen die Consens-Gebühren, Innhalt der Reversalen, auf ein halbes von Hundert festgesetzt bleiben. Im übrigen soll das, in Unserm hiebey gedruckten Patent angezogene Edict vom 16ten Junii Anno 1702. an und für sich niemahls allegiret, noch in Gebrauch gesetzt werden.

Siebenzehender Articul.

Von Einquartirung, und Verpflegung Unserer Truppen.

§. 309.

Unsere Ritter- und Landschaft ist und bleibt, nebst den Clöstern und Dörtern des Rostockschen Districts, von allem Beytrag, zu Bezahlung und Verpflegung Unserer Truppen, gänzlich befrehet, indem Wir solche lediglich auf Unsere Kosten zu errichten und zu unterhalten, gegen die verglichene jährliche Landes-Contribution zu Garnisons- Fortifications- legations- Kosten, zu Reichs- Deputations- und Crayß- Tügen, auch

Cam-

Cammer- Zieleru, Uns hiemit bündigst verpflichten.

§. 310.

Wie es aber bey Obdach und Lager-Stat in den Städten für Unsrer Militz sein Bewenden hat; Also versprechen Wir insonderheit Unsrer Ritterschafft hiemit gnädigst: daß sie und ihre Hinterlassen, von aller Einquartirung und Verpflegung Unsrer Militz, sie bestehe in Infanterie oder Cavallerie, oder wie sie sonst Nahmen haben mögte, zu allen Zeiten und in alle Wege frey seyn und bleiben solle.

§. 311.

Gleicher Gestalt sollen Unsere Land-Städte mit Bequartirung Unserer Cavallerie gänzlich verschonet werden.

§. 312.

Wegen Unsrer Leib-Garde zu Pferde aber, und wegen der Service-Tabelle, für die dabey bestellte Officiers sowohl, als sonst, behalten Wir Uns eine nähere Vergleichung mit Unseren Städten, worüber nachhin genau gehalten werden soll, bevor.

§. 313.

Es soll auch Ritter- und Landschaft mit Lieferungen zu Magazinen, mit Aufforderung ihrer Un-

Untertanen und Angehörigen zu Fortifications- und Schanz-Arbeiten, und Herbeiführung der dazu erforderlichen Nothwendigkeiten, oder statt dessen mit Geld-Beyträgen, außer den allgemeinen Reichs- Cranz- und Landes-nöthigen Rettungs-Fällen, allerdings stets verschonet seyn und bleiben.

§. 314.

Wann über Verhoffen diese Unsere Versicherung überschritten, oder hintangesezet werden wollte, soll die Abstellung aller Ungebühr, und die Erstattung der Kosten sowohl als des wiederrechtlich geforderten, so fort ohne Weitläufigkeit von Uns verfügt werden.

§. 315.

Wegen Desertion Unserer Miliz, und der dessfalls zu machenden allgemeinen Vorkehrung, wollen Wir nächstens, nach vernommenem rathsamem Erachten, auch respective Einwilligung Unserer Ritter- und Landschaft eine besondere Constitution ergehen lassen.

§. 316.

In Ansehung der Städtischen Beschwerden, wegen der Einquartirung und Service-Gelder, wollen Wir Uns so fort nach geschlossenem Vergleich, nach Anleitung vormahliger Landes-Fürstlicher Resolutionen und der Billigkeit, mit den
Städ-

Städten einer solchen Ordnung vergleichen, daß keiner Stadt vor der andern zu einigen Beschwerden Ursache übrig bleiben solle.

Achtzehender Articul.

Von fremder Truppen Marschen, und Durch-
Marschen.

§. 317.

Nachdem bereits der Ritter- und Landschaft in dem XXXVIIIten Articul der Reversalen vom Jahr 1621. Landes-Fürstlich versichert worden, daß keine Lauf-Plätze und Durchzüge in und durch hiesige Herzogthümer und Lande, oder je anderer Gestalt nicht, dann auf Maasß, wie in den Reichs-Abschieden versehen, verstattet werden sollen; So lassen Wir es bey dieser Versicherung hiemit und Kraft dieses nochmahls für stets bewenden.

§. 318.

In unverhofften Fällen aber, wo eine auswärtige überwiegende Macht vordringen wollte, ist hiemit Unser gnädigstes Versprechen, für Uns und Unsere Nachkommen, daß Wir Uns, eines gewaltigen Unternehmens und Einfalls halber, bey

bey der Reichsversammlung oder bey dem Cranse, und sonst aller dienlichen Orten, mit Unsern Beschwerden nachdrücklich melden wollen, damit dem Lande des zugesügten Schadens halber, vollkommene Gnugthuung und Erstattung geschehe, mithin der Reichs - Executions - Ordnung gemäß, Unseren Landen überhaupt, und Ritter - und Landschaft insonderheit, alle öffentliche und gemeine Sicherheit wiederfahren möge.

§. 319.

Wann Wir auch die Vergütung sothaner Exactionen oder eine etappenmäßige Bezahlung erlangen; So wollen Wir solches den Ständen kund machen, und sollen mit derselben Zuziehung den *Damnificatis pro rata* des erlittenen Schadens, diese *Indemnifications - Gelder* ausgezahlt werden.

§. 320.

Uebrigens soll im ganzen Lande die Billigkeit und Gleichheit zu dreyen gleichen Theilen, zwischen Domainen, Ritterchaft, und Städten, beobachtet, keine Gegend für die andere, kein Stand für den andern, mit Einquartierung, Schatzungen, und Marschen beschweret, ein jeder Marsch den gradesten Weg geleitet, und den beschwerten Dertern, durch billigen Beytrag von den verschont gebliebenen, Vergütung geleistet werden, als in welchem Fall die Stadt Rostock den zwölften Theil, Verfassungsg.

sungsmäßig beyträgt, auch im Fall die Stadt Rostock selbst gelitten, nach Maaße des erwiesenen Schadens, vom Lande, in Verfassungsmäßiger Proportion, indemnificiret wird.

§. 321.

Jedoch wollen Wir in jetzt gedachten Fällen, aus Landes-väterlicher Milde, und besonderer Zuneigung für Unsre Land-Städte, die Uns zustehende Tertiam von der Quote der Stadt Rostock, hiemit zu ihrer Erleichterung, abgetreten und versichert haben.

§. 322.

Damit nun hierunter Ritter- und Landschafte bestomehr gesichert werden möge; So soll ihr nicht nur frey stehen, in obigen Begebenheiten, jederzeit die nöthig gefundene Vorstellungen und Erinnerungen unterthänigst einzubringen, sondern Wir versprechen auch hiemit gnädigst, daß Unsern Landes-Fürstlichen Commissarien, allezeit Ritter- und Landschafliche Deputirte zugefüget werden sollen, umb Zeit und Art wie die Marsch-Route einzuleiten, nebst der ganzen Einrichtung und Repartition der Quartiere und Lieferungen, wie die Rahmen haben mögen, ordentlich und richtig auszumachen.

§. 323.

Zu dem Ende soll Ritter- und Landschaft von allem zeitige Nachrichten ertheilet werden, damit ihre

ihre Deputirte den zu haltenden Conferenzen, und der Formirung der dazu gehörigen Entwürfe, beywohnen können.

§. 324.

Beÿ militariſcher Einquartierung laſſen Wir eſ ſchließlich bey dem Herkommen, Krafft welches die Koſtockſchen Dörfer zu denen Aemtern, worinnen ſie belegen, gezogen werden müſſen, allerdings bewenden.

Neunzehender Articul.

Von den Leibeigenen Unterthanen der Ritter, und
Landschaft.

§. 325.

Wir und Unſere Nachkommen wollen und werden überhaupt Unſerer Ritter, und Landschaft, die Landes-Clöſter, und Koſtockſchen Gemeinſchafts-Orter mit eingeschloſſen, in Anſehung des Zuſtandes und Weſens der Leibeigenſchaft, und der damit behafteten Unterthanen und Bauersleute, nie Zweifel oder Hinderniß machen, hingegen alle Wege ernſtlich darüber halten, und durch Unſere Landes-Gerichte halten laſſen, daß Innhaltis der Reverſalen vom Jahr 1621. Art. XVI. die

Die Bauerleute, die, ihnen um gewissen Pacht oder Zins eingethane Hüfen, Aecker, oder Wiesen, daferne sie keine Erb-Zins- oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen, vermögend sind, dem Eigenthums-Herrn auf vorbergehende Loskündigung, wann sie solche auch vor undenklichen Zeiten besessen haben, mithin alles Einwandes von Verjährung ungeachtet, ohnweigerlich und ohne Proces Weitläufigkeit abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

§. 326.

Wie denn auch Unsere Landes-Gerichte diejenigen, welche einige, dem Guts-Herrn zugehörige, den Bauren aber eingethane Stücke, ermeldeten Bauren abgemiethet oder abgepachtet, demnach kein besseres Recht, als ihre Antores haben können, wieder die Guts-Herrn zu schützen, sich nicht anmaßen, sondern selbige vielmehr zu unweigerlicher Abtretung ihrer bishero inne gehalten Hüfen, Aecker, und Wiesen &c. wenn die Sache bey selbigen Gerichten angebracht wird, sine ambagibus processus ernstlich anzuweisen, folglich so viel an ihnen, dem Assurations-Receß den Nachdruck zu geben, gehalten seyn sollen.

§. 327.

Würden aber die Bauerleute sich auf obberührte Erb-Zins- oder eine andere Gerechtigkeit berufen, und daher auf beschehene Loskündigung

zu weichen, und die Grund-Stücke abzutreten sich weigern; So sollen die Adelige und Landbegüterte selbige so fort aus eigener Macht, und unverhörter Sache, den Rechten zuwider, zu vertreiben, oder zu verstoßen, nicht befugt seyn, sondern es soll den Bauersleuten, zu der ihnen obliegenden Beybringung ihres vermeintlich habenden Rechts, eine rechtsförmige Frist gesetzt, und nach kurzem beyderseitigem Verfahren, in Unsern Landes-Gerichten darüber was Rechtens, erkannt werden.

§. 328.

Dahingegen werden und sollen Unsere Landes-Gerichte auf der Bauern Klage, wenn nicht zugleich ganz unerlaubte Thathandlungen und Umstände mit bescheiniget sind, nicht so fort Poenal-Mandata erkennen, sondern sich darunter nach den Reichs- und Landes-Gesetzen, wie schon im Art. III. der Reversalen vom Jahr 1572. zum Theil versichert worden, genau verhalten.

§. 329.

Wann auch in solchen Processen, der eine oder andere Theil, die Verschickung der Acten zum Spruch auswärtiger Rechtsgelehrten, auf seine Kosten verlangen möchte; So soll ihm solche nicht versaget, sondern damit, wie gewöhnlich, ohne Aufenthalt der Sachen verfahren werden.

§. 330.

§. 330.

Hiebenebst erneuern Wir auch die im XLIV. Articul der Reversalen vom Jahr 1621. schon gegebene Versicherung, daß Wir den Guts-Herren ihre ausgetretene leibeigene oder Unterthanen auf gebührliches Ansuchen, nach Maafgabe der von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, weyland Herrn Herzogs Adolph Friedrichs, und Herrn Herzogs Gustav Adolphs Gnaden und Lieben, publicirten Gesinde-Tagelöhner-Bauern- und Schäfer-Ordnung d. a. 1654. Tit. 2. §. 9. beygebrachtter Bescheinigung der leibeigenschaft in Unsern Aemtern und Städten nicht aufhalten, sondern unweigerlich abfolgen lassen wollen.

§. 331.

Und weil den leibeigenen Unterthanen nicht erlaubt seyn kann, wieder ihrer Herren Wissen und Willen sich in Kriegs-Dienste zu begeben; So wollen Wir bey Unsern Officiers nachdrückliche Vernehmung thun, daß hinführo Niemand von solchen Leuten, außer in vorkommenden Reichs-Crayß- und Landes-nothwendigen Rettungs-Fällen, geworben, am wenigsten aber mit Gewalt von den adelichen Gütern und der Städte Dörfern und Höfen, auch den Closter-Gütern und Gemeinschaft-Ortern, weggenommen werden sollen.

§. 332.

Im Fall aber jemand mit Verschweigung seiner Leibeigenschaft sich unter Unsere Truppen begeben mögte, soll selbiger auf des Guts - Herrn Ansuchung und Bescheinigung der Leibeigenschaft, unaufhältlich, ohne Entgeld, und so lieb dem Officier ist, alle durch die Verzögerung entstehenden Schäden und Kosten zu vermeiden, wieder los, und dem Guts - Herrn heraus gegeben werden.

§. 333.

Auch wollen Wir, wie Wir bishero nicht gestattet, fremden Werbem fortan nicht erlauben, Unterthanen, oder sonst in Dienst stehende Personen, gegen den Willen ihrer Leibes - und Brod - Herrn zu Krieges - Diensten anzunehmen. Wie Wir denn auch nach wie vor keine gewaltsame Werbung angefassener Bürger, oder der Handwercks - Purschen, noch sonstiger in den Städten sich aufhaltender Personen, weder fremden Werbem, noch auch Unsern eigenen Truppen, verstaten wollen.

§. 334.

Was die Verlegung und Niederlegung der Bauern anlanget; So wollen Wir die Ritter- und Landschaft inclusive der Clöster und der Kosstochschen Gemeinschafts - Dörffer, bey ihrem Landsittlichen Eigenthums - Recht, über ihre Leibeigene Guts - Unterthanen, und deren innehabendes Acker-

Ackerwerk und Gehöfte, unbeschwert lassen, mithin ist und bleibt die Verlegung und Niederlegung einem jeden Guts-Herrn, der Gestalt frey und unbenommen, daß er den Bauren von einem Dorf zum andern zu setzen, und dessen Ackerwerk zum Hof-Acker zu nehmen, oder sonst daselbe zu nützen, Zug und Macht haben soll; jedoch mit der Maasse, daß alle und jede darauf haftende real-Pflichten und Lasten, nach wie vor, deshalb vom Gute getragen, und die verlegten oder niedergelegten Bauren, nach eines jeden Guts-Herrn Convenience, auch außer oder ohne Hufen, wieder untergebracht werden. Uebrigens aber sollen ihnen an den Orten, wohin sie verlegt werden, keine neue Onera realia auferlegt werden.

§. 335.

Würde jemand ein oder mehrere Baur-Hufen, oder auch ein ganzes Dorf aus immünen Stücken anrichten; So soll ihm solches allezeit unbenommen, dabeneben aber ihm oder seinen Erben vorbehalten bleiben, solches nach seiner Convenience wieder eingehen zu lassen.

§. 336.

So viel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet; So soll solche eigenmächtige Niederlegung

gung eines Dorfs, an sich in der Regel gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums . Herrschuldig seyn, solches sein Vorhaben jedermahl zuerst dem Engern Ausschuss anzuzeigen, welcher so dann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt . Veränderung, die Nothdurft weiter Landes . Fürstlich verfügen können.

Zwanzigster Articul.

Von Politischen Sachen überhaupt.

§. 337.

Nachdem Unserer Ritter - und Landschaft von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung längst versprochen worden, ein eigenes Mecklenburgisches Land - Recht in Druck gehen zu lassen; So wiederholen Wir solche Versprechung hiemit in Gnaden dahin, daß ein solches Land - Recht binnen den nächsten zweyen Jahren, mit Zuziehung Ritter - und Landschaft, zusammengebracht und publiciret werden, mithin Unsere Verordnung an Unsere gesamte Landes - Gerichte ergehen soll, darnach durchaus zu sprechen.

§. 338.

§ 338.

Nichtweniger wollen Wir das Werk einer von neuem durchzusehenden und zuverbessernden, mithin den heutigen Zeiten-gemäß zu machenden Policey-Ordnung vor die Hand nehmen, und nach Maafgebung des achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck höchstens binnen zweyen Jahren publiciren lassen.

§. 339.

Die zu vielen Unordnungen Anlaß gebende bisherige Ungleichheit der Ellen-Scheffel- und Tonnen-Maasse, auch des Gewichts, wollen Wir auf dem ersten hierauf folgenden Land-Tag, nach Anleitung der, darüber bereits unterm 18ten September 1703. ergangenen Landes-Fürstlichen Constitution vornehmen, und nach vernommenem rathsamem Gutachten Unserer Ritter- und Landschaft, von neuem in allgemein-verbindliche Landes-Gesetzliche Kraft setzen.

§. 340.

Die Monopolia, oder die Landes-Fürstliche Freiheits-Briefe, vermöge deren einem allein, oder etlichen Privat-Personen, der alleinige Handel mit einer Waare zu Wasser oder zu Lande verstatet zu werden pflegt, sollen in Unseren Landen, nach wie vor, nicht zulässig, noch jemahls statthast seyn.

§. 341.

Jedoch ist hierunter keinesweges der vorzügliche Absatz und Verschleiß der in Unseren Landen sich ergebenden einheimischen Producten, oder die Emporbringung einheimischer Fabriquen und Manufacturen verstanden und eingeschränket, als worüber nach dem Exempel der benachbarten und anderer wohl eingerichteten Länder und Staaten zu seiner Zeit, auf Land-Tägen Berathschlagungen mit Ritter- und Landschaft zu pflegen, mithin zum Aufnehmen des Landes, heilsame Maas-Reguln mit derselben zu fassen, vorbehalten bleibt.

§. 342.

Was deshalb aber in Unsern Cammer-Gütern bishero verordnet worden, dabey hat es, so viel ersagte Untere Güter und Aemter betrifft, sein Verbleiben.

§. 343.

Die in Unseren Aemtern und Städten bestellte und angefessene Musicanten und Schornstein-Feger, Schweinschneider, und Scharf-Richter, auch Abdecker, deren Gebühren in der bevorstehenden Policiey-Ordnung festzusetzen, sollen zwar der Ritterschaft, der Gestalt nicht aufgedrungen seyn, daß sie solche eben aus den Aemtern und Städten, zu welchen sie nächst mit ihren Gütern belegen, zu Verrichtung der in ihren Gütern vorkommenden Arbeit, zu nehmen gehalten seyn sollen.

§. 344.

§. 344.

Jedoch wird hiemit der Gebrauch auswärtiger von obberührten Handthierungen, der Gestalt untersaget, daß die Ritterschaft jederzeit dergleichen Leute aus Unseren einheimischen und Landes-Eingefessenen zu nehmen schuldig sind.

§. 345.

Den gemeinen Leuten, die das Schornsteinfegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen, und selbst verrichten wollen, soll, ihre eigene Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigene Schweine selbst zu schneiden, und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken unverwehrt seyn.

§. 346.

Denen von der Ritterschaft auf dem Lande, soll auch, zu Ersparung der Kosten, Musicanten und Spiel-Leute, nach ihren Gefallen zu nehmen, frey bleiben, es soll auch den Spiel-Leuten auf den Dörfern unverwehrt seyn, auf Verlangen der Einwohner auf dem Lande bey ihren Gelagen sich gebrauchen zu lassen.

§. 347.

Wir wollen auch insonderheit, so viel die Schornsteinfeger betrifft, dahin Sorge tragen lassen, daß in jeglichem Unserer Herzogthümer, eine zulängliche Anzahl Schornsteinfeger in verschiedenen Städten seßhaft und gehalten werden, damit

auf dem Lande sich niemand über Ermangelung oder Entlegenheit derselben zu beklagen Ursache haben soll.

§. 348.

Wegen des Zehenden, von aufferhalb Landes gehenden Ritterschaftlichen Geldern aus Lehn-Gütern, ist hiemit verglichen, daß darüber die Ritterschaft mit Unsrer Cammer vor Unfern Landes-Gerichten sich in ordentlichen Proceß einlassen, darüber beyderseitige schriftliche Handlung beygebracht, und alles sodann auf den Ausspruch unpartheyischer Rechtsgelahrten, mit Vorbehalt aller dem succumbirenden Theil zu statten kommenden Rechts-Wohlthaten, gesetzt, immittelst aber die Ritterschaft mit Abforderung des Zehenden von Lehn-Geldern, nicht beschweret werden soll.

§. 349.

In Ansehung der Allodial-Güter aber, bleibt es bey dem Herkommen und Besiß.

§. 350.

Jedoch sollen die von der Ritterschaft bey der Freyheit von allen Abzugs-Geldern bey dem Abzug innerhalb Landes von einem Ort und von einer Stadt zur andern, gelassen werden, und von Erlegung derselben gänzlich frey seyn, auch dabey sich wider die Städte und Stadt-Gerichte allen Schutzes zu versehen haben.

§. 351.

§. 351.

Ebener Gestalt verbindet sich die Stadt No-
stock, die daselbst wohnende von Adel beyderley
Geschlechts, sie mögen angeessen seyn oder nicht,
in Absicht auf ihre daselbst habende, und befind-
liche Mobilia und Immobilia von allen Abzugs-
und Decimations-Geldern freyzulassen.

§. 352.

Werden aber nach diesem Vergleich Fremde,
mit ansehnlichen Capitalien sich in Unsere Lande
begeben, und darinn niederlassen und ansäßig
machen; So soll ihnen und ihren Erben, auf den
Fall des Abzugs, das erwehlich Eingebachte,
ohne Erlegung einiger Abzugs-Gelder, abge-
folget werden.

§. 353.

Im übrigen wollen Wir darauf weitem Bes-
dacht nehmen, mit den Uns benachbarten Staa-
ten, zu mutueller Aufhebung der Abzugs-Gelder,
in Convention zu treten.

§. 354.

Die jedesmahlige Landes-Fürsliche Bestäti-
gung der Ritter- und Landschaftlichen Privilegien,
Reversalen, Verträge und löblichen Gewohnhei-
ten, soll unmittelbar zur Stelle, nach der einge-
nommenen Erbhuldigung, durch eine vollzogene
schrifeliche Urkunde geschehen.

§. 355.

§. 355.

Würde aber diese nicht erfordert, oder ohne der Ritter- und Landschaft Verschulden, ausgeset, soll doch jene Bestätigung in dem ersten Jahr, ertheilet werden; in Entstehung dessen aber, sollen alle Ritter- und Landschafeliche Privilegien, Freheiten, Gerechtigkeiten und Verträge der Gestalt, als wäre die förmlichste Confirmation erfolgt, angesehen und gehalten werden.

§. 356.

Von allgemeinen, die Ritter- und Landschaft mit verbindenden Verordnungen und Edicten, soll in Zukunft auf einem jeden adelichen Gut, und bey einer jeden Stadt ein Exemplar zur unterthänigsten Nachachtung, insinuiret werden.

§. 357.

Denen von der Ritterschaft, ob sie gleich mit keinem solchen Character versehen sind, der nach dem bisherigen Canzley-Brauch in den Verordnungen und Befehlen der Gnaden-Gruß, und die Gnaden-Versicherung von selbst mit sich führet, soll hinkünftig in allen Ausfertigungen, von gesammten Unsern Collegiis, zu Anfang der Gnaden-Gruß, und am Ende die Gnaden-Versicherung gegeben werden.

§. 358.

Im übrigen soll denen von der Ritterschaft die, Anno 1701. mündlich, und 1703. auf dem Lande

Land: Tage schriftlich versprochene Aenderung und Verbesserung der Titulatur, fordersamst wirklich angedeyen, und deswegen an Unsere gesammte Collegia das nöthige dahin ergehen, daß ihnen das Praedicat: Best er, den Land-Räthen aber Edler, gegeben, auch in allen Ausfertigungen denen von Adel die Particul: von, vor dem Geschlechts-Nahmen, und Stat Du: Ihr beygeleget, nicht weniger eine jegliche Verordnung, die an verschiedene Personen zugleich gerichtet wird, verschlossen ausgefertigt werden soll.

§. 359.

Jedoch soll diese besondere Begnadigung dem Bande der angebohrnen Unterthänigkeit, und der Landsässigen Unterwürfigkeit, womit die Ritterschaft Uns und Unseren Nachkommen verknüpset ist, und bleibt, nichts vergeben oder entzogen seyn.

§. 360.

Mit eben diesem Beding und Vorbehalt, dann auch unter der, selbst in Kayserlicher Wahl-Capitulation Art: XII. §. 5. enthaltenen Voraussetzung und Versicherung der Landes-Fürstlichen Territorial-Gerechtsame, wollen Wir die, von Kayserlicher Majestät, oder von dem Reichs-Bicariat ertheilte, oder noch zuertheilende Standes-Erhöhungen Unsrer Landsassen, Vasallen, und Unterthanen, besonders auch in Ansehung der darinn verliehenen Titulaturen,
Prae-

Praedicatorn, und Praerogativen, anerkennen, mithin Unseren gesammten Collegiis und Canzleyen befehlen, den Erhöheten und Begnadigten, die Titulatur, und Praedicate bezulegen, welche besagte der, bey Unserer Regierung entweder schon vorgewiesenen, oder noch vorzuweisenden Original-Diplomatum, aus Kayserlicher und Reichs Canzley ihnen gegeben werden, in allen Verordnungen und Befehlen bezulegen. Gestalt für die Zukunft alle und jede Standes-Erhöhung-Diplomata in ihren Originalien bey Unserer Regierung zu produciren, und mit Hinterlassung einer beglaubten Abschrift, Unsere Landes-Fürstliche Verordnungen und Befehle an Unsere gesammte Collegia darüber auszubringen, solglich bevor solches geschehen, weder von Uns noch von Unsern Collegiis anzuerkennen oder zu befolgen sind.

§. 361.

Denen von Adel und adelsmäßigen Personen soll mit keiner wiederrechtlichen Indignität begegnet, und, daserne einige in Criminal-Dinge verfielen, wieder dieselbigen der Gestalt, daß auf ihre unschuldige Familien gegen die Rechte kein Nachtheil erwachse, verfahren werden. Wie es denn bey den Reversalen vom Jahr 1572. §. 3. vom Jahr 1621. §. 42. und den, in gemeinen Rechten dem Adel zugeeigneten Vorzügen, verbleibet.

§. 362.

Die auf einem Land-Gut haftende Landes-Schulden, Contributions- und Anlags- und andere öffentliche Rückstände, wie auch die Stadt- und Cämmerey-Gefälle in den Städten, sollen fürs zukünftige jedesmahl bey Unserm Landes-Gerichte in Fällen ergehender Proclamation, mit profitiret, jedoch solche Schulden dem weitläufigen Proceß nicht mit eingepflochten, sondern aus dem Gerei-desten abgenommen, und an die Behörde berichtet werden.

§. 363.

Dabey sollen die Landes-Schulden, so lange sie nicht liquidiret sind, und die Rata jeden Guts noch nicht determiniret ist, so wohl ratione præteriti, als ratione futuri, nur in folle, respective durch den Engern-Ausschuß, oder die Ritterschaftliche Amts-Deputirte profitiret werden, als dafür das Gut, es besitze wer es wolle, nach wie vor, haften soll.

§. 364.

Wann auch gleich pro præterito, die Contributions- und Anlags-Restanten in Termino Liquidationis nicht profitiret wären; So soll demnach das Gut selbst, und ein jeder neuer Besitzer desselben, so wie für die restirende und currente Contribution, also für die restirende und currente Anlags-Restanten, alle Wege zu haften schuldig, auch

auch beyde, sowohl Contributions- als Anlags-
Restanten, in una eademque Classe in Concurſu
lociret, und deßfalls ehestens eine besondere Lan-
des-Fürstliche Verfügung bekannt gemacht werden.

§. 365.

Wenn sich im Lande ein Korn-Mangel ereig-
net, und deßfalls einig Verboth für nöthig be-
funden werden mögte, sollen die Deputirte der
Aemter und der Border-Städte, wenn aber pe-
riculum in mora, die Land-Räthe und der En-
gere-Ausschuß, vor dem Verboth gehöret, und
ihre Vorstellung in Betracht gezogen werden.

§. 366.

Wir wollen auch durch Unsere Commissarien
von Aemtern, Adel, und Städten, die Unter-
suchung des Mangels anstellen lassen, da dann,
nach ausgemachter Nothdurft für die Armuth,
der Ausfuhr des Kornes kein Einhalt geschehen soll.

§. 367.

Wann Grenz-Irrungen zwischen Unsern Be-
amten und dem Adel, auch den Städten vor-
fallen, sollen selbige, im Fall sie nicht durch un-
partheyische Commissarien in Güte entschieden
werden können, an Unser Hof- und Land-Gericht,
zu rechtlicher Entscheidung, verwiesen werden.

§. 368.

§. 368.

Allen und jeden, an die Ost-See mit ihren Gütern grenzenden vom Adel und Land-Begüterten, soll, nach wie vor, gleich Uns selbst mit Unfern angrenzenden Gütern, unbenommen seyn, die auf ihren Gütern aufkommende Naturalien, mit Fahr-Zeugen über die See bringen zu lassen, wohin sie wollen, auch mittelst derselben die Nothdürft an Bau-Materialien und sonst für ihre Güter über See zu holen, jedoch daß alle Kaufmanns-Waare, und was auf einen Waaren-Handel hinaus gehen könnte, ausgeschlossen bleiben soll.

§. 369.

Ferner wollen Wir in Streitigkeiten, welche zwischen den Bürgerschaften unter sich, und mit ihren Magistraten in den Städten vorkommen, keine weitläufige und Geldspillende Prozesse, zum merklichen Verderb der, ohne dis von Mitteln entblößten Städten, zulassen, sondern die Verfügung machen, daß durch die, einem oder dem andern von den Raths-Gliedern der Vorder-Stadt, wohin die unter sich streitige Land-Stadt gehöret, aufzutragende Commission, die Güte vor allen Dingen mit höchstem Fleiß versuchet, oder bey deren Entstehung nach kurzer summarischen, doch rechtlichen Untersuchung, und abgestatteten Bericht cum voto, bey einem, hienächst anzuberahmenden Vorbescheid, wo immer möglich

lich die Sache durch einen Abschied, so fort abgeurtheilt werden möge.

§. 370.

Ohne Vorwissen und Einwilligung des Magistrats, soll den Bürgern sammt oder sonders nicht frey stehen, von den Stadt-Gütern oder Juribus etwas zu veräußern, oder gar zu verschenken, zumahlen den Magistratibus in den Städten die Cura des gemeinen Wesens zukommt.

§. 371.

In allen Städten, wo noch keine Stadt-Pfand-Bücher eingeführet sind, sollen diese, zu Beförderung des gemein-nützlichen Credit-Wesens, von Burgermeister und Rath aufgerichtet, und darinn alle, auf bürgerlichen, und zu Stadt-Recht liegenden Gütern hastende, jetzige und künftige Schulden, ordentlich verzeichnet, auch bey entstehenden Prioritäts-Streitigkeiten, den, in solchem Stadt-Pfand-Buch eingeschriebenen Schuld-Posten, der Vorzug bey den Gerichten zuerkant, anbey die Administratores der Piorum Corporum, die Ehe-Frauen, wegen ihrer Matrum, und welche sonst ein Jus Prælationis vor andern Gläubigern prætendiren, ihre Forderungen in solche Stadt-Pfand-Bücher eintragen zu lassen, gehalten seyn.

§. 372.

Von den zu Bürger-Recht liegenden Häusern, und andern Immobilibus, soll das Eigenthum nicht anders, als durch die Verlassung vor dem Stadt-Buch, auf andere Possessores können transferiret werden.

§. 373.

Die Erbtheilungs-Sachen unter bürgerlichen Standes-Personen, deren Untersuch- und Regulirung, soll, nach der Policen-Ordnung, Bürgermeistern und Rath in den Städten, und dem aus ihnen verordnetem Waisen-Gericht, auf dem Lande aber des Guts Obrigkeit, privative ohne Beeinträchtigung gelassen werden.

§. 374.

Alle diejenige welche bürgerliche Nahrung treiben, ohne Unterscheid, und selbige mögen wohnen an welchem Ort der Stadt es sey, sollen zuvorderst, ehe und bevor ihnen solcher Nahrungs-Betrieb zu verstatten, schuldig seyn, das Bürger-Recht zu gewinnen, und alle Lasten, gleich andern Bürgern, zu übernehmen. Dabeneben sollen die Zünfte in den Städten der Gestalt eingeschränket seyn, daß

1) keine überflüssige, sondern ganz leidliche, so genannte Amts-Gebühren von den angehenden, die Amts-Gerechtfame suchenden Meistern, wel-

welche sich durch richtige Geburts- und Lehr-
Briefe, auch dreyjährige Wanderschaft, und
darüber habende Kundschaften, als geschickt dazu
legitimiret, gefordert:

2) Solche angehende Meister mit keinen Amts-
Kosten oder Schmauserenen und dergleichen unnö-
thigen Geld- und Zeit- verspillenden Ausrichtun-
gen, vielweniger

3) mit kostbaren, alten, und unbrauchbaren
Meister- Stücken beschweret, noch

4) eines Amts- Meisters- Tochter oder Wittwe
zu heyrathen, genöthiget: übrigens aber alle bis-
hero eingerissene Mißbräuche, dabey gänzlich ab-
gestellt werden sollen.

S. 375.

Die, von uralten Zeiten her, zwischen Un-
seren Landen Mecklenburg, und der Reichs- Stadt
Lübeck, hergebrachte Freyheit, von Zöllen, Ac-
cisen und andern Imposten, soll hinfuro zu Auf-
rechthaltung des Commercii, auf keine Weise ein-
geschränket noch beeinträchtiaet, hingegen reci-
proquement von neuem vestgesetzt, mithin auf
die beyderseitige Aufhebung der so genannten
Schreib- und Zulage- Gelder erstrecket werden.

S. 376.

Wir wollen nicht gestatten, daß jemand von
Unserer Miliz, durch welche bürgerliche Hand-
thie-

thierung es auch seyn mögte, den Einwohnern, Künstlern, und Handwerkern in den Städten, in ihrer Nahrung, Eintrag und Abbruch thun soll.

§. 377.

In Ansehung der Aufnahme der Juden, versprechen Wir Unsern Städten, der Gestalt Maasse zu halten, daß sie keine Ursache über deren gar zu große Anzahl zu klagen haben sollen. Wie kann auch den Juden hiemit untersaget seyn soll, liegende Gründe eigenthümlich an sich zu bringen.

§. 378.

Alle Wasser-Stauungs-Beschwerden, insonderheit der, an der Müritz, Peen, Cölpjen, Plauer- und Goldberger- auch andern Seen und Flüssen belegenen Interessenten, sollen unpartheyisch, und auf Kosten derer, welche durch unbefugte Neuerungen, mithin wiederrechtlich einigen Schaden gethan haben, wäre auch darunter Unsere Cammer begriffen, untersucht, und erlediget, mithin durch billige Vergütung und Ersetzung abgethan werden.

§. 379.

Die Visitationes, zu Besserung der öffentlichen Land-Wege und Heer-Straßen, sollen von Unsern Fürstlichen Commissariis, mit Zuziehung der, von Ritter- und Landschaft in jedem Amte, dazu bestellten Deputirten, und des Eingefes-

nen eines jeden Guts, jedesmahl geschehen, jedoch auf keine Feld- Dorf- Holz- und Kirchen- Wege erstreckt werden.

§ 380.

Was im übrigen Ritter- und Landschaft insgemein, oder die Ritterschaft für sich, oder auch die Städte für sich, in gemeinen oder besondern Angelegenheiten, zum gemeinen oder besondern Besten, anzutragen oder vorzuschlagen finden, das alles wird den künftigen allgemeinen Land-Tagen, zu gehörigen Vorstellungen und Berathschlagungen, folglich zu Ordnungen und billigmäßigen Erledigungen und Verfügungen, vorbehalten.

Ein und Zwanzigster Articul.

V o n J u s t i z . W e s e n .

§. 381.

Damit in Verwaltung der Justiz bey Unserm Hof- und Land-Gericht kein Aufenthalt verspürer werden möge; So lassen Wir hiemit nochmals bey der, in der Hof-Gerichts-Ordnung enthaltenen gnädigsten Zusage, nach welcher Wir und Unsere Nachkommen, die zum Hof- und Land-

Land- Gericht verordnete, zu Unseren Angelegenheiten weder absonderlich noch insgemein gebrauchen, sie auch nicht von dem Ort ihrer Gerichts- Stelle ab- und zu Uns fordern, mithin auch nicht außer Landes verschicken, noch von den Quartal- Rechts- Tügen abhalten wollen.

§. 382.

Der starke Lauf der Appellationen

(I.)

von Unsern Justitz-Canzleyen so wohl, als von Unserm Consistorio an das Hof- und Land- Gericht, soll nach wie vor, Inhalts der Reversalen vom Jahr 1621. und mehrmahliger Versicherung, ganz ungehindert gelassen werden.

§. 383.

Jedoch sollen nachbenannte Fälle ausdrücklich hievon ausgenommen seyn, in welchen selbst nach den Reichs- und Unseren Landes- Gesetzen, auch nach der Observanz, die Appellationes entweder schlechterdings, mithin quoad effectum suspensivum & devolutivum zugleich, oder auch gewissermaßen, nämlich quoad effectum suspensivum allein, unzulässig erkannt werden.

§. 384.

Solchemnach hat keine Appellation, weder zu dem einen, noch zu dem andern Effect, und folglich überall nicht Stat:

1) In peinlichen und fiscalischen Sachen, welche an Leib und Leben gehen, es sey darinn mittelst inquisitorischen oder accusatorischen Processus verfahren und erkannt worden.

2) Wann jemand in einer Verschreibung, oder sonst, der Appellation sich ausdrücklich begeben hat.

3) Wann eine eingewandte Appellation wegen versäumter, in der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung vorgeschriebener Formalien, für desert erkannt worden.

4) In geringschätzigen, nicht über dreißig Reichsthaler sich belaufenden Geld-Sachen.

5) Wann eine Erkenntniß oder eine Executions-Verfügung ergangen, welche sich auf eine rechtskräftige Urtheil beziehet, jedoch, der gegründeten Beschwerden über einen etwanigen Excesum in executione, unbeschadet.

6) Wann die Urtheil, nach gerichtlich geleisteten Eyden, jemanden verurtheilet oder loßspricht.

7) Wann bereits drey conforme Urtheil in der Sache verhanden.

8) In den Fällen, wann jemand von einer bloßen, sonst keine beschwerliche Clauseln in sich fassenden Citation appelliret, oder, wann er rechtmäßig citiret ist, und keine rechtmäßige Ursache seines Außenbleibens ausgeführet hat, folglich in Contumaciam verurtheilet worden.

9) Wann einer Restitutionem in Integrum von einer Urtheil erhalten hat, und in solcher Restitutions-Sache abermahl sachfällig geworden ist; Auch wann das Beneficium Nullitatis ergriffen und ausgeführet, mithin die Sache darauf entschieden worden.

10) Wann in klaren und liquiden, auf reine Hand und Siegel beruhenden Schuld-Wechsel-Gelübds- und Bürgschafes-Sachen erkannt worden. Jedoch bleibt einem jeden unbenommen, seine etwa habende Exceptiones vor demselben Gericht in separato anzubringen und auszuführen, mithin sich danächst der Appellation zu bedienen. Wie dann auch der obsiegende Theil, wann er ein Ausländer, und mit unbeweglichen Gütern im Lande nicht angefessen ist, auf die ihm zuerkannte Summe, satzsame Caution bey dem Gericht zu bestellen, schuldig seyn, und dazu angehalten werden soll.

§. 385.

Hinaegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum, Appellationes gestattet:

1) Wann die Urtheil über ein Spolium, oder über momentaneam possessionem, folglich in possessorio summarissimo ergangen.

2) Wann nur eine Interlocutoria mera gesprochen worden.

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armer Wittwen und Waisen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteuer, gesprochen ist.

4) Wann die Urtheil sich auf einen klaren Vertrag oder Vergleich, oder auf klare, vor Unserm Landes-Gerichten getroffene Contracte gründet.

5) In Sachen, welche keinen Verzug leiden, als Beerdigungen, Eröfnungen eines Testaments, Besiznehmung von der Erbschaft, wenn das Testament mit keinem sichtbaren Mangel behaftet ist, Alimenter, verdienter Lohn, und Stipendien; oder wann sonst noch eine Gefahr mit dem Verzug der Sache, oder ein unersetzlicher Verlust verknüpft ist: Wohin die Policeny-Bau-Wasser-Stauungs- und andere schäd- oder gefährliche Unternehmungen zum Nachtheil des gemeinen Wesens, oder eines Dritten, und die darüber erkannte Inhibitoria und Sequestra zu rechnen sind, oder wann so gar

6) periculum armorum, oder andere gefährliche Erweiterungen zu besürchten stehen, und dawieder in einer Urtheil Vorsehung geschehen ist.

§. 386.

Jedoch verordnen Wir hiemit, daß in jezt erwehnten Fällen, da nur die Appellationes quoad esse-

effectum devolutivum inakünfftige verflattet seyn sollen, der Appellatische Theil, Falls er in Unsern Herzogthümern und Landen mit unbeweglichen Gütern nicht gnugsam angefaßen, dem Appellatischen Theil, bevor dieser der ausgesprochenen Urtheil nachzukommen schuldig, zureichliche Caution de restituendo cum omni causa in casum succumbentiae zu bestellen, jedesmahl gehalten seyn soll.

§. 387.

In allen übrigen Fällen, sie mögen bewandt seyn wie sie wollen, behaupten die Appellationes an Unser Hof- und Land- Gericht ihren Lauf, und ihre volle Wirkung unverkürzt.

§. 388.

Es sollen daher Unsere Justiz- Canzlehen und Unser Consistorium sich auffer den, im vorhergehenden ausdrücklich ausgenommenen Fällen, aller Rejection der eingewandten Appellationen, imgleichen aller Cognition über die Erheblichkeit der Gravaminum, und über den Punkt der Devolution gänzlich enthalten.

§. 389.

Wie sie dann auch wegen der Succumbenz- Gelder, und Bestrafung der Advocaten, bloß dem Inhalt der Constitution vom 23ten November 1655 buchstäblich nachgehen, und von der dabei
vori-

vorigen ersten, vom 30sten October 1654 zu Er-
schwerung der Appellationen wieder die Appellan-
ten keinen Gebrauch machen sollen.

§. 390.

Wogegen Wir aber Unserm Hof- und Land-
Gericht hiemit befehlen, daß es nach Vorschrift
der obangezogenen Constitution vom 23ten No-
vember 1655, in seinen Urteilen, bey Rejection
der Appellation sowohl, als bey den Confirmato-
riis, im Fall die Appellatio frivola ist, zugleich
das Erkenntniß dahin mit richten soll: Es sey die
Appellatio frivola, mithin so wohl der Appellant,
als dessen Advocatus zu bestrafen.

§. 391.

Sobiel aber

(II)

die Appellationes von Unseren Landes-Gerichten
an die höchsten Reichs-Gerichte betrifft, denen
ebenmäßig, vermöge der Reversalen, der starcke
ungehinderte Lauf gelassen werden soll; So behält
es bey Unserem Privilegio de non appellando, in
Ansehung sothaner Appellationen, sein ungeän-
dertes Verbleiben. Es soll also nach desselben
dürrem Buchstab, nicht an die Reichs-Gerichte
appelliret werden.

1) In Sachen die auf und unter Ein tausend
Gold-Gulden, oder Zwey tausend Rheinische
Gulden sich betragen.

2)

2) In Injurien- und Schmäh-Sachen, obgleich darian bürgerlich ad aestimationem geklagt würde, und die Aestimation die obbestimmete Summam appellabilem nicht austrüge.

3) In Schuld-Sachen, da das Debitum bekanntlich, oder sonst scheinbar, liquidum und richtig, obgleich die Schuld ein mehreres als die angeregte privilegirte Summe, betrüge.

4) In denen Fällen, in welchen die gemeinen Kaiserlichen Rechte, oder die Constitutiones, Observanz, und Gewohnheiten Unserer Lande, keine Appellation verstaten, nämlich nicht in allen den andern Fällen, die oben, nach ihrer verschiedenen Gattung, respective unter 10 und 6 Nummern, verzeichnet und ausgedruckt stehen, und hieher wörtlich wiederholet seyn sollen. Dann endlich

5) nicht in Ehe-Sachen, auch nicht in Causis Ecclesiasticis. Es wäre dann, daß Unsere Land-Stände wieder die Kirchen-Ordnung oder Landes-Gesetze beschweret worden.

§. 392.

Hingegen soll in allen übrigen Fällen, die hierunter nicht begriffen, allen Appellationen an die höchsten Reichs-Gerichte allemahl völlig und unweigerlich deferiret werden.

§. 393.

§. 393.

Alle Justiz - Sachen werden und sollen jederzeit lediglich bey Unseren Landes - Gerichten ausgeübet und betrieben werden.

§. 394.

Diesemnach werden und sollen Unsere Regierungs - und Cammer - Collegia alle Parthey - und Streit - Sachen, welche bey ihnen anhängig gemacht werden wollen, an die Landes - Gerichte verweisen, die bey letzteren anhängige zu keiner Zeit abrufen und an sich ziehen, auch insonderheit nie richterlicher Weise gegen Ritter - und Landschaft verfahren, sondern vielmehr diese, in allen Sachen, worinn es auf einen Recht - und Richterlichen Ausspruch ankommt, bey den Landes - Gerichten, durch die Regierungs - und Cammer - Procuratores, belangen lassen.

§. 395.

Wie denn auch Unsere Beamte und Bediente, so oft sie in erster Instanz vor dem Hof - Gericht belanget werden, sich daselbst einzulassen schuldig seyn sollen.

§. 396.

Wir wollen auch weder dem Hof - und Land - Gericht, noch Unseren übrigen Landes - Gerichten, in Verwaltung der Justiz, Aufenthalt machen, oder durch Unsere Regierung oder Cammer verur -
sa -

sachen lassen, folglich durch keine Mandata oder Inhibitiones, oder sonst durch Avocationes, Hinderniß und Zögerung der Justiz erwecken, weniger die Gerichts. Verwandte durch absonderliche Befehle belästigen und beschweren, oder ihnen, auf was Art und Weise sie verfahren oder sprechen sollen, vorschreiben, sondern wollen solches der Gerichts. Afffären und Rache Gewissen und Pflichten, womit sie den Gerichten und der Gerechtigkeit verwandt, überlassen. Und daferne die eine oder andre Parthey, der ergangenen Urtheil und Bescheide halber, sich gravirer zu seyn erachten wird, soll selbige die ordentliche Wege und Mittel des Rechts an die Hand zu nehmen, und sich deren zu gebrauchen haben.

§. 397.

Jedoch behalten Wir Uns, wann nöthig, eine Visitation Unsers Hof. und Land. Gerichts, nach Maaßgabe der Hof. Gerichts. Ordnung, anzustellen, und alsdann gebühlich Einssehen zu thun, hiemit ausdrücklich bevor. Wenn demnach sich jemand über einen Spruch bey Uns beschweren wird; So wollen Wir zwar von dem Gerichte Bericht, mit den Ursachen des Verfahrens oder Erkänntnisses, ersordern, jedoch durch Vorschreibung des ferneren Verfahrens oder weitem Erkänntnisses, keinesweges den Lauf der Justiz aufhalten, noch dem obsiegenden Theil an dem Effect der erhaltenen Urtheil hinderlich seyn, son-

sondern die Sache, in dem Stande wie sie befindlich, von den Gerichten, ohne Abwartung Unserer Resolution auf vorgedachten Bericht, excepto manifesta nullitatis casu, fortsetzen, und den Rechten nach zur Endschaft befördern, nicht weniger was zeithero in diesen und oberwehnten Punkten, der Justiz zuwieder etwa veranlasset worden, hinz wieder abstellen lassen.

§. 398.

Wie dann Unsere Landes-Gerichte, daferne bergleichen Rescripta, Avocatoria, Suspensiva, Inhibitiones, und Mandata, wie in den Processen zu verfahren oder zu sprechen, an selbige sub- & obreptitie ausgebracht und abgelassen werden sollten, authorisiret seyn sollen, solcher ungehindert, in den Rechts-Sachen der Gestalt, wie es ihrer Ordnung, den Reichs- und Landes-Satzungen, gemeinen Rechten und Actis gemäß, zu verfahren.

§. 399.

Es sollen auch Unsere Landes-Gerichte überhaupt verpflichtet, und hiemit angewiesen seyn, in Sachen, wo keine Verschiebung von dem einem oder anderm Theil ausdrücklich begehret wird, selbst zu sprechen, und in solchen Sachen, welche aus den besondern Landes-Gesetzen und Rechten entschieden werden müssen, die Acten nicht zu verschieben. Es wäre dann, daß Unser besonder

Interesse mit einträte, oder die Stimmen im Collegio gleich wären, oder eine oder andere Parthen die Transmissionem Actorum verlanget, in welchen Fällen dann die verbindliche Landes-Constitutiones, woraus die Sache zu decidiren, beygelegt werden sollen.

§. 400.

Außer diesen Fällen sollen Unsere Gerichte, die Bey- und End-Urtheile selbst abzufassen schuldig, und hiemit ein- für allemahl befehliget seyn.

§. 401.

Wann auch über den Sinn der Landes-Constitutionen den Gerichten selbst ein Zweifel vorkommt; Soll darob nicht geurtheilet, sondern der Interpretation wegen, es ebenfalls, wie bey Erlassung allgemeiner Landes-Berordnungen und Constitutionen, in dem achten Article von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht ver-glichen ist, gehalten werden.

§. 402.

Wir wollen auch gesammten Unseren Landes-Fürstlichen Collegiis, wegen der Canzley- auch den Städtischen Nieder-Gerichten wegen der Gerichts-Gebühren, eine erneuerte billigmäßige Tax-Ordnung vorschreiben, jedoch selbige, vor der Publication, den Land-Räthen und dem En-
gern-

gern. Ausschuß, und zwar höchstens binnen sechs Monaten, abschristlich mittheilen lassen, um darauf ihre unterthänigste Erinnerung einzubringen, welche Wir in eben gedachter Ordnung des achten Artikuls, in Erwegung ziehen wollen, um demnächst auf dem folgenden Land-Tage, die neue Tax-Ordnung zu publiciren.

§. 403.

Wir wollen auch den, zum Hof- und Land-Gericht verordneten so wohl als andern Rechts-Gelehrten, daß Uns sie, worinn die, nach und nach gegen die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, eingeschlichene Mißbräuche bestehen, und worinn sonst dieselbe einer Veränder- und Verbesserung bedürfe, Bericht erstatten, aufgeben, und demnächst, binnen Jahres-Frist, die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, mit Zuziehung Unserer Ritter- und Landschaft, und Vernehmung ihrer unterthänigsten Erinnerungen, verbessern, und durch den Druck publiciren lassen, mithin dahin sorgen, daß darnach eine uniforme Proceß-Ordnung, bey Unsern gesammten Landes- und Unter-Gerichten, eingeführet werde.

§. 404.

In mehrgedachter Maafgebung des achten Artikuls wollen Wir, bey Nachsicht und Verbesserung der Proceß-Ordnungen, hauptsächlich auf künftige Abtürzung der Prozesse das Augenmerk

merk richten, und die hierüber so wohl, als besonders in Absicht auf die Conkurs-Processen, bereits erstattete Bedenken Unserer Landes-Gerichte, erwegen, mithin Unsere Landes-Fürstliche Verordnung, wie bey allen, und besonders den Conkurs-Processen, kurz, doch rechtmäßig zu verfahren, durch den Druck ergehen lassen.

§. 405.

Es soll auch allen Landes-Eingefessenen frey stehen, zu Fassung ihrer Rechts- und Schutz-Schriften, wieder eines jeden, und besonders Unserer Fiscäle und andere Unsere Ansprüche, sich auswärtiger Advocaten und Notarien zu bedienen.

§. 406.

Die Einheimische sollen auch auf keine Art den Eingefessenen in ihren Angelegenheiten zu dienen, intimidiret, sondern vielmehr benötigten Falls, dazu angehalten, die gefertigte Handlungen, Schriften, und Anträge nicht verworfen, auch die Eingefessene sonst an Vorwendung ihrer rechtlichen Beschützung und Nothdurft, nicht behindert werden.

§. 407.

Jedoch sollen in gerichtlichen Sachen, die Schriften, Memorialien, und Vorstellungen, von einheimischen Procuratoren, in außgerichtlichen Sachen aber, wenigstens von dem Principal

pal selbst eigenhändig unterschrieben, und anderer Gestalt bey gesammten Unseren Collegiis, nicht angenommen werden.

§. 408.

Unter dessen wird das Vergehen der auswärtigen Advocaten und Notarien, gegen Unsre Landes-Gesetze und Rechte, von den Partheyen gebüffet.

§. 409.

Nachdem auch mehrmahlige Beschwerden vorgekommen, daß die Partheyen von den Advocaten, Procuratoren, und Notarien, in den Gebühren übernommen werden; So soll mit dem fordersamsten von Uns eine besondere Constitution, in Ansehung der Advocaten-Procuratoren- und Notarien-Pflicht und Gebühren, in der, vermöge des obigen achten Articuls verglichenen Ordnung, ergehen, wornach Unsere Gerichte sich zu richten haben.

§. 410.

Wegen Unserer Fiscäle Amt, Pflicht, und Recht, behält es bey demjenigen, was in der Hof-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. V. und in den gemeinen Rechten verordnet ist, sein ungeändertes Verbleiben.

§. 411.

Würden Unsre Fiscäle jemanden ohne rechtmäßige Ursache actioniren, und der Angeklagte von

von der Anklage loßgesprochen; So sollen die Fiscäle in Fällen, da die Urtheile wieder sie ausfallen, keinen mehreren favorem, wegen Erstattung der Unkosten, als andere Proceßführende Partheyen, haben, auch wohl gar wegen des, in ihrem Amte begangenen Excessus, nach Befinden, mit Geld- und andern Strafen belegt werden.

§. 412.

Die Pächter, Verwalter, Schreiber, Bediente, und andere, unter derer vom Adel und Land-Begüterten Gerichtsbarkeit befindliche freye Leute, sollen in Sachen, welche nicht den Contract und des Guts-Herrn eigene Person angehen, vor dem Guts-Herrn in Person, in erster Instanz, belanget werden.

§. 413.

Es wäre dann, daß sie sich auch in solchen Fällen der Gerichtsbarkeit des Guts in den Contracten ausdrücklich unterworfen hätten; Welchen Falls ein unpartheyisches Gericht zu setzen, die Sache, auf Begehren, zu verschicken, allemahl aber der Appellation an Unsere Landes-Gerichte der Lauf zu lassen. Außer diesem ausdrücklichen Prorogations-Fall aber, soll die Sache gleich vor Unsere Landes-Gerichte gehören.

§. 414.

Derer von der Ritterschaft und Landbegüterten Unterthanen und Hinterlassen, deren Wagen,
 M 2 Pfer-

Pferde, oder andere bewegliche Güter, sollen, daferne selbige wegen der Flucht außerhalb Landes nicht verdächtig, oder nicht schon gar auf der Flucht begriffen sind, mithin außer den Fällen, in welchen die Hof. Gerichts-Ordnung P. II. Tit. 39. die Arreste ausdrücklich erlaubt, Schulden halber, anderwärts unter Unserer oder Städtischer Jurisdiction, mit real- und personal-Arrest nicht belegen, sondern ihre Creditores deßhalb ad forum ordinarium primæ instantiæ verwiesen werden.

§. 415.

Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen. Gerichts- oder Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570. und in der recipirten Kirchen-Ordnung beygelegt ist, anmaßen.

§. 416.

In Causis stupri, adulteri, & incestus, soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimenti, und insonderheit wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417.

Nichtweniger soll die, Unserm Consistorio über die Kirchen. Schulen. Hospitalien. und gemeine Rastens. Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen,

ken, Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schut. Diener Besoldung, imgleichen über die, wieder selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in der Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418.

Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde, und Bediente, noch auf die Priester-Bauren, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adelige und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wohl in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren befügt seyn.

§. 419.

Auch soll denen von der Ritterschaft, den Landbegüterten, und Städten, die Gerichtsbarkeit über die, durch ihre Güter gehende Land-Straßen, Feld- und Holz-Wege, auch Bäche und Ströme, so weit sie selbige berühren, gelassen werden.

§. 420.
 Uebrigens bleibt Unseren Regierungs- und Justiz-Collegiis die, seit unvordenklichen Jahren hergebrachte Befugniß der unmittelbaren Vorladung und Exquirung der, in den Ritterschaftlichen Gütern Geseßenen, nach wie vor, unbenommen.

§. 421.

In Criminal-Fällen soll ein anderwärts, besonders unter Unser Gerichtsbarkeit delinquirender, unter adelicher Jurisdiction sich sonst befindender, und in loco Delicti nicht so gleich ergriffener, ohne und wieder Willen des Guts- und Gerichtsherrn, von Unsern Fürstlichen Gerichten de facto nicht weggenommen, und in Unserer Gerichte Arrest geführet werden.

§. 422.

In Causis mulctarum sollen die im Lande genugsam angefessene nicht mit Arrest beschweret, auch den Condemnatis hinlängliche Fristen gestattet werden.

§. 423.

Im übrigen erklären Wir Uns nochmals überhaupt in Gnaden dahin, daß Wir Ritter- und Landschaft, bey der ihnen, mit den Lehn- und übrigen Gütern verlehnenen, auch denen Magistraten in den Städten zustehenden Jurisdiction und

und ersten Instanz, durch Unsere Collegia, Gerichte, und Beamte, oder andere beeinträchtigen zu lassen, nicht gemeinet, sondern einem jeden seine Jurisdiction, um die Sache seines Interesses zu verhören und zu entscheiden, überlassen, mithin daß vorher die Cognition vor die Landesgerichte gezogen werde, nicht gestatten wollen.

§. 424.

Wegen der Art der Publicir- Affigir- und offenen Verkündigung Unserer Landes- Fürstlichen Edicten und Verordnungen, als welche keine gerichtliche Handlungen sind, behalten Wir, nach wie vor, ungebundene Hände.

§. 425.

Es sollen aber übrigen die von Ritter- und Landschaft schuldig seyn, ihr Gericht mit tüchtigen Männern, und einem geschwornen Actuario, oder einem, specialiter ad Acta vereidigtem Notario, zu besetzen, und den Partheyen gebühlich und unaufgehalten Recht wiederfahren zu lassen, auch Acta in Civil- oder Criminal- Sachen, zu Urtheil, nie an Privat- Doctores, sondern in diesen die Acta an einheimische, oder auswärtige Rechts- Collegia, in jenen aber, wann die Transmision entweder gebeten, oder ex officio erkannt wird, allezeit an Juristen- Facultäten zu verschicken, so lieb einem jeden ist, die Avocation der Sache, und nach Befinden ernstliche Strafe zu vermeiden.

§. 426.

Wer sich durch die, bey den Adelsichen und Stadt. Gerichten, ausgesprochene Bescheide, beschweret erachtet, und die Sache, daferne sie nicht geringschätzig ist, und die Summe von fünf Reichsthaler übersteiget, auch nicht der Art ist, daß sie nach Maafgebung Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung P. II. Tit. I. summarisch und mündlich abzuthun gewesen, an Unsere Landes-Gerichte bringen will, soll zwar die, in gemeinen Rechten vorgeschriebene Formalien und Feyerlichkeiten beobachten;

§. 427.

Jedoch bleibt Unseren Landes-Gerichten unbenommen, darunter, bey Armen und Geringen, oder der Rechte unfundigen Leuten, ihres richterlichen Ermessens sich zu bedienen, und mehr auf die Wahrheit und Gerechtigkeit selbst, als auf die Formalitäten zu sehen, auch die Protocolla und Acta primæ instantiæ abzufordern, um von der Sachen Beschaffenheit desto besser urtheilen zu können.

§. 428.

In Causis Fiscalibus mulctarum soll an die Reichs-Gerichte appelliret werden können, wann die Strafe über zwey Tausend Gulden Rheinisch gehet.

§. 429.

§. 429.

Von Unserm Justiz - Collegien und Unserm Consistorio soll jedesmahl, wann die Strafe Fünfzig Reichsthaler und darüber beträgt, die Appellation an Unser Hof - und Land - Gericht zugelassen seyn.

§. 430.

Bei denen, wo die Strafe unter dreyßig bis fünfzig Reichsthaler gehet, soll die Verschickung der Acten und das Remedium supplicationis, in allen Fällen, auf Begehren, Stat haben.

§. 431.

Unsere Landes - Gerichte sollen und werden übrigen allen, an die Reichs - Gerichte, jedoch nach Maaßgebung Unsers Privilegii de non appellando und der Landes - Gesetze, eingewandten, und bey den Reichs - Gerichten angenommenen Appellationen, es sey in bloßen eigentlich so genannten Civil - oder auch in Lehns - Sachen, gebührenden Platz geben, und, so lange solche nicht aus dem Wege geräumt, von allen Attentaten und Innovationibus abstehen.

§. 432.

Was im übrigen bey diesem Articul, vom Justiz - Wesen noch abgehen mögte, das soll bey künftiger Verfassung des versprochenen Land - Rechts, und der ebenfalls verheißenen Verbesserung

zung der Mecklenburgischen Proceß-Ordnungen, in Obacht gezogen, und von Uns dahin gesorget werden, daß das Justiz-Wesen auf den besten Fuß gesetzt werden möge.

§. 433.

Schließlich sollen die in der Stadt Rostock wohnende, oder sich aufhaltende von Unserer Ritterschaft, nach der, zwischen beyden erfolgten Vereinbahrung, nicht unter dem Lübschen Recht, sondern unter den gemeinen Kayserlichen und Unserer Lande Rechten stehen, solgliche in vorkommenden Fällen bloß darnach geurtheilet werden.

Zwey und Zwanzigster Articulus.

Vom Lehn-Weesen.

§. 434.

Was wegen des Lehn-Weesens in Unseren Landen, die Reversales vom Jahr 1572. art. VIII. und die Reversales vom Jahr 1621. art. XXVII. XXVIII. XXIX. XXX. und XXXI. im Munde führen und klärlich verordnen, das soll, seinem Buchstab nach, hiemit von Uns nochnahls, als unverbrüchlich bestätiget, verordnet, und vestgesetzt seyn.

§. 435.

S. 435.
Es sollen auch die Land- Tags- und andere Landes- Fürstliche Resolutiones vom Lehn- Wesen, in so ferne sie nicht in diesem Vergleich anders erkläret und verändert sind, dahin bey Kräften bleiben, daß darauf bey Fassung des künftigen Lehn- Rechts, Obacht genommen werden soll.

S. 436.

Damit es aber auch an sothanem besondern Mecklenburgischen Lehn- Recht nicht fehle; So wollen Wir den, vor langer Zeit davon übergebenen Entwurf, mit den von der Ritterschaft dabey gemachten und noch zu machenden Erinnerungen, nachsehen, und innerhalb der nächsten zweyen Jahre, wann solches vorhero nochmahls der Ritter- und Landschaft, respective zu Abgebung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, und zu Ertheilung ihrer Bewilligung in den Punkten, in welchen sie bereits wohl erworbene Rechte für sich haben mögten, communiciret seyn wird, durch den Druck zur Publication befördern.

S. 437.

Wir wollen auch eine besondere Lehn- Tax- Ordnung, auf den Grund der, in den Reversalen vom Jahr 1572. art. VII. vestgesetzten Tax, und mit billiger Vergleichung des damahligen Münz- Werths zu den heutigen Zeiten errichten, und solche, nach Maafgebung des obigen achten Ar-
ti-

ticuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, durch den Druck publiciren, und darnach aufs genaueste bey Unserer Lehn-Cammer verfahren lassen.

§. 438.

In sothaner Tap-Ordnung, soll zum Grunde gesetzet werden, daß, gleichwie zu Zeiten der ersten Reversalen vom Jahr 1572. für einen Will-Brief von Hundert ein halber Reichsthaler, des damahligen Preises der Güter, nach damahliger Münz-Sorte zu bezahlen, verglichen worden, also auch ein solches, nach dem jehigen und künftigen Preise, und nach der jehigen und künftigen Valeur der Münze, bezahlet werden solle.

§. 439.

Inzwischen soll instünstige, und so lange die Tap-Ordnung nicht publiciret worden, bey Unserer Lehns-Canzley für die Expeditiones nicht mehr, als was die Reversales im Munde führen, genommen, und was dem zuwieder, wieder Berhoffen etwa geschehen, künftig zu keiner Consequenz gezogen werden.

§. 440.

Für Lehnherrliche Consense, Lehn- und Alodial-Briefe, die bey eines Herrn Regierung gesucht, aber bey des nachfolgenden Herrn Regierung

zung erſt expediret worden, ſollen nicht doppelte, ſondern nur einfache Gebühren gefordert, und er-
leget werden.

§. 441.

Die Beſitzer verſchiedener Haupt-Lehne, ſol-
len zwar nicht zu verſchiedenen Zeiten, jedoch
über alle Güter den ſchuldigen Lehn-Eyd ablegen,
und haben daher das Verzeichniß von allen ihren
Haupt-Gütern zu rechter Zeit, und in gehöriger
Ordnung, über ein jedes Haupt-Gut mit ſeinen
Pertinenzen, beſonders einzubringen.

§. 442.

Die Lehn-Eyde ſollen bey perſönlicher Endes-
Leistung über alle Lehn-Güter eines Lehn-Man-
nes, zugleich, und mit einem mahl in einem Eyde,
abgeſchworen werden. Jedoch ſind ſo viele end-
liche Reverſe beſonders zu unterſchreiben, als
Haupt-Güter ein jeder zu Lehn empfängt, oder
durch Muthung zu Lehn erneuret.

§. 443.

Die Wieder-Conſerirung der eröfneten Lehne
betreffend, welche ſonſt, nach bekannten Lehn-
Rechten Uns, als Domino Feudi, wieder anheim
fallen; Da zweifeln Wir nicht, daß Unſere hoch-
löbliche Vorſahren, und Wir ſelbſt, Uns also
bezeigt, daß die von Unſrer getreuen Ritterschafft
ſich deſſen werden danknehmig zu erinnern haben.

Wol-

Wollen auch hinfüro Uns also gegen dieselbe bezeigen, daß die Meriten getreuer Landes-Patrioten unvergessen bleiben sollen. Jedoch können Wir Uns hierinn nichts vorschreiben lassen.

§. 444.

Anlangend die Uns und Unseren Nachkommen, nach, wie vor, unbenommen bleibende Erkaufung der adelichen Güter; So lassen Wir es bey dem Landes-Schluß vom 18ten October 1651. nochmahls bewenden, und versichern, vermöge dessen, in Gnaden, daß, wann Wir die erkauften und andere erledigte Lehn-Güter Unseren Fürstlichen Aemtern und Patrimonial-Gütern, etwa über kurz oder lang, zulegen wollten, solches doch nicht anders als cum sua causa & onere, ohne Nachtheil der Ritterschaft, der Gestalt geschehen solle, daß sie nicht Ursach habe, sich dieserwegen zu beschweren.

§. 445.

Dahingegen wollen Wir auch zum Ausnehmen und zu Erhaltung Unserer Ritterschaft, nicht entgegen seyn, daß sie Fideicommissa und Majorats in Unseren Landen, wegen der neu-acquirirten Lehn-Güter errichten. Jedoch wollen Wir, bey der verheißenen Verfassung des Lehn-Rechts, über eine allgemeine Landes-Ordnung, nach welcher dieselbige einzuführen, Uns zuvor mit einander vereinbahren.

§. 446.

§. 446.

Wir wiederholen demnach Unsere bereits oben ertheilte Versicherung, daß Wir von den, seit Unserer Regierung an Uns gekommenen, oder in Zukunft an Uns und Unsere Nachkommen, durch Tausch, Kauf, oder Anfall, gelangenden Gütern, allemahl dasjenige erlegen und abstatten wollen, was der Landes-Verfassung nach, davon an Ritter- und Landschaft erleyet und abgestattet werden muß.

§. 447.

Wann die lehns-Muthung, aus einem Versehen, nicht zu rechter Zeit gesucht, oder ver säumet, oder sonst ein lehns-Fehler ohne Vorsatz begangen ist; So sollen die Lehne nicht nach der Strenge der Lehn-Rechte deswegen für Caduc, und Unserer Lehn-Cammer heimgefallen geachtet, sondern es soll das befundene Versehen mit einer mäßigen Geld-Strafe von Fünf, Zehen, bis Zwanzig Reichsthalern, gebüffet werden.

§. 448.

Wann ein Lehn zu Erbe oder Allodial zu machen gesucht wird, sollen die Lehn-Folger darüber vernommen werden, und daferne dieses unterlassen worden, oder die Lehn-Folger in die Verwandlung des Lehns in Erbe nicht willigen, soll solche null und nichtig seyn.

§. 449.

§. 449.

Wegen der bey letzter voriger Regierung aber ertheilten, und von Uns noch nicht erkannten und bestätigten Allodial-Briefe, deren, so viel Wir jeso wissen, nur noch einer in lite befangen ist, bleibt Uns Unsere Landes- und Lehnherrliche Befugniß, in Ansehung deren Wichtigkeit, unverfürtz alle Wege vorbehalten.

§. 450.

Wegen der bey Unserer Regierung bestätigten, oder verliehenen, und noch weiter zu bestätigenden oder zu verleihenden Allodial-Briefe, versprechen Wir für Uns und Unsere Fürstliche Nachkommen, daß gegen sothane Allodial-Briefe niemand beschweret, und ein mehreres, als darinn Gedings- und Pacht-Weise von den Allodial-Besitzern angenommen worden, niemahls begehret, weniger die Allodialität selbst von Uns und Unsern Nachkommen aufgerufen werden soll.

§. 451.

Es soll auch einem jeden unbenommen seyn, sein lehn. Gut auf so viele Jahre, als er es seinen Umständen nach convenable achtet, jedoch höchstens nur auf Zwanzig Jahr, zu verpfänden, welche Zahl der Jahre, von Uns oder Unserer lehn-Cammer, nicht eingeschränkt oder vermindert werden soll.

§. 452.

§. 452.

Bei Veräußerung der Lehn- Güter an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten, soll der neue Vasall zwar den Lehnherrlichen Consens zu suchen allerdings schuldig, jedoch nur die Hälfte der sonst gewöhnlichen Consens- Gelder zu erlegen, gehalten seyn.

§. 453.

Wann aber leibliche Brüder einander Lehn- Güter verkaufen oder überlassen, soll nichts als die bloße Anzeige und Ableistung des Lehn- Eydes, dabey aber kein Consens- Geld gefordert werden.

§. 454.

Des Juris protiniseos in Lehn- und Allodial- Gütern, wollen Wir Uns nicht weiter als bey denen Gütern, wo es in den Lehn- oder Allodial- Briefen ausdrücklich vorbehalten und stipuliret ist, gebrauchen. Gestalt Wir Uns dessen hiemit, in Absicht auf die übrigen Lehn- und Allodial- Güter, für Uns und Unsere Nachkommen feyerlichst begeben.

§. 455.

Der von neuen Vasallen an den Lehn- Herrn zu erlegenden laudemial: Gelder halber, bleibe es bey der kundbaren Observanz und Possession von Zwey Pro Cent in Curanter gäng- und gebiger Münze, das Kauf- Pretium möge gesehet
N seyn,

seyn, in welcher Münz-Sorte es wolle, ohne Verhöhnung, nach wie vor, ungeändert.

§. 456.

Alle diejenige, welche in Lehn-Sachen bey Unsrer Lehn-Cammer zu suchen haben, sollen einen Procurator oder in Actis nahmhafft zu machenden Bevollmächtigten zu bestellen schuldig seyn. Und da auch der Unterscheid von Judicial- und Extrajudicial-Sachen bey Unsrer Lehn-Cammer Stat hat; So soll in jenen die Unterschrift des Procuratoris und Advocaten schlechterdings erforderlich, in diesen aber die eigenhändige Unterschrift des Principalen zulänglich seyn.

§. 457.

Da auch nach Unsrer Lande notorischem Herkommen und üblichem Gebrauch, die Lehne durch entstehende Concurse, aus der Familie fallen; So sind die Gläubiger und Besitzer solcher Lehn-Güter, entweder das Lehn darüber zu suchen, und durch einen zu benennenden Lehn-Träger zu nehmen schuldig, oder auch gehalten, Uns selbige, gegen Empfang ihrer rechtmäßigen erweißlichen Forderungen an Capital, Zinsen, Meliorations-Kosten, so wohl impensarum necessariorum, als utilium, nebst Kriegs- und andern Schäden, zur Lehn-Herrlichen Disposition über das Lehn, abzutreten.

§. 458.

Jedoch versichern Wir hiemit ausdrücklich, daß Wir über die, zum Concurs gekommene Güter, wegen des Lehns nicht eher disponiren wollen, bevor der Concurs geendiget, oder die Güter durch geschehenen öffentlichen Verkauf veräußert worden.

§. 459.

Wir versprechen hiebenebst gnädigst, es genug seyn zu lassen, daß wegen der Güter, so per Distributionem verschiedenen Creditoribus zugeschlagen, nur in genere über die geschehene Distribution, nicht aber von einem jedweden Creditore ein particular-Consens, seiner Ratae halber, nachgesuchet werde.

§. 460.

Wie dann auch Wir, bey particular-Adjudicationen, die Verordnung in Unserer Lehn-Cammer stellen wollen, daß deswegen das sonst gewöhnliche Consens-Geld, es mögte dann seyn, daß derjenige, welcher das Adjudicatum erhalten, solches an andere wiederum veräußern wollte, nicht, sondern nur das Schreib-Geld dafür genommen werden solle.

§. 461.

So oft ein Verkauf oder Tausch eines oder andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen fremden

nicht mitbelehnten Agnaten vorgehet, muß darüber, nach dem gewöhnlichen Consens, ein neuer Lehn-Brief genommen werden.

§. 462.

Wann aber ein Verkauf oder Tausch eines oder des andern Lehn-Pertinenz-Stücks an einen, in der ersten Investitur mitbegriffenen Agnaten vorgehet, soll derselbe zwar nicht schuldig seyn, darüber einen Lehn-Brief zu nehmen, gleichwohl einen Consens zur Acquisition und Incorporation des Pertinenz-Stückes zu dem Haupt-Lehn-Gute zu lösen, gehalten seyn.

§. 463.

In Lehn-Sachen bleibt Unsre Lehn-Cammer allein Forum competens. Es soll aber zu dem Begriff von Lehn-Sachen nichts gerechnet werden, als

- 1) Die Causæ Investituræ, und was dahin einschläget.
- 2) Causæ Gratiaë.
- 3) Wenn wegen der Lehn-Dienste die Frage ist.
- 4) In Lehn-Fehlern, Felonie- und Caducitäts-Fällen.
- 5) In Causis Revocationis Feudi.
- 6) In Causis Reluicionis, wann die Frage vom Jure reluendi.

7) In Causis Successionum in Feuda.

8) In Causis proximitatis Agnatorum.

Alle übrigen sollen als Causæ contentiosæ jurisdictionis, welche lediglich das Interesse Privatorum betreffen, angesehen, mithin von Unserer Lehn-Cammer an die Landes-Gerichte verwiesen werden.

§. 464.

In allen Fällen aber behalten von der Lehn-Cammer die Appellationes ad Cæsarem, und von den Canzleyen an das Hof- und Land-Gericht, Innhalt des vorigen Articuls vom Justiz-Wesen, ihren freyen Lauf.

§. 465.

Wir wollen übrigens bey Unserer Lehn-Cammer, die gehörig gesuchte und erkannte Consens-Briefe, auch die Muht-Zettel und andere Ausfertigungen, nicht aufhalten, sondern schleunig, gegen Erlegung der gewöhnlichen Gebühren, ausfolgen lassen.

§. 466.

Bey den Lehn-Briefen sollen die gewöhnlichen Formalien und Clauseln alle Wege beobachtet, und wieder Wissen und Willen der Vasallen keine neue und ungewöhnliche dem Lehn-Brief einverleibet werden.

N 3

§. 467.

§. 467.

Wann Wir oder Unsere Nachkommen von Unseren Domanial-Gütern, eins oder das andere gegen Adelige Güter umsetzen und vertauschen, soll das veräußerte Domanial-Gut die Eigenschaft und Rechte eines Adelligen Guts, zu allen Zeiten und in allen Stücken, haben und behalten.

§. 468.

Verlieret ein Vasall durch Brand oder andere Unglücks-Fälle seine Lehn-Briefe und Muht-Scheine; So soll er mit rechtlicher Bescheinigung des Unglücks-Falls, sich in Zeiten bey Unserer Lehn-Cammer melden, und neue Urkunden ausbitten, welche ihm in Gnaden, gegen billige Schreib-Gebühr, doch ohne sonstigen Entgeld, gefolget werden sollen.

§. 469.

Wegen der Lehn- oder Ritter-Pferde und Landes-Folge, wollen Wir auf dem, nach vollendeten Hufen-Messungs-Werk, nächst bevorstehendem Land-Tag, wegen ordentlicher Regulirung und Richtigestellung der Lehn-Pferde, auch deren Gebrauchs und Aufgebots, den Antrag thun, und Uns darüber eines beständigen Regulatios mit Unserer Ritterschaft vergleichen.

§. 470.

§. 470.

Jedoch geben Wir derselben hiemit, für Uns und Unsre Nachkommen, die gnädigste Versicherung, daß keinem Unserer Vasallen, für die Ritter-Pferde, jemahls einige Geld-Schätzung auferleget werden, mithin niemahls einige Erlegnisse unter dem Nahmen von Ros-Dienst-Geldern, oder unter andern Prätexten gefordert, weniger beygetrieben werden sollen.

§. 471.

Das Veräußerungs-Recht der Allodial-Güter, bleibt alle Wege uneingeschränkt und ungeschmälert. Nur daß Niemand eine Veräußerung seines Allodial-Guts an einen auswärtigen Potentioem, oder an Stifter und Commünen, unternehme. Gestalt diese hiemit ein- für allemahl verbothen, mithin sothane Handlungen, an und für sich null und nichtig seyn, auch dem Unternehmenden zur besondern willkühelichen Strafe gereichen sollen.

§. 472.

Ben Veräußerung der Lehne, soll dieses ebenfalls Rechtens seyn, mit dem Anhang: daß so fort nach geschlossenem Contract und ohnfehlbar binnen Jahr und Tag, vom Dato des Vollzugs desselben, allemahl aber vor Besiznehmung und Uebergabe des Guts, mittelst Einreichung des

Contracts, der Lehnherrliche Consens gesucht werden soll.

§. 473.

Im übrigen wird Unser Lehn-Edict vom 26sten September 1749, nachdem demselben in den mehresten Punkten bereits seithero Genüge und sonst abhelfliche Maaße geschehen ist, hiemit aufgehoben.

Drey und Zwanzigster Articul.

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 474.

Nach Maaßgebung des XIIten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621. wollen Wir Unserer Ritter- und Landschaft das Patronat- und das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätigt und versichert, folglich den jetzt angezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Inhalt nach, anhero wiederholet haben.

§. 475.

In Ansehung der Prediger-Wahlen bey den Ritter- und Landschaflichen Patronat-Pfarrren, soll

soll es hinführo der Gestalt gehalten werden, daß der Patron der Gemeine, bey welcher ein neuer Prediger zu bestellen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die ganze Wahl-Haltung allein dirigire, und unter seinem Vorsth das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besetzung des Wahl-Tisches und durch einen geschickten, im Lande angeessenen Notarium halten lasse, das Protocoll aber selbst mit seinen Besizern unterschreibe, solches Uns mit seinem Bericht einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten, unterthänigst ansuche.

§. 476.

Damit nun dem Zufall vorgebeuet werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Präsentations- und Amts-fähig sind, zur Präsentation und zum Predigt-Amt gelangen; So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellende Personen, aus der Zahl der ein- oder ausländischen, bereits von einem Unserer Superintendenten examinirten, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten, zu nehmen schuldig seyn: Welche Zeugnisse jederzeit dem, vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo, in ihren Originalien beyzulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

§. 477.

Sände sich aber eine zu präsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Echn Superintendentes schuldig, und hiemit ein- für allemahl angewiesen seyn, diejenige zu präsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugnisse ihrer Fähigkeit zur Präsentation und Wahl von einem Unserer Superintendenten vorweisen können, auf schriftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiniren, und ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß über ihre Tüchtig- oder Untüchtigkeit zu ertheilen.

§. 478.

Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingerichtete Wahl-Protocoll, mit seinem Bericht an Uns einkömmt; So wollen Wir dem Echn Superintendenten, in dessen Superintendencur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Erwählten nach der alten, von Ritter- und Landschaft angenommenen Kirchen-Ordnung, und Observanz; mäßig zu ordiniren, und an sein Amt zu weisen.

§. 479.

Uebrigens wird es dem Herkommen gemäß, bey der Präsentation dreyer Candidaten zur Wahl gelassen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre
mehr

mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu präsentiren berechtigt ist.

§. 480.

Wann jedoch aus erheblichen Ursachen, von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritterschaft und Land-Begüterten eingepfarrt ist, oder auch von Ritter- und Landschaflichen Patronis, ein Candidatus allein präsentirt werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesammten Eingepfarrten und der Gemeinde eingezo-gen, und beweislich beygebracht werden.

§. 481.

Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle, auch bey allem was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschüzet, und ihnen, weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 482.

In Fällen von Reichs- und Landes-Trauer, dabey das Glocken-Läuten und Einstellen des Orgel-Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes-Fürstlich zu verfügen,
und

und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter- und Landschaft, so wohl den Patronen, als den Guts-Herren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstellung, das nöthige bekannt machen lassen.

§. 483.

Bei der alten und revidirten Kirchen-Ordnung, respective d. a. 1552. und 1602. hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Artikels von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungsmacht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft, von neuem nachgesehen, und verbessert seyn wird.

§. 484.

Wir wollen aber diese Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung, in Kirchen; Pfarr- und geistlichen Sachen, sogleich nach Schließung dieses Vergleichs, der Gestalt befördern, daß Wir Unsern dazu verordneten Räten, dann auch der Theologischen Facultät in Kostock, und gesammten Unseren Ehrn Superintendenten den Entwurf einer allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landes-Versaffung gemäßen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren,
und

und nach gehörten deren Erinnerungen, nach
Maafgebung des achten Articuls dieses Ver-
gleichs §. Im letztern Fall ic. höchstens binnen
zweyen Jahren publiciren lassen wollen.

§. 485.

Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert,
noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem
Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn den Unter-
thanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung,
nach Disposition der Policcy-Gesinde- und Tage-
löhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden
haben.

§. 486.

In Ansehung der Veränderung des Beicht-
Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des
Amtes seines einmahl erwählten Beicht-Vaters,
unter dessen Kirchspiel er eingepfaret, gebrauchen,
gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er
mit demselben in Widerwillen ja gar Processen
verwickelt, frey stehen, auf Dispensation, ohne
jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten
Sechs Reichshaler, einen andern Beicht-Va-
ter zu nehmen.

§. 487.

Es bleibe auch hiemit die baldmöglichste Lan-
des-Fürstliche Veranstellung einer General-Kir-
chen

den. Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Gesetze, vorbehalten, und versichert.

§. 488.

Würde aber immittelst eine Special-Kirchen-Visitation hie oder da durch den Superintendenten in seinem Craysse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besichtigung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch außer der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarrten, freigelassen seyn.

§. 489.

Die Relationes Visitationum sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrift, zugesertiget, und darüber der Extractus des Visitations-Protocollis, dem, so dabey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren, unweigerlich communiciret werden.

§. 490.

Die Kirchen-Patronen sollen samt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung

nung fordern und ausnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bey der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

§. 491.

Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzuliegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nöthig findet, auch außer der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihm einzusenden.

§. 492.

Wann auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellenden Gastmahle, der Superintendenten Gutsche und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche sofort abzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-Gelder soll von den Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493.

Diesen aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Meldung bey dem Superintendenten, und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen.

§. 494.

§. 494.

Die Inspection über die Schulen in den Städten, soll den Magistraten jeden Orts, da-ferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beytrag geschickt, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungefränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unserer Ober-Inspection, und jedem an seinem erweißlichem Rechte unschädlich.

§. 495.

Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Mistkorns bestrafet werden.

§. 496.

Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen, angenommen und nach Willkühr beurtheilt werden, auch der Jurisdiction der letzteren in

in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497.

Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498.

Die Deconomeyen und andere geistliche Stiftungen sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Necker und Häuser, den Schoß und andere Hauslasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499.

Bey Unserm Patronat: Pfarren sollen Unsere Beamte, bey adelichen und Städtischen Patronat-Pfarren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Mauerleute, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Jedoch wenn der Eingepfarrten Assistenz darzu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vorgängiger Vereinbarung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste reguliret werden.

D

§. 500.

§. 500.

Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrte nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Præstanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacts oder erweßlichen Herkommens ausbeschieden.

§. 501.

Wenn aber alte Kirchen ganz abzubrecken, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechtsens, vorher gemeldet werden.

§. 502.

Da auch nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der, in vorigen dreißigjährigen und andern Kriegs-Zeiten entstandene Begriff von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehr ein jeder Guts-Besitzer alle, vor hundert Jahren etwa wüst geheißenene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgehan hat; So sollen hinführo, zu Abschneidung unendlicher Processen, von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen und geheißen, oder niedergelegt worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Miß-Korn, auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlegnisse nur an den

den Orten, wo sie erweislich seit dem Jahr 1701. hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von den Leuten, die wirklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtermaßen zu genießen.

§. 503.

Wie sich aber dieses nur für die Zukunft, und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs, versteht; Also haben die Prediger und Kirchen-Bediente hieraus aufs vergangene, außer dem genossenen, nichts zu fordern.

§. 504.

Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen als Adlichen Patronat - Pfarren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichen Amte oder zum Adlichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger - Gebühren, von nun an und künftig einerley Begriffs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Bedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen - Gebäuden, dann auch zum Holen der Prediger zu Vacanz - Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bey Reichs- und Landes - Trauer - Fällen, geleistet und beyträglich mit abgehalten werden.

§. 505.

Wie denn auch der, von wüßten oder gelegten Hufen, der Pfarre und deren Dienern erweißlich zuständige Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet und abgestattet werden soll.

§. 506.

Wenn ein oder anderer Patronus den Kirchen- und Pfarr-Necker, oder sonst ein Land-Begüterter, zu Hebung der Communion, gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre, vertauschen wollte; So soll nach vorgängiger, von beyden Partheyen auszubittender Commissarischer Untersuchung, und erstattetem Bericht, mithin nach Befinden der Umstände, Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

§. 507.

Außer diesem, was vorhin gnädigst bewilliget, und Fürstlich versprochen ist, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von Unterhaltung und Schutz der Pastorn, §. Wann auch der Herrschaft 2c. fol. 276. ^b, ein-für allemahl zum Grunde geleyet.

§. 508.

Wir lassen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, so wohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande und in den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntagen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werk-Tagen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maafgebung Unserer publicirten Trauer-Ordnung vom 12ten September 1749. und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-Prediger- und Schul-Gebühren, beysetzen zu lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

§. 509.

Wegen der Proclamationen derer, die sich vereheligen wollen, bleibt es, der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes, nach Befinden der Umstände, weder erschweret, noch versaget, und höchstens mit Sechs Rthlr. ausgelöset werden.

§. 510.

Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tagen, und der,

zur Hinkunft obvergleichenermaßen ausgefetzten
Nachsicht und Verbesserung der Kirchen - Consi-
storial - und Superintendenten - Ordnung, hiemit
vorbehalten.

Bier und Zwanzigster Articul.

Von den bisherigen Forderungen und Gegen-
forderungen.

§. 511.

Dem, von Uns so wohl, als von Unserer Rit-
ter- und Landschaft abgezielten Zweck der bald
möglichsten Beforderung und Herstellung einer
vollkommenen Ruhe und Befriedigung des Vater-
landes, haben Wir nichts gemäßer und vorträgs-
licher gehalten, als daß alle, Uns und Unserm
Hause an die Ritter- und Landschaft, oder an die
Ritterschaft alleine, oder an den Land - Kasten zu-
stehende Forderungen, aus vorigem oder diesem
Seculo, oder auch von voriger Regierung insbe-
sondere, so wohl in Ansehung der freywilligen
Steuern, als der Reversal - Schulden, der jähr-
lichen Landes - Contributionen, Reichs - Crayß-
und Prinzessin - Steuern, oder woher dieselben
ir-

irgend rühren, an einem, und denn alle von Ritter- und Landschaft zusammen, oder von der Ritterschaft alleine, von vorigen Regierungen her gemachte Schadens- und andere Geld-Forderungen an Unser Haus, am andern Theil, gegen einander aufgehoben, abgethan, und vernichtet werden. Wie Wir denn solche Forderungen und Gegen-Forderungen hiemit gänzlich gegen einander aufheben, abthun, und zernichten.

§. 512.

Jedoch bleiben Unserer Ritter- und Landschaft wegen der Schäden, so sie durch die Rußische Expeditionen, imgleichen durch die Durch-Märsche, und den Aufenthalt der Schwedischen und Dänischen Truppen erlitten, und an Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, mayland Herzogen Carl Leopolds zu Mecklenburg liebden Descendenten, wie auch an die auswärtige Mächte, Rußland, Schweden, Dännemark, und andere auswärtige Staaten zu fordern haben, und gegen dieselbe auszuführen und zu erhalten vermögten, alle Befugnisse vorbehalten.

§. 513.

Und gleichwie Wir auch ratione præteriti, wegen der, aus Unseren hypothecirten Aemtern, für Unsere Ritterschaft nach Hannover gegangenen Contribution im Haupt- und Neben-Modo, zu Verzinsung eines von derselben daselbst angelie-

henen Capitals, nach Abtrag der 52000 Rthlr. wegen der Schwarzburgischen Truppen, nichts fordern wollen, sondern darüber Unsere Rechte an die Ritterschaft, an Stat des, aus Unsern Domainen und Städten geforderten Beytrags zu den Necessarien der Jahre Unserer Regierung, da keine Contribution verkündiget worden, völlig abgetreten, und übertragen haben; So verbindet sich hingegen ratiōne futuri Unsere Ritterschaft, durch baare Bezahlung des, von Chur-Hannoverscher Rent-Cammer angeliehenen Capitals, samt den Zinsen, den dafür verschriebenen Land-Kasten, mithin die Contribution in sochanen Unsern Aemtern, so wohl nach dem Hufen- als nach dem Neben-Modo, längstens Trinitatis 1756, mithin ohne Abbruch der Uns- für dieses 1755te Jahr auf den Herbst zustehenden Contribution aus gedachten Hypothec-Aemtern, wieder frey zu machen.

§. 514.

Geschähe dieses aber, durch Versäumung oder Verschuldung der Ritter- und Landschaft, nicht; So ziehen Wir die ganze Contributions-Summe, welche Uns aus den hypothecirten Aemtern, im Haupt- und Neben-Modo zurück bleiben mögte, an dem, für Uns und die Städte bewilligten Quanto ad Necessaria, jährlich so lange ab, bis Unsre Ritterschaft ihr Versprechen erfüllet.

Fünf und Zwanzigster Articul.

Von der Eigenschaft und Kraft dieses Vergleichs.

§. 515.

In und mit diesem, aus Fünf und Zwanzig Articulen und deren Beylagen, vom Nummer I. bis IX. inclusive, nebst dem Signo O bestehenden Vergleich, gönnen und geben Wir allen und jeden Mißhelligkeiten, welche bey Gelegenheit der hiebevorigen Irrungen, Processen, Appellationen, und anderer Weiterungen sich erhoben und fortgesetzt haben, eine gänzliche Amnestie und Vergessenheit.

§. 516.

Es werden demnach hiemit und Kraft dieses, alle bisherige, zwischen Uns und dem Corps Unserer Ritter- und Landschaft insgesamt, oder mit jedem Land-Stand besonders obgeschwebete Prozesse, Appellationes, Rechtshängigkeiten, und was mit solchem allem verknüpft ist, hiemit gesödtet, abaethan, und aufgehoben, der Gestalt, daß dergleichen von keiner Seite furohin angezogen, eingewendet, oder vorgerücket werden sollen.

§. 517.

Diese Amnestie und Vergessenheit soll sich, wie über die Ritter- und -Landschaft samt und sonders, so auch über die Landes-Bediente, Syndicos, und Consulenten, der Gestalt erstrecken, daß keinem, wer der auch sey, aus den hiebevorigen Mißhellig- und Streitigkeiten, einiges Mißvergnügen oder Nachtheil erwecket werden, hingegen durch diesen Vergleich, zwischen Uns und Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, ein gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen, hiemit für ewig versichert und vestgestellt seyn soll.

§. 518.

Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701. errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kaiserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, um allen Zweifeln, Zerfallen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherley, der Zeit und andrer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkenntnissen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künstighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächelich verabredet und unumstößlich vestgesezet, daß mit

Wie.

Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4. versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beilagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16 Julii 1701. aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten, aufgehoben, und abgethan seyn soll.

§. 519.

Jedoch aber sollen insonderheit die, zwischen Unseren Vorfahren an der Regierung so wohl, als von Uns, während Unserer Regierung, mit Unserer erb-unterthänigen und Residenz-Stadt Kossack getroffene Erb-Verträge und Convention, respective vom 21 September 1573. vom letzten Februar 1584. und vom 26 April auch 16 August 1748. zur steten und unwiederrustlichen Gelebung und Besthaltung, hiemit abereinst bündigst bestätigt, und mit allen ihren besondern Privilegiis und Rechten bekräftiget, und solchen Verträgen, Privilegien und Rechten, so weit in diesem Vergleich, zwischen Ritter- und Landschaft an einem, und der Stadt Kossack am andern Theil, sich nicht anders wohin ausdrücklich verglichen worden, wohin aber dasjenige, so oben in dem 2ten Articul von den Reichs-Crayß- und Prinzessin-Steuern vorkommt, nicht zu ziehen ist, als welche von Uns, nach der Convention de

de Anno 1748. übertragen werden, hiedurch überall nichts abgebrochen seyn.

§. 520.

Es soll demnach dieser Vergleich so fort nach der Vollziehung in Druck gehen, und Wir wollen selbigen Unseren gesamten Collegiis und Landes-Gerichten, zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen, und Bescheiden, für stets vorschreiben.

§. 521.

Ergeben sich aber, wieder Vermuthen, aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverständnisse; So wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engern Ausschusses, oder allen Falls auf Land-Lägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 522.

Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und festgestellt, daß hinfüro von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keinesweges eigentlich ausgedruckt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maßgebung der, Eingangs die-
ses

ses Vergleichs §. 3 und 4. festgesetzten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweislichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

§. 523.

Fünden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerden und Klagen, die ermeldetermaßen, ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen mögten; So bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutionsmäßige Wege Rechtens, frey und offen.

§. 524.

Wir entsagen diesemnach für Uns, Unsere Fürstliche Erben und Nachkommen an der Regierung, hiemit kräftigst, allen und jeden, gegen diesen Vergleich nur erdenklichen oder erdachten Ausreden und Einwendungen, wie die Mahmen haben mögen: Insonderheit aber dem Einwand einer Beschädigung und Verletzung, der Ausflucht die Sache sey keines Vergleichs fähig, und hätten Wir darüber, als über Gerechtfame Unsers Fürstlichen Hauses nicht handeln können, oder es sey anders beschrieben als verglichen, nicht weniger der Schutz-Rede vom veränderten Stande der Sachen; von Uebereilung, von Ueberredung, der Wiederzurücksetzung in vorigen Stand, und

zu Unserm Vortheil, hingegen zum Nachtheil der Ritter- und Landschaft errichteter, oder künfftig zu errichtender Reichs- Constitutionen und Reichs- Schlüsse, insonderheit der gemeinen Rechts- Regul, welche eine allgemeine Verzicht für unkräftig erkläret, wenn keine besondere Rechts- Entfagung vorher gegangen, in der bündigsten und zuverlässigsten Form Rechtens, mit dem reifsten Vorbedacht und bestem Willen, der Gestalt, daß alles was hierwieder geschicht, oder geschehen kann, jetzt als dann, und dann als jetzt, kraftlos, todt, ab, und nichtig seyn soll.

§. 525.

Gestalt Wir dieses alles hiemit nochmahls für Uns, und Unsere Fürstliche Erben und Nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg, bey Fürstlichen Ehren, Würden, wahren Worten und Glauben, stet, vest, und unverbrüchlich zusagen und versichern, mithin weder Selbst, noch durch die Unsrige dawider handeln, noch weniger, daß sonst jemand anders dagegen etwas unternehme, auf einige Weise verhängen, gestatten, oder geschehen lassen wollen.

§. 526.

Es verstehet sich hiebey von selbst, daß nicht nur auf allen Contraventions- Fall, so bald derselbe angezeigt und bescheiniget ist, Mandata Poenalia sine Clausula, durch die höchste Reichs-

Gerichte erkannt werden und ergehen können und mögen, sondern auch Unsere Ritter- und Landschaft, im Fall solchen Mandatis die Folgen nicht geleistet würde, ad Mandatum Cæsareum, vom Crayse, oder wer von den Reichs- Ständen hiezu allergnädigst mögte beliebet werden, die frätigste Handhabung bey diesem Vergleich zu gewarten habe.

§. 527.

Dahingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventiones, Uns in Reichs- und Landes- Gesetzmäßiger Ordnung bey diesem Vergleich Selbst zu handhaben, und Uns zu dem, Uns daraus zustehenden klaren Recht, Selbst zu verhelfen.

§. 528.

Und wie Wir übrigen von diesem, mit Unserer Ritter- und Landschaft vollzogenem Vergleich, die Anzeige bey Kayserlicher Majestät sorderksamst, mittelst desselben Beylegung, thun wollen; Also bleibet Uns so wohl als Ritter- und Landschaft unbenommen, die allerhöchste Kayserliche Confirmation über gegenwärtigen Vergleich zu suchen und auszubringen.

§. 529.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530.

S. 530.

Urkundlich haben Wir, zu Versicherung und Besthaltung dieses Vergleichs, ihn für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Successions-Fälle, von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens Friedrichs Liebden, dann auch von Unsers auch vielgeliebten Sohns Prinz Ludewigs Liebden eigenhändig unterschrieben, geschehen lassen, und mit Unsern Fürstlichen Insigeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unserer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 18ten April, im Jahr Ein Tausend Sieben Hundert Fünf und Fünfzig.

Christian Ludewig.

H. z. M.

(L. S.)

Friederich.

H. i. M.

(L. S.)

Ludewig.

H. i. M.

(L. S.)

Wir Land-Räthe, Land-Marschälle, und übrige von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg, gereden und geloben hiemit

für

für uns und unsere Erben und Nachfolger in unsern Ämtern: Als der Durchlachtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc. unser gnädigster Landes-Fürst und Herr, auf dem bisherigen allgemeinen Convocations-Tage allhier zu Rostock, über den vorstehenden, in Fünf und Zwanzig Articula, und Fünf Hundert und Dreyzig § §. befaßeten Vergleich mit Uns gehandelt, uns denselben vorbeschriebenermaßen zugestanden, und wir ihn darauf, in allen seinen Puncten und Clausula, seiner ganzen vorstehenden Schrift und Fassung nach, abgehandelt, bewilliget, und angenommen haben, daß Wir demnach sothanen Vergleich, als einen Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vertrag für verbindlich und kräftig halten, demselben unserer Seits aufs genaueste nachkommen und Genüge leisten, und mit denenjenigen, welche ihm entgegen zu leben, oder ihn als einen gemeinen und

all-verbindlichen Landes-Vergleich nicht zu erkennen, sich beygehen lassen wollten, nie gemeine Sache machen, sondern mit Ihro Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, in- und außer Gericht, diesen allgemeinen Landes-Vergleich, als ein Pragmatisches-Landes-Fundamental-Gesetz anerkennen, behaupten, befolgen, und erfüllen wollen. Gestalt wir solches alles hiemit wohlbedächtlich versprechen, und dahero nicht nur allen bisherigen, wegen hiebevoriger Streitigkeiten und Irrungen mit unsers gnädigsten Landes-Fürsten und Herrn, Herzogl. Durchl. obgewalteten Processen und Appellationen, bey den höchsten Reichs-Gerichten, bündigst entsagen, sondern auch aller uns wieder diesen Vergleich zu Statu kommenden Einreden und Ausflüchte, wie die Nahmen haben mögen, insonderheit dem Einwand der Uebereilung, nicht genommenen genugsamen Bedachts, der Furcht, der Ueberredung, des Irrthums, nicht gehabter genugsamer Freyheit, einer nicht so, sondern anders getroffenen Abrede &c. und besonders der Regul;

gul; das eine allgemeine Verzicht, ohne Vorher-
 gehung einer besondern, unverbindlich sey, uns-
 hiemit feyerlichst und bündigst begeben und ver-
 zeihen. Zu dessen allen mehrerer Beglaubigung
 und Versicherung wir dieses Exemplar des Ver-
 gleichs vom heutigen Dato, sammt gegenwärti-
 gen Unserm Annehmungs- und Erfüllungsgelöbniß,
 eigenhändig unterschrieben, und so wohl mit dem
 allgemeinen Landes-Siegel, als mit Unsern angebohrnen
 und gewöhnlichen Petschaften bestärket haben.
 So geschehen zu Rostock, den 18ten April. 1755.

(Landes-
 Siegel.)

Ludewig Ahas Hahn,
 Land-Rath des Herzog-
 thums Mecklenb. Gü-
 strow, auf Dieckhof.
 (L. S.)

Joachim Ludolph von Bas-
 seviz, Land-Rath des
 Herzogthums Meckl.
 Güstrow, auf Lütkeburg.
 (L. S.)

Vollrath Levin Moltzahn,
 Land-Rath des Herzog-
 thums Mecklenburg.
 Güstrow und L. M.
 Erblich auf Grubenz-
 hagen.
 (L. S.)

Eordt von Hobe, Land-
 Rath des Herzogthums
 Schwerin, auf Berens-
 hagen.
 (L. S.)

Hans Hinrich von Blücher, Land:Rath des Herzogthums Mecklenb. Schwerin, auf Schim.

(L. S.)

Carl Leopold von Halberstadt, Land:Rath des Herzogthums Schwerin, auf Gottesgabe.

(L. S.)

Magnus Fridrich Barner, Land:Rath des Herzogthums Mecklenb. Schwerin, auf Bülow und kleinen Gornau.

(L. S.)

August Bartold de Lüchow, Erb:Land: Marschall Meckl. Cranses, auf Eickhof.

(L. S.)

Ernst Ludwig von Genzkow, als Vice:Land: Marschall des Stargardischen Cranses, auf Devik.

(L. S.)

Helmuth Graf von Plessen, auf Joenack und Cambz

(L. S.)

Andreas Gottlieb Freyherr von Bernstorff, auf Dren Lüchow.

(L. S.)

Bernhard Mattias Graf von Bassow, auf Dalwig etc. Erbherr.

(L. S.)

Burchard Hartwig von Plessen, auf Müßelmow.

(L. S.)

Jasper Friederich Baron von Meerheim, Erbherr auf Guemer und Wocrent.

(L. S.)

Johann Wilhelm von Pressentin, zu Prestin.

(L. S.)

Detlof

- Detlof Hans von Bassewitz, auf Neuhof, Bihbuh,
Wendorf. (L. S.)
- Gottfried August Freyherr von Litzow, auf Holdorf
und Carow. (L. S.)
- Jaspar von Derzen, auf Roggow, Gerdeschagen etc.
(L. S.)
- Gerd Carl von Desien, auf Wamkow. (L. S.)
- Philipp Euno Christian von Bassewitz, auf Boltow.
(L. S.)
- Hans Hinrich Levezow, auf Schwissel. (L. S.)
- Friedrich von Grabow, auf Suckwitz (L. S.)
- Friedrich Ludewig Bieregg, auf Subzien und
Eroncamp. (L. S.)
- Andreas Friederich von Zepelien, auf Worenstorf.
(L. S.)
- Diederich Magnus von Glüer, auf Fienstorf. (L. S.)
- Christoph Friedrich Bieregg, auf Cobrow. (L. S.)
- Joachim Werner von Derzen, auf L. Nienhagen.
(L. S.)
- Franz Hinrich von der Kettenburg, auf Matjendorf.
(L. S.)
- Engelst de Plessen, auf Wrosten. (L. S.)

- Carl Ludewig von Biergg, von Gremkin. (L. S.)
- Georg Thomas von Göbe, auf Breesen. (L. S.)
- Eberhard Friederich Ehrenreich Moltke, auf Wahl-
kendorf. (L. S.)
- Lüdecke Euno Wulfrath von Bassewitz, auf Duckwitz.
(L. S.)
- Carl Balzer von Genzkow, auf Poggelow. (L. S.)
- Christian Niclas Schröder, auf Großen Nienhagen.
(L. S.)
- Friedrich Christow von Bibow, auf Blengow. (L. S.)
- Ernst Friedrich von Engel, auf Großen Nieköhr und
Drüsewitz. (L. S.)
- Joachim Bernd von Engel, auf Gubkow. (L. S.)
- Bogislaw Helmuth von Molzahn, auf Wolde wegen
Easdorf und Zwindorf &c. (L. S.)
- Ernst Heinrich Baron von Wendhausen, auf Großen
Ridsenow. (L. S.)
- Leopold Graf von Schmettow, auf Stück. (L. S.)
- Ernst Wernher von Raven, auf Rossentin. (L. S.)
- Friederich Casimir Siegfried von Moltke, auf
Samau. (L. S.)
- Johann Levin von Levezow, auf Klenz. (L. S.)
- Carl

- Carl Friedrich von Drieberg, auf Spreng. (L. S.)
- Hartwich Hinrich von Drieberg, auf Grambow.
(L. S.)
- Rudolph Friederich von Drieberg, auf Gottmanns-
forde. (L. S.)
- Claus Hinrich von Drieberg, auf Dolgen. (L. S.)
- Berent Wigant von Pressentin, auf Weitendorf.
(L. S.)
- Bernd de Pressentin, zu Daschow. (L. S.)
- Gustav Friderich de Pressentin, zu Jessendorf. (L. S.)
- Joachim Godtfried von Bassewitz, auf Hohen Luckow.
(L. S.)
- Georg Ludewig von Derzen, auf Rittendorf, Lubber-
storf und Clausdorf. (L. S.)
- Ludwig August Moltke, auf Wotrum. (L. S.)
- Georg Ulrich von Bülow, auf Erigow. (L. S.)
- Eord Hans von Bülow, auf Prüzen und Schönen-
wolde. (L. S.)
- Johann Dieterich von der Osten, auf Caarstorf.
(L. S.)
- Joachim Dietrich von Kampz, auf Koppelow. (L. S.)
- Christian Diederich von Oldenburg, auf Federow.
(L. S.)

- Clerd Christoph von Oldenburg, auf Glawe. (L. S.)
 Franz Jochim Schack, auf Maslow. (L. S.)
 Claus Detlof von Derz, auf Gorow. (L. S.)
 Theodosius Levezow, auf Teschow. (L. S.)
 Hans Adolph von Lepel, auf Dobbin. (L. S.)
 Gustav Adolph von Mollahn, auf Teschow. (L. S.)
 August von Mollahn, auf Rötzel. (L. S.)
 Ernst Ludewig von Blücher, auf Suckow. (L. S.)
 Henning Otto von Below, auf Deven. (L. S.)
 Euno Joachim von der Lühe, auf Bolland. (L. S.)
 Joachim Dieterich Levezow, auf Grabow. (L. S.)
 Jochim Friedrich von Knuth, auf Ludorf. (L. S.)
 Nicolaus Hinrich von Below, auf Wenthof. (L. S.)
 Jacob Alsean Höfisch, auf Poischendorf. (L. S.)
 Johann Jacob Lange, auf Westenbrügge. (L. S.)
 Conrad Justus Schöpfer, auf Selpin. (L. S.)
 Otto Friedrich von Braun, auf Freudenberg. (L. S.)
 Christopher Leopold Hartwig von Plessen, auf Radum.
 (L. S.)
 Ulrich Hartwich von Blücher, auf Wietow. (L. S.)
 Andreas David Röpert, auf Grabow. (L. S.)

- Gerd Hinrich Levezow, auf Elaber. (L. S.)
 Gerd Carl Graf von Sala, auf Bellin und Zehna,
 cum Pertinentiis. (L. S.)
 Casper Nicolas von Schuckmann, auf Mölln cum
 Pertinentiis. (L. S.)
 Hans Friedrich von Schack, auf Großen Raden
 cum Pertinentiis. (L. S.)
 Friedrich Wilhelm Ernst von Hopfgarten, auf Gu-
 stefel. (L. S.)
 Wilhelm Dieterich von Bülow, auf Scharffstorf und
 Lutterstorf, cum Pertinentiis. (L. S.)
 Joachim Dieterich Levezow, auf Lekkendorf. (L. S.)
 Hinrich Gottfried von Wendland, auf Tressow.
 (L. S.)
 Johann Georg Gottfried von der Jahn, auf Neese.
 (L. S.)
 Friedrich Ludwig von Ditten, auf Werle und Dam-
 beck. (L. S.)
 Friedrich Wilhelm von Koplow, auf Möllenbeck,
 Neysin und Siggelfow. (L. S.)
 Henning Christian von Bülow, auf Cummin. (L. S.)
 Georg Christoph von Fabrice, auf Harkensee und
 Roggendorf, wie auch in Bollmacht meines
 Bruders Just Louis von Fabrice, auf Duxow.
 (L. S.)
 Jo:

Johann Friedrich von Schuckmann, zu Cargow und
Schwastorf. (L. S.)

Christoph Albrecht von Kamp, zu Dratow, Kleinen
und großen Plasken. (L. S.)

Henrich von Pleß, auf Herzberg. (L. S.)

Bernd Jochim von Blücher, auf Gorschendorf.
(L. S.)

Bernhard Christoph von Scheelen, auf Zülow und
Levjon. (L. S.)

Johann Max von Kurzrock, auf Banzin und Hast.
(L. S.)

Georg Friedrich von Bergholtz, auf Großen Welzin.
(L. S.)

Johann Christian Ludewig, auf Kleinen Rensow.
(L. S.)

Friedrich Wilhelm Graf von Eickstedt Peterswald,
auf Pritzler und Quasel. (L. S.)

Ulrich von Strahlendorf, auf Reeh. (L. S.)

August Friedrich von Strahlendorf, auf Gamehl und
Latow. (L. S.)

Ernst Friedrich von Sperling, auf Gömtow. (L. S.)

Joachim Otto Gottfried Wackerbarth, auf Kassow.
(L. S.)

Chri:

- Christian Friedrich von Plessen, auf Grambow. (L. S.)
- Carl Ludwig von Seitz, auf Below. (L. S.)
- Christian Siegfried von Bassewitz, auf Gneven. (L. S.)
- Wilhelm Ludwig Hartwig von Both, auf Schwansee
und Döbakendorf. (L. S.)
- Helmuth von Pederstorf, auf Finken und Brockhu-
sen. (L. S.)
- Christian Carl von Both, auf Rohlstorf. (L. S.)
- Barthold Jochim von Penz, auf Besendorf. (L. S.)
- Dethlof Friedrich von Bülow, auf Tesin, im Amte
Wittenburg. (L. S.)
- Hartwig Friedrich von der Lühe, auf Mechelstorf
und Rien, Garz. (L. S.)
- Johann Jacob von Müller, auf Großen Rensow. (L. S.)
- Christoph Felix von Tornow, auf Fredrichstorf und
Elaustorf. (L. S.)
- Georg Christian Balk, auf Mühlenbeck und Schopin. (L. S.)
- Carl Ludewig von Storch, auf Hoppenrade und Klei-
nen Grabow. (L. S.)

- Johann Ludwig Elderhorst, auf Kadepohl und Wesin. (L. S.)
- Georg Wilhelm Frey, und Edler Herr von Lützow,
auf Goldebow und Marsow. (L. S.)
- Anton Friedrich von Lützow, auf Großen Salitz. (L. S.)
- Henning Adam von Bassewitz, auf Cowalz. (L. S.)
- Christian Diederich von Deginck, auf Zschendorf. (L. S.)
- Carl Diederich von Lowzow, auf Mensow. (L. S.)
- Georg Gustav Baron von Wrangel, auf Nekeband. (L. S.)
- Philip Cay von der Kettenburg, auf Wustrow und
Lützen. (L. S.)
- Friedrich von Hahn, auf Basedow. (L. S.)
- Carl Friedrich von Molzahn, auf Lützpaß. (L. S.)
- Claus Christoffer von Passow, auf Grambow. (L. S.)
- Hans Christopher von Rieben, auf Weisin. (L. S.)
- Martin Wendt, auf Wicheln. (L. S.)
- Stegfried Ernst von Ahlesfeld, auf Steinhäusen. (L. S.)
- Christian Friedrich von Zepelin, auf Appelhagen. (L. S.)

Gustav Ernst von Welzin, auf Kleinen und Großen
Siessen. (L. S.)

Christian Ludewig von Welzin, auf Sammit. (L. S.)

Christian Ludewig Reimar de Rohr, auf Speck.
(L. S.)

Otto Ludewig a Ribbeck, auf Böck. (L. S.)

Christof Friedrich de Gerskow, auf Dambeck.
(L. S.)

Christian Mesmann, auf Piverstorf. (L. S.)

Caspar Bernhard Richter, auf Uve. (L. S.)

Conrad Christian von Zieten, auf Zahren. (L. S.)

S. H. verwittwete Freyfrau Putlik, geborne Bibow,
in gerichtlicher Vormundschaft wegen meiner Kin-
der, auf Möllendorf. (L. S.)

Franz Heinrich von Holstein, auf Großen Enckow.
(L. S.)

Peter le Fort, auf Möllenhagen und Marin. (L. S.)

Ernst Friedrich von Gusmann, auf Kötzow. (L. S.)

Johann Peter Lemke, auf Eloddram. (L. S.)

Georg Hinrich von Lehsten, auf Wardow. (L. S.)

Eurt Christoffer von Schack, auf Lübbe. (L. S.)

Christian Friedrich von Bieregk, auf Watmanshagen.
(L. S.)

Johann Joachim von Walter, auf Lüßow. (L. S.)

Eleonora Margaretha geborne Suderowen, Wittwe
Bussen, in Vormundschaft meiner beyden Söhne,
Otto Hinrich Gust Christian und Ernst Dietrich
die Bussen, auf Weselin. (L. S.)

Hartwig Joachim von Sperling, auf Necheln. (L. S.)

Johann Hinrich Friedrich von Plönnies, auf Penzien.
(L. S.)

Nicolaus Christian von Ehrenstein, auf Großen
Gornow. (L. S.)

Adam Christoffer Langermann, auf Sülten. (L. S.)

Friedrich Wilhelm Boye, auf Zurow und Schma-
kentin. (L. S.)

Christian Friedrich von Klinggräf, auf Chemnitz und
Pinnow. (L. S.)

Georg Caspar von Boye, auf Röschow, Gerstorf
und Buddelkow. (L. S.)

Christoph Heinrich Berner Dr. als gerichtlich bestell-
ter Litis Curator.

1) Des Herrn von Hagen auf Großen Stieten,
und

2) Des wendland Herrn Majors von Bülow
nachgelassener Kinder und Erben, auf Schma-
kentin. (L. S.)

Johst Hinrich von Bülow, auf Woserin, und in
Vollmacht des Cornets (L. S.)

Hans Friedrich Lotharius August von Bülow, auf
Borkow. (L. S.)

Joachim

- Joachim Ulrich Müller, auf Mustin. (L. S.)
- Claus Otto von Pressentin, auf Stieten. (L. S.)
- Egidius Barthold von Lützow, auf Wolzow. (L. S.)
- Bermittwete von Ranzow, geböhrene von Bodeck,
auf Boddin. (L. S.)
- B. H. von Hammerstein, auf Neuhof. (L. S.)
- Cordt Friedrich von Penz, auf Goldenitz und Wols-
rade. (L. S.)
- Carl Leopold von Grävenitz, auf Waschow. (L. S.)
- Wilhelm Boye, auf Lüschor. (L. S.)
- Franz Hinrich von Blücher, auf Grieve. (L. S.)
- Gustav Adolph von Rosß, auf Bils. (L. S.)
- Christian Dethlos Friedrich von Lehsten, auf Dölltz
und Boddin. (L. S.)
- Jacob Siegfried von Königsmark, auf Tangrim.
(L. S.)
- Dietrich Hobe, auf Weitling. (L. S.)
- Johann Friedrich Müller, auf Großen Elemen.
(L. S.)
- Dieterich Henrich von Erieger, auf Klein Nieföhr.
(L. S.)
- Gebhard Ludewig Friedrich von Bredow, auf Wolze,
Ruchow, cum Pertinent. (L. S.)
- Bernhard Gottfried Boddin, auf Alten Carin und
Dannebort. (L. S.)

- Claus Ludwig Hahn, auf Remplin. (L. S.)
 Peter Adolph Heidmann, auf Knorrendorf. (L. S.)
 Daniel Jochim Philip Dahlmann, auf Löwitz. (L. S.)
 Bogislav Fridrich von Liebeherr, auf Steinhagen.
 (L. S.)
 Johann Carl von Langen, auf Belitz, Bollenstorf
 und Neufkirchen. (L. S.)

Von wegen gesammter Städte.

- Valentin Johann Beselin, Consul Rostochiensis.
 (L. S.)
 Jochim Christian Dehtlof, Burgermeister der Vor-
 der Stadt Parchim. (L. S.)
 Conrad Justus Schöpfer, Burgermeister der Vorder-
 Stadt Güstrow. (L. S.)
 Johann Albrecht Keller, Burgermeister der Vorder-
 Stadt Neubrandenburg. (L. S.)
 Thomas Spalding, Burgermeister der Vorder-Stadt
 Güstrow. (L. S.)
 Johann Joachim Stenwede, Burgermeister der
 Stadt Schwerin. (L. S.)

B e y l a g e n.

Num. I.

Assurations - Revers , vom Jahr 1572.

Wir Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ic. Thun kund, bekennen hiemit, nachdem Unsere unterthänige Landschaft auf etlichen bißhero gehaltenen Land-Tagen, Uns unterschiedliche Beschwerden, so eines Theils die Gemeine, eines Theils aber sonderbare Personen angehen und betreffen, Stück-Weise fürgebracht und geklaget, und darüber Unsere gnädige Verbetterung gebeten, daß Wir Uns darauf gegen gedachter Unser getreuen Landschaft gnädiglich erboten und erkläret, thun auch solches in Kraft dieses Briefes, wie von Puncten zu Puncten folget:

Erstlich, nachdem aus dem Mittel Unserer Land-Räthe etliche mit Tode abgegangen, so haben Wir zu Besetzung derselbigen ledigen Stelle, die Erbaren Unser Lehn-Leute und liebe Getrene, Joachim Rohrn zum Neuenhause, Kunne Hanen zu Basedow, Hans Rinstawen zu Bellen, und Claus Finkert zum Gnemer verordnet und zu Land-Räthen erwehlet, die auch durch sonderbare Schriften dazu ermahnet sind worden, sich zu solchem Stande gutwillig vermdgen, und auf diesen Land-Tage verenden zu lassen, die wollen Wir hinführo, neben den alten Land-Räthen zu

a den

den Land, Sachen in fürfallenden Nöthen zu Rathe ziehen und gebrauchen, nach dem löblichen Exempel Unserer Gottseel. Vor. Eltern milder Gedächtniß.

Zum Andern, sollen zu vollkommener und wahrhaftiaer Bestallung Unseres Hof. Gerichts Zwölff Personen jederzeit auf den Rechts Tagen sitzen, laut und Inhalts Unserer Hof. Gerichts. Ordnung, nämlich Vier Land. Räte, Vier Hof. Räte, ein vom Stift Schwerin, ein von der Hohen. Schul zu Rostock, Zwey von Rostock und Wismar, und den Beyfuger. Eyd, so darinn verleiht, auf jetzigen Rechts. Tag wirklich schweren, auch dabey ohne Veränderung in solcher Anzahl jederzeit gelassen werden.

Zum Dritten, sollen Unsere Haupt. und Amt. Leute zu denen Klagen, die in ihrer befohlenen Amts. Verwa'tung sich zutragen, oder verurthsacht werden, an Unserm Hof. Gericht zu antworten schuldig seyn, und keine declinatoria exceptiones fori, wie eine Zeitlang bißhero geschehen, sich dawieder zu gebrauchen haben. So sollen auch die Amt. Leute durch einige Rescripta von Uns nicht aus dem Gerichts. Zwang eximiret, oder advociret werden, und da gleich solches per obreptionem geschehe, soll es doch kraftlos und nichtig seyn. So soll auch kein Pœnal. Mandatum aus der Gerichts. oder Hof. Canzley im Anfang, ohne Justificatori. Clausul. ausgehen. Wollte auch jemand Uns Selbst besprechen, so wollen Wir vermöge des heiligen Reichs Austräge, oder vermittelst Niedersetzung der Parium Curia, einem jeden unweigerlichen Rechtspflegen. Hätten aber Wir jemanden von Unserm Unterthanen zu belangen, und solches nicht offenbare höchststräfliche peinliche Fälle betreffe, in welchen vom gefänglichen Angriffe, nach Verordnung der Rechte der Anfang gemacht wird; So soll wieder denselbigen nicht mit gewaltsamer That, oder vom Zugrif und Einziehung der Güther, oder

oder Execution, sondern Citation zu Verhör, und Erkundigung der Sachen verfahren werden, wie solches in göttlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten versehen, damit eines jedern Einrede und Entschuldigung angehört, Beweis aufgenommen, und ordentlich darüber erkannt werde.

Zum Vierten, überweisen Wir Unserer Landschaft die drey Jungfrauen Clöster, Dobbertin, Ribnitz und Malchau, der Gestalt, daß sie zu Christlicher ehrbarer Auferziehung der inländischen Jungfrauen, so sich darinn zu begeben Lust hätten, angewandt und gebracht werden, und die Landschaft Macht haben soll, einen Amtmann, Vorsteher oder Verwalter, doch vermittelt Unserer Confirmation und Bestätigung darinn zu setzen, und aus erheblichen Ursachen wieder zu enturlauben, welcher sämtlichen, Uns und etlichen, so die Landschaft verordnet, nemlich Georg Below zu Kargow, Dieterich Plesse zu Zülow, Claus von Oldenburg zu Gremmelin, und Johann Cramon zu Wuserin, von seiner Haushaltung jährlich Rechnung thun, und was an Einkommen ersparet und erübriget wird, dem Closter zum Besten angewendet, dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefasten Reformation leben und wandeln, und durch die Landschaft eine gewisse Ordnung der Haushaltung auf Unsere Ratification gemacht, und darinn gehalten werden soll. Es soll aber die Hochgebohrne Fürstin, Fräulein Ursula, Herzoginn zu Mecklenburg ic. und Uebtrissin zu Ribnitz, Unsere freundliche liebe Betterche, an vollkommener Regierung, Administration, Bestellung und Genießung gemeldtes Closters Ribnitz, die Zeit Ihrer L. Lebens, dadurch in nichts gehindert, keine Jungfrau auch ohne Ihrer L. Vorwissen und Bewilligung hinein begeben, sondern alles im vorigen Stande, (ohne daß sich die Jungfrauen, Unserer neuen Closter-Ordnung, gleich den anderen gemäß ver-

verhalten ſollen) bey Ihrer L. Leben gelaffen werden. Wann aber genanntes Fräulein, die jetzige Lebtiſinn nach Gottes Willen verſtirbe, ſo ſoll diß Cloſter Ribniß, in aller Maasß, wie Dobbertin, an eine Ehrbare Landſchaft, und derſelbigen Verordnung kommen, daran Wir ſie auch nicht hindern ſollen noch wollen. Wir wollen auch aus ſondern Gnaden, umb Unſerer getreuen Landſchaft Bitte willen, das Cloſter Dobbertin, Ribniß und Malchau mit Tägeleiſtungen, ſo je bißweilen hiebevordarinn gehalten worden, deſgleichen mit dem Anſeritt und Uzug Uns und Unſerer Diener und Geſindes und dann derſelbigen zugehörige Untereſſen, und Bauers-Lente, mit allen Fuß- und Fuhr-Dienſten, fürnemlich auch mit den vierzehntägigen Haſen-Jäger-Ablagern, ſo Wir von Altershero im Cloſter gehabt, hinführo verſchonen, und Uns derſelbigen hiemit begeben haben, jedoch vorbehältlich Unſers Herbit-Ablagers im Cloſter Dobbertin, und des alten Jäger-Ablagers, ſo Wir auf des Cloſters Bauers-Lente von Unſern Vor-Eltern erblich hergebracht: - Wie Wir dann auch die alten wohlhergebrachten Ablager in beyden Clöſtern Ribniß und Malchow, gleicher Geſtalt Uns fürbehalten.

Zum Fünften, ſoll männiglichem freyſtehen, der ſich an Unſerm Conſistorio oder Kirchen-Gericht beſchweret zu ſeyn vermeint, davon ordentlicher Weiſe, an Unſer Hof-Gerichte zu appelliren, auch der rechtlichen Wohlthat, non deducta deducam, & non probata probabo, zu gebrauchen. Wann auch hinführo einer von Unſern Superintendenten, in ſeinem Crayß viſitiren würde, ſollen ihm allezeit etliche nachgeſessene tüchtige Perſonen von der Landſchaft adjungiret werden.

Zum Sechſten, wollen Wir hinführo Unſere Land- und Muſterungs-Tage auf dem Juden-Berge vor Unſer Stadt Sternberg halten.

Zum

Zum Siebenden, soll hinführo in Unsern Hof-Canzleyen nachfolgende Art, in Auslösung der Briefe gehalten werden.

In beyde Canzleyen zusammen.

Von einem Willbrief auf verpfändete, oder zum Leib-Geding vermachte Güter, vom Hundert einen halben.

Von neuen Lehens-Briefen, nach Wiederung des Lehn-Guts vom Hundert einen halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Von einem Arrest, oder Relaxation, Brief zwölf Schillinge.

Von einem Abschied oder Vertrag, nach mündlicher Verhör, oder gehaltenem Partheyen, Vorbescheide, einen Thaler.

Von einem Paß-Briefe zur Seewarts oder zu Lande einen Thaler.

Von einem Tutorio oder Curatorio, sechszehen Schilling Lübisck.

Von einer Citation oder Commission in beyde Canzleyen, zusammen, Sechs Schilling.

Von einem Nuch-Zettel, sechszehn Schilling Lübisck.

Vor eine Vorschrift an Potentaten oder Fürsten, oder anschuliche Communen, sechs Schilling.

Zum Achten, wollen Wir hinführo keinem von der Ritterschaft, der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noth, sein alt Stamm-Lehn, so nicht auf den äußersten Fall der Auwartung oder Eröfnung stünde, verpfänden, versetzen, oder auch zum Leib-Geding vermachen wolte, Unsern Consens, und Willbrief weigern. Doch daß dasselbe den nächsten Agnaten zuvorn angebothen werde.

Solche obgeschetzte Articul sampt und sonderlich, gereden Wir bey Unsern Fürstlichen Ehren, vor Uns, Unsere Erben, und alle Nachkommende Herzogen zu Mecklenburg ic. Unserer getreuen gehorsamen Landschafft gnädigklich und fest jederzeit zu halten. Zu Urkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret zu End dieses Brieffs aufgedrucket, der gegeben ist zu Sterneberg den andern Julii, Anno der weniger Zahl zwey und Siebenzig.

(L. S.)

(L. S.)

Hans Albrecht,
H. Z. M.
manu propria.

Ulrich, Herzog
zu Mecklenburg
manu propria.

Revers quarta Julii.

Anno Fünfzehn Hundert zwey und Siebenzig,
zum Sterneberge gegeben.

Wir von Gottes Gnaden Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargadt Herren ic. Bekennen hienit für Uns, Unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unterthanen aller Stände, auf Unser vielfältiges gnädiges Begehren und Anregen, sich aus unterthäniger Zuneigung, Treue, und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erb-Herren und Landes-Fürsten getragen, und daß Wir ihnen, die drey zugesagte Clöster, Dobbertin, Ribnitz und Malchow, mit mehrer Befreyung und Erlassung derer hiebevör darauf hastenden Beschwerungen, eingeräumt und übergeben, auch ehlichen allgemeinen und sonderbaren Beschwerungen, zum Theil abgeholfen, und nachmahlen den übrigen so noch nicht

nicht abgeholfen, gnädiglich und förderlich abhelfen wollen, solches auch von Uns ihnen asscurivet, oder versichert, und daß auch diejenigen von Adel und Städten in Unserer Landschaft gefessen, so für Uns sich in Bürgschaft gelassen, oder Uns ihr Geld fürstrecket, entfreyet und bezahlet werden sollen, doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen Revers, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abhelfung Unserer obliegenden Schulden unterthänig bewilligt, zugesagt und versprochen Viermahl Hundert tausend Guldten jetzt gangbarer Münze, zuerlegen, und Unsere wahrhaftige richtige und ausgezahlte Schulden (: fürnehmlich aber, und daß für allen andern Unsere Bürgen, vom Adel und Städten Unserer Landschaft solcher ihrer Gelubden entfreyet, und die Uns Geld geliehen, bezahlet werden:) abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen soll, miteinander unverzüglich veraleichen wollen. Daß Wir demnach wie zu vorn in der Erbhuldigung, auch Annehmung der vorigen Schulde geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesaget, Sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten, und Gerechtigkeit (: die sie von Unsern löblichen Vorfahren den Herzogen zu Mecklenburg erworben, geruhiglich und wohlhergebracht haben:) insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren ritterlichen Gütern ein freyer Stand ist, und seyn soll, bleiben lassen, auch dabey desgleichen bey der wahren Religion der Augspurgischen Confession, und bey Fried und Recht gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbaren, Uns fürgebrachten Beschwerden und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen, aber dennoch liquide und auf Siegel und Briefe, oder fundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich und ohne alle fernere Vorweisen oder Rechts-Gang abgeholfen: Die andern aber, so nicht so fundbar,

sondern altiozem indaginem erfordern, durch die nach
 geseffene unparthysische Commissarien (: welche sich un-
 verzüglisch dazu erledigen sollen und wollen:) oder
 durch Niedersetzung der Rätthe oder Parium Curiae,
 wie solches dem Klagenden Theil am besten gelegen,
 und von Uns bitten werden, noch für Michaelis den
 Anfang geben, und folgendts mit dem allerförderlich-
 sten, und zum längsten innerhalb Jahres Frist zu end-
 licher Erörterung, gnädiger und billiger Endschafft
 kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem An-
 hange und gnädiger Zusage, daß diese der Landschaft
 jetzt abermahls geleistete freiwillige Hülff, ihnen und
 allen ihren Nachkommen daran, und also an ihren
 Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und von
 Uns habendem Revers, welchen Wir hiemit in der al-
 terbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von
 Rechtswegen geschehen soll, kann oder mag, verneuert,
 erweitert und confirmiret haben wollen, ganz unschäd-
 lich und unnachtheilig seyn soll. Sie sollen auch solche
 und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen,
 und Hülff zu leisten, hinführo nicht schuldig noch ver-
 pflichtet seyn, sondern alle Wege bey ihren alten Pri-
 vilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen
 einsechtigen Landbeten (: wann in künftigen zeiten ein
 Fürstlich Fräulein ausgegeben und ausgesteuert würde,
 daß sie auch und nicht anders, dann auf vorgehende
 freye und gutwillige Bewilligung, und sonst nicht zu
 leisten sollen schuldig seyn:) gelassen, und weiter Unser,
 oder Unsern Erben und nachkommenden Herzogen zu
 Mecklenburg, Schulde anzunehmen und zu bezahlen
 nicht schuldig seyn, und damit in keinem Weg mit
 Unchten beschweret werden sollen. Da auch durch solche
 bewilligte Summa alle Unsere ausgesahete Bürgen
 nicht befreuet werden könnten, so sollen und wollen Wir
 und Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu
 Mecklenburg, die, welche einjeder vorsehet, für Uns
 Selbst ihrer Gelübde Fürstlich, ohne Unserer Land-
 schaft

Schaft Beschwerung, befreyen, noth, und schadloß halten.

Ferner, ob Uns wohl frey stehen soll und muß, ob Wir unsere Unterthanen zu Bürgen anssetzen wollen oder nicht, so versprechen Wir doch unser unterthanigen Landschaft, daß Wir hinführo niemand von unserer Ritterschaft, Städten und Dero Einwohnern, zu einigen Gelübden, oder in Bürgschaft einzulassen, zwingen wollen. Damit auch solche jetzt bewilligte Summa der Viermahl Hundert tausend Gulden Münz, desto füglicher und träglicher könne und möge aus- und zusammen gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilliget und nachgegeben haben, daß alle unsere Closter- und Aemter, Unterthanen (ob Wir gleich eigliche den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlichen lieben Brüdern, Herrn Christoffern und Herrn Carolo, Herzogen zu Mecklenburg, zu Ihrer E. Unterhalt, übergeben und eingeräumt:) desgleichen auch geistliche und weltliche Güter (: jedoch ausgenommen das Stift Schwerin, so lange Wir dasselbe in seinen Reichs-Anlager, laut habender Verträge, nicht vertreten werden, oder sich sonst die Stände des Stifts auf Ansuchen unser oder unserer Landschaft, welches Wir Herzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben, womit einlassen wollen) der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen, und der vom Adel Leib-Geding, und fremder Prälaten, oder anderer auffer- oder innerhalb Landes gefessenen Güter, so ihre Nahrung in unsern Landen haben, und unsers Schutzes und Beschirmung genießen, wes Standes oder Condition die seyn, von unsern Vorfahren oder Uns privilegiret oder nicht, wie die Nahmen haben mögen, niemand ausgezogen, fürnemlich aber unsere beyden See-Städte Rostock und Wismar, so wohl als unsere Land-Städte, in solche Contribution gezogen, und nach ihrer, unserer Landschaft, Willen und Gefallen, möge

möge beleeget werden, sondern Wir sollen und wollen
 auch daranne seyn, die gnädige Verordnung und Vorse-
 hung zu thun, daß allerdinge niemand, hierinnen be-
 nannt oder nicht benannt, außershalb bemeldetes Stift
 Schwerin, sich selbst, oder sonst n jemand ausziehen
 und eximiren, sondern die von gemeiner Landschaft
 brwilligte Hülff würklich prästiren und leisten sollen.
 Wir sollen und wollen auch einer Ehrbaren Landschaft
 die freye Disposition und Dispensation über der Zu-
 sammenbringung, und gleich von einander Theilung
 der bewilligten Summen, so wohl ander Ausgaben
 solcher Hülff geruhiglich lassen, und ihnen das sonder-
 lich vorschreiben und assureiren. So soll auch der
 Nachstand von den vorigen Land. Hülffen so verhan-
 den, oder noch in Unsern Aemtern, oder bey andern
 Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuen von
 Unsern Befehlshabern aufgenommen worden, in diese
 Summa der Viermahl Hundert Tausend
 Gulden geschlagen, und darzu gebracht und ange-
 wandt werden.

Da auch von obgemeldten Punkten und Articulen,
 einer oder mehr sollte übergangen, nachgelassen, und
 in Versäumniß gestellet, und von Uns nicht würklich
 vollzogen, und ins Werk gerichtet werden, (welches
 doch nicht geschehen soll) so soll alsdann auf den Fall
 auch dagegen eine unterthänige Landschaft der bewil-
 ligten Hülff Folge zu leisten, ferner und weiter zu con-
 tribuiren, unverstricket und unverbunden seyn, sondern
 dieselbe auf vorgehende Coquiton der Sachen, so
 für Unsern niedergesetzten Land. und Hofrathen, auf
 der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unver-
 züglich angestellet werden soll, so lang einzustellen und
 fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut
 Zug und Macht haben, auf welchem Fall Wir sie auch
 mit ernstlichen Schreibern, Mandaten und Pfandungen
 ganz und gar verschonen und nicht beschweren wollen.

Solches alles und jedes wie obgeschrieben, haben Wir samt und sonderlich, als die regierende Landes, Fürsten, für Uns und Unsere freundliche liebe Brüder, Herzog Christoffern und Herzog Carolu, und Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg, Unsern Unterthanen, vom Adel und Städten zugesaget und versprochen; Zusagen und versprechen ihnen solches alles sämtlich und jedes insonderheit, in Kraft und Macht dieses Unsers offenen Briefs und Reverses bey Unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden und Glauben, solches stet und fest unverbrüchlich und aufrichtig zu halten und zu vollziehen, dawider nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawider zu thun gestatten, alles getreulich und ohngefährlich. Urfundlich haben Wir Unser Insigel wissentlich an diesen Brief hangen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zum Sterneberge den vier ten Julii Anno der weniger Zahl im zwey und siebenzigsten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

Hans Albrecht,
H. Z. M.

Ulrich, Herzog
zu Mecklenburg

manu propria.

manu propria.

Num. II.

Assurations - Revers vom Jahr 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich
und Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu
Meck.

Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Raseburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herren 2c. Thun fund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg. Nachdem Unsere getreue Land, Stände von Ritterschaft und Städten bey jetzigem Land Tage Uns unterschiedliche Gravamina und Beschweruna übergeben und um Unsere gnädige Verbesserung, und Abschaffung derselben unterthänig gebeten, daß Wir Uns darauf und bey einem jeden Punkt insonderheit in Gnaden erkläret, verpflichtet und anheilig gemacht, folgender Gestalt und also:

I.

Erstlich, den Punctum Religionis betreffend, haben Wir Unser getreuen Ritter, und Landschaft in Gnaden versprochen und zugesagt, daß Wir sie und einen jeden insonderheit, bey der ersten unveränderten Anno der weniger Zahl 530. der damahligen Römischen Kayserlichen Majestät, Churfürsten und Ständen des heiligen Reichs übergebenen Augspurgischen Confession, und in Unsern Fürstenthumen und Landen bisanhero allenthalben gelehrt, und gepredigten Lutherschen Religion, und in Unser publicirten Kirchen Ordnung verfaßter Lehr, Glauben, und Bekännniß, und deren Exercitio in allen und jeden Kirchen und Schulen, Unser Fürstenthum, Lande, Städte, Aemter und Dörfer, auch in specie im Thum zu Güstrow, (dessen Reformation Wir Herzog Hans Albrecht Uns hienit begeben, und darinn nur allein die Sepultur und Leichpredigten für Uns und Unsere Religions Verwandten, wie imgleichen, da Wir mit Unserer Hofstatt auf andern Unsern Residenz, Häusern Uns aufhalten, und daselbst obberührter Unser Religions Verwandten jemand mit Tode abgehen würde, denselben allda begraben, und die Leichpredigt, dem ordinari Gottesdienst unverhinderlich verrichten zu lassen,

reserviren und vorbehalten) ohne einige Veränderung in Doctrinalibus und Ceremonialibus, geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II.

Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen keine, (ohn allein Unser Herzog Hans Albrecht Schloß Kirchen, nachgesetztermassen ausgenommen) auch in der Universität zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion, verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III.

Und soll fürs Dritte das Consistorium, welches neben dem Jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt, die Inspection haben, daß in allen und jeden obbemeldeten Kirchen, Schulen, und Universität zu Rostock keine andere, dann die angedentete, Kayser Carl dem Fünften zu Augspr. 3 übergebene unveränderte Confession und Lutherische Religion gelehret und geprediget, weniger einige andere dann Dero zugethane und wahrhaftig verwandte Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

IV.

Und da zum Vierten, deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, soll das Consistorium in Unser beyder Rahmen ohne einige Klage für sich ex officio zu inquiren, die Sache zu cognosciren, darinn zu sprechen, die schuldig befundene ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beamten oder Städten, darunter der Condemnirte sehaft, die Execution zu demar-

mandiren, Zug und Macht haben; Inmassen es auf angestellte Klagen, vermöge des Consistorii Ordnung gehalten, und sonst bey derselben, wie auch bey Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem Revers in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeändert gelassen werden soll.

V.

Fürs Fünfte, soll den Appellationibus vom Consistorio und beyden Canzleyen aus Hofgericht, ihr unbehinderter starker Lauf, nach wie vor, gelassen werden.

VI.

Zum Sechsten soll das Consistorium mit Keinen andern, als der oberwehnten unveränderten Augspurgischen Confession, und der Lutherischen Religion zugerhanen Personen, besetzt werden.

VII.

Es behalten aber Wir Herzog Hans Albrecht, fürs Siebende, Uns hiemit bevor, auf oder an Unsern Residenz- Häusern die bereits gebauete Capellen zu erweitern, oder daselbst, jezt berührter maßen, neue Kirchen zu bauen, und wann Wir Uns mit Unser Hofstatt allda aufhalten werden, durch Unsere ordinari- Hofprediger, so Wir zu Unser Schloß Kirchen zu Güstrow bestellet, für Uns und Unsere Hofdiener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfaret, weniger den Eingepfareten an der Kirchen des Orts, an Ihrem Exercitio der Lutherischen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden soll.

VIII.

Ebenermassen behalten Wir Uns fürs Achte bevor, auf Unser Hofstatt, Unsere Edel- und etliche
we,

wenige andere Knaben, so in der Kirchen singen, doch nicht wieder ihren, ihrer Eltern oder Verwandten Willen, privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben keine andere Schulen der Reformirten Religion angerichtet, sondern dieselbe alle und jede, auch in specie die Thum. Schule zu Güstrow, in welcher das Ministerium die Inspection behalten soll, bey dem Exercitio der obgedachten unveränderten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion, nach wie vor, gelassen, und die Knaben ander Gestalt nicht instituiret werden.

IX.

Und weil zum Neundten, durch etlicher Prediger ungebührliches Schmähen und Schelten, oftmahl viel Unruhe erregt, und die Gemeine dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche gebauet wird; Als wollen Wir Uns deswegen einer sonderbahren Ordnung vergleichen, wie es solchenfalls damit gehalten werden soll, und dieselbige vor der Publication, Unser getreuen Ritter- und Landschaft communiciren und mittheilen, und da jemand der Prediger, wieder solche Ordnung freventlich handeln, und auf bescheidene zweymahlige Erinnerung von seinem Unfuge nicht abstehen wolte, so soll uns Herzog Hans Albrecht denselben zu enturlauben, und einen andern der ostberührten unveränderten Augspurgischen Confession und Lutherschen Religion Verwandten Prediger, an seine Stelle wiederum einzusetzen, frey und bevorstehen. Es soll aber den Predigern, die Reformirte Lehr und anderen Autorn mit ausdrücklicher Meinung derselben gebühlich zu widerlegen, und mit Grunde Göttlichs Worts zu refutiren, die Theologicas controversias auf den Cankeln perspicue und bescheidenlich zu tractiren, auch die ieszu gewöhnliche Confessional. Nahmen, zum Unterschied der Lehr und Lehrer, ohne Schmähen zu gebrauchen, imgleichen der Reformirten Lehrer eigene

algene Wort aus ihren Büchern und Schriften nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr, wie die Mahnen haben mag, so der Thrigen zu wieder, treulich und fleißig zu warnen, und zur Beständigkeit, in ihrer erkannten Religione zu ermahnen, nach wie vor unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende, wollen Wir die Disposition über die Deconomien, Güther, ein jeglicher in seinem Antheil behalten, und sollen dieselben jedes Orts unverrückt gelassen, die Kirchen, und Schul, Diener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürzet, oder solche Güther zu nichts anders, als ad Pias Causas angewandt, auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Deconomien, und Kirchen, Ackerern, kein Eintrag zugesüget, sondern dieselben unbehindert dabey gelassen werden. Sollten aber von solchen Deconomien, Güthern ganze Dörfer alieniret und veräußert werden, auf den Fall wollen Wir es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Rechte verbleiben lassen.

XI.

Zum Elften, sollen die Relationes Visitationum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft; Item Synodorum, ins Consistorium eingeschicket, und demjenigen darunter der visitirter Ort belegen, daneben zugefertiget werden.

XII.

Unreichend fürs Zwölfte das Jus nominandi und vocandi Pastores Ecclesiarum, erachten Wir Christlich, recht und billig seyn, den Gemeinen, so wohl auf dem Lande als in den Städten, auch denen, so das Jus Patronatus & Vocandi Ministros Ecclesiae nicht haben, keine Pastores und Seelsorger, die sie
zuvor

zuvor nicht gehöret, oder sonst an Leben, Wandel, Lehr, und Gaben tadelhaft, und nicht qualificirt, beygebracht und aufgedrungen werden. Wollen auch Unsern Superintendenten über diese Unsere Verordnung festiglich zu halten mit Ernst auferlegen und befehlen. Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin, wenn Uns hinfünftig einer vom Adel, oder die Rätthe in Städten, eine Person, die er oder sie, zu seinen oder ihren Seelsorger, aus erheblichen Ursachen, gern haben und befördert sehen mögten, nominiren, und um Unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänig anhalten werden, daß Wir Uns darauf nach Befindung der fürgeschlagenen Person Qualitäten und Geschicklichkeit, doch unbegeben des Juris Patronatus, aller gnädigen Gebühreniß wollen zu erzeigen wissen.

XIII.

Zum Drenzehenden, soll das Hof: Gericht, nach wie vor, gemein bleiben, und mit keinen andern, als der ostberührten Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion verwandten Personen, nach Ausweis des Asscuracion: Revers de Anno 1572. besetzt, und von einem jeden unter Uns zwo Personen, deren einer des Land: Richters, der ander des Vice: Land: Richters Officium verwalten soll, continüirlich gehalten werden, und wollen Wir Uns mit Zuziehung Unser getreuen Ritter: und Landschaft, weaen Reformir: und Verbesserung desselben, fordersamst vergleichen und vereinbahren.

XIV.

So sollen auch fürs Bierzehende, die Contributiones gemein bleiben, und die Land: Täge zum Sterneberge und Malchin umschichtig gehalten werden.

XV.

Die Erhöhung der Zölle, fürs Funfzehende, betreffend, wollen Wir dieselben, dem alten gewöhnli-

lichen Herkommen nach, und einen jeglichen bey seiner hergebrachten Exemption und Freyheit derselben, unbeeinträchtigt verbleiben lassen. Und da von den Hausvolgten, Land-Neutern und Zöllnern dem zu wieder einigermißbrauch eingeführet worden, wollen Wir solches auf gebührliche Notification wiederum abschaffen.

XVI.

Zum Sechszehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Bauers- Leute die ihnen um gewissen Zins oder Pacht eingethane Hufen, Acker oder Wiesen, dafern sie kein Erb- Zins- Gerechtiackit, Jus Emphyteuticum, oder dergleichen, gebürlich bezubringen, den Eigenthums- Herren, auf vorgehende Loßfündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante, unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig seyn sollen.

XVII.

Was fürs Siebenzehende, der Beamten und Land-Neuter Execution- Gebühr betrifft, lassen Wir es bey Unser publicirten Execution- Ordnung in Gnaden verbleiben, und seyn darüber festiglich zuhalten gemeint.

XVIII.

Den zu jetziger Contribution verordneten Land- Kasten fürs Achtzehende, betreffend, können Wir in Gnaden geschehen lassen, daß die freye Dispotion, Verwaltung und Dispensation desselben, so lange die Uns unterthänig bewilligte Zehen mahl Hundert tausend Gülden, auf- und beysammen gebracht, und zu Befreyung Unser beschwerten Fürstlichen Einkommen wiederum verwandt und angeleget, Unser Ritter, und Landschaft ungehindert gelassen werde. Wie Wir dann derselben solches hiermit und in Kraft dieses, auf jetzt berührte Maß, nochmahls gnädig be-

bewilligen und nachgeben. Belangend aber die Reichs-, Erantz- und andere dergleichen Steuern, so nicht Uns und Unsern Fürstenthumen und Landen principaliter zu Nutz und Frommen gereichen, soll es mit dem Land-Rasten der Gestalt gehalten werden, daß bey Uns und Unsern Nachkommen, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, jederzeit zween Schlüssel, und bey Unser getreuen Landschaft gleichfalls zween Schlüssel, einer bey denen von der Ritterschaft, und der andere bey denen von Städten, hinführo seyn, auch die Einnahmer in Unser und gemeiner Landschaft Rahmen bestellet und beeidet, und die einkommene Gelder in Unser verordneten und der von der Landschaft Deputirten Besseyn gebührlich berechnet, und was übrig, ohne der Landschaft unterthänige Beliebung, nicht in Unsern, sondern allein zu des Landes- und gemeinen Besten gebrauchet und verwendet werden soll.

XIX.

Fürs Neunzehende, wollen Wir keinen Unser getreuen Unterthanen an seiner Jagt-Gerechtigkeit, die er über Rechts-verwehrte Zeit legitime hergebracht, geruhiglich gebraucht, und noch jeko in possessione vel quasi rechtmäßig hat, einige Behinderung, Turbation und Einhalt erzeigen, oder solchs von den Unsern zu beschehen verstaten, Uns auch der Vor-Jagten ander Gestalt nicht, dann von Unsern löblichen Vorfahren beschehen, jederzeit gebrauchen, und soll in den Ausschreiben zur Vor-Jagt eine gewisse Zeit nach Verfließung derselben sich ein jeder seines Rechts und Befugniß zu gebrauchen, allewege specificiret und nahmhafft gemacht werden. Damit auch wegen des Jäger-Rechts hinfünftig kein Streit erregt werden möge, als lassen Wir geschehen, wann die Jagt-Hunde, in Verfolung des aufgetriebenen Wildes, über die Grenzen laufen, daß als dann den Jägern frey stehe, ihre Büchsen niederzulegen, die Winde zu hinterhalten, und die übergelaufene Jagt-Hunde,

von des Benachbarten Grund und Boden wieder zu holen, und aufzukoppeln. Wann auch gehegte Wilde mit dem Haasen über die Grenze laufen und fangen, so soll der Jäger denselben also fort aufzunehmen, Fug und Nacht haben, doch daß er ihn nicht an den Cartel binde, sondern ungebunden in der Hand davon führe. Würde auch ein Thier auf eines Grund und Boden geschossen, und über die Grenze laufen und fallen, so soll dem Jäger erlaubt seyn, mit Hinterlassung der Büchsen und Pistolen, dasselbe also fort in continenti aufzunehmen und wegzubringen.

XX.

Weil auch zum Zwanzigsten zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credite wieder säum- und auffällige Schuldener und Bürgen vor Jahren scharfe Zwang-Mittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbare Constitution Anno 1620 wieder die muthwillige Falliten publiciret worden; Als wollen Wir jetzt angeregte Constitution auf der Falliten Ehe, Weiber, so ihrer Ehe-Männer Umschläge verrichten, selbst mit zehren, banquetiren, und in aller Uppigkeit leben, und also ihrer Ehe-Männer und deren Creditoren Ungelegenheit und Schaden selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, ungleich mit gezogen haben. Und weil Wir daneben von Unser getreuen Landschaft um Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit ersuchet worden; Als haben Wir ihrer unterthänigen Bitt, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, aus Gnaden geruhet. Constituiren ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principalen, es sey gleich die Obligation aufs Einlager gerichtet oder nicht, Kraft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll; Würde aber dieselbe auf Anthonii, oder sonsten in den beliebtesten Zahl-Fristen nicht erfolgen, so soll der Principal nebenst dem Bürgen Vierzehen Tage darnach einreiten, und

und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern, und derselbe auch also bald darauf nebenst zwey Pferden und einem Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für diesem darunter fûrgelaufenen Mißbräuchen gewehret werden möge; Als soll jedem einreitenden Bürgen die erste Woche, alle Tage 4. Gulden für sich, seinem Diener und zwey Pferde, die andere Woche aber 6. Gulden jeden Tag, und so fort an, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so soll a primo die moræ auf jeden Tag vor jeder Hundert ein halber Gulden Loco Interesse angeschlagen werden, am letzten Tage aber des Bierzehen, tägigen Einreitens die Bürgen wirklich zu bezahlen, und da solches nicht geschicht, von der Zeit an, statt des Interesse jede Woche einen halben Gulden auf Hundert über den gewöhnlichen Zins zu geben schuldig seyn. So bald aber die Bürgen wirklich zahlen und des Principals Obligation und Cession an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti auf ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und Quittung in des Principals Güther gerechtlich immitiret und angewiesen werden, und dieselbe, da sich ein Concurfus Creditorum eränet, auf vorhergehende Commission und Liquidation gebürlich taxiret, und auf Fürzeigung der eingelöseten Original Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation, für die ausgezahlte Haupt-Summ, Zinse und Unkosten, dem Gläubiger alsbald in solutum zu geschlagen, und ferner von demselben verkauft, und jeder, besage seiner Obligation, jure Prioritatis cuique salvo, daraus contentiret und bezahlet gemacht werden. Sollte aber nach Verkaufung der Güther sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so soll alsdenn der Debitor in einen dazu verordneten Schuld-

Thurm geworfen werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr, auf beschehenes Einmahnen nicht einretten würde, so soll derselbe dem Principal gleich geachtet, und mit ihm vorgeseztermassen procediret und verfahren werden, und da der eine oder ander, obgesagter Ordnung zu wieder, sich auf flüchtigen Fuß setzen, und seine ausgesagte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditorn fugâ defraudiren würde, so soll der oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit öffentlich vorthheilet, und des Landes verfestet werden, und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden, Inmassen sich die Landschaft aller Suspensiv Mittel, so darwieder vorgenommen werden mögten, auf diesem allgemeinem Land, Tage unanimi placito verziehen und begeben haben, und soll diese Constitution so wohl ad præsentis, als futuros Casus dirigit und gerichtet seyn.

XXI.

Die übermäßige Stawung des Wassers zum Ein und Zwanzigsten belangend, sind Wir darunter nochmahls gebührlische Erkundiaung fordersamst anzustellen, und so viel möglich, Unser getreuen Unterthanen Schaden und Nachtheil zu verhüten und abzuwenden, in Gnaden geneigt.

XXII.

So wollen Wir auch fürs Zwen und Zwanzigste, ein jeder in seinem Antheil, Unsere Landt Räte, vermöge des Anno 1572 der Landschaft gegebenen Asssecuration, Revers, zu den Land, Sachen, in fürfallenden Nöthen zu Rath ziehen, und gebrauchen.

XXIII.

Inmassen Wir auch fürs Dren und Zwanzigste, zu Verkündigung Reichs, und Crantz, Steu-

Steuern, geschehen lassen können, daß in solchen Fällen, alle mahl Land, Täge gehalten werden, und wollen Wir alsdann, wann Wir in der Person Selbst nicht erscheinen, die Ansrige mit gebührenden Instruction dahin schicken und abfertigen. Sollten aber dabey etwa hochwichtige Sachen einfallen, dazu Unser Präsenz von nöthen, wollen Wir Uns nach Befindung, der Gestalt zu bezeigen wissen, wie Wir es Unsern Land und Leuten zuträg: und erspriesslich erachten werden.

XXIV.

Zum Vier und Zwanzigsten, wollen Wir Unser getreuen Ritter, und Landschaft in Gnaden gewilliget und nachgegeben haben, daß in alten Lehnen die Agnaten, so eines Rahmens, Schild und Helms seyn, wann sie sich schon der Sippschaft halber nicht berechnen können, einander succediren mögen.

XXV.

Zum Fünf und Zwanzigsten, wollen Wir den Gebrauch dieses Fürstenthums, daß der Bürgen Erben in Bürgschaften, so in specie auf die Erben nicht gerichtet, zu keiner Zahlung verbunden, hiemit in Gnaden confirmiret und bestätigt haben.

XXVI.

Wie Wir imgleichen fürs Sechs und Zwanzigste den Gebrauch, daß die Bürgen, ungeacht sie allen Beneficiis und Einreden renunciiret, dennoch mit Erlegung ihres Stranges sich entfreen können, wo sie sich nicht des Mecklenburgischen Land- und Hofgerichts, Gebrauchs in specie verziehen und begeben, hiemit confirmiren und bekräftigen.

XXVII.

Weil auch zum Sieben und Zwanzigsten, wegen der Erb- Jungfrauen, und wie weit sich derselben

ben erlangtes Privilegium erstrecket, eine Zeithero viel Streit und Irrungen surgangen, als haben Wir auf Unser getreuen Ritterschaft selbst eigen unterthäniges Gutachten, die Sachen dahin verabschiedet, daß die Erb-Jungfern, die ihnen angefallene Lehn-Güther, Zeit Ihres Lebens, frey, ungehindert jemand, doch allein jure Vlusfructus einhaben, nutzen, und genießen sollen und mögen. Zum Fall auch einer Erb-Jungfrauen Vater, nicht so viel an Baarschaft und Allodial-Güthern, auf seinen Todes-Fell hinter ihm verlassen würde, daß sie davon gebühlich ausgesteuert werden könnte, so soll ihr der Brautschatz ex feudo, pro quantitate ejusdem, weniger nicht, und ungeacht ihres habenden Nießbrauchs, abgerichtet und gefolget werden. Doch sollen die Erb-Jungfern die einhabende Lehen weder ganz noch zum Theil zu alieniren, zu veräußern, oder auch zu deterioriren und zu verringern, und das harte Bau- und Mast-Holz weiter, dann zu des Lehns scheinbarem Nutz und Frommen, zu verhauen, keines Weges bemächtiget, oder dem Lehen-Folger auf den einen oder andern Fall allen erweislichen Schaden und Nachtheil zu ersetzen, auch die Gebäu unter Dach und Schwell in gutem Wesen zu erhalten, schuldig und verpflichtet seyn. Die auf dergleichen Lehen, auf Ableiben des Lehn-Manns, haftende Schulde, dasern dieselbe von des verstorbenen Nachlaß nicht bezahlet werden können, sollen von den Erb-Jungfern, so lange sie sich ihres Privilegii gebrauchen, gebühlich verzinsset, aber die Haupt-Summa von den Lehns-Folgern endlich wieder erleyet und bezahlet werden.

Wann von den Erb-Jungfern in dem Lehn-Güthe dergleichen Besserungen angerichtet werden, die den Lehens-Folgern zu besondern Nutz und Frommen gerelchen können, so sollen ihr oder ihren Erben, die selbige, nach billiger Ermäßigung, zum Halbschied, was

was aber der Vater in dem Lehen gebauet und gebesert, gar nicht refundiret und wieder erstattet werden. Es soll aber eine Erb. Jungfer gar keine neue Gebäu, ohne Vorwissen der Lehens. Folger, anzurichten bemächtiget, oder dafür keine Wiederacktung gewärtig seyn. Als auch vor diesem in Streit und Zweifel gezogen, da mehr dann eine Erb. Jungfer vorhanden, und deren eine Todes verfähret, ob derselben Antheil an die überlebende Schwestern oder den Lehens. Folger verfallt. Demnach setzen und ordnen Wir, daß die Erb. Jungfern, wann sie ihres Vatern Lehn ungetheilet, und pro indiviso gebrauchen und genießen, einer der andern succediren; Hätten sie aber die Lehen unter sich getheilet, der verstorbenen Antheil auf die nächsten Agnaten und Lehenstrager, oder an Uns den Lehen. Herrn, nach gestaltten Sachen, respective verstimmen und fallen soll.

Endlich wollen Wir, da einer Unser Lehen. Leute, der nicht in Unserm Fürstenthumen und Landen häußlich geseßen, ohne männliche Leibs. Lehn. Erben, Todes verfahren, und allein Töchter hinter ihm verlassen sollte, daß dieselbige wenigens nicht, als wann der Vater unter Unser Bothmäßigkeit sein Domicilium und stetiges Anwesen gehabt, obberührtes Privilegii fähig seyn, nützen und genießen sollen und mögen.

XXVIII.

Daß auch, fürs Acht und Zwanzigste, die Verwitlibte Edel. Frauen, wann sie zur andern Ehe schreiten, ihren einhabenden Witthumb, gegen Erstattung des eingebrachten Ehe. Geldes, Besserung, und was dem anhängig, den Lehn. Folgeru cediren und abtreten, erachten Wir den Rechten und Herkommen gemäß; Es wäre dann, daß in den Heyraths. und Witthumb. Verschreibungen, so mit Fürstlichen und Väterlichen Consens aufgerichtet, ein anders ver-

se

sehen und enthalten: Dabey es dann billig zu lassen, jedoch soll es mit denselben der Melioration und Deterioration halber, allermaßen wie oben im Punkt von Erb-Jungfern disponiret, observiret und gehalten werden.

XXIX.

Wir constituiren und verordnen auch fürs Neun und Zwanzigste, daß die Lehen, so jemand über 30. und mehr Jahren geruhlich besessen, in keine Wege hinführo revociret werden sollen.

XXX.

Der aus einem Geschlecht ins ander verkaufte Lehen halber, erklären Wir uns fürs Dreyßigste, in Gnaden dahin, daß in dergleichen Fällen, des Käufers sämtliche Vettern, so sich mit ihm der Agnation und Sippschaft halber, bis auf den fünften Grad exclusivè gebühlich zu berechnen, in der Kauf, Verschreibung und Fürstlichen Consens nominatim mit begriffen, und das verkaufte Lehen, quoad ipsos nominatos, und derselben Leibes, Lebens, Erben, in infinitum pro feudo antiquo gehalten, und solches auch auf die vor diesem bereits erkaufte Lehen, gezogen werden soll.

XXXI.

Demnächst haben Wir fürs Ein und Dreyßigste, Unser getreuen Ritterschaft, die besondere Gnade gethan, daß die einem Lehn-Mann anererbte Schulden, und darinn er sonst wegen gebühlicher Anssteuer und Abfindung seiner respective Töchter, Schwester, und Brüder, doch daß solches nicht übermäßig geschicht, durch Feuers, Brunnst, Ungewitter und andere Casus Fortuitos, ohne seine Hin- und Fahrlässigkeit, aus Göttlicher unwandelbaren Verhängniß gerathen mögte, aus den uns eröfneten Lehen

hen bezahlet und abgerichtet werden sollen. Doch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, Beding und Vorbehalt, daß der letzte Lehen-Trager ein Inventarium oder specificirte Designation der ihm angeerbten Schulden innerhalb 4 Wochen, nachdem ihm das Lehen heimgefallen, mittelst Endes zu ediren, und in die Canzley einzuschicken. Und wann er dann zur Aussteuer seiner Töchter und Schwester, oder auch in andern Fällen, so jetzt vermeldet, einer Anleihe einer gewissen Summen Geldes benöthiget, solches Uns und Unsern Nachkommen, den Regierenden Landes-Fürsten als den Lehn-Herrn, supplicando zu erfordern zu geben, und umb gnädigen Consens und Bewilligung unterthänig anzuhalten schuldig und verpflichtet; Wir aber und Unsere Nachkommen zu Abtragung anderer und mehrer Schulden, dann obberührt, nach Eröffnung der Lehen, keinesweges obligiret und gehalten seyn sollen und wollen.

XXXII.

So lassen Wir auch, zum Zwen und Drenzigsten, geschehen, daß die von der Ritterschaft und Städten, auf ihrem unstreitigen Grund und Boden, da einer dem andern an Wasser und Wind keinen Schaden zufüget, und die Unterthanen auf gewisse Mühlen zu mahlen nicht verbunden seyn, unbehindert Mühlen bauen mögen.

XXXIII.

Zum Fall auch fürs Drey und Drensigste, die Gewohnheit oder Constitutio in der Chur-Brandenburg (wann Märkische Bürgen nebst Mecklenburgern, oder auch ander Herrschaft Unterthanen, bürglich gelobt, daß die Märkische Fidejussores in solidum, ob sie sich schon also verschrieben, nicht belanget, oder der ausländischen Stränge zu bezahlen gedrungen werden mögen) wieder die Mecklenburger

ger observiret werden sollte, wollen Wir es ebenmäßig wieder die Märkische Bürgen in solchen Fällen, hinwiederum also halten.

XXXIV.

Das schädliche Münz Wesen und desselben Remedirung, fürs Vier und Dreißigste, betreffend, wollen Wir an Unser treuenferigen Landesväterlichen Fürsorg, Mühe und Fleiß, so viel Uns immer zu erheben möglich, nach wie vor, nichts erwinden lassen, und Uns noch bey währendem diesem Land, Lage einer practicirlichen heilsamen Münzordnung vergleichen.

XXXV.

Zum Fünf und Dreißigsten, wollen Wir, zu Verhütung künftiger Disputaten mit Zuziehung Unser getreuen Landschaft, eine gewisse formulam obligationis, wie es mit Verschreib- und Entrichtung der Reichsthaler in specie, oder ander Sorten gehalten werden soll, abfassen und publiciren lassen, darnach auch in Unsern Canzleyen und Hof, Gericht verabschiedet und gesprochen werden soll.

XXXVI.

Gestalt Wir auch fürs Sechs und Dreißigste, mit Zuziehung Unser getreuen Ritter, und Landschaft, ein gemein Land, Recht in Teutscher Sprach, damit ein jeder wie seine Sach im Gericht zu treiben, selber verstehen könne, zusammen bringen und abfassen, und nach demselben in den Canzleyen und Hof, Gericht sententiren und sprechen lassen wollen.

XXXVII.

Wann Wir Uns fürs Sieben und Dreißigste, aus erheb- und beweglichen Ursachen zu

Muß

Nuß und Frommen Unser Fürstenthum und Lande, mit jemand in Conföderation und Bündniß absonderlich einlassen würden, dazu Unser getreuen Landschafft Contribution von Rädthen, so wollen Wir die Land Rädhte alsdann mit darzu ziehen, und ihres Rahts gebrauchen.

XXXVIII.

Wir seynd auch, zum Acht und Dreyßigsten, hinführo keine Lauf-Plätze oder Durchzüge in, und durch Unsere Fürstenthume und Landen, oder je ander Gestalt nicht, dann auf Maas, wie in den Reichs-Abschieden versehen, zu verstaten, gänzlich gemeint und entschlossen.

XXXIX.

Würden Wir auch, fürs Neun und Dreyßigste, (welches Gott gnädig abwenden wolle) in solche schwere Mißverstände und Uneiniqkeit gerathen, und zu den Waffen greifen, so wollen Wir Unsere getreue Ritter, und Landschafft, wie auch die Stadt Rostock, einer gegen den andern, imgleichen wieder die Stadt Rostock, wann dieselbe in Terminis verbleiben, und sich den aufgerichteten Erb-Verträgen gemäß verhalten wird, und keinen Aufstand unter sich, oder auch sonsten Rebellion erregen, und mit unrechtem Gewalt gegen Uns und Unsern Wätherthanen nichts tentiren, Unsere getreue Landschafft, wie auch die Stadt Wismar, mit Hemmung der Ab- und Zufuhr, oder sonsten ander Schätlichkeiten, imgleichen die Stadt Rostock, wieder die andere Stände, und in specie wieder die Stadt Wismar, in obgedachten Fällen zu Wasser oder zu Lande nicht anffordern und gebrauchen.

XL.

Zum Vierzigsten, lassen Wir es wegen des geklagten Mälzen, Brauen, Vorkäuferey und Handwer.

werker auf den Dörfern, bey Unser ausgekündigten Pollicey-Ordnung nochmahls bewenden, und wollen wider solche eingetiffene Mißbräuche gebührende Verordnung zu machen, und mit der Execution darauf zu verfahren wissen.

XLI.

So erklären Wir Uns auch, fürs Ein und Bierzigste, in Gnaden dahin, da jemand aus der Ritter- und Landschaft strafwürdig befunden; daß Wir unerkannten Rechtens wider ihn nicht verfahren, sondern ihn zuvor mit seiner Nothdurft, vermöge des Asssecurations-Revers de Anno 1572. gebühlich hören wollen.

XLII.

Zum Zwey und Bierzigsten, haben Wir gnädig bewilligt und nachgegeben, daß diejenige, so von Unserm Fiscal in peinliche Anspruch genommen werden, si delicta casualia, non dolosa sint, und es sonst delicti qualitas permittiret und zulasset, allein bey Erösaung der End-Urtheil sich in Person zu stellen, anzuloben, und darüber gewöhnliche Caution zu prästiren verpflicht und schuldig seyn; Solches aber ad notoria & enormiora delicta, darüber in dem, Anno 1606. zum Sterneberge übergebenem generali Gravamine, und abermahls von Unserm getreuen Ritterschaft, bey der Landtags-Versammlung daselbst ganz beschwerlich geklagt worden, nicht gezogen und verstanden, sondern darunter Innhalt des, Anno 1572. den 4ten Julii, der Ritter- und Landschaft gegebenen Asssecuration-Revers, allerdings procediret, verfahren, und das Uebel mit Eifer und Ernst gestraffet werden soll.

XLIII.

Was die Bestrafung der unter denen vom Adel länger mehr zu, und überhand nehmenden Unzucht, fürs

fürs Drey und Bierzigste, anreicht, ist dero wegen in Unser publicirten Pollicey, Ordnung, Tit. vom Todtschlag, Ehebruch. §. Würde auch, cum duob. seqq. allbereit Verordnung geschehen. Darauf Wir auf gebührlisches Anhalten die Execution, ohne Ansehen der Personen, unweigerlich ergehen zu lassen, oder auch nach Befindung des Delicti und der beschuldigten Personen Qualität und Beschaffenheit, außerhalb denen Fällen, so Leib, und Lebens: Straf auf sich tragen, den Verwandten die Vermäurung personæ delinquentis zu verstaten, in Gnaden erbietig.

XLIV.

Fürs Vier und Bierzigste, wollen Wir Unser getreuen Landschaft ausgetretene Bauren in Unsern Aemtern nicht aufhalten, sondern auf gebührlisches Ansuchen, und Beweisthum ihren Herren wiederum folgen lassen.

XLV.

Zum Fünf und Bierzigsten, wollen Wir, wegen der geklagten, und von den Beamten, oder andern, gelegten neuen Krüge, Erkundigung anstellen, und dieselben nach Befindung, hinwiederum abschaffen.

XLVI.

Betreffend fürs Sechs und Bierzigste, der Bauren übermäßige Kosten bey Hochzeiten, Silben, und Kindtaufen, wollen Wir zu Abschaffung desselben gebührende Anordnung zu machen wissen.

XLVII.

So viel, zum Sieben und Bierzigsten, die Entlausung der Knechte und Dienstboten zur Ernden, und ander Zeit belanget, soll deswegen, daß kein Knecht oder Magd von jemand in Jahrdienst angenommen.

nommen werde, sie haben dann ihres guten Abschieds und Verhaltens glaubwürdigen Schein vorgezeigt, nothwendige Ordinanz gemacht, und die Uebertreter derselben gebühlich gestrafet werden.

XLVIII.

Ingleichen erachten Wir fürs Acht und Vierzigste, zu Erhaltung Gehorsams, Treu, und Redlichkeit unter dem gemeinen Gesinde hochnöthig seyn, daß kein Reisiger, Knecht, Kutscher, Boigt, Möller, Schäfer, und dergleichen Gesellen, die nicht ihres redlichen Verhaltens und Abschieds von ihren vorigen Junkern oder Herrschaft gebürlichen Schein und Kundschaft, die ein jeder auf sein Eyd und Pflicht ihnen mittheilen wird, fürzulegen, von jemand zu Dienst auf, und angenommen werden. Dannerhero Wir Unsere hiebevor deßhalb publicirte Mandata zu renoviren gemeint, deren ein jeder Unser Unterthanen bey unnachlässiger Straf Funffzig Thaler gehorsamlich zu geleben schuldig, und hiemit nochmalts und ernstlich befehliget seyn soll.

XLIX.

Schließlich, und zum Neun und Vierzigsten wollen Wir auch den angenommenen Appellationen am Kayserlichen Cammer-Gericht, doch mit Erinnerung, sich der muthwilligen und frevelhaften Appellationen dagegen zu enthalten, ihren starken Lauf, und Unsere getreue Ritter, und Landschaft bey ihren wohlhergebrachten Privilegiis, Assurance, Revers, Erb-Verträgen, Appellation, Reccessen, Frey und Gerechtigkeit, allenthalben ruhig verbleiben lassen, und dawieder niemand beschweren.

Zu Urkund haben Wir diesen Brief in vorgesagten Constitutionibus, Concessionibus, Bellen, und Verordnungen in allen Clausulen und Punkten, für Uns

Uns und Unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg, mit Unserer eigenen Handen Subscription und anhangenden Fürstlichen Innsiegeln bestätigt, und gegeben zu Güstrow, den drey und zwanzigsten Monats Februarii, nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im Eintausend, Sechshundert und Ein, und Zwanzigsten Jahre.

(L. S.)

(L. S.)

Adolph Friedrich

Hans Albrecht

H. z. M.

zu Mecklenburg

manu propria.

manu propria.

Revers sub dato Güstrow, 23 Februar

Anno 1621.

Von Gottes Gnaden, Wir Adolph Friedrich und Hans Albrecht, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg, Coadjutor des Stifts Raseburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren c. Bekennen hiemit vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg. Nachdem unsere liebe getreue Unterthanen aller Stände sich aus unterthäniger Zuneigung, Treu, und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbherren und Landes Fürsten, tragen, sich freywillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß sie zu Abhelfung Unser obliegenden Schulden unterthänig bewilliget, zugesagt, und versprochen, Zehnmahl Hundert Tausend Gulden zu erlegen, und von diesem ist verfloffenen Anthonii an, alsofort Sechsmahl hundert tausend Gulden mit den Zinsen, und, von ermeldter Zeit, über Sechs Jahr, Zweymahl hundert tausend Gulden, gleichfalls mit den Zinsen, und folgendß über zween, und von abge-

wiche:

wichenen Anthonii anzurechnen, über acht Jahren, die übrigen zweymahl hundert tausend Gulden, samt den Zinsen anzunehmen, und also unsere Schulden abzutragen, sich auch der Mittel und Hülff, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzüglich vergleichen wollen, daß Wir demnach, wie zuvor in der Erb: Huldigung geschehen, denen vom Adel und Städten gnädiglich zugesagt, sie bey allen ihren habenden Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeit (die sie von unsern löblichen Vorfahren, den Herzogen zu Mecklenburg, erworben, geruhiglich und wohlhergebracht haben, insonderheit die vom Adel, die sonst mit ihren Ritterlichen Güthern ein freyer Stand ist, und seyn soll, bleiben lassen, auch dabey, desgleichen bey der Anno Funfzehn hundert dreyßig, Kayser Carl dem Fünften, Chur: Fürsten, und Ständen des Heil. Römischen Reichs, zu Augspurg übergebenen unveränderten Confession und Lutherischen Religion, und bey Fried und Recht, gnädiglich schützen und handhaben, auch den allgemeinen und sonderbahren Uns fürgebrachten Beschwerden und Klagen, welchen noch nicht abgeholfen, aber dennoch klar, und auf Siegel und Briefe, oder kundbarlichen Entwehrungen, beruhet, unverzüglich, und ohn fernere Vorweisen oder Rechtsgang, abhelfen, die andern aber, welche nicht so kundbar, sondern altiore in indaginem erfordern, durch die nachgesessene unpartheyische Commissarien (welche sich unverzüglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersetzung der Räte, oder Parium Curiae, wie solches dem klagenden Theil am besten gelegen, und von Uns bitten werden, noch vor Johannis den Anfang geben, und folgendts mit dem allerförderlichsten, und zum längsten innerhalb Jahresfrist, zu endlicher Erörterung, gnädiger und billiger Endschaft kommen und gelangen lassen wollen, mit diesem Anhang und gnädigen Zusage, daß diese der Landschaft ist abermahls geleistete freywillige Hülff ihnen,

nen, und allen ihren Nachkommen, daran und also an ihren Privilegien, Freyheiten, Gewohnheiten, und von Uns habenden Revers, welchen Wir hiemit in der allerbesten Form, Maaß und Gestalt, wie solches von Rechtswegen geschehen soll, kann oder mag, verneuert, erweitert und confirmiret haben wollen, ganz unschädlich und unnachtheilig seyn soll. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auf sich zu nehmen, und Hülfe zu leisten hinführo nicht schuldig und verpfflichtet seyn, sondern allewege bey ihren alten Privilegien und Freyheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künftigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein ausgehen, und ausgesteuert würde, daß sie auch und nicht anders, denn auf vorgehende frey, und gutwillige Beliebung, und sonst nicht zu leisten sollen schuldig seyn) gelassen, und weder Unser, oder Unserer Erben und nachkommenden Herzogen zu Mecklenburg Schulden anzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig seyn, und damit in keinem Weg mit nichten beschweret werden. Damit auch solche igt bewilligte Summa der Zehenmahl hundert tausend GULDEN desto süglicher und träglicher könne und möge auf, und zusammen gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilligt und nachgegeben haben, daß alle Unsere Clöster, und Aemter, Unterthanen, desgleichen alle geistliche und weltliche Güther der Fürstlichen Leibgeding Unterthanen, und der vom Adel Leibgeding, und fremder Prälaten, oder anderer außer, oder innerhalb Landes gefessen Güther, so ihre Nahrung in Unsern Landen haben, und Unsers Schutz und Beschirmung genießen, was Standes, oder Condition die seyn, von Unsern Vorfahren, oder Uns privilegiret, oder nicht, wie die Rahmen haben mögen, niemand ausgezogen, möge belegt werden; Sondern Wir sollen und wollen auch daran seyn, die gnädige Verordnung und Verschung zu thun, daß allerding hierin niemand, benannt, oder

nicht benannt, sich selbst oder sonst jemand ausziehen und erimiren, sondern die von gemeiner Landschaft gewilligte Hülff wirklich prästiren und leisten sollen. Wir sollen und wollen auch einer ehrbaren Landschaft die freye Disposition und Dispensation über der Zusammenbringung, und gleich von Einandertheilung der bewilligten Summen, so wohl ander Ausgaben solcher Hülffe geruhiglich lassen, und sonderlich ihnen das vorschreiben und assecurirn. So soll auch der Nachstand von der vorigen Tripelhülff, so vorhanden, oder noch in Unsern Aemtern, oder bey andern Unsern Unterthanen restiren, oder auch von neuem von Unsern Befehlshabern aufgenommen worden, in diese Summa der Zehenmahl hundert tausend Gùlden geschlagen, und darzu gebracht und angewendet werden.

Da auch von obgedachten Puncten und Articulen, ein oder mehr, sollte übergangen, nachgelassen, und in Säumnis gestellt, und von uns nicht wirklich vollzogen, und ins Werk gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen soll,) so soll alsdann auf den Fall auch dagegen eine unterthänige Landschaft der bewilligten Hülffe Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren, unverstricket und unverbanden seyn, sondern dieselbe auf fürgehende Cognition der Sachen, so vor Unsere niedergesetzte Land- und Hofräthe, auf der klagenden Parthey Ansuchung, alsbald und unverzüglich angestellt werden solle, so lange einzustellen, und fallen zu lassen, samt, und ein jeder insonderheit, gut Fug und Macht haben, auf welchem Fall Wir sie mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen ganz und gar verschonen, und nicht beschweren wollen. Solches alles und jedes, wie obgeschrieben, haben Wir samt und sonderlich, als die regierende Landes Fürsten, vor Uns, und Unsere Erben, und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg,
Un.

Unsere Unterthanen vom Adel und Städten, zugesagt und versprochen; Zusagen und versprechen ihnen solches alles sämlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses Unsers offenen Briefs und Revers, bey Unsere wahren Worten, Fürstlichen Ehren und Würden, und Glauben, solches stet und fest unverbrüchlich und aufricht zu halten und zu vollziehen, dawider nichts fürzunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawider zu thun gestatten. Alles getreulich und ungesährlich. Urfündlich haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief hangen lassen, den Wir auch mit eigener Hand unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow, den drey und zwanzigsten Februarii, nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt, Ein tausend, Sechs hundert, Ein und zwanzigsten Jahren.

(L. S.)

Adolph Friedrich
H. z. N.

manu propria.

(L. S.)

Hans Albrecht,
zu Mecklenburg

manu propria.

Num. III.

Instruktion für die Landmesser.

§. I.

Es sollen die zu allgemeiner Ausmessung der Ritterschaftlichen Güther theils von Ihre Herzogl. Durchl. Selbst, theils von der Ritterschaft in Vorschlag gebracht

brächte Landmesser, tüchtige, der Geometrie und was dahincin schläget, ganz wohlverfahrene, daneben aber auch redliche und gewissenhafte Leute, und bevor sie zu der vorhabenden allgemeinen Ausmessung gebraucht werden, von der, zur Direction dieser allgemeinen Vermessung ernannten Commission, nach dem sub Num. V. beyliegenden Formular, beehdiget seyn.

§. 2.

Bev der Arbeit selbst, sollen die Landmesser, die ihnen zum Vermessen aufgegebenes Gütcher, deren Feldmarken und andere Terrains, wie die Rahmen haben mögen, der Gestalt accurat aufnehmen, und wenn es verlanget wird, Charten davon formiren, damit, wenn mit schleüniger Nachmessung einiger Liniën, eine Probe in dem gemessenen Guthe gemacht wird, nach dem verjüngten Maassstabe, alles nach den Reguluñ der Geometrie, so viel nur immer möglich ist, eintreffe. Würde dem entgegen jemand betroffen, daß er wieder seinen geleisteten Eyd unrichtig procediret, oder wohl gar zur Ungebühr colludiret, derselbe wird dem Befinden nach dafür aufs schärfste angesehen.

§. 3.

Ob zwar einem jeden Geometra überlassen wird, was für Instrumenta, die jedoch accurat seyn müssen, er bev der Vermessung zu gebrauchen, seiner Bequemlichkeit und Convenience findet; So haben dennoch dieselben, wann ein ganzes und zumahl ein großes Feld aufzunehmen ist, entweder vorhero, oder bev Aufnehmung der Figuren, sich durch abzusteckende, möglichst lange Haupt-Liniën, der accuraten Zusammenfassung der Figuren zu versichern, zu welchem Ende sie die Charten von starkem feinem Papier, gleich bev dem Anfange ihrer Arbeit, so groß als nöthig ist, zusammen zu setzen, und entweder so fort, oder nach gerade bev fortführender Auftragung der Figuren, die Haupt-Liniën darauf zu verzeichnen haben.

§. 4.

§. 4.

Soll ihnen ins besondere unverwehret seyn, das zu Ersparung der Zeit dienende Instrument, die Mensula genannt, zu gebrauchen, und damit wie gewöhnlich das aufzunehmende Terrain von Stück zu Stück aufs Papier zu bringen. Jedoch ist mit Fleiß zu beobachten, daß sie beym Auftragen auf die reine Charte, mit den Haupt-Linien richtig zutreffen, mithin keine falsche Figuren einschleichen.

§. 5.

Soll ein jeder Landmesser, der adhibiret seyn will, seine Meß-Kette nach der zum Grund gesetzten, und bey der anzunehmenden gemeinschaftlichen Commission verhandenen richtigen Kette von 16 Fuß à Fuß 12 Zoll Lübeckische Maasse, verfertigen, oder diejenige, welche er schon hat, darnach rectificiren lassen, damit bey der Ausmessung einerley und richtige Maasse adhibiret werde.

§. 6.

Gleichwie man jetzigen Umständen nach, an zweyen Exemplarien jeglicher formirten Charte genug hat; So sollen die adhibirten Landmesser, 2 auf feinen weissen Leinwand gezogene Exemplaria, nebst dem Feld-Register, damit erfordernden Falls desto bequemlicher mehrere Coppen davon genommen werden können, verfertigen, und beyde an die gemeinschaftliche Commission abgeben: Da dann die eine die Fürstliche verordnete, die andere die Ritterschaftliche Deputirte zu sich nehmen; jedoch auch die entweder mit dem Meß-Tisch aufgenommene und zusammen gesetzte, oder die mit andern Instrumenten verfertigte Stücke des Prouillons, samt allen bey der Ausrechnung gebrauchten Cladden und Schedulis, es betreffen solche die Charte, oder das Feld-Register, dem Guths-Besitzer einzuliefern verbunden seyn, und nicht

Macht haben mehrere Exemplaria oder Copyen zu nehmen, weniger selbige in andere Hände kommen zu lassen.

§. 7.

Die verjüngte Maaß-Stäbe der Landmesser sollen so beschaffen seyn, daß bey grossen Feld-Marken, und zum Messen vorgegebene Terrains die Charten nicht zu groß und unhandlich gerathen, jedoch müssen dieselben auch nicht zu klein eingerichtet seyn, und ist darauf zu sehen, daß eine Ruthe noch vollkommen kändlich bleibe: zu solchem Ende einerley und ein eger verjüngter Maaß Stab bey allen Charten, und ausser dem keiner, gebraucht werde. Und soll die verjüngte Ruthen-Maass, zwischen Fürstlichen Herren Commissarien und Ritterschaftlichen Deputirten verglichen, und denen Feldmessern gegeben werden.

§. 8.

Und weil alle von den zu adhibirenden Land-Messern gefertigten Charten uniform ausfallen müssen; So sollen die Landmesser ihre Charten nicht nach eigenen Gefallen illuminiren, vielmehr einem jeden ein Modell von der Commission voraezeigt werden, wovon er Copye zu nehmen, und die Charte ins künftige darnach zu illuminiren hat.

§. 9.

Damit man auch auf den Charten den superficial-Einhalt an $\square R.$ vor Augen haben möge, so ist selbiger, wie das gemeinschaftliche, zu entwerfende Schema ausweisen wird, von jeder Abtheilung, sie habe Rahmen wie sie wolle, auf die Charte zu setzen.

§. 10.

Die Feld-Register sollen der Gestalt accurat und ordentlich eingerichtet seyn, daß nichts überall von dem

dem, was in den Plans oder den Charten enthalten ist, daraus gelassen werde. Zu solchem Ende ist alles in Sechs Capita zu bringen, und zwar in das Erste der Acker inclusive der Koppeln und Wörte, auch alles desjenigen, was sonst als Acker beständig oder zuweilen gebraucht wird: in das Zweyte die Wiesen: ins Dritte die Haus-Stäten, Lust-Kohl- und Obst-Gärten: ins Vierte die Hölzungen, Mähre, Brüche, Brinke, und alles was zur Weide alleine oder zugleich mit dazu gebraucht wird: Ins Fünfte, die Seen, Teiche, Edele, Kölle, und alles übrige, was sich unter die andern Capita nicht bringen läßt: ins Sechste und letzte aber die Priester, und Küster, Acker, Wiesen, und Ländereyen, nicht weniger alles, was den Priester, Bannren zusetzt, oder sonst ad Pia Corpora erweislich gehört.

§. 11.

Mit der Bonitirung oder mit der Anschlagung der □R. zu Scheffeln Einsaat, haben die Landmesser überall nichts zu schaffen. Sie lassen vielmehr die Colonne, wohin sie solche sonst gemeinlich in ihren Feld-Registern zu verzeichnen pflegen, der Gestalt offen, daß die verordnete Taxatores die Bonité selber hinein schreiben können.

§. 12.

Beym Messen sollen den Landmessern 3 Personen zuwesellet und nachgegeben werden. Den Bocker aber hält sich ein jeder adhibirter Landmesser selbst aus eigenen Mitteln, und hat damit weder die Guths-Untertanen zu beschweren, noch dafür, außer dem hienächst bedungenen Lohn, etwas besonders in Rechnung zu bringen.

§. 13.

§. 13.

Sollte ein oder anderer Landmesser so fahrlässig zu Werke gehen, daß bey anzustellendem Examine ihrer Charten merkliche Fehler vorgegangen, und entweder ganze Dertter weggelassen, oder selbige zu klein, oder zu groß gezeichnet worden, sollen sie gehalten seyn, solche Fehler durch neue Nachmessung auf ihre Kosten zu corrigiren. Würde sich aber hervor geben, daß ein Landmesser vorsätzlich falsch gemessen hätte, so soll er andern zum abschreckenden Exempel, als ein Meiney-diger hart gestraffet werden.

§. 14.

Nach gescheneher Ausmessung sollen die Landmesser das Brouillon, nebst 2 reinen Charten und dem Feld- und Schlag-Register und allen Cladden, von welchen sie vorherührter mögen nichts in Händen behalten, weniger endern etwas davon communiciren dürfen, der Gestalt als in §. 6. erwehnet, abliefern.

§. 15.

Und ob ihnen zwar an dem Orte der Vermessung freyes Quartier eingeräumt werden soll; So müssen sie dennoch bey vorbeschriebenem Gehalt, sich selbst defrayren.

§. 16.

Würden aber die Landmesser in den General-Vermessungs-Angelegenheiten vor die hiezu verordnete Directorial-Commission, citiret werden, so soll ihnen das Fuhrlohn, bis zur nächsten Poststation, und das verlegte Postgeld vergütet, und dabey 1 Mthler an täglicher Diät gezahlet werden.

§. 17.

Ferner sollen die beendigten Landmesser, nicht nur die Nummern, worauf sich das Feld-Register beziehet, sondern auch die Rahmen der Dertter, nicht minder die  in oder bey den Figuren der Charten setzen.

§. 18.

Die Figuren so weit sie die Natur distinguiret, und sie ausgerechnet worden, sollen mit Punkten oder Linien genau bezeichnet werden.

§. 19.

Ingleichen sollen die Figuren oder Derter, sie seyn so klein, wie sie wollen, in der Charte und in dem Register mit numeriret, keinesweges aber die kleinen Derter in eins zusammengezogen werden.

§. 20.

Die Landmesser sollen in den Hölzungen den unterschiedenen Boden, die darinn vorhandene harte und weiche Hölzung, Holz-Derter, bloße Stellen, Wege, Sölle, Pieten, und dergleichen natürliche und gemachte Veränderungen, genau heraus messen und marquiren.

§. 21.

Die in einem Felde vorhandene beträchtliche Berge, Anhöhen, und hohe Ufer, sollen jederzeit horizontal gemessen und in der Charte mit bemerkt werden.

§. 22.

Was nahe an der Grenze der zu messenden Feldmark lieget, als Hölzungen, Seen, Wohn-Derter und dergleichen, sollen wenigstens ohngesehr auf der Charte angedeutet werden. Schwerin den 30ten Octobr. 1751.

Christian Johann Cornelius Johann Georg
von Both. von Müllern. Wachenbusen.

Andreas Gottlieb von Bernstorff.

Gustav Adolph von Moltzahn.

Henning Conrad Friedrich von
Dewitz.

Gottfried August Freyherr von
Lützow.

Num. IV.

Instruction, für die Wirthschafts- und Acker-
verständige Aechtsleute, welche die Adelige Güther
clasificiren und taxiren sollen.

(1)

Es sollen von Herzoglich, und Ritterschaftlicher, und zwar von icalicher Seite drey unparthenische, in Absicht auf Christanständige Conduite und Lebensart unverdächtige, der Landwirthschaft und des Ackerwesens aber vollkommen kundige Hauswirthe angenommen, und von der, zu Regulirung des Ritterschaftlichen Hufen- Wesens von Ihro Herzogl. Durchl. nach Maafgebung der Präliminarien, angeordneten gemeinschaftlichen Directorial-Commission, nach dem Formular sub Num. VI. beendigt werden. Es bleibt jedoch sowohl Ihro Herzogl. Durchl. als der Ritterschaft frey, dem Befinden nach, solche Personen, entweder bejubehalten, oder sie zu dimittiren, und an deren Stat andere zu vereyden.

(2)

Sobald die verordnete Landmesser mit ihren Geometrischen Plan und Registern eines ganzen oder mehrer adelichen Güther, fertig sind, und solche an das gnädigst verordnete Directorium einkersandt haben, versuaen sich zweeen aus dem Mittel solcher Commission, unter Zuziehung eines hiezü gemeinschaftlich beendigten Notarii, und der 6 geschwornen Taxatorum, nach dem vermessenen Guthe. Darauf verfüget man sich

(3)

(3)

ins Feld, allwo die beyden Commissarii unter deren Direction alles geschieht, die 6 Taxatores, in drey besondere Schürzen, solcher Gestalt vertheilen, daß in jegliche Schürze, ein von Herzlich, und ein von Ritterschaftlicher Seite ernannter Taxator, komme. Alsdann nimmt man

(4)

Den Plan und die Feld- und Schlag, Register solchen Guts zur Hand, und bringet alle und jede Arten von Acker, Wiesen, Weiden, Hölzungen, Brüchen, Möhren, grossen Seen und alles, was sich findet, und von den Landmessern in ihren Registern besonders nahmhafft gemacht ist, auffer den unten in dem §. 12. eripirten Stücken, ohne Unterscheid besonders in eine hauswirthliche Taxe, ohne die Figuren, und die mit besondern Farben in der Charte distigirte Derter, mit einander zu confundiren. Und damit alles desto unpartheyischer zugehe, so wird

(5)

Ein jeglicher in dem Feld-Register besonders notirter Ort, durch eine jede der spha 3. benannten Schürzen, solcher Gestalt besonders taxiret, daß eine jegliche Schürze sich, für sich, und ohne mit der andern, die geringste Rücksprache und das mindeste Einverständnis, es sey durch Worte, Gebehrden, oder Zeichen zu haben, über die verschiedene Bonité des Orts, welcher taxiret wird, vereinbahre. Wann solches geschehen ist, so treten

(6)

Die gesamte Schürzen, eine nach der andern, zu dem verordneten Notario, und geben jede besonders, auch ohne daß die andere Schürze das geringste davon höre, ihre hauswirthliche Meinung von der Bonité des taxirten Stückes, und von der Schaffel Zahl, oder wenn

wenn es Wiesen, Grund ist, von der Fuder, Zahl, wozu die in der Figur und in dem Feld, Register angelegte Ruthen Zahl, der untrieglichen Erfahrung, oder auch der gewissenhaften Billigkeit nach, zu reduciren sey, ad Protocollum. Wenn solches geschehen ist, und sich findet, daß die Aussage der Taxatorum discrepant ist, so wird

(7)

Die Deposition gesamter Schürzen laut verlesen, und was sie jede besonders angegeben, zusammen addiret, und zu Herausbringung des Facit, hernächst mit der Zahl 3. so viel nämlich der Schürzen sind, dividiret, und solch, durch Hülff der Division herausgebrachte Bonite, in die offen gelassene Colonne des Feld, Registers geschrieben, mithin des wahre Inhalt der, aus jeglicher Figur des Plans kommenden Scheffel, und Fuder, Zahl öffentlich ad Protocollum verzeichnet, und auf solche Art am Schluß solches Protocollum in Beyseyn der Commissarien und sämtlicher Taxatorum herausgebracht, wie viel Hufen ein adeliches Gut überhaupt enthalte. Wobey

(8)

Vermöge des mit der Ritterschaft getroffenen Vergleichs, vestatsetzet wird, daß auf eine Hufe drey Hundert Schfl. Einfall nach richtiger Kostocker Maasse gegeben, und daß ein landübliches Bauer, Fuder Heu für zween Scheffel classificirtes Saat, Land, in beyderley Fällen, es sey hinlänglicher und überflüssiger Wiesewachß in einem solchen adelichen Guthe vorhanden, oder es fehle daran, gerechnet werden sollen; Gleichwie hergegen jeglicher Scheffel classificirten Saates Landes gegen jeden Scheffel Instruktionsmäßia bonitirter Wende, auf und abgerechnet wird. Damit aber

(9)

(9)

Die beeyndigte Taxatores einen gewissen Grund und ein allgemeines Principium zu der ihnen anvertraueten Taxation der adelichen Gütther haben mögen; So werden hiedurch nach hauswirthlicher Billigkeit, Sechs besondere Acker: Classen angenommen und verschrieben.

Zur ersten Classe soll der beste Weizen: Acker gerechnet, und nicht weniger, als 75 □ Ruthen auf einen Scheffel Rostocker Maasse zum Anschlag gebracht werden.

Zur zwoten Classe gehöret der Acker, wo Gersten und Erbsen wachsen können, von 75 bis 90 □ Ruthen.

In der dritten Classe stehet der Acker, wo Gersten wächst, welcher jedoch nicht von Bonität der kurz vorbergehenden Classe ist. In solcherley Grunde sollen, dem hauswirthlichen Befinden nach, von 90. bis 110. □ Ruthen gerechnet werden.

In die vierte Classe ist derjenige Acker zusetzen, welcher zu Rocken und weissen Habern in Anschlag gebracht werden kann, und in dem Acker, welcher also naturet ist, sollen die Taxatores von 110 bis 150. □ R. auf einen Scheffel Einsall Rostocker Maasse rechnen.

Zur fünften Classe soll derjenige Acker ästimiret werden, welcher all ums 4te Jahr Rocken und bunten Habern tragen kann, und in solcherley Acker sollen die bestellte Bonitatores, nach Verschiedenheit des Grundes, von 150 bis 200. □ R. auf einen Scheffel geben.

In die sechste Classe aber soll endlich derjenige Acker gebracht werden, welcher nur alle 6 bis 7 Jahre aufgenommen, und mit Rocken und rauhem Habern besäet werden kann, und in solchem soll die Taxation von 200 bis 250. auch wohl, dem hauswirthlichen und gewissenhaften Ermessen nach, bis 300. □ Ruthen gehen.

Würde sich übrigens bey dem taxirten Guthe gar schlechter, nicht einmal zur 6ten und letzten Classe zurechnender Aecker finden; So soll derselbe von den Taxatoribus auch nicht in Acker-Anschlag gebracht, sondern, nach seiner wahren Beschaffenheit, zur Weide angeschlagen werden.

(10)

Bev Bonitirung der Wiesen, Gründe, sollen die Taxatores auf eben die Art, wie bev der Taxation des Saat-Landes, verfahren, doch mit dem Unterscheid, daß sie in dem besten Grunde, von 100. □ Ruthen zu einem Landüblichen Bauer-Fuder Hen, den Anfang machen, und so, dem Bestinden nach, bis 300. □ Ruthen höchstens, continuiren.

(11)

Bev Clasificirung der Weide sollen die Taxanten zuvor die bewachsene und unbewachsene Dexter unterscheiden. Ist die Weide von Brink- und anderm gutem Grunde; So soll die Bonitirung von 100. □ Ruthen á Scheffel ihren Anfang nehmen, und nachdem die Weide gut, mittelmäßig, und schlecht ist, auch mehr oder weniger in Ruch und Busch lieget, bis 300. □ Ruthen, auf und ab, continuiren. Jedoch sollen auch bev schlechten Wädhren, grossen Heiden und starcken Dickungen, die jedoch noch einigen Abnuß zur Weide geben können, dem Ermessen nach, von 300 bis 500. □ Ruthen, mehr aber nicht, auf einen Scheffel gerechnet werden.

(12)

Als es im übrigen bev den, an grossen Strömen und Gewässern gelegenen Güthern, solche Aecker, Wiesen, und Weiden giebt, die zwar guten Grund haben, jedennoch, wo nicht jährlich, doch oftmahl, von Ueberstaunungen, und sogenanntem Qualm incom-

modiret werden; So haben die verordnete Taxatores bey der Bonitirung darauf gewissenhaft zu reflectiren, und solcher unvermeidlichen Zufälle halber, von der ordinairen Classification nach Billigkeit abzugehen.

(13)

Die Taxation soll sich über alles, was in dem vorgelegten geometrischen Plan, und in dazu gehörigen Feld-Registern befindlich ist, erstrecken, und soll überhaupt von den Taxanten nichts auffer Acht noch untaxiret gelassen werden. Jedoch sollen dieselbe alle adeliche Hof- und Dorf, Stäten, ferner auch adeliche Lust-Gärten, Teiche, geringe Gewässer, und Bäche, desgleichen die Acker, Koppel, und Wasser-Graben, nicht minder unbrauchbare Sand-Schollen, Post-Heer, und übrige beständige, nie zum Ausbrechen und zur Cultur und Weide kommende Wege, samt solchen Mähren und Reuteren, welche gar nicht zu Ackern, Wiesen, und Weiden zu nutzen sind, ganz abschlagen, und solche den Possessoribus der Güther nicht mit anrechnen. Dahergegen sollen

(14)

alle adeliche Küchen- und Baum-Gärten, grössere Land-Seen und Gewässer, Mühlen-Stäten, und alle andere Grund-Stücke, welche zur Saat, zu Wiesen und Weiden Genuss geben, unter dem Anschlag begriffen seyn. Jedoch sollen in specie die Gärten nicht nach ihrem Ertrag, sondern als Acker taxiret werden. So sollen

(15)

auch alle Wälder, Brüche, und Dickungen, ohne einigen Unterscheid mit zum hauswirthlichen Anschlag kommen, doch daß dabey von den Taxatoribus nur auf den Graß, Wachs, und auf die darin zu nutzende Weide, keinesweges aber auf die Beschaffenheit des

Bodens, oder auf andere Abnutzungen, gesehen werde. Daher sollen Wälder und Dickungen, nachdem sie mehr oder weniger Weide geben, bis am 500 □R. à Scheffel classificiret werden. Mehrere □Muthen aber als 500. sollen auch in den dickesten Zuschlägen, jungen Holz, Kämpen, Latten, Bruchen, und andern Dickungen, gesetzt auch daß zur Zeit der Taxation solche gar keine Weide geben könnten, auf einen Scheffel Einfall nicht gerechnet werden. Was insonderheit

(16)

Die Taxation der grösseren Seen und Gewässer in den Adlichen Güthern betrifft; So sollen die bestellte Taxanten damit solcher Gestalt verfahren, daß sie den, von dem Possessore des Guths darauf bestellte Pacht-Fischer, vor sich laden, denselben mit einem Wahrheits-Eide belegen, als dann ihm seinen Original. Pacht-Contract, welcher jetzt und immerdar hierunter die Norm seyn soll, abfordern, daraus das jährliche Pensions-Quantum erforschen, und davon alles dasjenige abziehen, was ein solcher Pacht-Fischer von dem Possessore des Guths an Acker, Wiefwachs, Weide, Wohnung, Garthen, oder Deputat, jährlich zu genießen hat. Was als dann deductis deducendis an reiner und überschüssiger Fischer-Pension noch übrig bleibet, solches soll zum Hufen-Anschlag, und zwar solcher Gestalt gebracht werden, daß Land-Seen und Gewässer, so oftmahl für eine Hufe gerechnet werden, als oftmahl 120 Ahtler jährlicher Fischer Pacht überschüssig bleiben, und so nach Proportion eines geringern Quanti. Die Fische aber, welche dem Locatori der Fischeren etwa in natura Contractmäßig geliefert werden, sollen um so weniger gerechnet werden, als die Fischer-Pacht-Contracte bey diesem Punkt das einzige Regulativ abgeben. Was

(17)

(17)

die binnen der Adelichen Gütter Feldmarken und Dorfschaften etwa belegene, oder damit vermengete Pfarr: und übrige geistliche Aecker, sammt allen ad pia corpora gehörigen Grund: Stücken betrifft; So sollen die verordnete Taxatores, unter Direction der Commissarien, sich aufs fleißigste erkundigen, was da von bishero steuerpflichtig gewesen oder nicht? Und gleichwie solche geistliche Grund: Stücke, den Possessoribus Adelicher Gütter, in dem eventualiter zu errichtenden Ritterschaftlichen Hufen, Catastro nicht zur Last geschrieben werden sollen; So dienet den bestellten Taxatoribus, zu eigentlicher und genauer Auffindung der, von den eigentlichen Ritterschaftlichen Grund: Stücken, abzuschlagenden Pfarr: und übrigen geistlichen Hufen, hiemit folgendes zur Vorschrift.

(18)

So oftmahl ein solcher Prediger oder Geistlicher, der Theil an des Guths, oder des Dorfs Aussen: Weide hat, an saarbarem Lande, oder an urbaren Wiesen: Gründen, in welchen letzteren nach Maassgebung des §. 8. ein Baur: Fuder: Heu, für 2 Scheffel Einfall gerechnet wird, Ein Hundert und fünf und Siebenzig Scheffel Einfall besitzt, so oftmahl sollen auf die Pfarr: und übrige besetzte geistliche Hufen Ein Hundert und fünf und Zwanzig Scheffel an Aussen: Weide, oder in Ruch und Busch gerechnet, mithin in solcher Maasse und Proportion die geistliche Grund: Stücke von dem Ritterschaftlichen Eigenthum, abgeschlagen werden. An Orten aber, wo die Prediger und geistliche etwa nur eine, längst vorherbestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, sind von den Taxatoribus nicht mehr als præcise fünf classificirte Scheffel an Aussen oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt Vieh anzurechnen. Wann sich

— 2 —

(19)

(19)

bey solcher Taxation der Adellichen Gütther, streitige Scheiden und Grenzen finden; So sollen dieselbe nach Maasse, wie sie in den Charten notiret, und in den Feld-Registern bemerket sind, demjenigen Adellichen Guthe zugeschrieben werden, welches zur Zeit der Taxation in dem würllichen Besiz ist. Uebrigens und zum

(20)

sollen die bestellte Taxatores ihres geleisteten Endes stets eingedenk seyn, und dem zu Folge bey einem so wichtigen Geschäfte mit aller Behutsamkeit, Sorgfalt, und Einsicht, gewissenhaft, so viel nur immer an ihnen ist, niemanden zu Liebe noch zu Leide, um so mehr zu Werke gehen, als die Aecker, Wiesen, und Weiden, auch so gar auf einem einzigen Stücke, und in einer geringhaltigen Circumference gar sehr unterschieden sind, mithin die Bonitirung in mancherley Weise difficil machen, und eine vorsekliche Hintansetzung ihres Endes und Gewissens, der man sich zu ihnen nicht versiehet, schwere Verantwortung und Abundung nach sich ziehen dürfte.

(21)

Sonst sollen die Diäten und Zehrungs-Kosten mit den adhibirten Taxatoribus aufs beste behandelt, und jedesmahl, nach vollendeter Taxation eines Guthe, so von Herzoglich, als Ritterschaftlicher Seite, richtig ausgezahlt werden. Schwerin den 30 Octbr. 1751.

Christian Johann Cornelius Johann Georg
von Both. von Müllern. Wachenhusen.

Andreas Gottlieb von Bernstorff.

Gustav Adolph von Moltzahn.

Henning Conrad Friedrich von
Dewig.

Gottfried August von Lützow.

Num.

Num. V.

End, der zur allgemeinen Ritterchaftlichen
Vermessung bestellten Landmesser.

Ihr solltet geloben und schweren, einen körperlichen
End zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß, nach-
dem auf gnädigstes Veranlassen des Durchlachtigsten
Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs,
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn &c. zu vorsehen-
der allgemeinen Vermessung der adelichen Güther,
in den Mecklenburgischen Herzog, Fürstenthumen und
Landen, ihr unter andern mit berufen und angenom-
men seyd, ihr bey solcher euch jetzt anvertraueten und
künftig noch weiter aufzutragenden Vermessung, richtig
und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu
Liebe oder zu Peide handeln, noch mit jemand, er sey
wer er wolle, conniviren, oder colludiren, noch euch
durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feind-
schaft, am wenigsten aber durch Verheissung, Furcht,
oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, von
rechtschaffenem Verfahren abwendig machen lassen,
vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen und ab-
schriftlich zugestellten Landmesser: Instruction, euch
bestem eurem Wissen und Gewissen nach, alle Wege
genau verhalten, und überhaupt dabey euch so betra-
gen wollet, als einem geschickten und redlichen Land-
messer wohl anstehet, eignet und gebühret, und ihr
euch solches vor Gott an jenem großen Gerichts-Tage,
auch für eurem eigenem Gewissen und männiglich zu
ver:

verantworten getrauet: So wahr euch Gott helfe,
durch Unfern Herrn und Heyland Jesum Christum.

Christian Johann Cornelius Johann Georg
von Both. von Müllern. Wachenhusen.

Andreas Gottlieb von Bernstorff.

Gustav Adolph von Moltzahn.

Henning Conrad Friedrich von
Dewitz.

Gottfried August Freyherr von
Lützow.

Num. VI.

End, der zur Taxation der Ritterschaftlichen
Güther bestelleten Ackerverständigen Hauswirthe.

Ihr sollet geloben und schweren einen körperlichen
End zu Gott, und auf sein heiliges Wort: daß, nach-
dem auf gnädigste Anordnung des Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewigs,
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Ragueburg, auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn u. zur Taxa-
tion, Classification, und Bonitirung der adelichen
Güther in den Mecklenburgischen Herzog, Fürstenthü-
mern und Landen, ihr unter andern dazu ernannten
Ackerverständigen Hauswirthen mit berufen und ange-
nom-

nommen send, ihr bey solcher euch jetzt anvertraueten, und künfftig noch weiter aufzutragenden Taxation, Classification, und Bonitirung, aufrichtig und redlich zu Werke gehen, darunter niemand zu Liebe oder zu Leide handeln, mit niemand, er sey wer er wolle, conniviren, noch euch durch Gunst oder Ungunst, Freundschaft oder Feindschaft, am wenigsten aber durch Verheissung oder Drohung, noch durch Geschenk oder Gabe, vom rechtschaffenen und redlichen Verfahren abwendig machen lassen, vielmehr nach der euch öffentlich vorgelesenen, und abschriftlich zugestellten Bonitirungs-Instruction, euch, bestem eurem Wissen und Gewissen nach, alle Wege unabhältlich achten, und überhaupt dabey euch so verhalten wollet, als einem erfahrenen und redlichen Hauswirth, guten Christen, und ehrliebenden Mann, wohl anstehet, eignet und gebühret, und ihr euch solches vor Gott an jenem grossen Gerichts-Tage, auch vor eurem eigenen Gewissen, und männiglich zu verantworten getrauet. So wahr euch Gott helfe durch unsern Heyland Jesum Christum.

Christian Johann Cornelius Johann Georg
von Both. von Müllern. Wachenhusen.

Andreas Gottlieb von Bernstorff.

Gustav Adolph von Moltzahn.

Henning Conrad Friedrich von
Dewitz.

Gottfried August Freyherr von
Lützow.

Num. VII.

Instruction für die Einnehmer bey dem Städtischen
 Modo Contribuendi ad Cap. 1^{um} & 2^{dum}.

§. 1.

Eine jede Stadt: Obrigkeit soll ein richtiges Häuser, Acker, und Wiesen: Register an den Orten, wo der gleichen noch ermangelt, verfertigen, und eine beglaubte Abschrift unter der Stadt Innsiegel, und der gewöhnlichen Raths: Unterschrift, der Steuer: Stuben überliefern, so wie sie es ihren Pflichten nach zu justifiziren sich getrauet.

§. 2.

Diejenigen Häuser, worüber von dem Magistrat dahin eine Bescheinigung bengebracht wird, daß sie während des ganzen Quartals überall unbewohnt geblieben, sollen von der Haus: Steuer für solche Zeit, befreuet seyn: Alle bewohnte Häuser aber ohne Unterscheid der Dexter und der Mahrung, nach der Edict: mäßigen Anlage steuren.

§. 3.

Daferne aber die Einnehmer eine unrichtige Angabe bemerken sollten, haben sie solche dem Magistrat des Orts anzuzeigen, welcher solche gehörig untersuchen, und den gestiftentlichen Defraudanten auf das Quadruplum der verschwiegenen Acker: Steuer, bestrafen soll.

§. 4.

Die Haus, Steuer, welche nach den oberwehnten Stadt, Registern zu reguliren, wird jährlich im Martio, Junio, September, und December, zu Anfang dieser Monate, bezahlet, und ist niemand davon befreuet, er sey auch wer er wolle, und wohne in der Stadt, oder in den Vorstädten. Die Steuer von dem Acker, und Hopfen, Kühlen aber, wird in Termino Martini entrichtet, und daferne sich jemand dieferhalb, nach geschehener Anrinnerung, säumig finden lassen mögte; So soll derselbe auf vorgängige Anzeige der Einnehmer, von der Obrigkeit des Orts, zur schuldigen Bezahlung per Executionem angehalten werden.

§. 5.

Wenn ein Fremder, der nicht zur Stadt gehöret, Acker auf dem Felde an sich gebracht, und sich in Bezahlung der Acker, Steuer säumig erweist; So sollen die Einnehmer bey dessen ordentlichen Obrigkeit Ansuchung thun, und diese denselben zur Edictmäßigen Bezahlung gebührend anhalten.

§. 6.

Das Heu, welches auf dem Stadt, Felde, oder in den Stadt, Wiesen geworben wird, soll acht Tage nach der Heu, Erndte sub poena Executionis versteu- ret, bey befundenem Unterschleif aber, das Quadruplum davon an Strafe erlegt werden.

Anmerkungen ad Cap. 3.

§. 1.

Das gesamte Vieh, worunter aber die Füllen unter drey Jahren, ein Stier oder Stark unter zwey Jahren, ein Färken unter einem halben Jahre, und die Läm-
mer,

mer, so noch nicht ein Jahr alt, imgleichen das, zum Feist: Machen aufgestellte, und in die Mast oder Weide gejaate Vieh, nicht zu verstehen ist, soll im Anfang des September: Monaths jährlich von einem Jeden Bürger und Einwohner in der Stadt oder in der Vorstadt, bey der Steuer: Stube angegeben, und die gesetzte Steuer davon entrichtet werden. Wesfalls

§. 2.

die Hirten im August: Monath an Eides: Stat vor den Inspectoribus und Einnehmern auszusagen haben, wie viel Vieh

- 1) ihres Wissens in der Hude vorhanden, und
- 2) was einem jeden Einwohner davon gehöre.

Welche Aussaag die Einnehmerschriftlich abzufassen, und der Berechnung der Vieh: Steuer, mit der Angabe der Contribuenten, beyzufügen haben, und werden die Magistratus jeglicher Stadt dahin ein für allemahl angewiesen, die Hirten dazu anzuhalten.

§. 3.

Wer von seinem steuerbaren Vieh das geringste verschweiget, soll, nach überführter Defraudation, um das Quadruplum, nebst Erlegung der ordentlichen Steuer, bestrafet werden. Würde aber jemand zum zweytenmahl über deraichen vorsätzlichen Unterschleif betroffen; So soll das Untergeschlagene der unabkömmlichen Confiscation unterworfen seyn.

Anmerkungen ad Cap. 4. & 5.

§. 1.

Die Scharren, und andere Schlächter, sollen keinem der Einwohner, ohne vorgezeigten richtigen Steuer: Bettel, etwas abschlachten, oder, daserne sie solches heimlich thäten, und dessen überwiesen würden, sollen sie an Strafe erlegen,

vor einem Ochsen	2 Rthl.
vor eine Kuh	1. „
vor einem Schwein, Hammel, Schaaf, Ziege, Lamm, oder Kalb	16 fl.

und diesen Strafen sollen auch diejenigen, welche ent-
weder durch Fremde, ihr Gesinde, oder Soldaten,
heimlich in oder auſſer der Stadt ihr Vieh schlach-
ten laſſen, nebst Erlegung der ordentlichen Steuer,
unterworffen ſeyn, wie nicht weniger diejenigen, ſo
das heimliche Schlachten verrichtet. Da ſie es aber
nicht im Vermögen haben, ſollen dieſelben von ihrer
ordentlichen Obrigkeit mit Gefängnis beſtrafet werden.

§. 2.

Der Beutler ſo einen Bock zur verordneten Zeit
unverſteuret ſchlachtet, zahlet dafür, nebst der ordent-
lichen Steuer, 1 Rthlr. zur Strafe.

§. 3.

In den Orten, wo öffentliche Schlacht-Häuser
vorhanden, ſoll der beendigte Aufſeher die Steuer-
Zettel in einer Büchse verwahren, in den Städten
aber, wo keine gemeine Schlacht-Häuser ſind, ſollen
die Schlächter gehalten ſeyn, die, auf das geſchlach-
tete Vieh ausgegebene Zettel, alle Sonnabend bey der
Steuer-Stube einzuliefern; Im Fall aber ein oder an-
derer darunter geſſentlich ſänmig erſunden wird, für
jeden zurück gehaltenen Zettel 16 fl. Strafe erliegen.

§. 4.

Zu Verhütung des Unterſchleifs bey dem Schlachten,
ſoll überall kein geſchlachtetes Fleisch in die Städte
eingelaſſen, ſondern von den Thor-Schreibern zurück
gewieſen werden. Brächte aber eine notoriſch arme,
oder ſonſten geringe und dürſtige Perſon einige Pfun-
den Fleisch zur Stadt, von welcher zu mathmaſen,
daß

daß es ihr geschenkt; Soll solches ohne Abgabe der Steuer passieren, Imgleichen wird von dem, was auf der Post an frischem Fleisch und geräuchert ankommt, nichts erleget.

§. 5.

Würden aber ganze geschlachtete Hammel: und Viertel Rind: Fleisch heimlich eingebracht, soll solches Fleisch confisciret seyn, und die Hälfte davon den Thor: Schreibern und Aufsehern zu ihrem Nutzen anheim fallen, das übrige aber an die Armen: Häuser gegeben werden.

§. 6.

Sollte jemanden ein Stück Vieh durch Bein: Bruch, Stoßung von anderm Vieh, oder auf eine andere Art zu Schaden kommen, so, daß es nicht wieder curiret, dennoch zum Schlachten gebraucht und genossen werden könnte, wird dafür nur die Hälfte des Impostes bezahlet.

Anmerkung ad Cap. 6^{um}.

§. 1.

Das Mehl, Malz, Brandwein: Schrot, und gebackenes Brod, welches vom Lande und auswerts in die Stadt gebracht wird, soll auf geschickenes Uamel: den von den Thor: Schreibern zurück gewiesen werden, einer armen Person aber passiret ein ganzes Brod frey ein.

Daferne nun dennoch jemand dergleichen heimlich in die Stadt practisirte, hat derselbe ohne Anstand die Confiscation zu gewärtigen. Jedoch wird das Weizen: Mehl hievon ausgenommen, was sonst gewöhnlich in oder auffer denen Jahrmärkten aus fremden Landen eingebracht wird, und soll, wenn Handlung

lung damit getrieben wird, à Rthlr. 1 fl. gleich andern Kaufmanns Waaren, davon bezahlet werden.

§. 2.

Da wegen des Brandweins, Schrotts den Unterschleifen fast nicht vorzubeugen ist; So soll hinfort kein Korn unter dem Rahmen von Futter Korn, in der Mühle passieren, es sey dann mit anderm Korn, und sonderlich Bohnen oder Erbsen oder Wicken, oder Habern, oder Buchweizen, sehr merklich vermengt.

§. 3.

Alle Mühlen Gaste, wenn sie das Korn zur Mühlen liefern, sollen zugleich den Steuer Zettel mit bringen, und ihn an den Mühlen Schreiber abgeben, oder der Confiscation des Kornes gewärtig seyn.

§. 4.

Auch soll weder der Müller, noch dessen Frau, Kinder, Gesinde, oder Knechte, von niemanden, er sey wer er wolle, ob er gleich einen Steuer Zettel brächte, Korn zu mahlen annehmen, es sey denn in gestempelten Säcken verfasst, jedesmahl bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Scheffel.

§. 5.

Die Mahl Gaste vom Lande sind Steuer frey, es soll aber ein jeder schuldig seyn, von dem Thor Schreiber einen Zettel zu nehmen auf das Korn, so er zur Mühlen bringet, welcher darauf an den Mühlen Schreiber abgegeben wird, damit dieser davon ein besonderes und richtiges Register halten könne, und hat der Thor Schreiber, wenn der Mahl Gast vom Lande wieder ausspaziret, Acht zu haben, ob derselbe auch so viel Säcke gemahltes Korn, als er eingebracht, wieder mit zurück nimmt.

§. 6.

§. 6.

Würde ein fremder Mahl, Gast überführet werden können, daß er Unterschleif gemacht, und einen oder mehr Säcke von seinen gemahlten Korn bey jemanden in der Stadt abgesetzt: So soll nicht allein das zur Mühlen gebrachte Korn confisciret seyn, sondern derselbe auch auf geschehene Anzeige des Einnehmers von seiner Obrigkeit für jeden Scheffel mit 1 Mthler gestrafet werden, welche Strafe auch denjenigen Einwohner betreffen soll, welcher das gemahlte Korn von dem fremden Mahl, Gast angenommen.

§. 7.

Die Müller welche keine Kopf, oder Cammer, Steuer geben, sollen ihr eigen zu mahlendes Korn in gestempelte Säcke fassen, und vor der Ausgießung solches frey gemacht haben. Würden sie aber eines andern überführet, sollen dieselben für jeden Scheffel in 1 Mthler Strafe verfallen seyn.

§. 8.

Hierunter soll auch dasjenige Korn oder Mahl, welches bey Tage und Nacht, Zeiten dem Versteurten nachgetragen und in der Mühlen angenommen würde, verstanden, mithin solches confisciret, und der Müller, wenn er oder die Einigen davon Wissenschaft haben, in die Strafe von 1 Mthler à Scheffel vertheilet werden.

§. 9.

Aus der Matt, Kisten, vor welcher zwey Schloßfer zu legen, davon der Mühlen, Schreiber den einen in Verwahrung hat, soll sonder Gegenwart des Mühlen, Schreibers nichts zu mahlen, veräußert oder ausgegossen werden, bevor desfalls der Decise, Zettul productret worden, da denn auch wiederum der Mühlen, Schreiber, wenn und so oft im Tage der Müller die

die Matten:Kist zu seinem Verkehre gedöfnet haben will, mit dem Ausschliessen derselben so fort auf die erste Anzeig des Müllers bey der Hand seyn, und dem Müller durch seinen Verzug nicht zum Schaden und Nachtheil seyn, auch sich allezeit bescheiden, so wohl gegen den Müller und dessen Leute, als auch gegen die Mahl:Gäste, bey Strafe der Absetzung, auführen soll. Wie denn auch der Mühlen:Schreiber, so viel die in- und vor die Stadt liegende Mühlen betrifft, bey Vermeidung schwerer Strafe dahin zusehen hat, daß die Matten allemahl richtig in den Kasten gegossen werden.

§. 10.

Und damit der Unterschleif in den Mühlen um so mehr verhütet werden möge; So soll der Mühlen:Schreiber, nach einem ihm zu gebenden Formular, alle Steuer- und Frey:Zettel nach ihren Nummern monatlich berechnen, und dabey genau verzeichnen, an wen das Matten:Korn verkaufet worden.

§. 11.

Auch sollen alle und jede Müller, und deren Knechte von der Obrigkeit, worunter der Müller gehöret, in Gegenwart des Einnehmers, nach dem hiebey gedruckten Formular, in Eides:Pflicht genommen werden, und soll sich der Müller bey Vermeidung 20 Rthler Strafe, der Eides:Leistung nicht weigern. Wollten aber dessen Knechte den Eid nicht abschwören; So soll der Müller für allen Unterschleif, den seine Knechte erweislich begangen, zu stehen schuldig seyn.

§. 12.

Die Müller sollen auch bey später Abend:Zeit und nächtlicher Weile, obgleich die Steuer:Zettel und gestempelte Säcke vorhanden, kein Korn annehmen, oder ausgeben, bey 1 Rthler, oder nach Befin-

finden, härterer Strafe. Es wäre dann, daß es Noth halber geschehen müste, damit etwa das Malz die Nacht über nicht verhize, auf welchen Fall der Mühlen-Schreiber, nach ausdrücklicher Anweisung des Inspectoris oder Einnehmers, solches Malz in seiner Gegenwart ausfahren lassen kann.

§. 13.

Die Maasse der Säcke soll nach dem approbirten Rahm eingerichtet, und hiernach die Stempelung derselben von dem Aufseher in Gegenwart des Einnehmers solcher Gestalt geschehen, daß der Stempel auf der Seiten-Nacht zustehen komme.

§. 14.

Zu den Säcken aber soll weder gekrimptes, noch gefochtes, oder gewalktes Lein verstattet werden, und sollen die Einnehmer sonderlich mit dahin sehen, daß der Saum an dem Sack nicht breit und oft umgeschlagen, oder die Seiten, und andere Nächte nicht breit eingelegt seyn, damit ein solcher Sack, weder in der Länge noch in der Weite zur Ungebühr vergrößert werden könne.

§. 15.

So lange nun ein solcher über den Rahm ordentlich gezogenen, und nach allen obigen Erfordernissen rechtmäßig gestempelter Sack, halten, und gebraucht werden kann, soll er nicht verändert werden, sondern für gültig papiren. Sollte aber ein Sack der Verfälschung wegen inadmissible befunden werden; So soll der Mühlen-Schreiber dem Inspectori oder dem Einnehmer davon Anzeige thun, da denn nach untersuchter und befundener Verfälschung, das in solchem Sack verfassete Korn confisciret, und ein solcher Contribuent darnach in Strafe von Einem Rethler für jeden Scheffel, nach der Maasse des verfälschten Sacks, verfalsen seyn soll.

§. 16.

§. 16.

Für die Verstempelung der neuen Säcke, soll von den Contribuenten vor jeden Sack, klein oder groß, zwey Schilling gangbare Münze bezahlet, und der Einnehmer dahin Acht haben, daß niemand über dem beschweret werde.

§. 17.

Die Mühlen, Schreiber sollen ihrem Eide nach, ihr Amt getreulich verrichten, die Steuer, Zettel an sich nehmen, solche bey Ausföhrung des Kornes aus der Mühle allen Fleißes mit denselben nachsehen, und sie darauf in die ihnen gegebene verschlossene Lade stecken. Würden aber bey Eröffnung der Lade einige Zettel mangeln, sollen besagte Mühlen, Schreiber, nach befundener deren Nachlässigkeit oder Collusion, respective abgesetzt, oder mit der Karre bestrafet werden. Da aber sich finden sollte, daß der Müller oder jemand der Seinigen, einen Zettel bößlich vor-enthalten hätte, soll er für jeden Scheffel, nach Einhalt des Zettels, ein Äthler Strafe erlegen.

§. 18.

Hand- und Grüz-Mühlen, sollen zu Vermeidung des Unterschleifs, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß nicht geduldet werden, noch die Grüz-Müller sich unterstehen, ohne einen Steuer-Zettel, weder für sich selbst, noch sonst jemanden, Grüze zu mahlen, am wenigsten aber Roggen, Malz, Brandweins-Korn, oder Futter-Schrot, auf seine Grüz-Querre, weder für sich, noch für andere, zu bringen, und abzumahlen, im niedrigen er verdoppelt so hoch, als der Defraudant, nach dem Werth des gemahlten oder angenommenen Getraides, bestrafet werden soll.

§. 19.

Da etwa die Stadt, Mühlen wegen Bau, oder anderer Zufälle den Einwohnern das Korn abzumahlen nicht vermögten, sollen dieselbe zuvor die Steuer, wie vorhin verordnet, richtig machen, die Steuer-Zettel im Thor abgeben, und im Aus- und Einfahren, gestempelte Säcke haben.

§. 20.

Die Bewohner der Stadt, Burgen, werden wegen ihrer Consumtion, mit Inziehung ihrer Obrigkeit zu einem gewissen landüblichen Deputat gesetzt, und sollen dieselben nach Portion, quartaliter, bey Vermeidung prompter Execution, desfalls bey der Steuer-Stuben Richtigkeit machen: Die Einnehmer aber schuldig seyn, das Bezahlte in die ihnen zu ertheilende und jährlich abzuliefernde Steuer-Bücher zu verzeichnen.

§. 21.

Gleicher Gestalt soll es in allen Vor-Städten, wo nicht ein anders in vorigen Zeiten hergebracht, und welche sonst nicht die ordinaire Steuer beygetragen, gehalten werden.

Anmerkungen ad Cap. VII.

§. 1.

Alles was vom Lande zum Verkauf in die Städte gebracht wird, ist steuer-frey, der Käufer aber, welcher damit Handlung treibet, erleget davon, wie von andern Kaufmanns-Waaren, von jedem Mthler die Edictmäßige Steuer, und ist solcher Käufer gehalten, die Ankaufung sothaner Waaren bey Strafe der Confiscation derselben, so fort dem Steuer-Ausscher vor
der

der Abladung anzuzeigen, der von solcher Ankaufung den Einnehmern täglich schriftlichen Rapport abzustatten hat. Jedoch soll der Korn-Handel, hievon ausgenommen und ohne Abgabe seyn,

§. 2.

Die in Unseren Städten von den Kaufleuten angekaufte Wolle, wird nur à thaler mit 6 Pfening versteuret, und ist bey Verfahrung derselben oder anderer Landes-Producten hierauf eine Bescheinigung, daß solche wirklich versteuret, von der Steuer-Stube zu fordern, und so wohl bey der Ausfert, als auch Passirung der übrigen Städte, welche berührt werden, zu produciren.

§. 3.

Wann aber auswärtige Kauf- und Handelsleute, in Unsern Landen Wolle ankaufen und aus dem Lande fahren; So sollen selbige gehalten seyn, davon in der ersten Steuer-Stube à Rthler 1 fl. zu erlegen, und zu Bescheinigung dessen sich von der Steuer-Stube 1) einen Papier-Zettel, welchen sie an den Thor-Schreiber des Orts bey der Ausfert zu liefern, und 2) einen besondern Schein, daß diese Waaren einmahl versteuret worden, ohnegeltlich geben zu lassen, damit sie nach Producirung desselben an keinem Orte auf- und zu Abgebung einer weitem Steuer angehalten werden.

§. 4.

Sollen die zeittherigen Beschwerden der Kauf- und Handelsleute, daß sie bey der Einfert ihrer Waaren durch die Thor-Schreiber über Gebühr aufgehalten, auch bey Nachsicht und Specificirung sothanner Waaren, durch die bisherigen Aufseher ihnen so wohl allerhand Hinderungen in den Weg geleyet, als

auch empfindliche Verdrieslichkeit verursacht worden, mit äußerstem Ernst und Nachdruck abgestellt werden, und wollen Wir wieder die Einnehmer und Unter-Bedienten, wenn sie sich einiger Chicane oder vorsezlicher Aufzüglichkeiten schuldig machen, und desfalls überführet werden, mit der Remotion von ihren Diensten, und anderer willkührlichen scharfen Einsicht und Ahndung, ohne alle Proceß-Weitläufigkeit, verfahren lassen.

§. 5.

Es bleiben jedoch zu Abkehrung der, auf andere Art, alle Wege unvermeidlichen Unterschläge, alle und jede Kauf- und Handels-Leute, Apotheker, Wein-händler, Bäcker, Kerzengießer, Seiffensieder und andere sie haben Rahmen wie sie wollen, und handeln mit Waaren, welcher Art sie auch sind, gleichwie bißhero schuldig, bey der Einfarth ihrer Kauf-Gewürz, Hack- und aller andern Waaren, sich in den Thoren von den Thor-Schreibern einen Papier-Zet-
tul geben zu lassen, welchen sie so fort bey dem Steuer-Einnehmer abzugeben, und diesemnachst nach einer, in Gegenwart eines Steuer-Bedienten, gleich nach der Abladung aufzunehmenden genauen Specification der ganzen Ladung, wie sie selbige mit ihren Handels-Büchern, und auf eine andere unverwerfliche glaubhafte Art zu bescheinigen sich getrauen, die Steuer zu entrichten, mithin bey arbiträrer Strafe nichts unterzuschlagen haben.

§. 6.

Da jedoch die eigentliche Absicht dieses, für immerdar vestgesetzten Städtischen Contributions-Modi, so viel die Handlung betrifft, auf den Debit der Waaren gehet; So soll jedem der obbenannten Kauf- und Handelsleute verstattet seyn, nach Verlauf jegli-
chen

chen Quartals oder Jahrs bey der Collectur-Stube überzeuglich darzuthun, daß diese oder jene eingebrachte und bey der Einfuhr versteuerte Waare nicht debitiret oder verhandelt, sondern entweder auf dem Lager geblieben, oder unverkauft wieder weggeschickt sey: Da denn solchen Falls nach zugelegter Liquidation, die für unverhandelte, oder solcher Gestalt wieder exportirte Waaren erleagte Steuer, aus der Casse prompt und ohne einige Difficultät wieder erstattet werden soll.

§. 7.

Was nun einjeder solcher Handlung treibender Bürger von seinem Debit an Steuer erleget, sollen die Einnehmer in die ihnen gegebene Bücher verzeichnen, und falls sie einen Unterschleif bemerken würden; So soll der Defraudant, nach überführtem Unterschleif zur Erlegung des Dupli, von der zurück begehrten Steuer, vertheilt, und durch Hülfe der Obrigkeit dazu angehalten werden.

§. 8.

Die zu Jahrmärkten kommende fremde Kauf- und Handelsleute, sie haben Rahmen wie sie wollen, auch Künstler und Handwerker, nicht minder Pferde- und Vieh-Händler müssen sich von den Thor-Schreibern, welche hierüber ein Register halten, und solche auf die Steuer-Stube liefern sollen, bey ihrer Ankunft einen Schein geben lassen, und in der Stadt, wo sie etwas zu verkaufen vorhabens sind, bey den Steuer-Einnehmern sich angeben, auch zur Versicherung, daß sie das verkaufte richtig anmelden und versteuern wollen, ein hinlängliches Pfand niederlegen, und bey ihrer Abreise die unter diesem Titul gesetzte Steuer entrichten, wovon jedoch die Rostockschen und Lübeckischen Kauf- und Handelsleute, auch Handwerker, sowohl in Unsern beyden Herzogthümern Mecklenburg,

als auch in Unserm Fürstenthum Schwerin, ausgenommen sind, als welchen in den Jahrmärkten unter dem Nahmen von Accise nichts abgefordert werden soll.

§. 9.

Alle fremde und ausheimische Kaufleute aber, sie handeln en Gros oder en Detail, welche außerhalb den Jahr-Märkten in Unsern Städten ihre Waaren abzusetzen gedenken, sollen im Thore stille halten, um dem Thor-Schreiber durch Vorzeigung des Fracht-Zettels Nachricht ihrer Ladung zu geben, die ankommende, zu verkaufende, oder abzuladende Waaren anzeigen, darauf einen Papier-Zettel nehmen, und die verkauften Waaren Edictmäßig versteuren: Diejenigen aber, die nur bloß durchpaziren, ihre Coffres und bey sich habende Paquets versiegeln lassen, wiederum Falls aber die Conscience der verkauften Waaren gewärtigen. Gleich denn die Thor-Schreiber hierauf fleißig Achtung zu geben, und die einpazirende Kaufleute zu warnen, hiedurch alles Ernstes und bey Verlust ihres Dienstes, angewiesen werden.

§. 10.

Die einmahl versteurete Waaren, so aus einer Unserer Städte in die andere versandt werden, paziren, mittelst eines Papier-Zettels, frey aus und ein.

§. 11.

Von denjenigen Waaren aber, so die in Unsern Land-Städten wohnende Kaufleute, zu ihrem Verkehr aus Unserer Residenz-Stadt Rostock ankaufen, werden von einem Mhlr. 6 Pf. als eine Nachsteuer mittelst Producing eines Rostockischen Papier-Zettels verlegt.

§. 12.

An den Orten wo mit Holz gehandelt wird, oder bey der Stadt, welche die Holz-Flösser erst berühren, müssen die Einnehmer, wann ihnen vorher von den Holz-Flössern eine richtige Specification wird eingeliefert seyn, solches selbst in Augenschein nehmen, alles ordentlich specificiren, und nach dem Ankauf, welchen sie durch Producirung ihrer Contracte zu verificiren haben, mit 1 fl. von jedem Reichsthaler versteuern lassen. Da aber bey der Visitation die Specification mit der Angabe der Holz-Händler, nicht einstimmig, sondern ein mehres befunden würde, ist der Ueberrest zu confisciren.

§. 13.

Die Bau-Materialien bleiben den Neuanbauenden und ihre Häuser reparirenden frey, auch soll von allen demjenigen, was Künstler und Handwerker zum Betrieb ihrer Professionen, oder andere Einwohner zu ihrer eigenen Bedürfnis aus fremden Landen und Städten an Waaren kommen lassen, keine Steuer erlegt werden. Würde aber jemand an andere davon etwas zum Nachtheil des einheimischen Verkehrs überlassen; So soll er als ein Defraudant angesehen, und neben der Confiscation des überlassenen, willkürlich und nach der Schärfe dafür gestrafet werden.

§. 14.

Von allen und jeden in den Städten wohnenden Künstlern, Handwerkern und andern Verkehr treibenden, auch Tagelöhnern, sollen die Einnehmer mittelst Assistenz und Bescheinigung eines jeden Orts Obrigkeit, eine genaue Designation aufnehmen, und solche ihren Rechnungen, nach Verfließung eines Quartals, beysügen, mithin die Edictmäßige Steuer, quartaliter

richtig beytreiben und berechnen. Es werden aber von dieser Steuer die Bäcker und Schlächter ausgenommen, als welche schon sonst von ihrem Gewerbe steuern.

§. 15.

Diejenigen Handwerker und Tagelöhner aber, welche persone miserabiles sind, und solche durch Obrigkeitliche Attestata bescheinigen, sollen mit der Quartal-Steuer, entweder ganz oder zum Theil überschen, und die von ihnen beygebrachte Attestata von den Einnehmern, deren Rechnungen beygefüget werden.

§. 16.

Gleicher Gestalt denn auch die, von den hinterbliebenen Wittwen der verstorbenen Künstler und Handwerker, bey Fortsetzung der, von ihren Ehe-Männern getriebenen Profession, zu erlegende Quartal-Steuer, der Gestalt moderiret werden soll, daß nach Proportion der, von ihnen zu haltenden Gesellen, und der, darnach eingerichteten Steuer, ihnen in der Zahl ein Gesell, zum Betrieb der Nahrung, nachgelassen werde.

M ü l l e r : E n d.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allerhöchsten, daß ich, meine Frau, Kinder, Knecht, Junge oder Magd, weder für mich selbst, noch für einen, was Standes oder Condition er sey, allhier auf meiner Mühle einiges abzunehmendes Korn annehmen, noch aufglessen lassen will, bevor mir der gebührende Steuer-Zettel und das Korn in den verordneten gestempelten Säcken eingeliefert, auch denen von aussen einkommenden Mühlen-Gästen ihr Korn nicht eher

eher aufladen oder wegzutragen verstaten, biß der Paßir-Zettul verhanden, und sie zum Ausführen bereit, auch keinen Unterschleif im gerinastem vornehmen, noch darin willigen oder schweigen. Da mir auch ein Unterschleifs Verdacht auf eine oder andern sollte vorkommen, so will solchen bey dem Steur-Inspector und Einnehmer anfrichtig anzeigen, mich als einen gewissenhaften Christen in allem diesen also betragen, so daß ich vor Gott und meinem gnädigsten Fürsten und Herrn allezeit dieserhalben mit reinem und gutem Gewissen bestehen könne, so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum.

Num. VIII.

Abdruck der alten Union der Mecklenburgischen Land-Stände vom Jahr 1523. den 1. August, in hochdeutscher Uebersetzung.

Wir Prälaten, Manne, und Städte der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock, und Stargard. Bekennen offenbar in und mit Kraft dieses Briefes, für uns unsere Erben und Nachkommen, als und nach dem sich nun zur Zeit im heiligen Reiche viele Aufruhr und Beschwerunge begeben, und zukünftig täglich mehr zu besorgen, derohalben wir bewogen, sohanes mit Vernunft und reifem Rath so viel vorzukommen, als uns möglich; Als haben wir uns derowegen, Gott dem Allmächtigen zum

Lobe,

Lobe, und den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren Hinrich, und Herrn Albrechten, Gebrüdern, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, unseren gnädigen Herren, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und Wohlfarth, uns in nachfolgende Weise vereiniget und vertragen, also, daß wir erst zum söderlichsten vor allen sollen und wollen hochgedachten unseren gnädigen Herren, in allem unterthänigen willigen Gehorsam thun, alles was wir Ihren Fürstlichen Gnaden, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen von Gott, Ehre, und Rechtswegen zu thun schuldig und pflichtig sind, und einen jeden ordentlichen Rechts pflegen, auf daß wir von Ihren Fürstlichen Gnaden zu unserm Rechte, und bey unsern Privilegien, Freyheiten und löblichen Gewohnheiten, desto gnädiglicher geschüzet, gefordert und gehandhabet werden. Da es sich aber begeben, daß wir sämtlich oder sonders hiernachmahls durch jemand wider unsere gedachte Privilegia, Freyheit, Gerechtigkeit, löbliche Gewohnheiten oder alt Herkommen, mit gewaltsamer That, oder sonst anders wider Recht und Billigkeit beschweret, beschädiget und verdrücket würden, alsdenn sollen und wollen wir derselbigen Beschwerden mit Hülfe, Rath, Trost, und Beystand der Billigkeit nach nicht verlassen, zu ihren Rechten, so ferne wir ihrer auch zu Gleich und Rechte mächtig sind; Wäre es auch Sache daß jemand, wie vorberühret, über Recht und Gewalt oder rechtlicher Forderung, in einigen Schaden geführet und gedrungen würde, so sollen und wollen wir denselben Schaden helfen gleich mächtig dulden und tragen, nach Rath Prälaten, Manne, und Städten, bis zu endlicher Austrag der Sachen. Wir wollen auch mit getreuem Fleisse dazu helfen und vor seyn, daß hiernachmahls

unter uns Friede, Recht, und Einigkeit, so viel in unserm höchsten Vermögen ist, soll befördert, gehalten und gehandhabet werden, und darüber die muthwilligen Beschädiger, die sich an Gleich und Recht nicht wollen gnügen lassen, durch uns oder jemand der unsrigen zu des andern Schaden nicht sollen gehäuset oder geheget werden, denn einem jeden, dessen, wie vorherühret, wir zu Gleich und Recht mächtig sind, sollen alle Städte, Schösser und Häuser zu ihrem Recht und nothdürftiger Zuflucht offen stehen. Wir sollen und wollen uns auch auf Ansuchen eines jeden beschwerten Klägers, ein jedermann auf seine eigene Kosten und Darlegen an die Dörfer und Städte, da es die Noth erfordert, und im Rath erfunden wird, gebrauchen lassen, und hierauf so sind aus einträchtigem Rath verordnet, diese nachgeschriebene, als von den Prälaten, unser gnädiger Herr von Schwerin, oder Seiner Gnaden Statthalter zu der Zeit, der Abt zu Dobberan, und der Dom-Propst von Schwerin, von der Mannschaft in dem Lande zu Mecklenburg, als Herr Nicolaus Lützow, Ritter, Detlof von Bülow, Matthias von Derjen, und Hennecke Plesse. In dem Lande zu Wenden, Bedinge Wolkan, Achim Hahne, Dietrich Flotow, und Lüdicke Baswis. In dem Lande zu Stargard, Melcher Barvoet, Compter zu Mirow, Hinrich Hahne zu Plek, Porppo Blaukenberg, und Engelke Helyte, und dazu ihrer zweene aus jealicher diesen nachgeschriebenen Städten, als Kostock, Wismar, Neuenbrandenburg, und Güstrow, welche dazu durch ihren Rath verordnet werden, und diese vorbenannte sollen von unser aller wegen bevollmächtigt seyn, auf des beschwerten Klägers Ansuchen, demselben und einem jeden in seinen Rechten zu ratzen, und wie vorherühret, der Billigkeit nach, Beystand zu thun. Da sie aber die Sache so wichtig ermessen und erken-

nen,

nen, sollen sie Prälaten, Manne und Städte auf gelegene Stete und Zeit dazu verschreiben, alsdann darinn weiter dazu rathen, und beschließen, so viel die Nothdurft der Sache erfordert. Wenn auch ein oder mehr von diesen vorbenannten, Todes halber in Gott verfallen, so sollen die andern, in welchem Lande der Verfall geschieht, etliche von den Geschlechtern aus der Landschaft zu sich verschreiben, und einen andern unter sich erwählen und erkiesen, der ihres Bedünkens hierzu nützlich und fruchtbar seyn mag. So wollen wir auch hierinn, und mit dieser unser Vereinigung, hochgedachten unseren gnädigen Herren, Ihren Fürstlichen Gnaden Erben und Nachkommen, an Ihrer Fürstlichen Gnaden Obrigkeiten, gar nichts ababschnitten haben, noch auch unsern Eyden und Pflichten zu nahe gehandelt, damit wir nicht anders als die getreue unterthänige und gehorsame allezeit erfunden und vermerket werden. Wir wollen uns auch hierinn bedungen und vorbehalten haben, diese unsere Verpflichtung und Verschreibung allezeit zu verlängern und zu verkürzen, und zu verändern, so oft uns das von nöthen und Behuf ist. Dieses alles, wie vorberühret, stet, fest, ewig, unwiederrüfflich zu halten, sonder allen Behelf menschlicher Listigkeit, so haben wir alle, samt und sonders, uns, ein dem andern bey unsern Ehren und getreuen Hand-Gelübden in Eides statt verpflichtet und verwilliget, und haben, dessen zu Urkund und mehrerer Versicherung, wir Ulrichus Malchow, der Kirchen zu Schwerin Administrator, Nicolaus Abt zu Dobberan, Nicolaus Franke, der vorgeschriebenen Kirchen zu Schwerin Senior, Bartholdus Möller, der Dom-Kirchen Sancti Jacobi in Rostock Decan, und Hinriens Möller, zu Dobbertin Probst, als Vollmächtige und Befehlhaber, an statt und im Nahmen aller Prälaten, Claus Puzow, und Henning Halverstadt, Ritters, Melcher Barvoet, Com.

Compter zu Mirow, Wedige Moljahn, Element von Bülow, Reimar Blücher, Jochim Dane, Caspar von Schoneich, Lütke Moltke, Matthias von Derzen, Jasper Finke, Wedige Oldenburg, Jacob Levezow, Hinrich Wangelin, Diedrich Florow, Bicke Bier-
 egge, Egaert von Dnizow, Berend Rohr, Achim von der Lübe, Lütke Bassewitz, Engelke von Helvede
 Voltrud Preen und Claus Penze, als vollmächtigte
 Befehlhaber aller Mannschaft, und wir Bürgermei-
 ster und Rathmänner der Städte Rostock und Wismar,
 Neuen-Brandenburg, Güstrow, Parchim und Schwe-
 rin, als vollmächtigte Befehlhaber, an statt und im
 Nahmen aller gemeinen Städte der vorgeschriebenen
 Lande, unsere Innsiegel für uns, unsere Geschlechter
 und Erben, und für unsere der Prälaten und Städte
 Nachkommen, und alle andere gemeinen Stände,
 ihre Erben und Nachkommen wissentlich thun hangen
 vor diesen Brief, deren Innsiegel wir alle die gemei-
 nen Stände, unsere Erben und Nachkommen hieran
 mit gebrauchen. Gegeben und geschrieben binnen Ro-
 stock, am Tage Vincula Petri, der erste Tag des Mo-
 naths Augusti, nach Christi Geburth im funfzehnhun-
 dersten und drey und zwanzigsten Jahre.

Num. IX.

Holz-Edict vom 24 Februar. 1750.

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig,
 Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
 Schwerin und Rügenburg, auch Graf zu Schwerin,
 der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben

Geben hiemit gesammten Unseren Landsassen, Vasallen und Unterthanen in Guaden zu vernehmen, was Gestalt Wir zeithero wahrgenommen, daß, ohngeachtet so vielfältiger, von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung, ergangenen Landes-Fürstlichen Edicten und Verbotten, und insonderheit dem, im Jahr 1702. auf öffentlichem Land, Tag zu Malchin mit Ritter- und Landschaft verabredeten, auch darauf unterm 16ten Februar 1703. gehörig publicirten Patent entgegen, das ohnangezeigte und unbewilligte Holz-Fällen in den adelichen Gütern, dahin überhand nehmen wollen, daß mit der Zeit, zum unwiederbringlichen Schaden Unserer Lande, der größte Mangel an harter Holzung entstehen muß.

Wann Wir nun, Kraft Landes-Fürstlichen hohen Rechts, und aus Landes-väterlicher Vorsorge, zu Abkehrung des, Unseren Landen, aus fernerm uneingestelltem Fortgang des ungemessenen Holz-Fällens, bevorhaltenden unerseßlichen Abgangs und Verlusts an nothdürftigem harten Holz, nicht Anstand nehmen können, die hiebevorigen Landes-Fürstlichen Edicte und Verordnungen gegen das ungemäßigte Holz-Verwüsten, zu erneuern und zu wiederholen; So wollen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß, in Gleichförmigkeit besagter Edicte vom 16 Junii 1702. und 16 Februar. 1703. alle Allodial-Inhabere und Vasallen Unserer Lande, wenn sie, außer dem benöthigten Bau- und Brenn-Holz, eine Quantität harten Holzes umhauen, oder zum Verkauf fällen wollen, Uns davon, den Rechten und altem Herkommen nach, vorherige Anzeige thun sollen, und zwar so viel die Allodial-Güter betrifft, nur zu dem Ende, damit nach untersuchten Umständen, und befundener Entbehrlichkeit der Quantität Holzes, Unsre Verordnung an Unsern Ober-Jägermeister, zur ordentlichen Anweisung ergehen könne.

Was aber die Lehn-Güter anlanget, so sollen Unsere Vasallen, wie es sich den Lehn-Rechten und dem Herkommen nach von selbst versteht, nicht nur eine jegliche, außer der vorgedachten Nothdurft vorhandene Holz-Fällung gebührend anzeigen, sondern auch Unsern schriftlichen Consens, und Unsre gleichmäßige Verordnung zu Anweisung des Holzes, nach vorgängiger Untersuchung, aus Unserer Lehn-Cammer zu erheben, schuldig seyn.

Gleichwie sich nun vorherührtermassen die respective Anzeige und Consens, Suchung nur von einer zu fallenden Quantität Holzes, von selbst versteht; Also ist hingegen einem jeden Guts-Besitzer einzelne Bäume zur Nothdurft und zum Besten seines Guts, wirthlicher Art nach, auch ohne Anzeige und Consens-Suchung zu fällen, unbenommen.

Gestalt Wir in solcher Maasse, hiemit und Kraft dieses, die von Unsers, in Gott ruhenden Herrn Bruders und Vorfahren an der Regierung, Herzogen Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg Ebdem, unterm 16 Junii 1702. und 16 Februar 1703. ergangene Edicte und respective Declaration, nicht weniger Unserer Lande Policen-Ordnung, wiederholet, erneuert und erkläret, mithin männiglichem die genaue Nachlebung, so lieb einen jeden ist, die darinn auf das unangezeigte und unbewilligte Holz-Fällen und Verwüsten vestgesetzte Strafe zu vermeiden, befohlen haben wollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Fürstlichen Innsiegel. Gegeben in Unserer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 24 Februar. 1750.

Christian Ludewig, S. k. M.

(L. S.)

Sign.

Sign. O

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin
und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der
Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Thun kund und bekennen hiemit: Daß Wir Uns,
bey Errichtung des, mit Unserer getreuen Ritter, und
Landschaft, am heutigen Tage, vollzogenen Haupt-
Vergleichs, auch der nachfolgenden Executions-Ord-
nung im Contributions-Wesen, und was dem anhäng-
ig, folgender Gestalt verglichen haben.

1) Die Landes-Executores sollen die Restanten

(I)

von der jährlichen ordentlichen Landes-Contribution
zum Antheil der Ritterschaft, der Closter-Güter, und
der Dörfer Unsers Rostöckischen Districts, auch die-
jenigen Städtischen Dörfer und Deconome-Güter
und Priester-Bauern, die ehemahls zur Ritterschaft
gehört, die auf die Hufen aelgte jährliche Necessaria
mit eingeschlossen, nach Maafgabe des ersten Artikuls
des zwischen Uns und Unserer Ritter, und Landschaft
getroffenen Vergleichs:

Serner

(II)

die Restanten von den verkündigten und bewilligten
Reichs-Crayß- und Princeßinn-Steuren, die Unsere
Cammer-Güter so wohl, als die Ritterschaft und
Städ-

Städte, Innhalt des zweyten Artickels bemeldeten Vergleichs zu tragen schuldig sind: Nicht weniger

(III)

die Restanten von der Ritter- und Landschaftlichen insgemein, oder der von einem jeden Stand insbesondere, oder vom ganzen Lande auf Land- und Convocations-Tagen, oder auf Deputations-Conventen, besage des eilften Artickels mehrgedachten Vergleichs, beliebten Anlagen, nach den jedesmahligen Contributions-Edicten und Beliebungen, executive beytreiben.

2) Diese Landes-Executores, deren an der Zahl drey seyn sollen, nämlich einer im Mecklenburgischen, einer im Wendischen, und einer im Stargardischen Craysse, werden von dem Engern-Ausschuss Unserer Ritter- und Landschaft, gegen genugsame Bürgschafts-Leistung, angenommen, und bey verspürter Nachlässigkeit und Untreue, oder sonst nöthig befundenen Umständen nach, wieder beurlaubet.

3) Nach geschעהener Benennung werden Uns von dem Engern-Ausschuss die erwählte Landes-Executores unterthänigst präsentiret, und wird zugleich um Verordnung eines Commissarii zu deren Beeidigung, gebeten.

4) Die Beeldigung der Landes-Executorum geschieht in Unserm und der Ritter- und Landschaft Rathmen, auf dem Rathhause zu Rostock, in Gegenwart Unseres jedesmahl dazu verordneten Commissarii, und der anwesenden Mitglieder des Engern-Ausschusses, nach dem sub Sign. * hieneben gefügten Formular. *

5) Dem zu Folge sollen sich die Landes-Executores, nicht nur überhaupt eines ehrbaren und nüch-

ternen Wandels befließigen, sondern auch in ihrem Amte sich ehrlich, treu, und fleißig beweisen, den Aufträgen und Instruktionen des Engern Ausschusses schuldige Folge leisten, sich gegen diejenigen, bey welchen sie Amtshalber die Execution verrichten müssen, bescheiden, in Worten und Werken erzeigen, die Executions-Verwarnungen in Person verrichten, sich an ihrer Besoldung, und den hienächst ausdrücklich bestimmten Gebühren, begnügen lassen, und darüber nicht das geringste fordern oder nehmen, kein Geld, so in den Land-Kassen gehöret, empfangen, oder, wenn sie es zu empfangen genöthiget seyn würden, solches so fort in den Land-Kassen abliefern, und endlich so wohl von der verrichteten Execution, als auch während der Execution, so oft einige irgend bedenkliche Umstände dabey vorkommen, an den Engern Ausschuss Anzeige erstatten, und fernere Instruktionen erwarten.

6) Mit der Execution selbst, soll es folgender Gestalt gehalten werden:

Nachdem der Engere Ausschuss, auf eingesandte beglaubte Specifications der Restanten, von Uns oder von Unseren Landes-Gerichten ein Mandatum de exequendo an die Landes-Executores (welches unweigerlich ertheilet werden soll) ausgewürket hat, werden sie mit den etwa nöthigen Instruktionen, wie sie sich bey der Execution zu betragen haben, vom Engern Ausschuss versehen. So bald die Executores, nach vorgängiger 14 tägigen persönlichen Verwarnung, an dem Ort, wo die Execution zu verrichten ist, gelangen, und keine Dultung über völlig entrichtete Contribution und Anlagen, wenn gleich auf Abrechnung etwas bezahlet seyn mögte, vorgezeigt werden kann, sollen sie so fort mit der Execution auf

auf den Nachstand, Einwendens ungeachtet, verfahren, und sich davon keine Inhibitiones und Suspensiones, welche ohne dem nicht ertheilet werden sollen, abhalten lassen, also und der Gestalt, daß sie entweder daselbst zur Execution, bis auf weitere Ordre vom Engern Ausschuss, verbleiben, oder daß sie so viele Mobilia nehmen, woraus das restitrende bezahlet werden kann, oder, wo diese nicht vorhanden, sie alsdenn entweder das Vieh oder Korn, so viel von nöthen, anschreiben, mit Verwarnung: daß, da innerhalb 4 Wochen, von Zeit der Designation, die völlige Bezahlung nicht beschaffet seyn würde, sie alsdenn das angeschriebene auf offenem Markt, in der nächst belegenen Stadt, verkaufen mü. ven. Gestalt sie auch solches wirklich auf allen Säumungs, Fall, nach verflössener Frist, zu thun hiemit befehliget seyn sollen.

7) Gleichwie aber nicht nur den Landes-Executoribus auf den unverhofften Fall einiger, von den zu erequirenden Eingefessenen verspürter Widersetzlichkeit, nöthiger Schutz angedenken, sondern auch bey continuirender Saumseligkeit in Bezahlung des Schuldigen, die Execution je zuweilen verstärket werden muß; So sollen auch auf Ansuchen des Engern Ausschusses die behusige Befehle von Uns an die Chefs Unserer Miliz, zu Hergabung der erforderlichen Mannschaft, ergehen, und diese den Executoribus, auf ihr Anmelden bey den Chefs, so fort mitgegeben werden.

8) Einem zur Execution commandirten Unter-Officier, sollen täglich, wenn kein Essen und Trinken gereicht wird, nicht mehr als Sechszehn Schilling, und einem jeden Gemeinen auf solchen Fall nicht mehr als Acht Schilling, bey freyer Kost und Bier

Bier aber, jenem nur Acht Schilling, und diesem Bier Schilling, gegeben werden.

9) Es steht übrigens zu eines jeden Eingefessenen Gefallen, welches von beyden er erwählen will.

10) Die Salaria der Landes-Executorum werden ohne Unfern Special-Beytrag, von den jährlichen gemeinschaftlichen Necessarien-Geldern genommen, in der Maasse, wie sich der Engere-Ausschuß darüber mit den erwählten vergleichen wird.

11) Außerdem werden den Landes-Executoribus für jeden Tag, den sie von dem Ort ihres Aufenthalts, bis an den Ort, woselbst die Verwarnung oder die Execution zu verrichten ist, hin, und wieder zurück reisen, nebst freyer Kost für sich und seinen Knecht, auch Futter für die Pferde, Sechszehn Schilling: ohne dieselbe aber Vierzig Schilling, und für jeden Tag, da sie an dem Ort zur Execution sind, nebst freyer Kost und Futter, so daß, wann das Futter in natura gereicht wird, auf ein Pferd ein Viertel Haber Kostocker Maas, und Acht Pfund Heu, nebst Hächsel und Streu zu rechnen, á Tag Sechszehn Schilling: ohne freye Kost und Futter aber, Vierzig Schilling von demjenigen entrichtet werden, der die Execution wieder sich veranlasset hat.

12) Für eine Verwarnung, oder wenn auch die Restanten inzwischen, entweder furz vor ihrer Abreise, oder, da sie schon auf dem Wege sind, mithin keine Nachricht von der Berichtigung der Restanten erhalten haben, oder erhalten können, bezahlet sind, und solche Bezahlung gleichwohl durch Quittung vom Land-Kassen sofort bescheiniget wird, so bekommen sie dennoch die oben für die Reise-Tage determinirte Gebühren.

Wir befehlen demnach Unsern gesammten Collegiis und Landes - Eingefessenen, sich nach dieser ver-
glichenen Executions - Ordnung allenthalben zu richten,
und dagegen weder Selbst zu handeln, noch jemand,
wer er sey, einige Entgegenlebung derselben zu
gestatten oder nachzusehen. Urkundlich Unsers Hand-
zeichens und Innsiegels. Gegeben in Unserer Residenz-
Stadt Rostock den 18ten April 1755.

Christian Ludewig.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Sign. * .

Eyd der Landes - Executorum.

Ich, N. N. gelobe und schwere: Demnach im Nah-
men des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Christian Ludewig, Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch
Grasen zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gard Herrn, und der Mecklenburgischen Ritter, und
Landschaft, ich zu Eintreibung der Contributionen,
Steuren, und bewilligten Anlagen von den Säumtgen,
verordnet und bestellet bin; Daß ich nicht nur über-
haupt mich eines nüchternen und ehrbaren Wandels

beileistigen, besonders auch bey den anbefohlenen
 Executionen mich ehrlich, treu, und bescheiden ver-
 halten, keines Menschen Freund, oder Feindschaft
 ansehen, mich mit Gaben oder Geschenken nicht be-
 stechen lassen, alle Aufträge und Instructiones besten
 Fleißes gehorsamlich besolaen, mich an meiner Be-
 soldung und den bestimmten Gebühren begnügen lassen,
 und darüber nicht das geringste fordern oder nehmen,
 kein Geld, so in den Land, oder freywilligen Kasten
 gehöret, annehmen, oder, wo ich es anzunehmen ge-
 nöthiget seyn würde, solches so fort an den Land,
 oder freywilligen Kasten abliefern, und in Summa,
 wie es einem redlichen Diener und Executori eignet
 und wohl anstehet, handeln und verfahren wolle.
 So wahr mir Gott helfe, durch
 Jesum Christum!

R e g i s t e r.

NB. Die nicht eingeklammerten Zahlen bezeichnen die *SS.* des Landes-Vergleichs; die eingeklammerten aber die Pag. der Beplagen.

A.

- Abdecker, was vor welche zu gebrauchen. 343.
344.
solches können gemeine Leute für ihr eigen Vieh selbst seyn. 345.
- Ablager der Jäger in Clöstern. (4).
- Abschied, ohne selbigen sollen Knechte und Dienstbothen nicht angenommen werden. (31. 32.)
- Abzugs-Gelder, wenn und wie davon die Ritterschaft frey ist. 350, 351.
was deshalb weiter verglichen. 352. 353.
- Accidentien sind den Steuer-Unter-Bedienten verbothen. 61.
der Prediger und Kirchen-Bedienten. 502. 503.
- Accise, davon ist die Ritterschaft in Mecklenburg frey. 95.
und Zoll-Freyheit der Stadt Lübeck. 375. (70).
- Achts-Leute, vid. Taxatores.

- Acker, der im gewissen Zins oder Pacht ausgethan.
325. (18).
- wenn derselbe einem Fremden außerhalb der Stadt
zugehört, wie in Ansehung der davon restituiren-
den Steuer zu verfahren. (57).
- der Kirchen; und Pfarre, dessen Versteuerung. 12. 13.
dessen Veranschung. 506.
- der Oeconomien, vid. Oeconomien.
- Acker-Register in Städten zum Behuf der Steuer-
Stube. (56).
- Acker-Steuer, wie im Fall einer vermutheten Un-
richtigkeit von den Einnehmern zu verfahren. (56).
- die verschwiegene wird von dem Magistrat mit dem
Quadruplo bestrafet. (56).
- wird Martini entrichtet. (57).
- Acta können den Adlichen und Städtischen Gerich-
ten abgefordert werden. 427.
- deren Verschickung. 399. 400. 425.
- bey deren Verschickung werden die Landes-Constitu-
tiones mit beygelegt. 399.
- deren Verschickung in Processen zwischen Bauern
und Guts-Herrn. 329.
- Actuarius, wie damit die Ritter- und Landschaftli-
chen Gerichte zu besetzen sind. 425.
- Adeliche und Adelsmäßige Personen, wie gegen
selbige in Criminal-Fällen zu verfahren. 561.
- die Adeliche bekommen Gnaden-Gruß und Gnaden-
Versicherung, wenn sie gleich keinen Character
haben. 357.
- Adeliche und deren Pächter haben Zollfreyheit. 286.
was ihnen und ihren Pächtern obliegt, wenn sie
Zollfreyheit exerciren wollen. 287.
- worauf ihre Zoll-Freyheit nicht zu extendiren ist.
288.
- Adeliche Frauen und Witwen, deren Rechte.
(25).

- Adeliche Güter, ob und wie sie a principe zu acquiriren. 444. 445.
 wenn solche gegen domanialia vertauscht werden was Rechtens. 467.
Adjudicationes im Lehn, was darunter wegen Consens-Geldes Rechtens. 460.
Adulterium, dessen Bestrafung. 476.
Advocaten, der auswärtigen Gebrauch ist erlaubt. 405.
 der auswärtigen Vergehen wird von den Partheyen gebüffet. 408.
 einheimische sollen nicht intimidiret werden. 406.
 deren Bestrafung in casu frivolae appellationis 389.
 wegen ihrer Gebühren soll Verordnung ergehen. 409.
Aemter, hypothecirte, die daraus bezahlte Contribution. 513.
 die Handwerks-Aemter sollen sich in Streitigkeiten zwischen Bau-Herrn und Handwerker nicht mehren. 271.
 wie die Handwerks-Aemter gegen die Pfuscher auf dem Lande zu verfahren haben. 274.
Agnaten, soll ein zu verkaufendes oder zu verlehendes Lehngut angebohren werden. (5).
 deren Successions-Recht in alte Lehne. (23. 26).
Alimenten, in wie ferne dabey die Appellation Statt findet. 385. 386. 391.
Allodial-Brieffe, die von voriger Regierung ertheilte. 449.
 deren Rechte. 450.
 deren Sankelen, Gebühren. 440.
Allodial-Gütther, der von den daraus außerhalb Landes gehenden Geldern zu erlegende Zehende. 349.
 wie sie zu errichten. 448.

- Allodial Güter**, was wegen deren Veräußerung
Rechtens. 471.
- ob bey deren Veräußerung Principi das Jus protimi-
menseos competiret. 454.
- Amnestie** ist über die vorigen Streitigkeiten von Smo
versprochen. 515. 517.
- Amts-Gebühren**, überflüssige sollen von angehen-
den Meistern nicht gefordert werden. 374.
- Amts-Gerechtigkeit**, wer solche führet, muß sich
zuvor legitimiren, und wie. 374.
- Amts-Kosten**, und Schmausereyen, damit sollen
junge Meister nicht beschweret werden. 374.
- Amts-Meister Töchter oder Wittve**, der Zwang,
selbige bey Gewinnung der Meisterschaft zu hey-
rathen, ist aufgehoben. 374.
- Amts-Mißbräuche** sind aufgehoben. 374.
- Anbauende**, ihnen sind Bau-Hülfsen bewilligt.
62. 63.
- Angelegenheiten Städtische**, was solcherhalb verfi-
chert und bestätigt worden. 67.
- Angesessene** sind in causis mulctarum mit Arrest
nicht zu beschweren. 422.
- Angriff**, gefänglicher, damit soll gegen Unterthanen
außer in peinlichen Fällen der Anfang nicht ge-
macht werden. (2).
- Ankaufung Lehn- und Allodial-Güter** zum
Patrimonio Principis. 444.
- Anlagen**, dazu tragen die zu den Domainen gekom-
mene Adelige Güter mit bey. 218.
- wer sonst noch dazu Beytrag thut. 219.
- dazu giebet Mostock den 12ten Theil. 220.
- werden per executionem beygetrieben. (80. 81).
- Anlagen**, freywillige, selbige zu machen, stehet
Ritter, und Landschaft frey. 207.
- deren Nothwendigkeit ist in dem Ausschreiben zur
Zusammenkunft anzuführen. 209. 213.

- Anlagen, freywillige, werden auf Conventen per
 majora beliebet. 210. 214.
 quo casu dieselben für bewilliget anzusehen. 211. 214.
 werden per Executionem beygetrieben, und wie?
 211. 212.
- Anlagen, allgemeine, gehen in Landkassen. 214.
 wie mit deren Beytreibung zu verfahren. 215. 217.
 wie und wenn solche Kund zu machen. 216.
 werden per majora beliebet. 216.
- Anlagen, besondre, was durch selbige aufzubrin-
 gen ist. 227. 228.
- Anlagen, rückständige, wie es damit in Concurſu
 zu halten. 362. 364.
 wie sie in Concurſu classificiret werden. 365.
- Appellabilis summa, in geringfügigen Sachen. 384.
 in appellationibus von den Landes, Gerichten an die
 Reichs, Gerichte. 391.
 in appellationibus von Canzleyen und Consist. ans
 Hoffgericht. 429.
 in causis fiscalib. mulctarum an die Reichsgerichte.
 428.
- Appellant, wie ein temerarius in Handwercks, Sa-
 chen zu bestrafen. 265.
 soll in appellatione frivola nebst seinem Advocaten
 bestrast werden. 390.
- Appellat, in welchem Fall er Caution bestellen muß. 386.
- Appellation hat in Steuer, Sachen nicht statt. 57.
 den appellationen des Engern Ausschusses soll der
 Lauf gelassen werden. 188.
- hat in Handwercks, Sachen nur quoad effectum de-
 volutivum statt. 265.
- behält von den Canzleyen und Consistorio an das
 Hoffgericht ihren Lauff. 382. (4. 14).
- hat in peinlichen und fiscalischen Sachen, so an
 Leib und Leben gehen, quoad utrumque effectum
 keinen statt. 384.

Appellazion, hat in verschiedenen bestimmten Fällen quoad utrumque effectum nicht statt. 384.

in welchen *Causis* selbige nur quoad effectum devolutivum statt hat. 385.

wird in allen Fällen, so nicht ausdrücklich angenommen, an das Hoff- und Landgericht verstatet. 387. 388.

so frivola et rejecta, mit welcher Straffe dieselbe zu belegen. 390.

behält an die Reichs-Gerichte Ihren Lauf. 391. (32).

hat an die Reichs-Gerichte in bestimmten Fällen keinen statt. 391. 392.

die von Adlichen und Städtischen Gerichten *ratione summae, causae, formalium et personarum*. 426. 427.

die *appellationes* von der Lehn-Cammer ad Caesarem behalten ihren freyen Lauf. 464.

Arbeits-Lente, auf dem Lande, können Bier und andere Bedürfnisse von Hofe nehmen. 247.

Armuth, für selbige soll beym Korn-Mangel die Nothdurft ausgemacht werden. 366.

kann einige Pfunde Fleisch ohne Abgabe der Steuer zur Stadt bringen. (59).

Arreste, in wie ferne sie untersagt sind. 414. 422. *Affecurations-Reverse* sind bestätigt. 3.

Attentata in *appellations*-Sachen sind verbothen. 431.

Attestata, Obrigkeitl., müssen Handwerker und Tagelöhner haben, wenn sie als *personae miserabiles* von der Quartal-Steuer frey seyn wollen. (72).

Auffaufferey auf dem Lande ist verbothen. 255.

Auffseher, Steuer, demselben ist die ankommende Kaufmanns-Waare vor der Abladung anzuzeigen. (66).

muß dem Einnehmer von der angekommenen Kaufmanns-Waare *rapportiren*. (67).

Auf-

Auffeher, Steuer, wie er sich in Aufsehung der
Kaufleute zu verhalten. (67).

Augsburgsche Confession, darüber soll gehalten wer-
den. (7. 12. 13. 34).

Aulici werden in die Reichs-Steuer gezogen. 112.

Ausfuhr, Korn. 365. 366.

Ausgaben, Landes, vide Necessaria.

Ausländer können auf dem Lande alle Producten
kauffen. 255.

Ausmahlen, ist wegen schadhafter Stadt-Mühlen
erlaubt, jedoch unter gewissen Erfordernissen.
(66)

Ausmessung der Adlichen Güter. 7. seqq.

der Städtischen Cämmerey, Güter. 41.

der Rostockschen Gemeinschafts-Decker. 41. 128.

der Kloster- und Oeconomie-Güter. 41.

was davon frey und nicht frey ist. 16. 17. 18.

19. 41.

die Kosten derselben. 28. 29. 42.

wenn sie vorzunehmen. 30. 31.

dabey kann des Guts Besizer zugegen seyn. 32.

soll Nemter-Weise geschehen. 33.

quo tempore sie anzufangen. 40.

soll nicht retardiret werden. 86.

die instruction dazu. (37).

Ausschuß, Enger, warum derselbe bestimmt. 176.

aus wie viel Persohnen er bestehet. 177.

repraesentiret gesammte Ritter, und Landschaft.

178.

muß Vollmacht haben. 189. 190.

dessen Officium. 178.

wird von Ritter, und Landschaft bestellet. 179.

ist ein besonderes Collegium. 179.

wird bey jeder Regierungs-Veränderung bestätigt.

179.

- Ausschuss, Enaer, dessen Bestätigung wird in certo casu für geschehen gehalten. 180.
 dessen Aufenthalt und Zusammenkunft ist willkürlich. 180.
 dessen Memorialien wird eine gnädige Annahme und resolution versichert. 181.
 hat zwey besondere Siegel. 182. 184.
 dessen Siegel sind unveränderlich. 184.
 von wem dessen Berichte und Memorialien zu unterschreiben. 185.
 siegelt mit rothem Wachs. 186.
 dessen erste instanz. 187.
 hat das beneficium appellationis. 188.
 ordnet im Contributions - Wesen Visitationes an. 45.
 dazu concurriren Städte. 141.
 Aussteuer und Abfindung der Töchter, Schwester und Bruder, ist eine Lehns - Schuld. (27).
 Austräge, wenn solche statt haben sollen. (2).
 Avocatoria Rescripta, wie es deshalb in Processen zu halten. 396, 398.

B.

- Bach und Stroh, wer die jurisdiction darüber hat. 419.
 Bärenzieher giebt täglich 1 Rthlr. an Accise. 47.
 Bau - Materialien, können über die Ost - See von denen daran grenzenden geholet werden. 368.
 sind Steuerfrey. (71).
 Bauende, Neuan; in Städten, deren Hülfe. 62. 63.
 Bauers, Leute, ob und wie dieselben brauen und mülken können. 240.
 deren Rechte und Pflichten. 325. (18).
 Bauren, auf deren Klage wider den Guts - Herrn sollen regulariter nicht sofort Poenal - Mandata erkannt werden. 326.

- Bauern, sollen wider Willen der Herrschaft nicht in Kriegs-Dienste gehen noch angenommen werden. 331. 332.
 deren Hufen können niedergeleget, eingezogen und verleget werden. 334.
 ausgetretene sollen wieder ausgeliefert werden. 330. (31).
 deren Hochzeiten und Kindtaufen &c. sollen mit übermäßigen Kosten nicht seyn. (31).
 die Hufen um gewissen Zins oder Pacht eingethane Hufen. 325. 327.
 die den Bauern abgepachtete Stücke. 326.
 Bauer-Hufen, die aus immunen Stücken angelegte. 335.
 Bauerschaft, deren gänzliche Niederlegung. 336.
 Beamte und Provisores der Klöster, deren Wahl und Confirmation. 122.
 Herzogliche werden vor dem Hof-Gericht belanget. 395. (2).
 Becker geben keine Quartal-Steuer. (72).
 Bediente, Fürstliche, sind von Reichs- und Creys-Steuren nicht exempt. 102.
 stehen unter dem Hofgericht. 395.
 Bedürfnis, was Einwohner zu Thuer eigenen anderswo kommen lassen, ist steuerfrey. (71).
 Beerdigung, stille, ist erlaubt, und wie? 508.
 was die Bauers-Lente und Einwohner auf dem Lande &c. an Bier gebrauchen, muß aus der nächsten Stadt genommen werden. 242.
 dazu kann in der verbotnen Zeit Wild geschossen werden. 299.
 Berg-Häne können stets geschossen werden. 299.
 Beicht-Scheine sollen nicht mehr gefordert werden. 485.
 Beicht-Vater, dessen Veränderung. 486.

Berichte, kann Serenissimus von den Landes-Ge-
richtern fordern. 397.

wie die Berichte der Land-Räthe an Simum zu un-
terschreiben sind. 171.

Beschwerden, die unerledigte des Landes sind abge-
than. 4.

die unerledigte Städtische sollen abgeholfen werden.
67. 316.

Besserung, die Landübliche der adelichen Wittwen.
(25).

Bestätigung der Landes-Privilegien, Reversalen etc.
wo, wenn und wie solche geschehen soll. 354.
355.

Bentler, wie sie zu bestrafen, wenn sie Böcke un-
versteuert schlachten. (59).

Bier, wie solches zum feilen Verkauf in Städten be-
schaffen seyn soll. 234.

eine Tonne hält 64 Kannen. 234.

wie dessen Preis einzurichten. 234.

soll taxiret werden, und wie. 235.

kann der Krüger in der ihm angewiesenen Stadt
kaufen, wo er will. 235.

in welchem Fall es auch aus einer unangewiesenen
Stadt geholet werden kann. 238.

wenn dessen Solung keinen Verzug leidet. 239.

schwaches, zu täglicher Nothdurft zu brauen, ste-
het jedem auf dem Lande frey. 241.

zu Hochzeiten, Kindelbieren, Begräbnissen und
Gilden muß von Landleuten aus den Städten ge-
holet werden. 242.

soll über 5 Tonnen dem Krüger nicht geborget wer-
den. 215.

wie dessen verbothenes Brauen auf dem Lande zu be-
strafen. 248. 249.

Können Arbeits-Leute vom Hofe nehmen. 247.

Blut.

- Blut: Schande, deren Bestrafung, wem sie zustehet.
416.
- Bock, was dafür in den Städten an Accise zu erlegen ist. 47.
- Böhn: Hasen: Jagen auf dem Lande ist verbotthen.
275.
- Brand: Schaden, in wie ferne er auf dem Lande die Remission der Contribution bewürket. 77.
78. 79.
in wie ferne er in Städten die Steuer: Freiheit bewürkt. 82.
- Brandwein, damit kann der Adel seine Krüge belegen. 250.
damit werden die Fürstl. Krüge aus den Städten beleget. 251.
- Brandwein: Brennen ist auf dem Lande erlaubt.
250.
- Brandwein: Korn soll der Grüz: Müller nicht auf seine Grüz: Querre bringen. (66)
- Brandwein: Schrot soll vom Lande in Städten bey Straffe der Confiscation nicht gebracht werden. (60. 61).
wie solches beschaffen seyn soll. (61).
- Brauen auf dem Lande, dessen Recht und Grenzen.
232 seqq.
- Reihe: Brauen ist in Städten nicht einzuführen. 235.
- Brauer, dessen Straffe, wenn er dem Krüger das bestellte Bier nicht liefert. 237.
soll dem Krüger auf dem Lande jährl. nicht über 5 Tonnen Bier creditiren. 245.
soll in aller Kürze von der Obrigkeit des Krügers zur Bezahlung geholfen werden. 245.
- Brauer: Junft ist in Städten nicht aufzurichten.
235.
- Braut: Schatz, in wie ferne derselbe einer Erb: Jungfer zu entrichten ist. (24).

- Brodt, soll vom Lande in Städten nicht gebracht werden bey Straffe der Confiscation. (60. 61)
 nur eines passiret einer armen Person frey. (60).
- Brüche, in wie ferne sie bey der Ausmessung der Güter mit in Anschlag kommen. 19. seq.
- Brücken, Damm, und Wege, Besserungs, Geld, was darunter Rechtens. 291. 292.
- Bruchschneider giebt in Städten täglich 1 Rthlr. an Accise. 47.
- Büchen, deren erlaubte jährliche Fällung. 307.
- Bündnisse, zu den Herzoglichen sollen die Landrätthe mit ihrem Rath gezogen werden. (29).
- Bürgen, deren Ordnung und Rechte. (20. 23. 27).
- Bürge (Stadt:) sollen zu Deputat gesetzt werden. (66).
- Bürger, die durch Brand: Schaden verunglückten genießen Remission der Steuer. 82.
 sollen von Stadt: Gütern oder Juribus nichts verkaufen. 376.
 sollen zu Kriegsdiensten gewaltsamer Weise nicht geworben werden. 333.
- Bürger: Gelder, die vormahls von Smo bezahlten hören auf. 66.
- Bürgerliche Nahrung, soll keiner von der Miliz treiben. 376.
 auf dem Lande zu treiben, dessen Recht muß erwiesen werden. 279.
- Bürgerliche Standes: Personen, von wem die regulirung ihrer Erbschaften geschieht. 373.
- Bürgermeister, der worthabende ertheilet die Erlaubniß zum haufiren. 55.
- Bürger: Recht muß ein jeder gewinnen, der in Städten Bürgerliche Nahrung treiben will. 374.
- Bürgerschaften, wenn selbige unter sich und mit den Magistraten streltig sind. 369.

Butter, damit steht den Landbegüterten das freye
 Commercium zu. 252.
 die Zoll-Freiheit derselben. 286.

E.

Eämmereyen der Städte, deren Güter und Dorf-
 schaften werden mit vermessen. 41.

deren Güter sind halb frey, halb Steuer, pflichtig.
 41.

deren Gefälle sollen im Concurs-Proces nicht mit
 eingeflochten werden. 362.

Eammer, Collegium soll sich der Cognition in Ju-
 stiz, Sachen enthalten. 394. 396.

Eammer, Güter, deren Contribution. 69.

Candidaten Theologiae, was für welche Praesenta-
 tions- und Amtsfähig sind. 476.

welche von ihrer Amtsfähigkeit kein Bezeugniß aus-
 weisen können, sollen examiniret werden. 477.

Eanzeleyen, davon soll den appellationen ans Hof-
 Gericht der freye Lauf gelassen werden. 382.
 387. 388. 389.

Eanzley-Gebühren sollen in der neuen Tax-Ord-
 nung bestimmt werden. 402.

Catastrum, Häuser, Acker, Wiesen in Städten. (56).

Cautio, in wie ferne sie in delictis zu admittiren ist.
 35.

Cautio de restituendo muß Appellat in certo casu
 dem Appellanti bestellen. 386.

Cavallerie, von deren Einquartirung sind Städte
 frey. 311.

Charten und Feld-Register, deren Production ist
 bey der Messung erlaubet. 34.

wenn sie geschiehet. 35.

Revidirung wie und wenn sie geschiehet. 36.

- Citation*, der in den Ritterschaftlichen Gütern gese-
senen geschiet unmittelbar von der Regierung
und Gerichten. 420.
soll der Anfang seyn in caa. Principis contra subditos,
(3).
davon hat keine Appellation Statt. 384. 391.
Civil-Bediente, Fürstliche, sind von Reichs- und
Crayß-Steuren nicht eximirt. 102.
Clausula justificatoria soll den Mandatis poenalibus
inseriret werden. (2).
Clerici geben Reichs-Steuer. 112.
Clöster, deren Güter werden ausgemessen. 41.
deren Provisoren und Beamten Wahl und Con-
firmation. 122. (3).
deren Rechnungs-Aufnahme. 122. (3).
die Contribution aus ihren Gütern gehet im Land-
-kast. 93.
sollen bey ihrer Consistenz und Rechten gelassen
werden. 121.
die Theilnahme der Stadt Rostock und der übrigen
Städte Antheil daran. 124. 125. 141.
haben limitirten Verboth, mehrere Güter im Lande
anzukaufen. 131. 133. 134.
können Güter auswärts kaufen. 132.
daran wollen Smus sich das jus primariarum precum
nicht anmaßen. 135.
werden zu Landtagen nicht berufen. 137.
werden von Ritter- und Landschaft vertreten. 137.
dazu concurriren Städte. 141.
leisten zu Ritter- und Landschaftl. Anlagen Bey-
trag. 219.
werden Ritter- und Landschaft überwiesen. (3).
in selbigen bleibt Principi das Ablager der Jäger
reserviret, (3. 4).
sind zu Auferziehung inländischer Jungfrauen be-
stimmt. (3).

- Clöster, deren Beamte werden von der Landschaft
 angenommen. (3).
 darin sollen die Jungfrauen leben und wandeln. (3).
 in dem Closter zum heiligen Creuz; in Rostock blei-
 ben der Ritterschaft ihre jura vorbehalten. 124.
Cognitio gravaminum appellationis ist Judici a quo
 untersagt. 388.
Cognitio causae, ohne dieselbe ist niemand zu bestra-
 fen. (29).
Commercium mit allen Guts; Producten ist denen
 Land; Begüterten frey. 252. 255.
Communen an selbige soll keine Veräußerung der Land-
 Güter geschehen. 471.
Communio - Kirchen: privat, ist erlaubt. 508.
 Comoedianten geben täglich an die Steuer; Stube
 1 Rthlr. 47.
Concurs, wie darin: die Concurs- und Anlage; restan-
 ten zu lociren sind. 364.
 wenn Lehn; Güter dazu kommen. 457. 458.
 wie es darin mit öffentlichen Rückständen zu halten.
 362. seqq.
 dadurch fallen die Lehne aus der Familie. 457. 458.
Concurs-Processse, auf deren vorzügliche Abkürzung
 wollen Sinus Bedacht nehmen. 404.
Condemnrze, denen sind hinlängliche Fristen zu ver-
 statten. 422.
Confession, Augsburgsche, darüber soll gehalten
 werden. (12. 13).
Confirmation der Kayserl. und Reichs; Vicariats-
 Erkenntnisse, auch Reversalen, Privilegien, Erb-
 Verträge und Resolutionen. 4. 38. 354. 355.
 Kayserliche des Landes grundgeschl. Erb; Vergleichs.
 528.
Confiscation der Güter, damit soll in caa. Principis
 contra subditos nicht angefangen werden. (2).
 in Steuer; Sachen. 58.

- Confederation**, zu den Herzogth. sollen die Land: Räte gezogen werden. (29).
- Consent**, Lehn: Herrlicher, zur Veräußerung oder Vertauschung der Lehn: Güter, oder eines pertinenz: Stückes. 461. 462.
- Lehn: Herrlicher, wenn ehe derselbe zu suchen. 472.
- Lehn: Herrlicher ist zur verhypothecirung eines zum Fall stehenden Lehns nöthig. (27).
- Consens - Brieffe**, deren schnelle Ausfertigung. 465.
- Consens - Gelder**, bey Veräußerung der Lehn: Güter an einen in der ersten investitur mit begriffenen Agnaten. 452.
- werden nicht gefordert in feudi alienatione inter fratres. 452.
- wegen der Güter, so per distributionem Creditoribus zugeschlagen. 459.
- wegen particularer Lehn: Adjudicationen. 460.
- über das zum Verkauf in Lehn: Gütern gefällete Holz. 308.
- Consistorial - Ordnung** bleibt bis zur Verbesserung. 483. 484.
- Consistorium**, dessen Recht. (13. 14).
- davon wird ans Hofgericht appelliret. 382. 429.
- (4. 14).
- soll sich der rejection der appellation enthalten. 388.
- dessen Jurisdictionen - Grenzen. 415 — 418. 481.
- ist mit Lutheranern zu besetzen. (14).
- darunter stehen die Prediger und Ruster. 418.
- Constitutiones**, Landes, wenn deren Interpretation zweifelhaft ist. 401.
- die vom 30. October 1654. in puncto appellationis ist aufgehoben. 389.
- nach der vom 23. October 1655. wird in casu friuolae appellationis gesprochen. 390.

- Constitutiones*, Landes, deren Eintheilung. 192.
 193. 194.
 willkührliche. 193.
 Ritter, und Landschafftliches Gutachten erfordernde.
 195. 197.
 Ritter, und Landschafft. Consens erfordernde. 198.
 199.
 der bestimmten Eintheilung nicht conforme sind
 abzuändern. 200.
 werden den Acten bey der Verschickung beygelegt.
 309.
Contract, wenn die Urthel sich darauf gründet, hat
 keine appellation Statt. 384.
 in wie ferne in Contracts-Fällen die Pächter &c.
 unter des Guts, Herren Jurisdiction stehen. 412.
 413.
 wann ehe der Lehn, Herrliche Consens darüber ge-
 sucht werden soll. 472.
Contravention, von wem sie zu untersuchen. 56.
 leidet keine Appellation. 57.
 wider den Punct des Bier, Brauens auf dem Lande,
 wie sie zu bestrafen. 248. 249.
 wider den Punct der Handwerker auf dem Lande.
 274.
 des Landes, Vergleichs, wie derselben zu begegnen.
 526. 527.
Contribuentes sollen mit Visitation von Beamten
 nicht beschweret werden. 45.
Contribution, deren Zusammenbringung und Gleich-
 voneinandertheilung. (9. 18).
 deren Uberschuss bey den Reichs, und Crays, Steu-
 ren. (19).
 die Ritterschafftliche wird auf Landtügen verkündi-
 get. 43. 70. 91.
 die Ritterschafft. wird nicht verhöhet. 43. 46.
 74. 75.

- Contribution*, die Ritterschaftl., wird von des Guts
 Bewohnern eingehoben. 45.
 die Ritterschaftl., wird in Landkasten gebracht. 45.
 70.
 die Ritterschaftl., wird aus dem Land-Kasten an
 die Rente-Cammer bezahlt. 45. 70. 72.
 die Ritterschaftl., deren Modus. 5. 6.
 die Ritterschaftl., deren Zahlungs-Termine. 73.
 die Größe derselben während der Ausmessung der
 Güter. 84. 85.
 die von den Nentern und Domainen. 69.
 die Städtische wird in kleiner Münze bezahlt. 48.
 die Städtische wird unmittelbar an die Cammer be-
 zahlt. 71.
 die Städtische, deren Modus. 47.
 die Städtische wird nicht verhöhet. 48. 74. 75.
 die von den Städtischen Cammeren; und Oecono-
 mie- Dertern, wie auch der Kloster; und Rostock-
 schen Gemeinschafts-Derter gehet in Landkasten.
 72.
 soll nicht ausschwellen. 75.
 deren Haupt-Bedingung. 76.
 deren Remissions-Modus. 77 usque 83.
 die interimis-Contribution. 84.
 deren gehörig unterschriebene Specification soll vol-
 len Glauben haben. 45.
 die der Leute außer den Hufen. 44. 85.
 die rückständige alte ist dem Lande nachgelassen. 85 11.
 die unverkündigte rückständige Ritterschaftl. ist ver-
 glichen. 87. 94.
 die unverkündigte rückständige, wie sie aufzubrin-
 gen. 88. 89. 90. 92.
 die von den an Summ gekommenen oder Kommenden
 Gütern zu erlegende. 97.
 ist durch die Landes-Executores beizutreiben. 100.
 Con-

- Contribution*, davon sind eventualiter die zu den Landes; Necessarien bewilligte 12000 Rthlr. abzuziehen. 222. 228.
- die in den Hannöverschen hypothec-Nemtern. 513. 514.
- wie es mit deren Rückständen bey Concursen zu halten. 362. 364.
- Convente* des Landes. 201. S. Zusammenkünfte.
- Convocationes* der Ritter; und Landschaft bleiben Principi vorbehalten. 164.
- Copulationes* in den Häusern erlaubt. 508.
- Covent* zum tägl. Unterhalt zu brauen ist auf dem Lande frey. 241.
- Courant*-Mecklenburgisch; Geld. 205.
- Crays*; und Reichs; Steuern, davon niemand befreyet. 101. 102.
- deren Verkündigung. 103. 104.
- Zusammenbringung. 105.
- davon ist Ritterschaft frey, falls nicht über 200 Rthl. mer; Monathe ausgeschrieben. 106.
- davon sind Städte frey, falls nicht über 300 Rthl. Monathe ausgeschrieben. 107.
- deren Beytrag und Eintheilung. 108 — 110. 130.
- deren Restanten werden p. exsec. beygetrieben. (80 seq.)
- gehen in Landkasten. 112.
- deren Einnehmer; Bestellung 113.
- deren Ueber; Maasze 114.
- die restirende alte sind compensirt. 511.
- Criminal*-Sachen erlauben keine Appellation. 384.
- wie darin gegen die von Adel und Adelsmäßige zu verfahren. 361. (30. 31).
- Curialia*, wie selbige der Ritterschaft künftig in den Canceleyen gegeben werden sollen. 357. 360.

D.

- Damm, Brücken, und Wege, Besserungs-**
Geld, was darunter Rechtsens. 291. 292.
- Debitor**, wie gegen denselben zu verfahren ist. (19).
- Decimen.** S. Zehenden und Abschuss, Geld.
- Decker** geben zur jährl. Landes- Contribution 3 rthl.
44.
können auf dem Lande gehalten werden. 259.
- Defraudationes** bey Steuern in Städten, wie sie zu
bestrafen. (47 seqq. 64. 65. 66. 68. 69. 71).
von wem sie zu untersuchen. 56. (67).
leiden Appellation. 57.
bey dem Acker und Hopfen, Kühlen werden vom
Magistrat untersucht und bestraft. (56).
- Delicta**, bey Heintlichen wird vom gefänglichen Angriff
der Anfang gemacht. (2. 30).
- dabey ist man mit seiner Nothdurft zu hören. (2.
30).
wann ehe dabey Caution anzunehmen ist. (30).
die in Kirchen und auf Kirch, Höfen begangen wer-
den. 417.
- Delinquent** kann aus adellicher Jurisdiction de facto
nicht genommen werden, wenn er anderwärts
delinquiret hat. 421.
- Deputat** der Städtischen Vorthörschen und der Stadt-
Burg. (66).
- Deputations-Tage**, dazu können Smus die Ritter-
und Landschaft berufen. 201.
was Smus den Land, Rätthen und Land, Marschäl-
len darauf bezahlen. 170.
darauf führen die Land, Marschälle das Wort. 174.
- Deputirte**, durch selbige können Smo von Ritter-
und Landschaft Anträge gemacht werden. 174.
die abgeschickten wollen Smus admittiren. 203.

- Desertiren* der Militz, darüber soll eine Constitution gemacht werden. 315.
- Devolutions-Punct*, darüber kann *judex a quo* nicht cognosciren. 388.
- Dienstbothen* ohne Abschied nicht anzunehmen. (31).
so auf eigne Hand liegen, geben jährlich 1 Rthlr.
Stener. 47.
- die Gesinde, Tagelöhner, Bauer, und Schäfer.
Ordnung d. 1654. ist zu beobachten. 330.
- Dienstbothen*: Lohn, darüber hat die Appellation nicht Statt. 385.
- Dilatio* ist in *causis mulctarum* zu geben. 412.
- Directorial-Commission* bey der Ausmessung. 23.
- Diploma*, Standes-Erhöhung, ist in originali bey der Regierung zu produciren. 360.
- Dispensation*, ist zur Veränderung des Beicht-Vaters nöthig. 486.
wegen der *Privat-Communio*, Kindtaufen und in Ehefällen. 508. 509.
- Distribution*, wie über die in *Concurfu* den *Creditoribus* darin zugeschlagene Güter der *Consens* nachzusehen ist. 459.
- Doctrinalia*, darin soll *Ritter*, und *Landschaft* bey der *Augsburgischen Confession* und *Kirchen-Ordnung* gelassen werden. (7. 12).
- Doctores privati* fassen keine Urtheile ab. 425.
- Dörfer*, deren Anrichtung und Niederlegung. 335.
336.
- Domainen*, deren *Contribution*. 69.
deren *Contribution* wird nicht im *Landkasten* gebracht. 71.
darin können *Smus* beliebige *Verordnungen* ergehen lassen. 193.
die darin erlassene *Constitutiones* sollen auf *Ritter* und *Landschaft* nicht gezogen werden. 199.

Domainen, die dazu gekommene Adelige Güter tragen zu allen Anlagen mit bey. 218.

tragen zu den *Necessariis ordinariis et extraordinariis* mit bey. 222. 228.

darin belegen Städte die Krüge mit Brandwein. 251.

concurriren, wenn fremde Truppen im Lande vordringen, zum dritten Theil. 320.

darin soll, was wegen des Mühlens, Brauens &c. verordnet ist, gleichfalls beobachtet werden. 257. 277.

wenn deren Güter gegen Adelige vertauscht werden. 467.

Durch: Marsche fremder Truppen. 317. (29).

wenn solche mit Gewalt geschehen. 318.

wie es bey Vergütung des daher entstandenen Schadens zu halten. 319.

dabey soll kein Stand für den andern und keine Gegend für die andre leiden. 320.

dazu trägt *Nostock* den zwölften Theil der Kosten. 320.

dabey treten *Serenissimus* den ihnen aus der *Nostock* schen Quote zustehenden dritten Theil denen Land: Städten ab. 321.

wie es dabey überhaupt zu halten.

322. 323.

E.

Ecclesiastica, in wie ferne die Appellation an die Reichs: Gerichte darin Statt hat. 391.

Edicte, wie sie zu insinuiren. 356.

wie sie zu publiciren. 424.

das Lehns: Edict vom 26 Sept. 1749. ist aufgehoben. 473.

Ehe: Bruch, wer dessen Bestrafung hat. 416.

Ehe:

- Ehe-Sachen**, in wie ferne darin die Appellation an die Reichs-Gerichte Statt hat. 391.
- Eichen**, deren jährliche erlaubte Fällung. 307.
die für deren Fällung zu erlegendende Consens-Ge-
bühren. 308.
- Eingepfarrte** assistiren bey dem Bau und Reparation der Kirchen und Kirchen-Gebäude. 499. 500.
- Einlager**, wie es damit gehalten werden soll. (19. 20. 21).
- Einnehmer** der Steuer, dazu sind Magistrats-Personen in kleinen Städten zu nehmen. 51.
wie sie sich in Ansehung der Kaufleute zu verhalten haben. (67).
nehmen ohne Wissen und Consens der Inspectoren nichts vor. 54.
sind zugegen bey Beeidigung der Müller. (63).
können dispensiren, daß bey nächstl. Zeit das Korn aus der Mühle gebracht werde. (63).
deren Instruction. (56).
die der Reichs- und Crayß-Steuren. S. Reichs- und Crayß.
- Einquartirung**, dabey sollen die Moskoffschen Obr-
ser zu den Aemtern, worin sie belegen, gezogen werden. 324.
davon ist Ritterschaft überall frey. 310.
von der mit Cavallerie sind Städte frey. 311.
die der Leibgarde zu Pferde ist zur Vereinbarung mit Städten ausgesetzt. 312.
die deshalb obwaltende Städtische Beschwerden sind zum Vergleich ausgesetzt. 316.
- Einwohner** sollen von dem, was sie zu eigenem Be-
dürfniß auswärtz kommen lassen, keine Steuer erlegen. (71).
auf dem Lande, ob und wie sie braven und mähen. 240.
- Ellen-Maäßgleichheit** soll eingeföhret werden. 339.

- Emphyteuticum Fus.* S. Erb, Zins, Gerechtigkeit.
 Engere Ausschuss. S. Ausschuss.
 Enten, wilde, können zu aller Zeit geschossen werden. 299.
 Erb-Zuldigung, wie solche geschieht. 354.
 Erben der Bürgen bezahlen nichts, falls nicht die Bürgschaft auf sie mit gerichtet ist. (23)
 Erben-Modus ist der Grund der Prinzessin-Steuer. (117).
 Erb-Jungfern-Recht. (24).
 Erbschafts-Sachen bürgerlicher Standes, Personen gehören vor dem Magistrat. 373.
 die auf dem Lande gehören vor des Guts Obrigkeit. 373.
 in wie ferne darin die Appellation Statt hat. 385.
 Erb-Zins-Gerechtigkeit. 325.
 ist zu erweisen. 327. (18).
 Erhöhung des Standes, was dabey zu betrachten. 360.
 Erndte, dazu kann auf dem Lande gemulzet und gebräuet werden. 240.
Examen Superintendentis müssen praesentandi über sich ergehen lassen. 476. 477.
Execution in Städtischen Steuer-Sachen, wie darunter zu verfahren. 58. (57).
 damit ist in eaa. Principis contra Subditos nicht anzufangen. (2. 30).
Executions-Gebühren. (18. 84).
Executions-Ordnung im Landes-Contributions-Wesen. 100. (80).
Executores. S. Landes-Executores.
 Exequirung der in Adelichen Gütern gefessenen geschieht unmittelbar von der Regierung und Landes Gerichten. 420.
 Eyer und Würste der Prediger und Kirchen, Bedienten auf dem Lande. 502. 503.

F.

- Fabriquen**, deren Emporbringung. 341.
- Fahrzeuge** sind denen an der Ostsee gränzenden zur Fortbringung ihrer Naturalien erlaubt. 368.
- Falliren** sollen nach der ergangenen Constitution be- handelt werden. (20).
- Feder**, Wildpret hat keine verbothene Zeit. 296.
- Fehler**, Lehns, wie derselbe zu bestrafen. 447.
- Seld**, Register und Charten, deren Production bey der Ausmessung. 34.
quo tempore die Production erlaubt. 35.
deren Revidirung. 36.
- Seld**, und Holz-Wege, wer darüber die Jurisdi- ction hat. 419.
- Felonie**-Sälle, darin ist die Lehn-Cammer allein fo- rum competens. 463.
- Fideicommissa** in Ritterschaftlichen Gütern sind der Zukunft vorbehalten. 445.
- Fiscale**, deren Recht, Amt und Strafe. 405. 410.
411.
- Fiscalische Sachen**, in welchen zu appelliren ist. 384. 428. 429. 430.
in wie weit darin die Verschickung der Acten und das Remedium supplicat. statt hat. 430.
ob und in wie weit darin des Angeklagten persö- nliches Erscheinen nöthig. (30).
- Fischer**, Pacht auf dem Lande giebt jährl. zur Lan- des Contribution 2 Nthlr. 44.
- Fleckens**, Grenz, oder Markt, Gerechtigkeit, muß erwiesen werden. 279.
- Fleisch**, geschlachtetes, wird in Städten nicht einge- lassen. (58).
geräuchertes, auf der Post ankommendes passiret (60).

Fleisch, heimlich in den Städten gebracht, wird confiscirt. (60).

den Armen passiren einige Pfunde Fleisch in der Stadt. (59).

Sorderungen und Gegenforderungen des Herrn und Landes werden compensirt. 511.

des Landes an auswärtige Mächte, auch Descendenten Herzogs Carl Leopold werden dem Lande vorbehalten. 512.

was wegen der Chur-Handverschen deshalb bestimmt. 513.

Formalia appellat., ob und in wie weit solche bey Adlichen und Stadt-Berichten zu beobachten. 426. 427.

Sorst-Collegium soll bey Streitigkeiten über die Jagd-Gerechtigkeit nichts mit That-Handlung vornehmen. 303.

Fortifications- und Schanz-Arbeit, dazu soll Ritter- und Landschaft nicht aufgefordert werden. 313.

Sräulein-Steuer. S. Princessin-Steuer.

Srauens-Personen, ledige, so dienen können, und nicht wollen, geben jährlich 2 Rthlr. zur Landes-Contribution. 44.

Sreye Leute auf dem Lande, in wie ferne sie unter des Guts-Herrn Jurisdiction stehen. 413.

Sremde, in wie ferne die in den Städten zur Landes-Contribution beytragen. 47. (67).

Sreyheiten, der Ritter- und Landschaft werden confirmirt. 2. 3.

Srist, hinlängliche, ist dem Condemnirten zu gestatten. 422.

Suhren zu Kirchen- Reparaturen. S. Kirchen-Ein-gesparre.

Sutter-Korn in Städten, wie es beschaffen seyn soll. (61).

Gänse,

G.

- Gänse, wilde, können zu allen Zeiten geschossen werden. 299.
- Gärten, wie sie bey der Landes- Vermessung zu taxiren. 16. 17. 18.
- Gärtner in Städten giebt jährl. 1 Rthlr. Contribution. 47.
- Gebrauch des Land- und Hofgerichts in Ansehung der Bürgen. (23).
- Geburts- und Lehrbrief wird erfordert, wenn jemand die Meisterschaft bey dem Amte gewinnen will. 374.
- Geistliche sollen durch die Ausmessung nicht gewinnen. 14.
- Gefänglicher Angriff, in wie ferne damit nicht anzufangen ist. (2).
- Geheime- Rätthe haben mit den Land- Rätthen den Rang. 175.
- Geistliche Stiftungen, in wie ferne sie den Schoß zu erlegen haben. 498.
- Geistlichkeit wird zu Reichs- und Creys- Steuern mit eingelegen. 102. 109.
- Geläute bey Reichs- und Landes- Trauer. 504.
- Geld- Strafen, darüber wird kein Angeseffener mit Arrest belegt. 422.
- Gemeine, derselben soll kein Prediger aufgedrungen werden. (16).
- derselben sind 3 Candidaten zur Prediger- Wahl zu praesentiren. 475.
- Gemeinschafts- Verter, Rostocker, deren Ausmessung. 41. 128.
- verlihren diese Benennung. 126.
- bleiben bey ihren bisherigen Rechten. 127.
- deren Contribution und Neben- Steuer. 128. 129.
- Geräuchertes Fleisch. S. Fleisch.

Gerechtigkeiten, bey ihren soll Ritter: und Land-
schaft geschützet werden. 2. 3. (7. 32.)

ihnen zuwider soll nichts verordnet werden. (99)

Gerichte, Landes-, werden von der Regierung
oder Cammer in Verwaltung der Justiz nicht be-
hindert. 396. 397. 398.

weltliche, cognosciren in caa. stupri, adulterii et
incestus. 416.

Ritter: und Landschastliche, wie sie zu besetzen und
wie sie sich zu benchmen haben, auch was in An-
sehung der Appellation von ihnen Rechtens ist.
425. 426. 427.

Gerichts: Gebühren, sollen in der neuen tax-Ordn.
bestimmt werden. 402.

Gerichts: Verwandte, erwarten zur Verwaltung
der Justiz keine Befehle und Vorschriften. 396.
398.

Geringschätzigige Sachen, in wie ferne darin die
Appellation Statt findet. 384. 391.

Geseffene in den Gütern, deren unmittelbare Vor-
ladung und exequirung bleibt frey. 420.

Geseze, Landes-, deren Eintheilung, und wie es
bey deren Erlassung zu halten ist. 192 — 200.
so dieser Eintheilung nicht conform, sind abzuän-
dern. 200.

werden bey Verschiebung der Acten bengelegt. 399.
wenn deren Interpretation zweifelhaft. 401.

Gesinde: Tagelöhner, Bauer, und Schäfer, Ord-
nung, wird angezogen. 330.

Gewässer, geringe, kommen bey der Landes-Ver-
messung nicht mit zum Anschlag. 16.

über die durch ihre Güter gehende haben die Land-
begüterte und Städte die Jurisdiction. 419.

Gewicht, über die Gleichheit desselben soll eine Con-
stitution erlassen werden. 339.

Glaß:

- Glas,** Hütten können ihr Bier und andre Bedürfnisse vom Hofe nehmen. 246.
- Glasbhütten:** Gesellen geben zur Landes-Contribution jährlich 4 Rthlr. 44.
- Glasbhütten:** Meister geben jährlich zur Landes-Contribution 20 Rthlr. 44.
- können auf dem Lande gehalten werden. 259.
- Glaß-Träger,** was ihnen obliegt, wenn sie in Städten hausiren wollen. 256.
- Gleichheit,** der Ellen, Scheffel, und Tonnen; Maaße, auch Gewichts, soll eingeführet werden. 339.
- zwischen Cammer; und Ritterschaftl. Gütern in Ansehung des 13ten Artic. des Vergleichs. 257.
- in Ansehung der Handwerker. 277.
- Gnaden:** Gruss und Gnaden, Versicherung wird dem R. Adel gegeben. 357.
- Graben,** Acker, Koppel, und Wasser; kommen bey der Landes-Bermessung nicht mit zum Anschlag. 16.
- Gravamen,** Landes; wahrer Begriff davon. 522.
- 523.
- in Appellations-Sachen ist dessen Cognition dem Richter a quo untersaget. 388.
- Grenz;** oder Mark; Fleckens; Gerechtigkeit ist zu erweisen. 279.
- Grenzen,** streitige, wie sie zwischen Beamten, dem Adel und Städten auszumachen. 367.
- wie sie bey der Ausmessung zu reguliren. 38. (20).
- Grob,** Schmiede können auf dem Lande gehalten werden. 259.
- die auf dem Lande sollen es mit einem Amt in der Stadt halten. 260.
- die auf dem Lande sollen keine Arbeit aus den Städten übernehmen. 262.
- Grüge** soll ohne Steuer; Zettel nicht gemahlen werden. (65).

Grüz, Mühle soll ohne Obrigkeitl. Erlaubniß nicht geduldet werden. (65).

was vor Korn darauf zu mahlen verbothen. (65)

Grüz, Müllers Strafe in casu contraventionis. (65).

Grüz, Querre auf dem Lande giebt jährl. 5 Rthlr. zur Landes, Contribution. 44.

Güstrowsche Thum, Schule, darüber hat das Ministerium die Aufsicht. (15).

soll bey der Augsburgischen Confession und Lutherischen Religion gelassen werden. (15).

Güter, adeliche, wie sie a Principe zu acquiriren. 444. 446.

Fürstl. und Adelige, die von einem zum andern gekommen. 96 — 99.

Guts, Herr, in wie ferne die Pächter, Verwalter &c. unter seiner Jurisdiction stehen. 412. 413.

wie es mit den unter seiner Jurisdiction sich befindenden und anderwärts delinquirenden Personen gehalten werden soll. 421.

H.

Haasen, Können zu aller Zeit geschossen werden. 299, wenn gehezte Winde damit über die Grenze laufen. (19).

Häcker giebt nach dem debit von jedem Rthlr. verkaufter Waare 1 fl. an Accise. 47.

Häckerey auf dem Lande verbothen. 253. 254.

Halfte der adelichen Hufen ist steuerpflichtig und steuerfrey. 7.

der Güter und Dorffschaften der Eldster, item Hofstocker Gemeinschafts, Dörfer, Cämmerey, und Oeconomic-Güter ist steuerpflichtig und steuerfrey. 41.

wie sie zu bestimmen ist. 16.

- Sammel**, was dafür in Städten an Accise zu erlegen ist. 47.
- Sampf**, dessen commercium ist in und außerhalb Landes frey. 252.
dessen Zoll: Freyheit. 286.
- Handlungs: Betrieb** in Anschung dessen, so vom Lande in Städte gebracht wird. (66).
was dafür an Accise zu erlegen ist. 47.
- Handlungs: Bücher**, wie damit die Waaren: Specification allensfalls zu bescheinigen. (68).
- Hand: Mühle**. S. Grüz: Mühle.
wegen der auf den Dörfern bleibt es bey der Pollicey: Ordnung. (30).
was von ihm an Accise zu erlegen ist. 47.
- Handwerker**, die auf dem Lande erlaubten. 259.
was für welche es mit einem Amte in Städten halten sollen. 260.
die auf dem Lande dürfen keine Arbeit aus den Städten verfertigen. 262.
die in Städten sollen die vom Lande bestellte Arbeit tüchtig machen, befördern und nicht übersehen. 263.
wie bey entstehenden Streitigkeiten zwischen den Handwerkern in den Städten über die Arbeit und das Lohn die Justiz zu administriren ist. 264.
was die Ritterschaft sich von ihren eigenen Leuten, ohne ein Handwerk erlernen zu haben, machen lassen kann. 266. 267.
wenn sie vom Lande weggehen, soll deren Aufnahme in Städten facilitiret werden. 268.
quo tempore sie auf dem Lande abziehen sollen. 269.
wie die Handwerks: Aemter sich bey Contraventionen der Land: Handwerker benehmen sollen. 274. 275.
- die Land: Begüterten können die Handwerker aus einer ihnen beliebigen Stadt nehmen. 273.

Handwerker, wenn die verbothene von des Guts-
Obriigkeit geduldet werden. 276.

was wegen der Handwerker im Landes Vergleich
enthalten ist, ergreift auch die Stadt Rostock.

278.
das Recht, verbothene auf dem Lande zu halten,
ist zu erweisen. 279.

gute und tüchtige sollen in Städten seyn. 270.

deren Pflicht in Nuschung ihrer Gesellen. 270.

sollen in Städten von der Militz nicht beeinträchti-
get werden. 376.

was die aus andern Orten zu Jahrmärkten kom-
menden zu praestiren haben. (69).

was dieselben zum Betrieb ihrer Profession aus frem-
den Orten kommen lassen, dafür geben sie keine
Steuer. (71).

die in den Städten wohnenden sollen designiret wer-
den. (71).

wer von der Designation frey. (71).

diesjenigen, so *personae miserabiles* sind, geben
keine Quartal-Steuer. (72).

deren Wittwen wird zum Betrieb ihrer Nahrung
die Quartal-Steuer moderirt. (72).

Handwercks, Arbeit, von einem Meister angefan-
gene kann von einem andern continuiret werden.

273.

Handwercks, Bursche können mit Gewalt nicht an-
geworben werden. 273.

Handwercks, Mißbräuche sind aufgehoben. 374.

Handwercks, Sachen, in selbigen hat keine Ap-
pellation quoad effectum suspensivum statt. 265.

Handwercks, Sachen, in selbigen ist summariter
zu verfahren. 265.

- Handwercks, Sachen, wer darin appelliret und succumbirt. 265.
- gehören für die ordentliche Obrigkeit. 271.
- veranlassen keinen Stillstand in der Arbeit. 272.
- Handwercks, Zünfte, meliren sich nicht in Streitigkeiten zwischen Handwerckern und Bau-Herrn. 271.
- wie sie wider die Füscher auf dem Lande zu procediren. 274.
- Hannoversche Sorderung an Land-Kasten. 513.
- Haupt, Leute der Landes, Classen, deren Wahl und Confirmation. 122.
- Hausiren in Städten und auf dem Lande von fremden Krähmern außerhalb Jahrmarkt verbothen. 250.
- ist in den Städten und auf dem Lande abgeschafft. 256.
- wer es in den Städten erlaubet. 55.
- Hauschlachten, heimliches, bey Strafe verbothen. (59).
- Haus, was davon jährlich an Accise zu bezahlen ist. 47.
- Häuser, deren Eigenthum wird nur durch die Verlassung acquirirt. 372.
- was bey Erbanung neuer Pfarr, und Kirchen, Häuser Rechtsens. 500.
- sind steuerfrey für die Zeit, da sie nicht bewohnt werden. (56).
- die bewohnte geben Steuer ohne Unterschied des Orts, und der Nahrung. (56).
- dafür wird die Steuer quartalitor bezahlt. (57).
- Häuser, Register ist zum Behuf der Steuer, Stuben zu verfertigen. (56)
- Hechelträger, deren Obliegenheit, wenn sie in Städten hausiren wolken. 256.

- Hechelträger** können auf dem Lande und in Städten haufiren. 256.
- Heerstraßen**, wie deren Visitation zu beschaffen ist. 379.
- Herbergirer**, was sie an Accise zu bezahlen haben. 47.
- Herkommen**, was nicht in einem gegründeten Beru-
het, soll nicht für ein Landes, Gravamen ausge-
geben und anerkannt werden. 522.
- Herzoge von Mecklenburg**, wie und wo Sie zu
belangen (2).
deren Schulden anzunehmen, soll die Landschaft nicht
schuldig seyn. (7. 33).
- Häu** in Städten giebt Steuer und wenn solche fällig.
(57).
dessen unrichtige Angabe wird bestraft, und wie?
(57).
was davon an Steuer zu erlegen ist. 47.
- Hirten**, sollen den Steuer, Stuben die Anzahl des
Viehes ihrer Hude angeben. (58).
- Hochzeiten**, wegen der übermäßigen Kosten der
Bauern darauf, soll Anordnung gemacht wer-
den. (31).
- was die Bauern dazu gebrachen, sollen sie aus den
nächsten Städten oder Krügen nehmen. 242.
dazu kann auch in der verbothenen Zeit Wildpret
geschossen werden. 299.
- Hof-Bediente** sind von Reichs- und Creys-Steu-
ren nicht eximirt. 102.
- Hof-Commission**, Kayserl., ist angeordnet. 1.
- Hof- und Land-Gericht**, dazu concurriren Städte.
141.
dasselbst soll das Forst- und Jagd-Collegium Recht
geben und nehmen. 303.
- demselben wollen Smus in Administration der Ju-
tiz nicht hinderlich seyn. 396.

- Hof- und Landgericht ist die erste Instanz der Fürstl. Beamten und Bedienten. 395.
 in wie ferne davon appelliret werden kann. 429.
- Hof- und Land-Gerichts-Gebrauch in Aufsehung der Bürgen. (23).
- Hof- und Land-Gerichts-Ordnung soll verbessert werden. 404. (17).
- Hof- und Land-Gerichts-Verwandte werden nicht abgerufen noch in Fürstl. Angelegenheiten. 381.
 sollen Lutheraner seyn. (17).
- Hof- und Land-Gerichts-Visitation wird vorbehalten. 397.
- Höcken, von einem geschlachteten werden 2 fl. Accise bezahlt. 47.
- Holländer auf dem Lande, giebt jährl. 5 Rthlr. zur Landes-Contribution. 44.
- Holz, Bau- und Mast-, in wie ferne die Lehn-Jungfer es verhauen kann. (24).
- Holz-Edict, das d. 1702. soll nicht in Gebrauch gesetzt werden. 308.
 das vom 24sten Febr. 1750. ist mit gewisser Erklärung beybehalten. 307. (77).
- Holz-Sällen, was solcherhalb so. 1750. bestimmt ist, trifft diejenigen Allodial-Güter nicht, welchen besondere Rechte beygelegt werden. 307.
 wenn dazu Consens gesucht wird, wie viel die Consens-Gebühren. 308.
 wie viel in Lehn-Gütern, ohne Consens zum Verkauf zu fällen erlaubt ist. 308.
- Holz-Handel in Städten, was deshalb bestimmt. (84).
- Holz- und Feld-Wege, wer darüber die Jurisdiction hat. 419.
- Darüber, so wie über die Dorf- und Kirchen-Wege geschehen keine Visitationes. 379.

- Honig**, damit ist ein freyes Commercium. 252. 255.
 mit dem von ihren Gütern gebaueten ist die Ritter-
 schaft zollfrey. 286.
- Hopfen**, das Commercium damit ist frey. 252. 255.
- Hopfen: Kublen**, was für Accise davon zu erlegen
 ist. 47.
- Hospitalien**, in wie ferne in deren Sachen die Appel-
 lation statt hat. 385.
- Hufen**, deren Vermessung und Inbegriff. 7. seqq.
 darauf können die ordentl. jährl. Landes: Ausgaben
 gelegt werden. 223.
- in wie ferne die Policey: Ordnung Tit. 13. sie er-
 greift. 300.
- die den Bauers: Leuten um gewissen Zins oder Pacht
 eingethane. 325.
- die geistlichen. 12. 13.
- die wüsten. 502. 504. 505.
- Hufen: Modus** ist zu der Landes: Contribution ange-
 nommen. 5.
- ist der Grund der Prinzessin: Steuer. 117.
- Hufen: Stand**, denselben bestimmt die Landesver-
 gleichsmäßige Ausmessung. 7.
- ist das Fundament der Ritterschafft. Contribution.
 87.
- Hufener**, ist beyhm Abbrennen seines Hauses und
 Scheure 3 Jahre steuerfrey. 78.
- Huldigung**, Erb:, nach selbiger erfolgt die Fürstl.
 Bestätigung der Ritter: und Landschafft. Privile-
 gien. 354.
- Hunde**, die beyhm Jagen des Wildes überlaufenden.
 294.
- J.
- Jäger**, wie er sich beyhm Ueberlaufen der Hunde zu
 verhalten hat. (19).
- Jagd,

- Jagd, deren verbothene Zeit. 295.
- das Feder, Wildpret ist nicht unter der verbothenen Zeit begriffen. 296.
- unter dem Verboth sind die Fürstl. Jagd, Bediente und Beamte mit begriffen. 297. 298.
- wie weit sich darauf der Tit. 13. der Policy, Ordnung erstrecken soll. 300.
- die vormalige renuntiation derselben ist nicht zum praecipudiz der Nagnaten zu erstrecken. 302.
- Jagd, Collegium, Fürstl., soll vor dem Hof, und Land, Gericht Recht geben und nehmen. 302.
- Jagd, Gerechtigkeit soll nicht gekränkt werden. 294. (19).
- wer solche hat, kann in Ehren, und Noth, Fällen in der verbothenen Zeit schießen. 299.
- deswegen soll in den neuen Leh, Briefen nichts Nachtheiliges eingerückt werden. 301.
- deswegen soll das Fürstl. Jagd, Collegium mit That, Handlung nichts vornehmen. 303.
- Jagd, Hunde. S. Hunde.
- Jagd, Ordnung, wie selbige errichtet werden soll. 305.
- Jagd, Wesen, deshalb soll es bey den reversalen gelassen werden. 293.
- Jahrmarkt, wie es mit den dazu kommenden fremden Kauf, und Handelsleuten zu halten. (69).
- darin erlegen die Rostockschen und Lübeckischen Kauf, und Handels, Leute keine Accise. (82).
- außerhalb derselben ist die Hausseerey in den Städten verbothen. 256.
- Immen, Stock, werden in Städten 4 fl. an Accise erlegt. 47.
- Immobilia, deren Eigenthum wird in Städten nur durch Verlassung zu Stadt, Buch erworben. 372.

Incestus, dessen Bestrafung gehört für die weltlichen Gerichte. 416.

Incorporation, eines Lehn-pertinenz-Stücks, wie es damit zu halten. 462.

Infanterie, von deren Einquartirung ist die Ritterschaft frey. 310.

Inhibitiones, sollen aus Herzogl. Regierung oder Cammer an die Landes-Gerichte nicht ergehen. 396.

Injurien-Sachen, darin hat keine Appellation Statt. 391.

Innovationes sollen während der Appellation nicht vorgenommen werden. 431.

Instanzz, wo in der ersten die Fürstl. Beamten und Bedienten belangt werden sollen. 395.

Ritter, und Landschaft soll in der ihr zustehenden Jurisdiction und ersten Instanz nicht beeinträchtigt werden. 423.

acta primae instantiae können von den Landes-Gerichten abgefordert werden. 427.

Interpretation der Landes-Constitutionen, wie es dabey zu halten ist. 401.

Interlocutoria mera, davon hat die Appellation ad effectum suspensivum nicht Statt. 385.

Investitura, deren Sachen gehören für die Lehn-Cammer. 463.

wie es bey Veräußerung der Lehn-Güter an einen in der ersten investitur mit begriffenen Agnaten zu halten ist. 452.

wie es beym Tausch oder Verkauf eines Lehn-pertinenz-Stücks an einen in der ersten investitur mit begriffenen Agnaten zu halten ist. 462.

Juden, wer ihnen die Concession zum hausiren geben kann. 55.

dürfen auf dem Lande nicht hausiren. 155.

- Juden, mit deren Aufnahme in den Städten soll
Maasse gehalten werden. 377.
- Juden-Berg vor Sternberg, darauf sollen die
Land, und Muster-Tage gehalten werden. (4).
- Jurisdiction, der Land-Begüterten über ihre Päch-
ter ic. 412. 413.
- in causis stupri, adulterii et incestus. 416.
- in delictis, so in Kirchen und auf Kirch-Höfen be-
gangen. 417.
- der Prediger und Küster, wie weit sie dem Consi-
torio zustehet. 418.
- über die Land-Strassen, Feld, und Holz-Wege,
auch Bäche und Ströhme. 419.
- aus der adelichen kann nicht de facto weggenommen
werden, der anderwärts delinquiret. 421.
- über die Visitatores und Thor-Schreiber. 60.
- Justiz-Sachen, wie die Herzogl. Regierung sich
darin zu verhalten. 396. 397.
- gehören vor die Landes-Gerichte. 393.

K.

- Käse, die Ritterschaft ist mit den von ihren Gütern
zollfrey. 286.
- der Ritterschaft stehet das freye Commercium mit
den von ihren Gütern zu. 252.
- Käufer der ländlichen Producte, wann und was er
zur Accise bezahlt. (66).
- Kalb, wie viel davon an Accise zu bezahlen ist. 47.
- Kalck-Brenner, wie viel derselbe zur Landes-Con-
tribution zu bezahlen hat. 44.
- Kausleute, zu Jahrmarcht kommende, was sie zu
praestiren. 82.
- fremde und Ausheimische, so außerhalb Jahrmärkte
mit Waaren kommen, was sie zu praestiren ha-
ben. (69).
- Kauf-

Kaufleute, so mit Waare durchpaziren, was sie zu praestiren haben. (69).

die Rostockischen und Lübeckischen sind auf Jahrmärkten accisefrey. (69).

wie die fremden außerhalb Jahrmärckts in den Städten Kommenden sich zu benehmen haben. (70).

was die einheimischen von den aus Rostock gekauften Waaren zu erlegen haben. (70).

was die einheimischen an Accise zu erlegen haben. 47.

was fremde an Accise zu erlegen haben. 47.

Kaufmannschaft, Krämeren und Häckeren treibende soll nicht auf dem Lande wohnen. 253. 255.

Kaufmanns Waare giebt Steuer und ist vor der Abladung dem Steuer, Aufseher anzuzeigen. (66).

Darauf muß bey der Einfarth vom Thorschreiber ein passier, Zettel gegeben werden. (65).

muß nach der Abladung specificirt werden. (68).

einmahl versteurete, passiret frey aus und ein. (67).

so nicht debitiret ist. (68).

so aus Rostock von Kaufleuten zu ihrem Verkehr gekauft, giebt Nachsteuer. (70).

Kayserl. Hof-Commission. 1.

Kayserl. Rechte, darnach richtet sich die in Rostock wohnende Ritterschaft. 433.

Kessel, Träger auf dem Lande, was sie jährlich an Landes, Contribution zu entrichten haben. 44.

Kindel, Bieren auf dem Lande, die Bedürfnisse dazu müssen aus den Städten genommen werden. 242.

Kindtaufen, dazu kann etwas Wild auch in der verbotenen Zeit geschossen werden. 299.

in wie ferne sie in den Häusern erlaubt. 508.

- Kirchen, deren Prediger sollen der Augsbургischen
Confession und Lutherischen Religion zugethan
seyn. (13).
- in wie ferne in deren Sachen die Appellation Statt
hat. 385.
- die darin begangenen delicta gehören für die weltli-
chen Gerichte. 417.
- Kirchen: Necker, deren Vertauschung. 506.
deren Versteuerung. 12. 13.
- Kirchen: Bauten, 499. 500. 501.
- Kirchen: Bediente, deren Accidentien. 502. 503.
505.
- Kirchen: Communion, ist erlaubt. 508.
- Kirchen: Eingepfarrte, deren Hülfe bey Bau und
Reparation der Kirchen und Kirch: Gebäude. 409.
500. 504.
- Kirchen: Gelder, darauf soll keine unnöthige Au-
lage gemacht werden. 492.
- deren Belegung. 492. 493.
davon werden Kirchen und deren Gebäude repari-
ret. 499.
- Kirchen: Ordnung, die alte und revidirte, bleibet
bis zur Verbesserung. 483. 484 507.
dabey soll es gelassen werden. (14).
- Kirchen: Rechnung, wie solche abzulegen. 490.
491.
- Kirchen: Reparatur, wie dazu die Tuhren zu leisten.
504.
- Kirchen: Sachen, deren Verbesserung ist vorbehal-
ten. 510.
- Kirchen: Stühle, deren Disposition stehet Patrono
III. 481.
- Kirchen: Visitation, die generale ist vorbehalten.
487.
die speciale, wie solche geschieht. 488.
wie deren Relationes einzuschicken. 489. (16).

- Kirchen-Vorsteher**, wie sie die Rechnungen ablegen sollen. 490. 491.
 wie sie die Kirchen, Gelder ausleihen sollen. 492.
 wie sie zu Kirchen-Bauten concurriren. 499.
- Kirch-Hof**, die darauf begangenen Delicta gehören für die weltlichen Gerichte. 417.
- Klage**, wie sie contra Principem anzustellen. (2).
 auf der Bauren, sollen nicht sofort poenal Mandata erkannt werden. 328.
- Klemer** können auf dem Lande gehalten werden. 259.
- Knechte**, sollen ohne vorgezeigten Abschied nicht in Dienst genommen werden. (31)
- was die auf eigne Hand liegende an Accise zu bezahlen haben. 47.
- Korn**, soll ohne Steuer-Zettel und ohne gestempelten Sack nicht zur Mühle kommen. (60).
 von Lande zur Mühlen gebracht ist unter gewissen Erfordernissen steuerfrey. (61).
- Korn-Handel**, ist steuerfrey. (66).
 die davon in Städten zu erlegende Steuer. (60).
 davon giebt auch der Müller Steuer. (61).
 soll bey Nacht-Zeit außer zu Nothfall niche in und aus der Mühle kommen. (63).
 wenn es zum Abmahlen muß verfahren werden. (65).
 so dem versteuerten nachgetragen wird, ist confiscirt und der Müller zu bestrafen. (62).
 damit steht der Ritterschaft das freye commercium zu. 252.
- damit ist die Ritterschaft zollfrey. 286.
- Korn-Mangel**. 365. 366.
- Brähler**, fremde, dürfen aufferhalb Jahrmarkt in Städten nicht hausiren. 256.
 in wie ferne sie auf dem Lande geduldet werden sollen. 252. 255.
- Kriegs-Dienste**, darin können leibeligene Unterthanen sich nicht begeben. 331.

- Krüge auf dem Lande nehmen das Bier aus Städten. 232.
 wann ehe sie anfangen das Bier aus Städten zu
 nehmen. 232.
 deren vergleichene distance von Städten. 232.
 was vor welche gehalten, das Bier aus Städten zu
 nehmen. 232.
 was vor welche hiezu nicht gehalten. 232.
 deren Belegung ist Städten unter gewissen Conditio-
 nen zugestanden. 234.
 können das Bier in den angewiesenen Städten kau-
 fen, von welchem Brauer sie wollen. 235.
 deren erlaubte Aushebung. 236.
 deren erlaubte Verlegung. 236.
 in wie ferne sie von dem Guts Herrn mit Brand-
 wein belegt werden können. 250.
 die in den Fürstl. Domainen sollen aus den Städten
 mit Brandwein belegt werden. 251.
 deren erlaubte neue Anrichtung. 236.
 neu angelegte. (31).
 Krüger, was die auf dem Lande jährl. an Landes-
 Contribution zu erlegen haben. 44.
 deren rechtliche Forderung, wenn sie nicht das be-
 stellte Bier bekommen. 237.
 in welchem Fall sie Bier aus andern Städten, so
 ihnen nicht angewiesen sind, nehmen können. 238.
 ihnen soll über fünf Tonnen Bier nicht geborget
 werden. 245.
 wie er bezahlen soll, wann er Bier auf Borg ge-
 nommen. 245.
 dürfen Korn, Brandwein aus Städten nicht neh-
 men. 250.
 Krügerer sollen keine Hütten, Meister treiben. 246.
 Künstler, was die in den Städten jährl. an der
 Accise zu bezahlen haben. 47.
 in wie ferne sie auf dem Lande gehalten werden kön-
 nen. 266.

Künstler, was die zu Jahrmärkten in Städten kommende zu practiren. (69).

was sie zu ihrer Profession aus fremden Dörtern kommen lassen, davon geben sie keine Steuer. (71).

die in den Städten wohnende sollen designirt werden (71).

deren Wittwen wird zum Betrieb der Nahrung die Quartal-Steuer moderiret. (72).

Küster, in wie ferne sie von den Patronis vorgeschlagen werden sollen. 497.

stehen für ihre Personen unter dem Consistorio. 418.

Küster auf dem Lande geben, wenn sie ein Handwerk treiben, 2 Rthlr. an Landes- Contribution. 44.

ob und wie sie selbst brauen können. 240. 241. 242.

Küster-Häuser, in wie ferne die Eingepfarrten zu deren Erbauung concurriren. 500. 504.

Kühe, geschlachtete, was dafür an Accise zu erlegen ist. 47.

L.

Lamm, geschlachtetes, was davon an Accise zu erlegen ist. 47.

Land-Beeden, oder Erben-Modus ist der Grund der Prinzessin-Steuer. 117. (8. 34).

Land-Begüterte, in wie ferne sie die Jurisdiction über ihre Pächter haben. 413.

Landes-Herr, wie derselbe zu besprechen ist. (2).

Land-Kasten, zu Reichs- und Cranz-Steuer. (19) 112. 113.

darin soll die jährliche Landes- Contribution gebracht werden. 45. 70. 72. 93.

darin gehet die Prinzessin-Steuer. 120.

Land-

- Land: Kasten, darin wird die Steuer außer den Hü-
fen gebracht. 129.
- Land: Marschälle, deren Officium auf Landtagen.
153. 159. 174.
deren Diäten werden aus der Rent: Cammer auf
Land: Convocations - und Deputations - Tagen
bezahlt. 170.
deren Anzahl. 173.
sollen bey ihrem wohlhergebrachten Rang gelassen
werden. 175.
- Land: Messer, sollen von beyden transfigurirenden Thei-
len vorgeschlagen und beeydet werden. 25.
deren Bezahlung. 39.
deren Instruction und Eyd. (37 seqq. 53).
- Landrätthe, von dem ältesten ist auf Landtagen die
Antwort ad capita proposita zu unterschreiben.
157.
deren Anzahl. 166.
werden von Ritter und Landschaft vorgeschlagen. 167.
müssen von dem recipirten oder eingebohrnen von
Adel seyn. 167.
werden a Serenissimo erwählet. 167.
werden a Serenissimo beeydet, und wie und wenn?
167.
deren Eyd. 167.
deren Eydes: Erneuerung. 168.
Ihrer 4 sind Assessores bey dem Hofgericht. 169.
werden a Serenissimo zu den Landes: Sachen mit zu
Rath gezogen. 168. (2 22).
werden von der Ritterschaft zu Assessoren bey dem
Hofgericht erwählet. 169.
deren defrayrung auf Land: Convocat. - und Depu-
tations - Tagen. 170.
wie deren Berichte, Gutachten und Vorstellungen,
an Simum zu unterschreiben und zu versiegeln
sind. 171.

Landrätthe, deren Rang. 175.

der Begriff eines besondern Landrätthlichen Collegii
höret auf. 172.

durch selbige kann Ritter, und Landschaft Smo Vor-
träge machen lassen. 174.

zwey von ihnen sitzen im Engern Ausschuß. 177.

ihnen soll von den Landes, Gerichten das Praedicat:
Bester, gegeben werden. 358.

Land, Recht soll mit Zuziehung der Ritter, und
Landschaft ergehen. 337. (28).

Landssässige Unterthänigkeit, damit bleibt die
Ritterschaft Smo verknüpft. 359.

Landschaft, derselben gehören die Landes, Elöster.
(2).

soll bey ihren Privilegien gelassen werden. (7. 32).

soll nicht gehalten seyn, die Schulden Smorum zu
übernehmen. (6).

macht die eigentlichen Städte aus. 183.

Land, Stadt, wie die darin zwischen dem Magistrat
und der Bürgerschaft entstehende Streitigkeiten
zu untersuchen sind. 369.

Land, Stände, deren Union. S. Union.

ein Stand kann ohne den andern über gemeinsame
Rechte keine Verbindung treffen. 142.

die Kosten Ständischer Processie. 231.

Landstraßen, wer darüber die Jurisdiction hat. 419.

Landtag, soll auf den Juden, Berg vor Sternberg
ausgeschrieben werden. (4).

soll zu Verkündigung der Reichs, und Creysß, Steuern
gehalten werden. 103. (22).

dazu soll der Fürstl. Commissarius mit hinlänglich
her Instruction versehen werden. (23).

wenn darauf hochwichtige Sachen vorkommen, dazu
Smo praesenz von nöthen. (23).

darauf soll die Landes, Contribution verkündigt
werden. 45. 70.

Land

- Landtag, darauf sollen die Prinzessin, Steuern ver-
kündigt werden. 115.
- dazu concurriren Städte. 141. 147.
- wird alle Jahr angeschrieben. 145.
- was auf selbigem geschehen soll. 145. 160. 161. 380.
- ist dem Hamburgischen Vergleich gemäß anzuordnen.
145.
- wer dazu zu berufen ist. 147.
- demselben wohnet Seeneniff. p. Commissarios bey.
158. (17).
- wird zu Sternberg und Malchin gehalten. (17).
- soll zur bequemen Herbst, Zeit seyn. 149.
- kann in Nothfällen auch zur andern Zeit angesetzt
werden. 150.
- das Ausschreiben, dazu wie solches einzurichten. 151.
- dazu soll sich ein jeder anfinden, oder entschuldigen.
152. 153.
- auf selbigem gelten keine Vollmachten. 153.
- wird vier Wochen vorher ausgeschrieben. 154.
- die auf selbigem zu proponirenden Capita werden
in dem Ausschreiben kund gemacht. 154.
- wie lange er dauern soll. 158.
- auf selbigem ist das Ab, und Zurreisen erlaubt. 159.
- darauf muß die Ankunft und Abreise gemeldet wer-
den. 159.
- wie darauf die Landes, Beschwerden vorzutragen
sind. 160.
- darauf soll den liquiden Landes, Beschwerden abge-
holfen werden. 161. 162.
- dahin sind die Sachen der gemeinsamen Rechte und
Pflichten der Ritter, und Landschaft heimgelas-
sen. 165.
- was Sinus darauf den Land, Rätthen und Landmar-
schällen zu ihrer defrayrung entrichten. 170.
- darauf führen die Land, Marschälle das Wort.
174.

- Landtag, darauf geschicket die Wahl der zum Engern Ausschuss zu bestellenden Personen. 179.
- darauf soll Ritter, und Landschaft bey den zu erlassenden Constitutionen vernommen werden. 195.
- 199.
- darauf ist die Verhöhung der Hufen bey Anlagen Smo anzuzeigen. 223.
- ihnen wird vorbehalten, was die Stände zum gemeinen, oder besondern Besten vorzutragen haben. 380.
- darauf können von den Ständen unter sich Anlagen gemacht werden. 208. 216.
- Landtags-Proposition, wie und quo loco selbige geschicket. 155.
- wie bald darauf zu antworten ist, und wie? 156.
- 157.
- Land-Wege, öffentliche, wie mit deren Besserung und Aenderung zu verfahren ist. 292.
- wie deren Visitationes geschehen. 379.
- in wie ferne der Ritter, und Landschaft darüber die Jurisdiction zustehet. 419.
- Land- und Hof-Gericht. S. Hof- und Land-Gericht.
- Landes-Angelegenheiten, darüber ist auf Landtagen zu deliberrn. 145.
- in dringenden können außer der Herbst-Zeit Landtage ausgeschrieben werden. 150.
- Darin können von Smo Convocations- und Deputations-Tage veranlasset werden. 164.
- Landes-Beschwerden, über die ältern erstreckt sich der Landes-Vergleich. 4.
- gehören mit zu den Landtagen. 145.
- wie sie auf Landtagen übergeben werden sollen. 160.
- so altioris indaginis sollen durch Fürsil Erklärung binnen Jahres-Frist geendiget werden. 162.

- Landes-Beschwerden, so in liquidis beruhen und contra Jura provincialia gehen, sind durantibus Comitibus abzuthun. 161.
- hierin ist recursus an die Reichsgerichte erlaubt. 163.
- wie es darin mit den Proces-Kosten zu halten. 231.
- was dafür nicht zu halten ist. 22. 523.
- Landes-Executores, deren Anzahl. (81).
- werden vom E. Ausschuss angenommen und beurtheilt. (81).
- müssen Bürgschaft leisten. (81)
- werden Smo praesentiret, und von deren Commissario beenddet. (81).
- deren Beendigung. (81).
- deren Instruction. (81. 82. 83).
- deren Salarium. (84).
- deren Gebühren. (84).
- deren Eyd. (85).
- Landes-Solge soll nach der Landes-Vermessung reguliret werden. 469.
- Landes-Gerichte, darunter stehet der Engere Ausschuss, wenn er zu belangen ist. 187.
- lediglich bey selbigen sollen alle Justiz-Sachen angebracht werden. 393.
- an selbige werden von Herzogl. Regierung und Cammer alle Justiz-Sachen verwiesen. 394.
- werden von der Regierung oder Cammer in Verwaltung der Justiz nicht behindert. 396. 397.
- 398.
- sollen in der Regel die Acten nicht verschicken. 399.
- 400.
- sollen, wenn über den Sinn der Landes-Constitutionen Zweifel obwaltet, darüber nicht urtheilen. 401.
- ihnen soll eine neue Tax-Ordnung vorgeschrieben werden. 402.

Landes: Gerichte, wie in Criminal-Fällen von ihnen zu verfahren. 421.

wie in geringfügigen Sachen von ihnen zu verfahren ist. 426. 427.

sollen den Appellationen an die Reichs-Gerichte Platz geben. 431.

Landes: Gesetze. S. Constitutiones.

Landes: Gravamina. S. Landes: Beschwerden.

Landes: Herr, wie er zu besprechen. (2).

wann dessen Prinzessin Tochter auszusteuern ist, wie es dabey zu halten. 115.

Landes: Necessarien. S. Necessarien.

Landes: Schulden, wie es damit bey Concursen zu halten. 362. 363.

Landes: Siegel ist dem Engern Ausschuss verliehen. 182.

damit sollen alle gemeinschaftliche Landes: Sachen besiegelt werden. 183. 186.

soll stets beybehalten werden. 183.

Landes: Vergleich, enthält alle vorhin obgewaltete Streitigkeiten. 1. 4. 518.

selbigen wollen Simus stets unverbrüchlich halten. 1.

Dadurch ist allen vorigen Vorkommenheiten Vergessenheit gegeben. 515. 517. 518.

darnach soll lediglich gesprochen werden. 518.

dessen Wirkung und Kraft. 515 — 519. 520.

dessen Contravention. 526. 527.

wenn Zweifel und Mißverstände daraus entstehen. 521.

dessen renunciaciones. 524.

dagegen soll nichts unternommen werden. 525.

dessen Kayserl. Confirmation. 528.

dessen Herrschaftl. Unterschrift. 530.

Laudemial-Gelder, deren Quantum. 455.

Lauf:

- Lauf, Plätze, oder Durchzüge sind nicht anders als
 nach Maasse der Reichs, Abschiede zu verstaten.
 (29).
 Lehne, wie in den alten succedirt wird. (27).
 die aus einem Geschlecht ins andre verlaufen. (26).
 in wie ferne die Schulden daraus bezahlt werden.
 (26).
 wenn solche zu allodial zu machen gesucht wird.
 448.
 fallen durch den Concurs aus der Familie. 457.
 die Wieder, Conferirung der erbsneten. 443.
 Lehn, Briefe, in den neuen soll wegen der Jagd,
 Gerechtigkeit keine nachtheilige Bedingung ge-
 macht werden. 301.
 wann dabey nur einfache Gebühren gefordert wer-
 den können. 440.
 darin sollen die gewöhnlichen Formalien und Clau-
 seln beobachtet werden. 466.
 wenn sie verlohren gehen. 463.
 über den Verkauf oder Vertauschung eines Lehn-
 pertinenz - Stiücks. 461. 462.
 Lehn, Cammer, die dabey was zu suchen haben, sol-
 len einen Procuratorem bestellen. 456.
 dabey sollen die Consens - Briefe und Wuth; Zettul
 nicht aufgehalten werden. 465.
 ist in Lehus, Sachen forum competens. 463.
 davon kann ad Caesarem appelliret werden. 464.
 Lehus - Canzley, was darin für die expeditiones zu
 nehmen ist. 439.
 Lehn, Conferirung. 443.
 Lehn, Consens, dessen Canzley, Gebühren. 440.
 die Consens - Briefe sollen in der Lehn, Cammer nicht
 aufgehalten werden. 465.
 wie derselbe bey Concurs - Gütern nachzusuchen.
 459. 460.

Lehn: Consens, muß bey Veräußerung der Lehne an einen in der ersten investitur begriffenen Agnaten nachgesucht werden. 452. 462.

wenn leibliche Brüder einander Lehn: Güter verkaufen, wird kein Consens - Geld bezahlt. 453.

soll bey dem Schulden halber geschehenden Verkauf der Lehn: Güter nicht versagt werden. (5).

Lehn: Edict vom 26. Septbr. 1749. ist aufgehoben. 473.

Lehn: Eyd. 441. 442.

Lehn: Fehler, dessen Bestrafung. 447.

Lehn: Folge. (23. 26).

Lehn: Güter, können zum Leib: Geding vermacht werden. (5).

wie solche von den Erb: Jungfern zu benutzen. (24).

wie viel Holz darauf zu schlagen ist. 308.

von den Haupt: Gütern soll bey neuer Landes: Regierung ein Verzeichniß eingereicht werden. 441.

über alle Lehn: Güter eines Vasallen soll der Lehn: Eyd abgelegt werden. 442.

ob und wie sie a Principe zu acquiriren sind. 444. 446.

In den neuen können Fideicommissse und majorate errichtet werden. 445.

können verpfändet werden. 451.

Veräußerung derselben an einen in der ersten investitur mit begriffenen Agnaten. 452.

deren Verkauf an leibliche Brüder. 453.

In wie ferne Smus darin das jus protimiscos ausüben. 454.

fallen durch Concurs aus der Familie. 457.

wann ehe Smus über die zum Concurs gekommenen disponiren wollen. 458.

können veräußert werden, nur nicht an einen Potentioorem. 472.

- Lehn, Güter, wann ehe über deren Veräußerung der
Lehn, Consens nachzusehen ist. 472.
- Lehns, incorporation. 462.
- Lehns, Muthung, versäumte. 447.
- Lehn, Pferde. 469.
- Lehn, pertinenz, was zu dessen Verkauf oder Tausch
erfordert wird. 461. 462.
- Lehn, Recht. 435. 436.
- Lehns, revocation. (26).
- Lehn, Sachen, was dahin gehöret. 463.
darin kann appelliret werden. 431.
was darin zum Grunde liegen soll. 434. 435.
darin soll ein Procurator bestellet werden. 456.
darin bleibt die Lehn, Cammer allein forum com-
petens. 463.
- Lehn, Schulden. (26).
- Lehn, Tax-Ordnung. 437. 438. 439.
- Lehn, Verpfändung. 451. (5).
- Lehn, Verwandlung in Erbe. 448.
- Lehn, Vetter. S. Agnat.
- Lehn, Wesen, deswegen bleibt es bey den Reversalen,
Landtags, und andern Fürstl. Resolutionibus.
434. 435.
- Lehn, Brief ist erforderlich bey Erwinung der Amts-
meisterschaft. 374.
- Leib, Gedinge, dazu können Lehn, Güter vermacht
werden. (5)
- Leib, Garde, deren Einquartirung ist zum Vergleich
mit den Städten ausgesetzt. 312.
- Leibeigene Unterthanen. S. Bauren.
- Leichen, deren stille Beysetzung ist erlaubt. 508.
- Leinwand, Händler, was ihnen obliegt, wenn sie
in Städten hausiren wollen. 256.
- Lein, Weber, kann auf dem Lande gehalten werden.
259.

- Lein: Weber, die auf dem Lande sollen keine Arbeit aus den Städten übernehmen. 262.
- Lementierer, was die auf dem Lande jährl. zur Landes: Contribution geben. 44
können auf dem Lande gehalten werden. 259.
- Lieferung zu Magazienen, davon ist Ritter, und Landschaft frey. 313.
- Liquide Sachen, denselben soll unverzüglich abgeholfen werden. (7. 34).
in wie ferne darin die Appellation Statt findet. 385. 391.
- Livrée und Lohn, darin kann auf dem Lande ein Schneider gehalten werden. 267.
- Lohn der Dienst: Boten, in wie ferne deswegen die Appellation Statt findet. 385.
- Lübeck, deren Accise- und Zollfreyheit. 375. (69).
- Lübische Recht, ist aufgehoben in Ansehung der zu Mosock wohnenden Ritterschaft. 433.
- Lutheraner, damit wird das Consistorium und Hof: Gericht besetzt. (14. 17).
- Lutherische Religion wird versichert. (12. 13. 14).

M.

- Maäße, Ellen, Scheffel- und Tonnen Gleichheit. 339.
- Mägde sollen ohne Schein nicht in Dienst genommen werden. (31).
was die auf ihrer Hand liegende an Accise zu erlegen haben. 47.
- Magazienen, dazu liefert Ritter, und Landschaft nichts. 313. 314.
- Magistrate, wie aus ihnen die Steuer: Einnehmer bestellet werden sollen. 52.
wenn sie mit der Bürgerschaft streitig. 369.
ihnen kommt die Cura des gemeinen Wesens in Städten zu. 370.

- Magistrate, ohne ihre Einwilligung können keine
Städte, Jura veräußert werden. 370.
- besorgen die Erbtheilungs-Sachen. 375.
- sollen in der Jurisdiction und ersten Instanz nicht be-
einträchtigt werden. 423.
- ob und welchergestalt ihnen die Inspection über die
Schulen gebühret. 494.
- Mahl, Gäste. S. Mühlen, Gäste.
- Majora, durch selbige werden Ritter, und Landschafel.
Anlagen bewilligt. 210. 214. 216.
- Majorate, deren künftige Einrichtung. 445.
- Malchin ist nebst Sternberg, der Ort der zu hal-
tenden Landtage. (17). 148.
- Malz, was von einem zur Mühle zu bringenden Schef-
fel an Accise zu bezahlen ist. 47.
- das auswärts zur Stadt gebracht wird. (60).
- das auf dem Lande gemachte kann nicht in die Städte
gebracht werden. 244.
- Mandata poenalia sind auf der Bauern Klage wider
den Guts-Herrn nicht sofort zu erkennen. 328.
- sind absque clausula justificatoria unzulässig. (2).
- Manufacturen, deren Empor-Bringung. 341.
- Markt, Flecken, Gerechtigkeit. 297.
- Markt, Schreyer, giebt in Städten tägl. 1 Rthlr.
an Accise. 47.
- Marionetten-Spieler, giebt in Städten an Accise
täglich 1 Rthlr. 47.
- Marsche fremder Trouppen. 317.
- wenn sie mit Gewalt geschehen. 318.
- wies es mit deren Schadens-Vergütung zu halten. 319.
- haben soll keiner für den andern leiden. 320.
- Rostock trägt den 12ten Theil des Schadens. 320.
- wie es dabei überhaupt zu halten. 322. 323.
- Matten-Kiste, ist verschlossen. (62).

Matten: Kiste, daraus wird ohne des Thor, Schreibers Gegenwart und ohne Acciesl-Zettel nichts genommen noch veräußert. (62).

ist auf Verlangen des Müllers von dem Mühlen-Schreiber allezeit zu eröffnen. (62).

darin werden die Matten gegossen. (62).

Matt: Korn muß, wohin es verkauft wird, verzeichnet werden. (63).

Maurer können auf dem Lande gehalten werden. 259.

der auf dem Lande soll es mit einem Amt in der Stadt halten. 260.

der auf dem Lande soll keine Arbeit aus Städten übernehmen. 262.

Mecklenburgisch, *Conrant* - Geld. 205.

Mehl und **Malz** soll nicht vom Lande in die Stadt gebracht werden. (60. 61).

Weizen: **Mehl**, aus fremden Landen passirt ein. (62).

wenn mit Weizenmehl Handlung getrieben, wird à Mthlr. 1 fl. an Accise erlegt. (60).

Meister, angehende, werden mit überflüssigen Amts-Gebühren, Kosten und Schmauserey nicht beschwert. 374.

muß zährige Wanderschaft erweisen. 374.

muß nicht mit kostbaren und unbrauchbaren Meisters-Stücken beschweret werden. 374.

muß nicht gezwungen werden, eines Amts-Meisters Tochter oder Wittwe zu heyrathen. 374.

Memorialien, **Schriften** und **Vorstellungen**, was wegen deren Unterschriften Rechtens. 407.

Militair-Bediente sind von Reichs- und Crayß-Steuren nicht eximirt. 102.

Militz, der Fürstl. wird in Städten Obdach und Lager-Statt gegeben. 310.

- Militz**, von deren Einquartirung und Verpflegung ist die Ritterschaft frey. 310.
wird von der Landes-Herrschaft unterhalten. 309.
wegen deren Desertion soll Verordnung gemacht werden. 315.
soll keine Bürgerl. Nahrung treiben. 376.
- Miserabiles Personae** der Handwerker in Städten sind von der Quartal-Steuer frey. (72).
- MisForn** der Prediger und Kirchen-Bedienten. 502.
503.
- Möhre**, in wie ferne sie bey der Landes-Vermessung zum Anschlag kommen. 16.
- Molden-Hauer**, wenn und was sie zur Landes-Contribution geben. 44.
- Monopolia** sind unzulässig. 340.
was sie nicht sind. 341.
- Mühlen**, wann sie auf dem Lande und in Städten erbanet werden können. (27).
dahin soll in Städten kein Korn unter dem Rahmen von Futter-Korn gebracht werden. (61).
wenn selbige wegen Bau oder sonst das Korn nicht abmahlen können. (65).
- Mühlen-Gäste** sollen den Steuer-Zettel bey dem Mühlen-Schreiber abgeben. (61).
vom Lande, sind unter gewissen Erfordernissen steuer-frey. (61).
wie die vom Lande in casu Defraudationis zu bestrafen. (62).
- Mühlen, Hand- und Grüz**, werden ohne Obrigkeitl. Erlaubniß nicht geduldet. (65).
was für Korn auf Hand- und Grüz-Mühlen nicht zu mahlen ist. (65).
auf Hand- und Grüz-Mühlen wird ohne Steuer keine Grüze gemahlen. (66.)
- Mühlen-Schreiber** soll zugegen seyn, wenn bey Nachtzeit Mal auf die Mühle gefahren wird. (61).
Müh.

Mühlen-Schreiber, soll die verspürte Verfälschung der Säcke dem Inspector oder Einnehmer anzeigen. (64).

dessen Ausführung gegen den Müller und Mahlgäste. (62).

hat einen Schlüssel zur Mätte, Kiste. (62).

muß Steuer, und Frey, Zettul berechnen. (63. 65).

verzeichnet an wen das Mattkorn verkauft (63).

an denselben werden die Steuer, Zettuln sofort abgeliefert. (61).

Mühlen-Stätte kommen bey der Landes, Vermessung mit zum Anschlag. 17.

Müller auf dem Lande, was sie an Landes, Contribution zu erlegen haben. 44.

ob und wie sie branen und mülzen können. 240.

können ihren Mühlen, Gästen ohne Entgeld Mühlen, Covent schenken. 240. 241.

was sie zu Hochzeiten, Kudelbieren gebrauchen müssen sie aus den nächst belgenen Städten nehmen. 242.

können gehalten werden. 259.

können neue Mühlen bauen und in Stande halten. 261.

Müller in Städten, soll sein eigen Korn in gestempelte Säcke fassen und vor der Ausgießung frey machen. (62).

soll kein Korn ohne gestempelte Säcke annehmen. (61)

und dessen Knechte sind in Gegenwart des Einnehmers zu beendigen. (63).

soll die Steuer, Zettuln an den Mühlenschreiber richtig abgeben. (65)

stehet für allen Unterschleif seiner Knechte, wenn diese nicht schwören wollen. (63).

soll bey Nacht, Zeit kein Korn annehmen und ausgeben, außer im Nothfall. (63)

Mül.

- Müller in Städten, dessen End. (72).
- Mützen ist auf dem Lande aus eingegebenen Gersten, unter Einschränkung erlaubt. 240. 244. (29).
- Münz-Ordnung, wegen einer practicirlichen Heilsamen wollen Sines Sich noch bey wählenden Landtage vergleichen. (28).
- Münz-Sorten, was vor welche sollen geschlagen werden. 204.
- gang und gebilge werden an die Renterey bezahlet. 205. 48.
- Münz-Wesen. 204. (28).
- soll mit Ritter, und Landschaft in Berathschlagung gezogen werden. 206.
- Mulctae, wie in deren Sachen der Arrest nicht Statt findet. 422.
- Musicanzen auf dem Lande, was vor welche zu gebrauchen. 343. 344. 346.
- Muthung der Lehne. 442.
- Muth-Scheine, wenn sie verlohren gegangen. 468.
- deren schleunige Ausfertigung. 468.
- Muth-Zettel, dafür werden 16 fl. Lübisck bezahlet. (5).

N.

- Nachsteuer, wird von Waaren bezahlet, die aus Rostock von Kaufleuten anderer Städte gekauft. (70)
- Nahrung, bürgerliche, die Befugniß, selbige auf dem Lande zu treiben, muß erwiesen werden. 279.
- in Städten, wer solche treiben will, muß Bürger werden. 374.
- soll die Miliz nicht treiben. 376.
- Naturalien kann der an der Ost-See grenzende Landmann über die See bringen lassen 308.
- Necessarien, Landes, deren Beytrag hat Billigkeit zum Grunde. 221.

- Necessarien, Landes*, deren Eintheilung. 221.
 zu den ordinariis bringen Smus für Domainen und
 Land, Städte 1200 Rthlr. R₃. in 2 Termine in
 den Landkasten. 222. 225.
 dazu kann die Ritterschaft ihren Antheil auf die
 steuerpflichtigen Hufen legen. 223.
 der Beitrag des Stargardischen Eranzes ist zum
 Vergleich ausgesetzt. 224.
 dazu giebt Rostock 2000 Rthlr. R₃. 225.
 darüber disponiret Ritter, und Landschaft nach Be-
 lieben. 226.
 wovon ein Stand allein Vortheil hat. 229.
 die außerordentlichen werden durch besondere Anla-
 gen aufgebracht. 227.
 zu den außerordentlichen tragen die Domainen den
 3ten Theil. 228.
 besondere Städtische. 64.
Neuanbauende in Städten, deren Hülfe. 62.
 deren Hülfe. 63.
Neu, Kloster, wegen deren Quote zu Reichs, und
 Eranz, Steuern soll Ritter, und Landschaft von
 aller Ansprache verschont bleiben. 111.
Neuenbrandenburg gehört zu den Vorder, Städten.
 177.
Niederlegung der Bauern, was darunter Rechtens.
 334.
Nomination der Prediger stehet der Ritter, und
 Landschaft zu. 474. (16).
Norm zur Steuer der Leute außer den Hufen. 44. 85.
Notarien, so bey der Landes, Ausmessung sind. 39.
 der Gebrauch der auswärtigen ist erlaubt. 405.
 das Versehen der auswärtigen, wird von den Par-
 theyen gebüffet. 408.
 die einheimischen sollen nicht intimidirt werden. 405.
 wegen ihrer Gebühren soll Verordnung ergehen.
 409.

- Notarien, durch selbige soll bey Prediger-Wahlen das
 Protocoll geführt werden. 475.
 Nothdurft, damit soll ein jeder vor Erkennung der
 Strafe gehöret werden. (30).
 Noth, und Ehren-Sälle, darin kann auch in der
 verbotenen Zeit Wild geschossen werden. 299.
 Nullaet in processu, was sie operiret. 397.
 Nullitatis Beneficium, in wie ferne dabey die Appel-
 lation Statt findet. 384.

D.

- Obdach und Lager, Stät hat die Militz in Städten.
 310.
 Obligationis formula, wie es mit Verschreib, und
 Entrichtung der Reichsthaler zu halten zc. soll
 publiciret werden. (28).
 Obrigkeit des Guts soll keine verbotene Handwer-
 ker dulden. 276.
 Obrister, damit haben die Land, Marschälle den
 Rang. 175.
 Obst, damit ist das Commercium frey. 252.
 Ochse, wie viel davon in Städten an Accise zu be-
 zahlen ist. 47.
 Oculisten geben tägl. an Accise 1 Rthlr, 47.
 Oeconomie-Dörfer werden ausgemessen. 41.
 sind halb frey, halb steuerpflichtig. 41.
 Oeconomie-Güter, deren Disposition. (17).
 Oeconomien und sonstige geistl. Stiftungen geben Schos
 von an sich gebrachten Stadt, Aekern zc. 498.
 deren Güter sollen bloß ad pias causas verwandt wer-
 den. (16).
 Oerter des Rostockschen Districts. S. Rostock-
 scher District.
 Olizaten-Brähmer, was ihnen oblieget, wenn sie
 in Städten hausiren wollen. 256.

Onera sind von den geistlichen Stiftungen zu entrichten
498.
Opfer: Geld der Prediger. 502. 503.
Ordinirung des erwählten Predigers. 478.
Ost: See, deren Befahrung von den Angränzenden.
368.

P.

Pacht oder Zins, die darin den Bauerleuten eingethane Uecker. 325. (18).

Pächter, was sie auf dem Lande an Landes: Contribution bezahlen. 44.

in wie ferne sie mülzen und brauen können. 243.

können ihre Arbeitsleute mit Bier versorgen. 247.

in wie fern sie unter der Jurisdiction des Gutsherrn stehen. 412. 413.

Papier: Macher, was sie an Landes: Contribution zu bezahlen haben. 44.

Parchim gehört zu den Vorder: Städten. 177.

Pares Curiae. (2).

Partheyen büßen das Berggehen der auswärtigen Advocaten und Notarien. 408.

Paß, wie der auf den Zoll: Stätten vorzuzeigende einzurichten ist. 287.

Paß: Brief, dafür soll 1 Rthlr. erlegt werden. (5).

Passier: Zettel sollen sich die Kaufleute in den Thören vom Thor: Schreiber geben lassen. (68).

sollen die fremden Kaufleute in den Thören nehmen. (70).

ist von den aus Rostock kommenden Waaren vorzuzeigen. (70).

dafür sollen die Zöllner nur 1 fl. nehmen. 285.

Patronat: Recht der Ritter: und Landschaft ist bestätigt. 474. (16).

soll nicht gekränkt werden. 481.

Patroni, wpraus sie bey der Wahl und Praesentation zu sehen haben. 475. 476. 477.

wenn bey einer Pfarre verschiedene sind, wie es als denn bey der Praesentation zu halten. 479.

wann von ihnen ein Candidat praesentiret werden soll, was alsdann Rechtens. 480.

sollen bey ihren Juribus Patronatus geschützet werden. 481.

bey Reichs- und Landes- Trauer soll ihnen das Glocken- Läuten bekannt gemacht werden. 482.

nehmen jährlich die Kirchen- Rechnung auf. 490.

beforgen die Kirchen- Reparationes. 499.

Peinliche Sachen, so an Leib und Leben gehen, darin wird nicht appellirt. 384.

wenn Sines jemanden, ohne in peinlichen Sachen besprechen wollen. (2).

Personae Miserales unter Handwerker und Tages- Löhnern. (85).

Pertinenz- Lehn, dessen Verkauf wird Tausch. 461. 462.

Pfand Bücher, Stadt-, sollen eingeführet werden. 371.

Pfarr- Mecker, deren Steuer. 12. 13.

deren Vertauschung. 506.

Pfarr- und Kirchen- Sachen, deren Verbesserung ist vorbehalten. 510.

Pferd, was davon in Städten an Accise zu erlegen ist. 47.

Pferdehändler, was sie an Accise zu erlegen haben. 47.

was sie in Jahrmärkten zu praestiren haben. (69).

Pia Corpora, deren Grund- Stücke. 12. 13.

deren Forderungen sollen ins Stadt- Pfand- Buch eingetragen werden. 371.

sollen den Schof und andre Haus- Lasten entrichten. 498.

- Poel, Wismar und Neu-Closter**, deren Quote zu Reichs- und Craiß-Steuren. 111.
Poenal-Mandata. S. Mandata.
Policey-Ordnung, deren zu machende Verbesserung. 338.
Policey-Sachen, in wie ferne darin zu appelliren ist. 385.
Possessorium summarissimum, in wie ferne darin zu appelliren ist. 385.
Potentior, an selbigen können die Land-Güter nicht veräußert werden. 471. 472.
Pottasch-Brenner, was sie zur Landes-Contribution zu erlegen haben. 44.
Praesenzation zur Prediger-Wahl. 476. 479.
 die solitaire. 480.
Prediger, in wie weit sie unter des Consistory Jurisdiction stehen. 418.
 sollen die Schulen fleißig besuchen. 495.
 mit deren Zuziehung sollen die baufälligen Kirchen besichtigt werden. 499.
 was bey ihnen wegen der wüsten und verwüsteten Hüfen Rechts. 502. 503.
 wie die Fuhren zu ihrer Holung bey Vacanz-Zeit zu leisten sind. 504.
 nehmen die Kirchen-Rechnungen mit auf. 490.
 unqualificirte sollen der Gemeine nicht aufgedrungen werden. (16).
 sollen sich über Religions-Sachen des Schmähens enthalten. (15).
Prediger-Bauern. 418.
Prediger-Wahl. 475. 478. (16).
Primariarum precum Jus hat an den Kldstern nicht statt. 135.
Princessin-Steuer. 115. (34).
 das Quantum derselben. 116.
 wie sie aufzubringen. 117.

- Princessin: Steuer, wer dazu be trägt. 118. 130.
 wird in den Jahren der Reichs- und Cranz-Steu-
 ren nicht gefordert. 119.
 gehet in Land, Kasten. 120. 130.
 die restirende also ist compensirt. 511.
- Principal, kann seine Memorialien in außergerichtli-
 chen Sachen selbst unterschreiben. 407.
- Privilegia der Ritter, und Landschaft, dabey
 soll selbige gelassen werden. 2. 3. (32).
 wie deren Bestätigung geschehen soll. 354. 355.
 ihnen zuwider sollen keine Constitutiones erlassen
 werden. 199.
- Privilegium de non appellando. 391. 431.
- Processe, wenn sie auf Ritter, und Landschaft gemein-
 schaftliche Kosten zu führen sind. 231.
 wenn sie auf eines Land, Standes alleinige Kosten zu
 führen. 231.
 zwischen den Bürgerschaften unter sich und mit ihren
 Magistraten. 369.
 deren Abkürzung. 404.
 die mit Smo obgewalteten sind durch den Landes-
 Vergleich aufgehoben. 515. 516.
- Process-Ordnung, eine uniforme ist im ganzen Lande
 einzuführen. 403. 432.
 bey deren Verbesserung soll auf die Abkürzung der
 Processe Bedacht genommen werden. 404.
- Proclamation in Ehe, Fällen, deshalb bleibt es bey
 der revidirten Kirchen-Ordnung. 509.
 deren Dispensationes sollen nicht erschweret werden.
 509.
 wie viel höchstens dafür zu bezahlen ist. 509.
- Procuratores bey der Lehn-Cammer. 456.
 einheimische, unterschreiben in gerichtlichen Sachen
 die Memorialien. 407.
- Procuratur-Gebühren, deshalb soll Verordnung
 ergehen. 409.

- Producten, Landes**, deren Commerceium Ist uneingeschränkt. 252.
 selbige können die Ausländer dem Landmann abkaufen. 255.
 damit ist die Ritterschaft samt ihren Pächtern zollfrey. 286.
- Profession**, was zu deren Betrieb von Handwerkern aus fremden Landen geholet wird, ist steuerfrey. (71).
- Protimiseos Jus**, dessen begiebt sich Princeps in alienatione feudi et allodii. 454.
- Protocoll der Priester Wahl**, was bey dessen Haltung von dem Patron zu beobachten ist. 475.
- Provisores und Beamte den Clöster**, Wahl und Confirmation. 122.
- Publicirung der Fürstl. Edicte**, über die Art derselben behalten Smus ungebundene Hände. 424.

Q.

- Quedlinburger, Sachsen und andere Fremde** können auf dem Lande die Producten kaufen. 255.

R.

- Rademacher** kann auf dem Lande gehalten werden. 259.

Rahm, approbirter, darüber sollen die Korn-Säcke in den Städten gezogen werden. (64).

Rechte der Ritter und Landschaft werden confirmiret. 2. 3. (32).

Rechts Mittel, der ordentlichen, soll sich derjenige bedienen, der sich durch das gerichtl. Erkenntniß gravirt erachtet. 396.

Rechts Tage, von den quartal-Rechtstagen wollen Sams die zum Hof und Land Gericht verordneten nicht abhalten. 381.

- Recurfus* an die Regierung oder Steuer, Collegium
ist in Steuer-Sachen erlaubt. 57.
- Reformirte Lehre und deren Autoren zu widerle-
gen, steht den Predigern frey. (17).
- Reformirte Religion, von derselben sollen keine
Schulen angerichtet werden. (15).
- Regierung, Herzogl., an selbige steht der recurs in
Steuer-Sachen frey. 57.
deren Verhältniß in Justiz-Sachen. 394. 396.
397. 398. 420.
- Reichs- und Crayß-Steuren. S. Steuern.
- Reichs-Vicariats, Erkenntnisse und Kaiserl.
Resolutionen sind confirmirt. 3. 4. 518.
- Register von Häusern, Aeckern und Wiesen, soll
jede Obrigkeit in den Städten errichten. (56).
- Reihe-Bräuen. S. Bräuen.
- Religion, bey der Lutherischen, soll es im Lande ge-
lassen werden. (12. 13. 34).
- Religions-Sachen, darinnen ist den Predigern
das schmähen untersaget. (15).
- Reluendi jus*, haben Sich Smus vorbehalten. 99.
in Sachen, die solches betreffen, ist die Lehn-Cam-
mer allein forum competens. 462.
- Remedium supplicationis*, ist in causis fiscalibus mul-
ctarum erlaubt. 430.
- Rente-Cammer, an selbige soll die jährliche Lan-
des-Contribution bezahlet werden. 45.
- Rescripta*, Regierungs-, machen im gerichtlichen
Decretiren keinen Aufenthalt. 397. 398.
- Resolutiones ad Gravamina*, sind confirmiret. 3.
4. 518.
- Restanten, wie von den öffentlichen Ausgaben selbige
in Concursu zu profitiren und zu loc:ren sind.
362. 364.

Reversales, Landes, werden confirmiret. 3. 4.
 dagegen sollen keine Landes-Constitutiones ergehen.

199.

liegen im Lehn. Wesen zum Grunde. 434.

Reversal-Schulden, sind compensiret. 511.

Revocation der Lehne. (26).

Smus haben Sich der Revocation der von den Do-
 mainen zur Ritterschaft gekommenen Güter begeben. 98.

in wie ferne der Ritterschaft selbige wegen der zu
 den Domainen gekommenen Güter zustehet. 99.

in Sachen, die selbige betreffen, ist die Lehn-Cam-
 mer allein forum competens. 463.

Richter a quo kann über die Erheblichkeit der grava-
 minum appellationis nicht cognosciren. 388.

Ritterschaft ist ein freyer Stand. 6. (7. 34).

ist von der Accise-Consumtions- und Vieh-Steuer
 frey. 95.

derselben bleiben ihre Jura an dem Kloster zum heil-
 igen Kreuz in Rostock vorbehalten. 124.

hat zu ihren Ausfertigungen ein besondres Siegel.
 184.

trägt ihre Schulden bey dem Landkasten allein. 230.

ist von aller Einquartirung frey. 310.

trägt bey Durchzügen fremder Truppen den 3ten
 Theil. 320.

Ihr soll von den Landes-Gerichten der Gnaden-
 Gruß und die Gnaden-Versicherung gegeben wer-
 den. 357.

Ihr soll von den Landes-Gerichten das Praedicat:
 Besten, und statt Du, Ihr gegeben werden.

358.

wann und wie sie von Abzug-Geldern frey. 350.

deren Jurisdiction über ihre Pächter. 412. 413.

nach welchem Rechte sie in Rostock geurtheilet wird.

433.

Rit.

Ritter, und Landschaft, derselben ist die Erhaltung bey ihren Rechten, Gerechtigkeiten *re. ver.* gesprochen. 2. 3.

Derselben Privilegien zuwider soll keine Landes, Constitution ergehen. 199.

Die Fürstl. Forderungen an selbige sind aufgehoben. 511.

concurrirer zur Bezahlung der Fürstl. Schulden nicht. (8. 34).

soll nicht zur Bürgschafts, Einlassung für Sium gezwungen werden. (9).

wider selbige soll nicht in delictis unerkannten Rechts verfahren werden. (9).

Ritter, und Mann, Dienste. 7. 469. 470.

Römer-Monathe, wie viele von Smo übertragen werden. 406. 407. 408.

Rocken, wie viel davon an Accise zu erlegen ist. 47.

Ros, Dienst, Gelder. 470.

Rostock, ist von Reichs, und Creysß, Steuern nicht eximirt. 102.

derselben bleiben ihre Gerechtsame in Ansehung der Clöster vorbehalten. 124.

concurrirer zum Land, und Hof, Gericht, dem Engern Ausschuß *re.* 141.

von derselben Deputirten ist auf Landtagen die Antwort ad Capita proposita zu unterschreiben. 147.

ein Deputirter derselben siset im Engern Ausschuß. 177.

gibt zu Ritter, und Landschaftl. Anlagen den 12ten Theil. 220.

gibt zu den Necessariis ordinariis jährlich 2000 Rthle. 225.

wird von dem Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten in Ansehung des Müllens, Brauens *re.* mit ergriffen. 258.

Rostock, imaleichen von solchem Vergleich wegen der Handwerker. 278.

trägt zu den Kosten bey dem Durchmarsch fremder Truppen den 12ten Theil. 320. 321.

die darin wohnenden vom Adel sind von Abzugs- und decimations-Geldern frey. 351.

die darin wohnende Ritterschaft stehet unter den gemeinen Kayserl. und hiesiger Lande Rechten. 433.

die vormahls von Smo mit derselben getroffenen Erb-Verträge sind bestätigt. 519.

soll gegen Ritter- und Landschaft, und so vice versa nicht aufgefördert werden. (29).

deren Kaufleute und Handwerker sind in Jahrmärkten accisefrey. (69).

was die in andern Städten aus Rostock angekaufte Waaren an Nach-Steuer zu bezahlen haben. (70).

Rostocksche District. 126.

Rostocksche Dörfer werden bey Einquartirung fremder Truppen zu den Aemtern gezogen, worinnen sie liegen. 324.

Rostocksche Gemeinschafts-Orter werden mit vermessen. 41.

sind halb frey, halb steuerpflichtig. 41.

wie sie zu den Vermessungs-Kosten beytragen. 42.

verliehren diese Benennung. 126.

bleiben bey ihren bisherigen Rechten. 127.

deren Contribution und Neben-Steuer. 128. 129.

Rostocker Scheffel ist bey der Landes-Vermessung zum Grunde geleet. 10.

Rostocksche Universitaet, dabey sollen keine andre, als der Augsbürgischen Confession und Lutherischen Religion zugethane Lehrer instituiret werden.

(13).

Ruthen-Maasse bey der Landes-Vermessung. 10.

Säcke,

S.

Säcke, Korn, was vor Ein dazu zu nehmen ist.

(64).

wie sie sollen genähet werden. (64).

rechtmäßig eingerichtete sollen, so lange sie halten wollen, gültig seyn. (64).

verfälschte. (64).

sollen gestempelt seyn, wenn darin Korn zur Mühle gebracht wird. (61).

gestempelte soll auch der Müller zu seinem eignen zu mahlenden Korn haben. (62).

sollen nach dem approbirten Rahm eingerichtet werden. (64).

deren Verstempelungs- und Verstemplens-Kosten.

(64. 65).

Säger, was sie auf dem Lande zur Landes-Contribution bezahlen. 44.

können auf dem Lande gehalten werden. 259.

Salpeter-Sieder, was sie auf dem Lande zur Landes-Contribution bezahlen. 44.

Sand-Schollen, in wie ferne sie bey der Landes-Bermessung zum Anschlag kommen. 16.

Schaaf, was davon in Städten an Accise zu bezahlen ist. 47.

Schäfer, umziehende, geben von ihren Schaafen keinen Zoll. 285.

Schanz- und Fortifications-Arbeit, dazu soll Ritter- und Landschaft excepto unico casu nicht aufgefodert werden. 313.

Scharf-Richter, welche und wie sie in den Adelichen Gütern zu gebrauchen. 343. 344.

Schceren-Schleifer können auf dem Lande haufren. 256.

Scheffel,

Scheffel, Ellen, Tonnen, und Gewichts, Gleichheit soll eingeführet werden. 339.

die Scheffel, Maasse behuf der Landes, Vermessung wird bestimmt. 10.

Scheiden, streitige, wie sie bey der Ausmessung zu reguliren sind. 38.

Schelten und schmähen in Religions, Sachen ist den Predigern untersagt. (15).

Schlachten, Haus-, so heimlich geschiehet, ist verbotthen. (59).

Schlacht, Haus, dessen Aufseher Pflicht, in Ansehung der Steuer, Zetteln. (59).

Schlächter schlachten ohne Steuer, Zettul kein Vieh. (58).

geben keine Quartal-Steuer. (71).

sollen die Steuer, Zetteln von dem geschlachteten Vieh zu gewisser Zeit auf der Steuer, Stube abliefern. (59).

Schmäh, Sachen, darin kann appelliret werden. 391.

Schmiede auf dem Lande dürfen zum feilen Verkauf nicht mülzen und brauen. 240.

können zu ihrem täglichen Unterhalt brauen. 241.

was sie an Bier zu Rindelsbieren, Hochzeiten u. ge brauchen, müssen sie aus den nächsten Städten nehmen. 242.

ein Grob, Schmid kann auf dem Lande gehalten werden. 259.

sollen es mit einem Amt in der Stadt halten. 260.

dürfen keine Arbeit aus den Städten übernehmen. 262.

können ihren Schmiede, Gästen ohne Endgeld Schmiede, Covent schenken. 243.

Schneider in Lohu und livree zu halten ist erlaubt. 267.

Schnei-

- die in Lohn und livree stehenden sind nach erhaltenem Abschied vom Amt nicht zu bestrafen. 267.
- die in Lohn und livree sollen vor fremde nicht arbeiten. 267.
- ein Bauer, Schneider kann auf dem Lande gehalten werden. 25.
- Schornsteinfeger, was er in Städten jährlich zur Accise zu bezahlen hat. 47.
- wie es mit ihnen auf dem Lande zu halten. 343. 344. 345.
- daran soll in Städten kein Mangel seyn. 347.
- Schoß wird von Oeconomien und geistl. Stiftungen für angekaufte Stadt, Häuser und Aecker bezahlt. 498.
- Schreiber auf dem Lande, in wie ferne sie unter des Guts, Herrn Jurisdiction stehen. 412. 413.
- Schroot, Brandwein, was dafür in Städten an Accise zu bezahlen ist. 47.
- soll, wenn es vom Lande zur Stadt gebracht wird, zurück gewiesen werden. (60).
- Schützen - Könige in den Städten, was sie aus der Steuer zu erheben haben. 65.
- Schuh Slicker können auf dem Lande gehalten werden. 259.
- muß aber keine Arbeit aus den Städten übernehmen. 262.
- Schulden des letzten Behn - Trägers werden ex feudo nicht bezahlt, wo sie nicht consentiret sind. (26).
- was Ritter, und Landschaft zur Abhefung der Fürstl. beygetragen. (7. 33).
- die Abtragung der Fürstlichen soll Ritter, und Landschaft an ihren Gerechtigkeiten unschädlich, auch ohne Consequens seyn. (8. 34).
- die Ritterschafft. trägt die Ritterschafft allein. 231.
- die Städtische besondere tragen Städte allein. 231.

- Schuld-Sachen, wie ferne darin die Appellation
Statt findet. 384. 391.
- Schuld-Thurm, wann ehe darin der Debitor ge-
worfen werden soll.
- Schulen, darin sollen keine andre als der Lutherischen
Religion zugehörige Lehrer angenommen werden.
(13. 15).
- sollen die Prediger fleißig besuchen. 495.
- in wie ferne in Städten darüber dem Magistrat die
Inspection zustehet. 494.
- Schule Thum, zu Güstrow, darin soll das Mini-
sterium die Inspection behalten. (15).
- Schulmeister auf dem Lande, was sie, wenn
sie ein Handwerk treiben, an Contribution zu
entrichten haben. 44.
- dürfen zum feilen Verkauf nicht mülzen und brauen.
240.
- können zu ihrer täglichen Unterhaltung Bier brauen.
241.
- was sie zu Kindel, Bieren, Hochzeiten &c. an Bier
gebrauchen, müssen sie aus den nächsten Städten
nehmen. 242.
- deren Jurisdiction. 496.
- von wem sie angenommen und beurlaubet werden. 496.
- Schwein, was davon in Städten an Accise zu be-
zahlen ist. 47.
- Schwein-Schneider, was sie in Städten jährlich
an Accise bezahlen. 47.
- wie es mit ihnen auf dem Lande zu halten ist. 343.
344.
- können gemeine Leute selbst für eigene Schweine
seyn. 345.
- Seen kommen bey der Landes-Bermessung mit zum
Anschlag. 17.
- Seil-Tänzer, was sie täglich an Accise zu bezah-
len haben. 47.

- Sensen, Träger auf dem Lande, was sie jährlich zur Landes-Contribution zu bezahlen haben. 44.
- Service-Beschwerden sollen abgestellt werden. 316.
- Service-Tabelle wird wegen der Leib-Garde vorbehalten. 312.
- Siebmacher, was ihnen obliegt, wenn sie in Städten hausiren wollen. 256.
- Siegel der Ritter, und Landschaft. 182. 184.
- Soldaten sollen keine bürgerliche Nahrung treiben. 376.
- Specification der Kaufmanns-Waaren, wenn sie abgeladen werden. (68).
- Spielleute, kann die Ritterschaft nach Gefallen annehmen. 346.
- Spon, Reißer auf dem Lande, was sie jährlich zur Landes-Contribution bezahlen. 44.
- Stab-Holz-Hauer auf dem Lande, deren jährliche Contribution. 44.
- Stadt, was eine jede aus der Accise erhält. 64.
einer jeden soll ein Exemplar der zu erlassenden Fürstl. Constitutionen insinuiret werden. 356.
- Stadt-Aecker, die von Oeconomien gekaufte geben Schoß. 498.
- Stadt-Aecker, die von den Oeconomien und geistl. Stiftungen an sich gebrachte, geben den Schoß. 498.
- Stadtbuch, darin werden die angekauften liegenden Gründe verlaßen. 372.
was es würke. 372.
- Stadt-Bürge geben deputat. (66).
- Stadt-Gefälle, wie es damit in concursu zu halten. 362.

- Stadt: Güter und Jura sind von Bürgern nicht zu veräußern oder zu verschenken. 370.
- Stadt: Häuser, die von Oeconomie angekaufte geben Schoß und was sonst nöthig. 498.
- Stadt: Pfand: Bücher sollen in Städten eingeführt werden. 371.
- Stadt: Register von Häusern, Aeckern und Wiesen sollen errichtet werden. (56).
- Städte concurriren zu den Landtagen; zum Hof: Gericht und Engern Ausschuss etc. 141.
- ihren künftigen Beschwerden soll nach Recht und Billigkeit abgeholfen werden. 67.
- deren jährliche Contribution wird nicht in Landkasten gebracht. 71.
- contribuiren mit zu Reichs- und Creysß: Steuern. 102.
- ihnen bleiben ihre Gerechtsame an die Klöster vorbehalten. 124.
- concurriren, wenn fremde Truppen vordringen, zum 3ten Theil. 320.
- in selbigen soll keine gewaltsame Werbung verstatet werden. 333.
- machen die Landschaft aus. 185.
- deren Obliegenheit in Ansehung der Handwerker. 270.
- ihnen ist die erste Instanz versichert. 423.
- Städtische Cämmerey: Güther werden bey der Landes: Vermessung mit ausgemessen. 41.
- sind halb frey halb steuerpflichtig. 41.
- derselben Vermessungs: Kosten. 42.
- Städtische *Necessaria*. S. *Necessaria*.
- Städtische Steuer, wo und wie sie eingenommen wird. 49. 50.
- wie solche executive beyzutreiben ist. 58.

- Städtische Steuer, von den im Steuer-Modo nicht enthaltenen Sachen soll keine Steuer gefordert werden. 59.
- wie daraus die Bau-Hülfsen zu bezahlen sind. 61.
- 62.
- was daraus jede Stadt für ihre Cämmerey zu erheben hat. 64.
- was daraus den Schützen-Königen zu entrichten ist. 65.
- wird von armen Personen vom eingebrachten Fleisch nicht entrichtet. (59).
- wird von dem mit der Post ankommenden Fleisch nicht entrichtet. (59).
- wird von Handwerkern und Tagelöhnern quartaliter entrichtet. (71).
- von was für Sachen keine Steuer erlegt wird. (71).
- Städtische Steuer-Bediente, ihnen sind Accidencien verbotzen. 61.
- sind in Steuer-Sachen forum ordinarium. 57.
- Städtische Steuer-Bezahlung geschieht in kleiner Münze. 48.
- Städtisches Steuer-Collegium, davon bleibt der recursus bey Contraventions-Fällen. 57.
- Städtische Steuer-defraudation, deren Untersuchung und Bestrafung. 56.
- Städtische Steuer-Einnehmer, wer dazu in kleinen Städten zu nehmen. 51.
- nehmen ohne Consens der Inspectoren nichts vor. 54.
- deren Pflichten und Befugnisse. 50 seqq.
- Städtische Steuer-Freyheit haben Adelige. 95.
- verliehren Adelige durch den Mißbrauch. 65.
- haben unbewohnte Häuser. (56).
- hat alles, was vom Lande zum Verkauf in Städte gebracht wird. (66).

- Städtische Steuer: Freyheit, hat alles, wofür schon einmahl die Steuer gegeben. (71).
 haben personae miserabiles von der Quartal-Steuer. (72).
 haben die Wahl: Gäste vom Lande. (61).
 hat alles, was vom Lande in die Städte zum Verkauf gebracht wird. (60).
 haben die Rostockischen und Lübeckischen Kaufleute. (69).
 haben die durch Brand: Schaden verunglückten Bürger. 82.
 haben die vom Adel. 95.
 hat alles, so Künstler und Handwerker zum Betriebe ihrer Profession und andre Einwohner zu ihrer Bedürfnis aus fremden Landen kommen lassen. (71).
 Städtische Steuer: Frey: Zettel, müssen von dem Mühlen, Schreiber nach Nummern Monathl. berechnet werden. (63. 65).
 Städtische Steuer: Inspectoren, deren Confirmation. 52.
 deren Gehalt. 52.
 deren Officium. 52.
 Städtische Steuer: Kasten, wer den Schlüssel dazu hat. 53.
 Städtischer Steuer: Modus. 47.
 wird nicht verhöhet noch geändert. 48.
 was in selbigem nicht enthalten, ist steuersrey. 59.
 Städtisches Steuer: Quartal, was vor Persohnen solche erlegen. (71. 72).
 was vor Handwerker davon ausgenommen. (72).
 ist den Wittwen der Künstler und Handwerker zu moderiren. (72).
 Städtische Steuer: Sachen, darin hat keine Appellation statt. 57.

Städtische Steuer, Sachen, darin ist recursus an die Regierung und Steuer-Collegium erlaubt.

57.

Städtische Steuer, Straf-Gelder, wie es damit zu halten. 58.

Städtische Steuer, Stube, kann von dem Einwohner im Hause gehalten werden. 50.

ihr soll ein richtiges Haus, Acker, und Wiesen-Register zugestellet werden. (56).

ihr sollen die Hirten ein Verzeichniß des Viehes zustellen. (57).

Städtische Steuer, Zetteln, sind von dem Mühlenschreiber nach Nummern Monathl. zu berechnen. (63. 65).

sind von dem Müller an den Mühlenschreiber abzuliefern. (65).

sind von den Mühlen, Gästen sogleich mitzubringen. (60).

von geschlachtetem Vieh, wie damit zu verfahren. (59).

ohne selbige soll kein Vieh geschlachtet werden. (58).

Standes-Erhöhungen der Ritterschaft, was dabey zu beobachten. 360.

Stargardischer Crayß soll sich wegen des Beytrags ad necessaria ordinaria mit Ritter- und Landschaft vergleichen. 224.

Stauung, Wasser,, 378. (22).

Steuer, die alte, ist durch den Landes-Vergleich aufgehoben. 511.

Steuer der Leute außer den Lusen. 44.

wird auf Landtagen verkündigt. 45.

von wem sie einzuhoben. 45.

Steuer der Leute außer den Lufen, wird in Landkasten gebracht. 45.

wird aus dem Landkasten an die Rent-Cammer bezahlt. 45.

die Norm hiezu. 44. 85.

in was Münze sie zu entrichten. 45.

ist unveränderlich. 45.

deren Specification, und von wem sie zu unterschreiben ist. 45.

Steuer, Prinzessin. S. Prinzessin.

Steuer, Reichs- und Crayß-, davon Niemand frey. 101. 102.

Bekündigung. 103. 104. (22).

deren Zusammenbringung. 105.

davon ist die Ritterschaft frey, wenn nicht über 200 Römer, Monathe ausgeschrieben. 106.

davon sind Städte frey, wenn nicht über 300 Römer, Monathe ausgeschrieben. 107.

deren Beytrag und Eintheilung. 108. 109. 110. 130.

deren Restanten, wie sie per executionem beyzutreiben sind. 80 seqq.

geht in Landkasten. 112.

deren Einnehmer Bestellung. 113.

deren Uebermaße. 114.

die restirende alte ist compensirt. 511.

Stier, was davon an Accise zu erlegen ist. 47.

Stifter, daran kann keine Veräußerung von Land-Gütern geschehen. 471. 472.

Stiftungen, geistliche, in wie ferne sie in Städten den Schoß und sonstige Abgaben zu entrichten haben. 498.

Stipendien, in wie ferne in solchen Sachen die Appellation Statt hat. 385.

Strafe, darin soll Niemand absque causae cognitione vertheilet werden. (30).

Ströhm, wer darüber die Jurisdiction hat. 419.

Stuprum, wer dessen Bestrafung hat. 416.

dessen Bestrafung. (30).

Subscription der Schriften, Memorial. 2c. was deshalb im Hofgericht Rechtens. 407.

was deshalb bey der Lehn; Cammer Rechtens. 456.

Successio in Lehne, darin ist die Lehn; Cammer allein forum competens. 463.

Succumbenz-Gelder, was deshalb Rechtens. 389.

Summa appellabilis bey appellationen von Adeltichen und Stadt; Gerichten. 426.

in causis fiscalibus mulctarum an die Reichs; Gerichte. 428.

in causis fiscalibus mulctarum von den Canzlehen und Consistorio ans Hofgericht. 429.

Superintendenten examiniren die aufzustellende Candidaten. 477.

soll zu ordinirung der Prediger von Smo befehligt werden. 478.

bey dessen introduction sollen die kostbaren Gast; Mahle abgeschafft werden. 492.

ohne dessen Einwilligung kann Patronus keine Kirchen; Gelder auf Zinsen nehmen. 493.

sollen in Ritter; und Landschaftl. Patronat; Recht kein Eintrag thun. 481.

deren Befugniß bey der Negligence der Prediger. 488. (4).

deren special; Kirchen; Visitation. 488. (4).

Superintendenten; Gutsche. 492.

Superintendenten; Ordnung. 483; 484.

Supplicationis remedium findet in causis fiscalibus mulctarum Statt. 430.

Synodi, deren relationes Visitationum sind ans Consistorium einzuschicken. (16).

Z.

Tagelöhner, was sie in Städten an Accise zu erlegen haben. 47.

die in Städten wohnende sollen designiret werden. (71).

wenn sie *Personae miserabiles* sind, geben keine Quartal-Steuer. (71).

Tannen-Wild darf nach 6 Jahren erst geschossen werden. 306.

Tausse ist in Häusern erlaubt. 508.

Tap der Canzleyen. (4).

Tap-Ordnung, eine erneuerte, für hohe und Nieder-Gerichte soll ergehen. 402.

Taxatoren bey der Landes-Bermessung, deren Zahl, officium etc. 25. seqq. (37. seqq.)

Teiche kommen bey der Landes-Bermessung mit zum Anschlag. 16.

Teich-Gräber, was sie an Landes-Contribution bezahlen. 44.

Testament, in wie fern in solchen Sachen die Appellation Statt hat. 385.

Theer-Schwäler, was er zur Landes-Contribution bezahlt. 44.

Thor-Schreiber sollen kein geschlachtetes Vieh in Städte einlassen. (59).

wie sie sich in Ansehung der Kaufleute zu verhalten haben. (67).

sollen von den zur Stadt kommenden Victualien nichts fordern. 61.

Tisch;

- Tischler kann auf dem Lande gehalten werden. 359.
 der auf dem Lande muß es mit einem Amte in der
 Stadt halten. 260.
 der auf dem Lande darf keine Arbeit aus den Städ-
 ten übernehmen. 261.
- Titulatur, wie sie der Ritterschaft gegeben wird.
 358. 360.
- Tonne Bier hält 64 Kannen. 234.
 deren Gleichheit soll eingeführet werden. 339.
- Transmission der Acten, was deshalb Rechtens. 399.
 400. 425.
- Trauer, Landes- und Reichs-, wie solche bekannt
 zu machen. 482.
 in Ansehung des Geläuts. 504.
- Truppen, Fürstl., von deren Erhaltung und Ver-
 pflegung ist Ritter- und Landschaft frey. 309
 die Durchzüge der fremden. 317. (29).
- U.
- Umsatz der Domanal-Güter gegen Abelige. 467.
- Union der Land-Stände, deren Begriff und Rechte.
 138. seqq.
 derselben Abdruck. (73).
- Unterschrift der Memorialien, was solcherhalb Rech-
 tens. 280. 7.
 was deshalb bey der Lehn-Cammer Rechtens. 456.
- Unterthanen, Leibeigene. 325.
 durch selbige können sich die Landbegüterten die Noth-
 durft verfertigen lassen. 266.
 ausgetretene sollen sofort ausgeliefert werden. 330.
 (31).
 sollen wider Willen der Herrschaft nicht in Kriegs-
 dienste gehen. 331. 332.

Untertanen, Leibeigene, sollen am wenigsten mit Gewalt anqeroben werden. 331.

auf deren Klage wider die Gutsherren sind regulariter keine Mandata poenalia zu erkennen. 328.

deren Niederleg; und Anlegung, was darin Rechtens. 334.

in wie ferne sie nicht mit Arrest zu belegen. 414. 422.

Können ohne ein Handwerk erlernen zu haben alle Arbeit für sich und ihre Herrschaft selbst verrichten. 266.

Unzucht. S. Stuprum.

Urtheil, von 3 conformen hat keine Appellation Statt. 384.

sollen in loco abgefaßt werden, außer in gewissen Fällen. 399. 400.

Der sich davon gravirt findet, soll die ordentlichen Wege Rechtens ergreifen. 396.

von einem sich auf einer rechtskräftigen Urtheil gründenden Erkenntniß hat keine Appellation Statt. 384.

sollen von privat Doctoribus nicht eingeholet werden. 425.

Ususfructus, denselben hat die Erb; Jungfer. (24).

B.

Veräußerung der Allodial-Güter. 471.

der Lehn-Güter. 472.

Vergleich, in wie ferne die Appellation von der sich darauf gründenden Urtheil Statt findet. 385.

aller Streitigkeiten ist mit dem Lande getroffen. 1. 516. 517. 518.

von 1701 den 16ten Julii ist aufgehoben. 518.

Verkündigung, wegen der offnen Verkündigung Landesfürstl. Edicte behalten Smus ungebundene Hände. 424.

Ver;

- Verlassung zu Stadt: Buch, was sie würde. 372.
- Verleg: und Niederlegung der Bauren. 334.
- Verlust, in wie ferne die Appellation bey dem unerschlichen Verlust der Sache Statt habe. 385.
- Verordnungen, Landes, deren Eintheilung. 192.
194.
willkürliche. 193.
- die der Ritter: und Landschaft Gutachten erfordern. 195. 197.
- die der Ritter: und Landschaft Consens erfordern. 198. 199.
- so dieser Eintheilung nicht conform, sind abzuändern. 200.
- allgemeine, wie sie zu insinuiren. 356.
- an verschiedene Personen zugleich gerichtete, werden verschlossen ausgefertigt. 358.
- wie sie zu publiciren. 424.
- Verpfändung der Lehn: Güter, wenn und wie sie zu verwilligen. (5).
- Verschickung der Acten. S. Transmission.
- Versteuert, was einmal ist in Städten, passiret frey aus und ein. (70).
- Vertauschung adelicher gegen Domonial-Güter. 467.
der Pfarr: und Kirchen: Mecker. 506.
- Verwalter, deren Jurisdiction. 412, 413.
- Vicariats-, Reichs: Erkenntnisse, deren Confirmation, 3. 4.
- Vieh ist ohne Steuer: Zettul nicht zu schlachten. (58),
welches nur die Hälfte Steuer giebt. (59).
damit ist das Commercium frey. 252.
damit ist die Ritterschaft zollfrey. 286.
- Vieh: Händler, zu Jahrmartt kommende, was sie zu praectiren. (69).
- Vieh: Sterben besreyet von der Landes: Contribution. 77.

- Vieh, Steuer in Städten.** (57, 58).
 ist im September Monat fällig. (57).
 ist nach der Hirten Aussage zu reguliren. (58).
 deren Defraudations Bestrafung. (58).
- Visitation,** damit soll die Ritterschaft von den Beamten nicht beschweret werden. 45.
- Visitation, General-Kirchen.** 488. (4).
- Visitations-prozocoll.** 489.
- Visitation des Hof, und Land; Gerichts.** 397.
 cessiret im Contributions-Wesen. 45.
 ordnet allenfals der Engere Ausschuß an. 45.
 der Wege, wie und wo sie geschiehet. 379.
- Visitatores** der Steuer stehen unter jeden Orts Gerichtsbarkeit. 60.
- Vocation** zum Predigt, Amt. 474. (16).
- Vorder-Städte,** deren Deputirte sitzen im Engern Ausschuß. 177.
 von ihnen soll der Städtische Convent Smo angezeiget werden. 202.
 von ihnen sollen die Streitigkeiten zwischen den Magistraten und Bürgerschaften in Städten untersucht werden. 369.
- Vor; Jagd,** deren begiebet sich Serenissimus. 304.
- Vorkaufferey** auf dem Lande verbothen. 255.
- Vorladung.** S. Citation.
- Vorschläge** zum allgemeinen oder besondern Besten der Ritter- und Landschaft bleiben den Landtagen vorbehalten. 380.
- Vorschreiben** der Regierung an die Gerichte in Processen, sollen nicht ergehen. 397.
- Vor; Städte** geben Deputat. (65).

W.

- Wachs, rothes, ist den Ritter- und Landschastlichen Siegeln erlaubt. 186.
- Wälder kommen bey der Ausmessung mit in Anschlag. 19. 21.
- Wahl der Prediger. 475.
- Wahl, Protocoll. 476.
- Wanderschaft, zjährige, muß von dem erwiesen werden, der Meijer werden will. 374.
- Wasser-Stauungs-Beschwerden. 378. (22).
- Wayßen-Gericht in Städten hat die Regulirung der Erbschaften bürgerlicher Standes-Personen. 373.
- Wege, die Jurisdiction darüber. 419.
neue sollen der Zölle wegen nicht vorgeschrieben werden. 282.
- Wege-Besserung und Abfürzung. 292
die Visitation dazu. 479.
- Wege-Geld. 291.
- Wein-Händler, was sie an Accise erlegen. 47.
- Weizen-Mehl, aus fremden Landen passiret ein. (60).
gibt Steuer, wenn damit Handlung getrieben wird. (60).
- Werbung, gewaltsame auch fremde, wird auf dem Lande und in Städten nicht verstatet. 333.
was davon an Accise zu erlegen ist. 47.
- Wiesen-Register in Städten, ist zum Schuf der Steuer-Stuben zu errichten. (55).
- Wild, dessen Verfolgung auf des Benachbarten Feld. (19).
kann in Noth- und Ehren-Fällen in der verbotenen Zeit geschossen werden. 299.

- Wild: Prett, Feder: hat keine verbotene Zeit. 296.
 Wild, Tannen, wird nach 6 Jahren erst geschossen.
 306.
 Will: Brief, was dafür zu erlegen ist. (4).
 Wismar, Voel: und Neu-Clostersche Quote
 zu Reichs-Steuer, kommt Ritter: und Landschaft
 nicht zur Last. 111.
 Wittum und Wittwen, Recht der Adlichen. (25).
 Wittwen, in wie ferne in ihren Sachen die Appella-
 tion Statt hat. 385.
 den der Handwerker und Künstler wird in der Quar-
 tal-Steuer ein Geselle nachgelassen. (71).
 Wolle, deren Versteuerung. (66).
 deren Verfahrung. (66).
 deren Ankauf von auswärtigen Kaufleuten. (67).
 damit ist die Ritterschaft zollfrey. 286.
 deren Commercium ist frey. 252.
 Würste und Eyer der Prediger und Kirchen-Bedienten.
 502.

3.

- Zehnte von Geldern, so aus den Lehn-Gütern aus-
 serhalb Landes gehen, stehet zur rechtlichen Ent-
 scheidung. 348.
 von Allodial-Gütern hat weiter Statt. 349.
 giebt die Ritterschaft nicht, wenn sie nicht außer-
 halb Landes ziehet. 350. 351.
 von wüsten und gelegten Hufen. 505.
 Zetteln, Steuer. S. Steuer: Zetteln.
 Ziegel Brenner auf dem Lande, dessen jährliche
 Contribution. 44.
 Ziegen, was davon an Accise zu bezahlen ist. 47.
 Ziegler kann auf dem Lande gehalten werden. 259.

Zimmerleute, können bey Bauten auf dem Lande beliebigst genommen werden. 273.

auf dem Lande, können neue Gebäude machen. 261.

Zimmermann kann auf dem Lande gehalten werden.

259.

er soll es aber mit einem Amt in Städten halten. 260.

der auf dem Lande soll keine Arbeit aus den Städten übernehmen. 262.

Zinse, die um gewisse eingethane Hufen oder Aecker.

325. (18).

Zoll, Bediente, deren Mißbräuche sind abzuschaffen.

286. 287. 290. (17).

Zoll, Freyheit, von den im Lande bey dem Umzug bleibenden Schafen. 285.

wenn Adelige solche exerciren wollen, was ihnen obliegt. 287.

der Stadt Lübeck. 375. (69).

bey deren hergebrachten soll ein jeder unbeeinträchtigt verbleiben. 280.

der von Adel und ihrer Pächter. 286.

Zoll, Register und Rollen, die alten sollen nachgesehen werden. 289.

sollen gedruckt und in Zoll-Stätten angeschlagen werden. 289.

Zoll-Stätte, die im Lande befindlichen sollen benennet werden. 289.

Zoll, Stangen sollen auf adelichen Gütern, wo sie nicht gewesen, nicht gesetzt werden.

Zoll, Straßen, deren Verbesserung. 291.

Zoll, Verlegung, wie es damit zu halten. 284.

Zölle, sollen nicht verhöhet werden. 280. (17).

neue sollen nicht angeleget werden. 282.

welche derselben unstatthafft und abzustellen sind. 283.

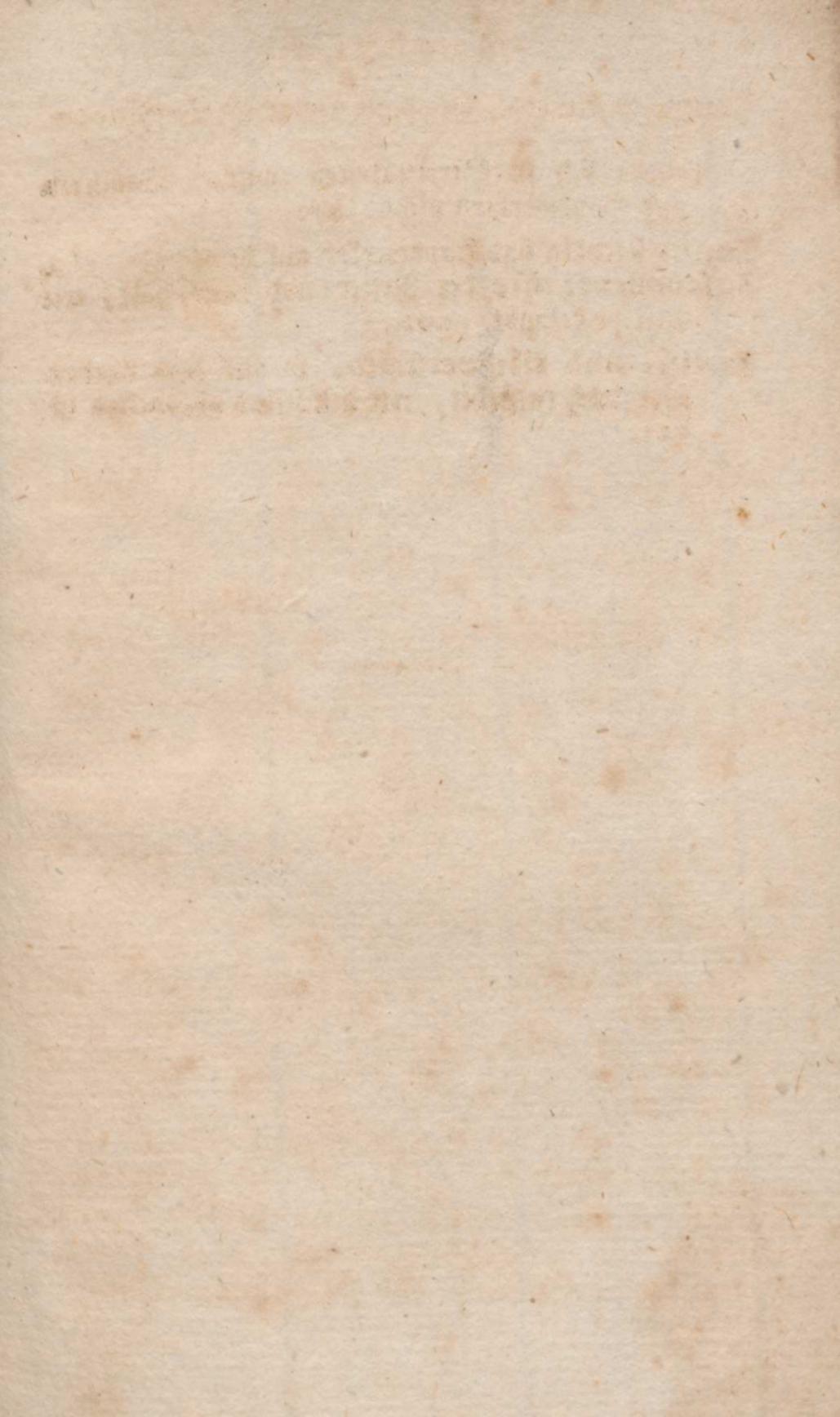
Zünfte in Städten, die ihnen gemachten Vorschriften.

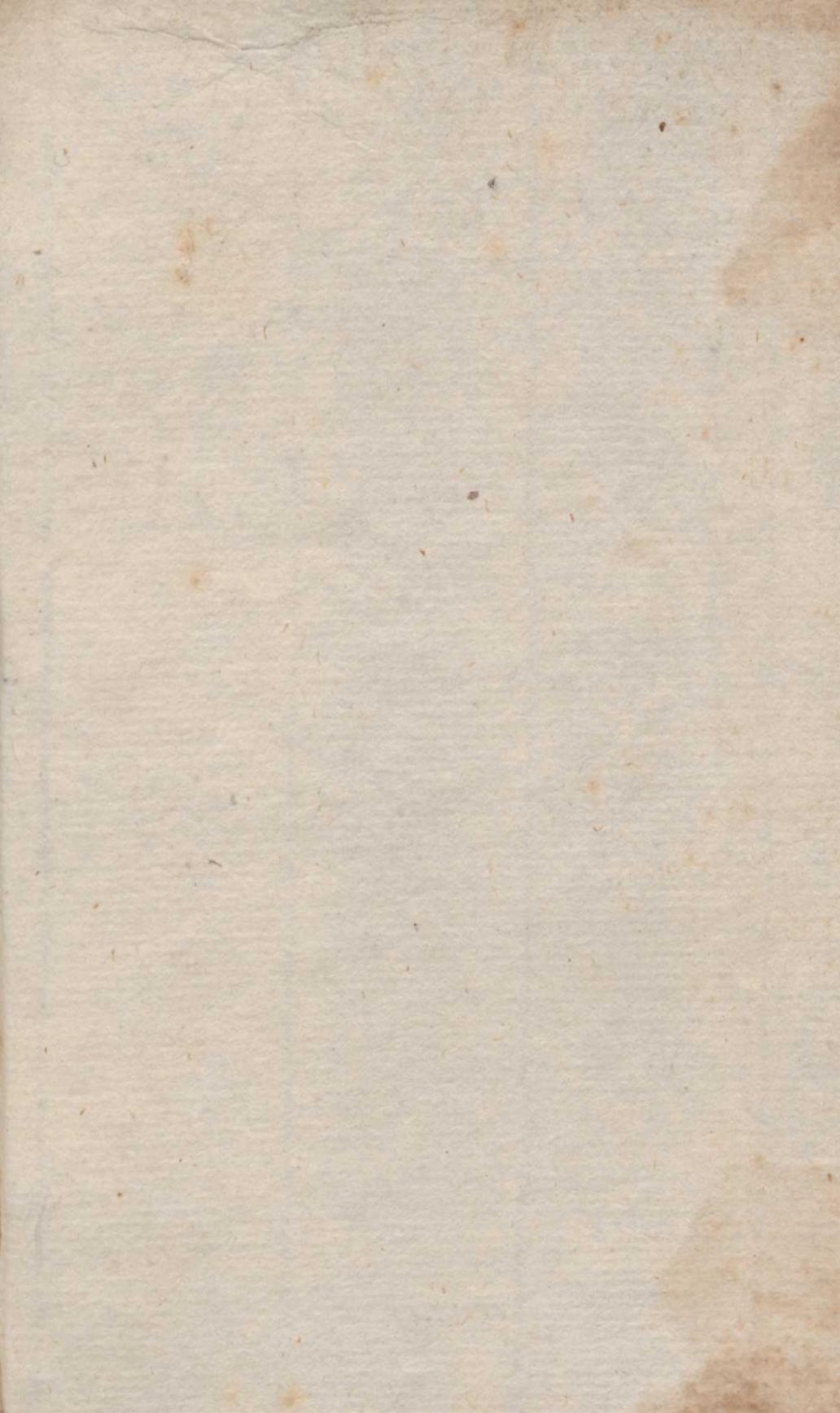
374.

meliren sich in Streitigkeiten zwischen Bauherrn
und Handwerkern nicht. 271.

Zunftspflichtig sind Handwerker auf dem Lande. 260.
Zusammenkünfte der Ritter- und Landschaft, wie
weit sie erlaubt. 202.

Zweifel und Mißverstand, so aus dem Landes-
Vergleich entsteht, wie demselben abzuhelfen ist.
521.







Register.

Städtische Steuer, von den im Steuer, nicht enthaltenen Sachen soll keine Steuer dert werden. 59.

wie daraus die Bau-Hülfsen zu bezahlen sind 62.

was daraus jede Stadt für ihre Cämmerey zu ben hat. 64.

was daraus den Schützen, Rönigen zu entricht 65.

wird von armen Personen vom eingebrachten nicht entrichtet. (59).

wird von dem mit der Post ankommenden nicht entrichtet. (59).

wird von Handwerkern und Tagelöhnern qu ter entrichtet. (71).

von was für Sachen keine Steuer erlegt wird.

Städtische Steuer-Bediente, ihnen sind Actien verbothen. 61.

sind in Steuer-Sachen forum ordinarium.

Städtische Steuer-Bezahlung geschiehet in Münze. 48.

Städtisches Steuer-Collegium, davon bleibt recursus bey Contraventions-Fällen. 57.

Städtische Steuer-defraudation, deren Unte und Bestrafung. 56.

Städtische Steuer-Einnehmer, wer dazu in nen Städten zu nehmen. 51.

nehmen ohne Consens der Inspectoren nichts von deren Pflichten und Befugnisse. 50 seqq.

Städtische Steuer-Freyheit haben Adelige verlihren Adelige durch den Mißbrauch.

haben unbewohnte Häuser. (56).

hat alles, was vom Lande zum Verkauf in gebracht wird. (66).

